

Regionalplan

Region Regensburg (11)

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Regensburg

Geschäftsstelle:
Nürnberger Straße 1, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Bearbeitung:
Regionsbeauftragter für die Region Regensburg
bei der Regierung der Oberpfalz

Kartographie:
Regierung der Oberpfalz
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

2026

Präambel

Der Regionalplan der Region Regensburg ist ein langfristiges Konzept zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region unter Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Dem Regionalplan liegt das raumordnerische Leitziel gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen zu Grunde, das die Sicherung der Chancengleichheit in allen Teilräumen umfasst. Es wird um das Leitprinzip der Nachhaltigkeit als Wertmaßstab für die Umsetzung des Leitziels und aller fachbezogener Festlegungen ergänzt. Dabei sind im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung in allen Teilräumen der Region sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und soziokulturelle Erfordernisse nach Gesichtspunkten einer dauerhaften Tragfähigkeit zu gewichten und abzuwägen.

Im Regionalplan werden die Festlegungen in strikt zu beachtende, abwägungsfeste Ziele (Z) und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden. Die Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Ziele begründen außerdem für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen und den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts bzw. gegenüber dem Bürger besitzt der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung. Der Regionalplan stellt aber eine Orientierungshilfe für deren raumbezogene Entscheidungen dar und trägt zur Planungssicherheit und zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

Kapitel I

Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur nachhaltigen Überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur

I Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg

1 Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

- 1.1 (G) Die Region Regensburg soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.
- 1.2 (G) Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden.
- 1.3 (Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 1.4 (G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass für die Bevölkerung der Region und in ihren Teilräumen gleichwertige und qualifizierte Erwerbsmöglichkeiten in Wohnortnähe, zeitgemäße Informations- und Kommunikationsstrukturen sowie angemessen erreichbare Versorgungsinfrastrukturen erhalten oder geschaffen werden.

2 Grundlagen und Herausforderungen für die raumstrukturelle Entwicklung der Region und ihrer Teilräume

2.1 Nachhaltigkeit

- 2.1.1 (G) Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden.

2.2 Ökologische Belastbarkeit und Erfordernisse

- 2.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung,
- einen stabilen Naturhaushalt, insbesondere eine biologisch vielfältige Landschaft, eine hohe natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, reine Luft und sauberes Wasser in allen Teilräumen der Region zu erhalten und nötigenfalls, vor allem im Bereich größerer Siedlungen, wiederherzustellen,
 - auf die Widerstandsfähigkeit der Teilräume gegenüber Wirkungen des Klimawandels zu achten sowie der Eignung von Wäldern und Mooren als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung zu tragen,
 - die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt anzustreben.
- 2.2.2 (G) Für die weitere Entwicklung der einzelnen Landschaftsräume in der Region sind folgende spezifische Erfordernisse von Bedeutung:
- Es soll angestrebt werden, die naturnahen Gebiete der Region, insbesondere die Steilhänge und Auen an Donau, Altmühl, Naab und Regen mit ihren Seitentälern und die Kammlagen des Oberpfälzer und Bayerischen Waldes, als ökologische Ausgleichsflächen und als Kernräume für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften zu bewahren. Auf eine Grünlandnutzung landwirtschaftlicher Flächen in hochwassergefährdeten Talräumen soll hingewirkt werden.
 - Es soll angestrebt werden, die landschaftliche Vielfalt von Gebieten mit kleinräumiger und überlagernder Nutzung, vor allem in den mäßig steilen Hang- und Hügellagen des Bayerischen Waldes und der Frankenalb, zu erhalten. In Bereichen mit teilweise intensiver Nutzung, insbesondere im Vorland der Frankenalb und auf den Donauterrassen, soll langfristig auf einen höheren Anteil an naturnahen Elementen und kleinteiligen Nutzungsformen hingewirkt werden.
 - Es soll angestrebt werden, in den Gebieten, welche für eine intensive Landbewirtschaftung großflächig geeignet sind, insbesondere im Dungau und auf dem anschließenden tertiären Hügelland sowie auf den Jurahochflächen, die ökologische Vielfalt durch landschaftsgliedernde Elemente und naturnahe Biotope zu erhalten und zu verbessern. Langfristig soll auf eine Bestandsumwandlung der großen Kiefern- und Fichtenforste in Mischwälder hingewirkt werden.
 - In den Gebieten mit städtisch-industrieller Nutzung, insbesondere des Verdichtungsraumes Regensburg, des Oberzentrums Neumarkt i.d. OPf. und der Mittelzentren soll angestrebt werden, die Umweltqualität zu verbessern, innerörtliche Grün- und Freiflächen, insbesondere auch wertvolle Stadtbiotope, in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu ergänzen sowie mit der freien Landschaft zu verbinden. Bei der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete soll angestrebt werden, auch die Stabilität des Naturhaushalts zu erhöhen.

2.3 Wettbewerbsfähigkeit

2.3.1 (G) Impulsgeber Flughafen München

Im mittleren und südlichen Teil der Region soll angestrebt werden, Voraussetzungen zu schaffen, um die vom Flughafen München ausgehenden wirtschaftlichen Belegungseffekte im Einklang mit der anzustrebenden räumlichen Ordnung verstärkt nutzen zu können. Die zu erwartenden positiven Impulse sollen insbesondere auch zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum der Region genutzt werden.

2.3.2 (G) Vernetzungseffekte Metropolregion Nürnberg

Die Ausstrahlungs- und Vernetzungseffekte der Europäischen Metropolregion Nürnberg sollen im westlichen Teil der Region, insbesondere für das Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf., vor allem in wirtschaftlicher, bildungsbezogener und kultureller Hinsicht aufgegriffen sowie für überregionale infrastrukturelle Ausbauziele genutzt werden.

2.3.3 (G) Grenzüberschreitende Kooperation und Vernetzung

Die Chancen und Funktionen der Region durch die europäische Integration sollen verstärkt wahrgenommen und insbesondere durch einen grenzübergreifenden Verflechtungsraum in Wert gesetzt werden. Dabei sollen die Möglichkeiten für eine intensive Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik vor allem auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt sowie generell aus den Kooperationsmöglichkeiten der Europaregion Donau Moldau und der Donaoraumstrategie zukunftsorientiert Nutzen gezogen werden.

2.4 Interkommunale Zusammenarbeit und Vernetzung

2.4.1 (G) Die Unterstützung einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit in gemeinsam berührten Belangen ist für die Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung. Insbesondere soll eine intensivisierte interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden

- zwischen dem Regionalzentrum Regensburg und den weiteren Kommunen des Verdichtungsraumes sowie den unmittelbar angrenzenden Gemeinden mit deutlichen Verdichtungsansätzen vor allem in den Bereichen Siedlungswesen (Wohnen, Gewerbe), öffentlicher Personennahverkehr, überörtliche Infrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung, Freizeiteinrichtungen und Umweltschutz;
- zwischen dem Regionalzentrum Regensburg und den Oberzentren Neumarkt i.d.OPf. und Cham vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit, öffentlicher Personennahverkehr und Freizeiteinrichtungen;
- zwischen dem Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und den angrenzenden Gemeinden Berg b. NM, Berngau, Deining und Sengenthal vor allem in den

Bereichen Siedlungswesen (Wohnen, Gewerbe), öffentlicher Personennahverkehr, Freizeiteinrichtungen und Umweltschutz;

- zwischen dem Regionalzentrum Regensburg sowie dem Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. (jeweils Region Oberpfalz-Nord) vor allem in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie Anwendung von Forschungsergebnissen;
- zwischen dem Regionalzentrum Regensburg und dem Oberzentrum Landshut (Region Landshut) vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit sowie Verkehr;
- zwischen dem Regionalzentrum Regensburg sowie den Oberzentren Straubing, Deggendorf/Plattling und Passau (alle Region Donau-Wald) und dem Oberzentrum Linz (Oberösterreich) vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit, Forschung und Bildung sowie im Rahmen der Donauraumstrategie der Europäischen Union;
- zwischen dem Regionalzentrum Regensburg und dem Oberzentrum Pilsen (Tschechische Republik) vor allem in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft, Anwendung von Forschungsergebnissen, Wirtschaft, Verkehr und Tourismus;
- zwischen dem Mittelzentrum Furth i.Wald und Domažlice (Tschechische Republik) als gemeinsames grenzüberschreitendes Mittelzentrum;
- zwischen den gemeinsamen Mittelzentren Freystadt/Berching, Parsberg/Lupburg und Abensberg/Neustadt a.d.Donau sowie den gemeinsamen Grundzentren Alteglofsheim/Köfering und Wörth a.d.Donau/Wiesent im Bereich der abgestimmten Wahrnehmung der zentralörtlichen Versorgungsaufgaben;
- zwischen den Grundzentren Langquaid und Schierling vor allem in den Bereichen gewerbliche Siedlungsentwicklung, Kultur, Freizeit und Erholung, Verkehr, Versorgung und Wirtschaft.

3. Raumstruktur

3.1 Zentrale Orte der Grundversorgung

- 3.1.1 (Z) Als Grundzentren zur wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung ihrer entsprechenden Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung werden folgende Gemeinden festgelegt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Doppelgrundzentren bezeichnen:

Landkreis Cham

Falkenstein, Lam, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Rötz, Schorndorf/Traitsching, Tiefenbach, Wald

Landkreis Kelheim

Bad Abbach, Langquaid, Saal a.d.Donau, Siegenburg, Riedenburg, Rohr i.NB

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Deining, Dietfurt a.d.Altmühl, Hohenfels, Lauterhofen, Mühlhausen, Postbauer-Heng, Pyrbaum, Seubersdorf i.d.OPf., Velburg

Landkreis Regensburg

Alteglofsheim/Köfering, Barbing, Beratzhausen, Bernhardswald, Donaustauf, Hemau, Kallmünz Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Mintraching, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Schierling, Sinzing, Sünching, Tegernheim, Wenzelbach, Wörth a.d.Donau/Wiesent, Zeitzlarn

3.1.2 Ausbau der Zentralen Orte der Grundversorgung

- (Z) Die Grundzentren sind in ihren Versorgungsfunktionen zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (Z) Insbesondere in den Grundzentren Beratzhausen, Deining, Hohenfels, Mintraching, Mühlhausen, Pettendorf, Pyrbaum, Rohr i.NB, Tiefenbach und Zeitzlarn ist das grundzentrale Angebot im Bereich des Lebensmittel-einzelhandels zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (Z) In den Grundzentren ist die ambulante medizinische Versorgung zu sichern und weiterzuentwickeln. Insbesondere in den Grundzentren Hohenfels und Mintraching ist die Versorgung mit Arzneimitteln zu verbessern.
- (Z) Die Arbeitsmarktfunktion der Grundzentren Alteglofsheim/Köfering, Beratzhausen, Bernhardswald, Deining, Falkenstein, Kallmünz, Laaber, Lam, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Pettendorf, Pyrbaum, Rohr i.NB, Schorndorf/Traitsching, Seubersdorf, Siegenburg, Sinzing, Sünching, Tegernheim, Tiefenbach, Wald, Wenzelbach und Zeitzlarn ist sicherzustellen und ein Ausbau anzustreben.

3.2 Allgemeiner ländlicher Raum

- 3.2.1 (G) Es soll angestrebt werden, den allgemeinen ländlichen Raum (mittlere und westliche Regionsteile) wie folgt zu entwickeln:
- Der Erhöhung des Angebots an vielseitigen Arbeitsplätzen im Sekundären und Tertiären Sektor, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel, kommt besondere Bedeutung zu.
 - In den Nahbereichen Berching, Hemau, Langquaid, Schierling und Sünching hat die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht.
 - In den Nahbereichen Beratzhausen, Berching, Kallmünz und Wörth a.d. Donau/Wiesent (nördlich der Donau) kommt dem weiteren natur- und umweltverträglichen Ausbau des Tourismus besondere Bedeutung zu.
- 3.2.2 (G) Es soll angestrebt werden, den unmittelbar an den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen angrenzenden ländlichen Teilraum so zu entwickeln und zu ordnen, dass er seine Eigenständigkeit gegenüber dem

Verdichtungsraum bewahren kann und nachteilige Verdichtungsfolgen vermieden werden.

3.2.3 (G) Im Landkreis Kelheim, soweit der Region Regensburg zugeordnet, soll angestrebt werden,

- die Erwerbsmöglichkeiten vor allem durch den Ausbau bestehender Betriebe auszuweiten, wobei verstärkt Innovationen durchgeführt, die Standortvorteile durch den Main-Donau-Kanal genutzt und moderne Kommunikationsmittel eingesetzt werden sollen, um insbesondere die Standortbedingungen weniger verkehrsgünstig gelegener Orte aufzuwerten sowie vom Flughafen München ausgehende Effekte zu nutzen,
- den Waldreichtum verstärkt zur Entwicklung der holzverarbeitenden Industrie und der Errichtung von Biomasse-/Hackschnitzel-Heizkraftwerken zu nutzen,
- den Tourismus und die Erholung vor allem im Gebiet des Naturparks Altmühltal natur- und umweltverträglich sowie das Kur- und Bäderwesen im Bereich des Heilbades Bad Gögging zu einem gewichtigen Sektor der Wirtschaft auszubauen,
- den tertiären Sektor in den Mittelzentren Abensberg/Neustadt a.d.Donau und Kelheim zu stärken sowie die zwischenörtlichen Erreichbarkeiten im gemeinsamen Mittelzentrum Abensberg/Neustadt a.d.Donau zu verbessern.

3.2.4 (G) Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. soll im ländlichen Raum angestrebt werden,

- das Mittelzentrum Parsberg/Lupburg und dessen teilräumliche Funktion als Standort für qualifizierte Arbeitsplätze insbesondere im tertiären Sektor zu stärken,
- die Erwerbsmöglichkeiten durch die Schaffung zusätzlicher wohnortnaher Arbeitsplätze zu verbessern. Dabei ist es von besonderer Bedeutung auch die Möglichkeiten moderner Kommunikationsmittel zu nutzen,
- eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft insbesondere auf der Albhochfläche zu sichern und weiterzuentwickeln,
- den Main-Donau-Kanal als Standortfaktor für die Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft zu nutzen,
- den Tourismus, vor allem im Gebiet des Naturparks Altmühltal und im Raum Parsberg/Lupburg/Velburg, im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen weiter auszubauen.

3.3 Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- 3.3.1 (G) Im Landkreis Cham soll mit Nachdruck angestrebt werden, die aus seiner bisherigen Randlage bedingten Nachteile durch einen bevorzugten Ausbau der überregionalen Verkehrsverbindungen sowohl nach Westen als auch zur Tschechischen Republik und eine bessere Verkehrsanbindung an das Regionalzentrum Regensburg auszugleichen.
- 3.3.2 (G) Ferner soll in den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf für die raumstrukturelle Entwicklung angestrebt werden
- die Erwerbsmöglichkeiten durch Ausbau bestehender und Ansiedlung neuer Betriebe auszuweiten. Dabei ist es von besonderer Bedeutung die Lage an überregionalen Verkehrsverbindungen zur Entwicklung von Standorten zu nutzen und moderne Kommunikationsmittel einzusetzen, um auch die Standortbedingungen weniger verkehrsgünstig gelegener Orte aufzuwerten,
 - den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu sichern sowie natur- und umweltverträglich auszubauen,
 - Bad Kötzing als Kneippheilbad weiter zu entwickeln und im Zuge der Konversion des Garnisonsstandortes zu stärken,
 - grenzüberschreitende Funktionen des Mittelzentrums Furth i.Wald zusammen mit Domažlice (Taus) in den Aufgabenbereichen Gesundheitswesen, Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Freizeit, Erholung und Tourismus wahrzunehmen, wie sie sich auch aus dem Landesentwicklungsprogramm ergeben und teils zusammen mit dem Mittelzentrum Waldmünchen weiter ausgebaut werden können,
 - das Innovations- und Gründerzentrum im Mittelzentrum Roding weiter in Wert zu setzen,
 - das Dienstleistungsgewerbe wie auch Bildungseinrichtungen im Oberzentrum Cham weiterzuentwickeln.

3.4 Verdichtungsräume mit Umfeld

- 3.4.1 (G) Dem Verdichtungsraum Regensburg kommt besondere Bedeutung als regionaler Impulsgeber und identitätsstiftender Kernraum zu. Es soll angestrebt werden, den Verdichtungsraum Regensburg so zu entwickeln und zu ordnen, dass seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort in Deutschland und Europa sowie als Lebensraum der hier wohnenden und arbeitenden Bevölkerung erhalten und verbessert wird.
- 3.4.2 (G) Im Verdichtungsraum Regensburg ist insbesondere von Bedeutung,
- die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau und die Neuansiedlung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen zu verbessern,

- die Siedlungstätigkeit auf eine günstige Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr, entlang von Bahnstrecken vor allem durch den Schienenpersonennahverkehr, auszurichten,
- den öffentlichen Personennahverkehr unter vermehrter Einbeziehung schienengebundener Verkehrsmittel verstärkt auszubauen und in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität auch für das weitere Umland zu steigern
- auf eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und die damit einhergehenden Belastungen hinzuwirken,
- ein dichtes Radwegenetz zu schaffen
- eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur zu sichern.

3.4.3 (G) Für die Kernstadt Regensburg und ihre regionale Impulsfunktion ist insbesondere von Bedeutung, dass

- sie als Standort insbesondere für solche Betriebe vorgesehen wird, die hohe Anforderungen an die Infrastruktur stellen und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit besitzen,
- das Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen erweitert wird, vor allem durch den Ausbau technologisch hochentwickelter Produktionsbereiche und der Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs,
- außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Hochschul-An-Institute angesiedelt sowie ein Technologiepark fertiggestellt bzw. ausgebaut werden,
- ein Kultur- und Kongresszentrum errichtet wird,
- das Bildungsangebot hinsichtlich einer internationalen Schule, einer Seniorenuniversität sowie eines beruflichen Kompetenzzentrums ausdifferenziert wird,
- die kulturelle und freizeitorientierte Infrastruktur gesichert und weiter ausgebaut wird,
- die Innenstadt als Zentrum für Handel, Dienstleistungen und des kulturellen Geschehens unter Berücksichtigung der Maßstäbe der historischen Altstadt funktionsfähig erhalten wird,
- die Entflechtung des innerstädtischen Verkehrs vom Regional- und Fernverkehr verbessert wird,
- ein Stadtbahn-System mit Knotenpunkten zu ÖPNV-Systemen der Umlandgemeinden aufgebaut sowie die nationale und internationale Schienenanbindung des Verdichtungsraumes Regensburg verbessert werden.

3.4.4 (G) Es soll angestrebt werden, den Raum mit deutlich erkennbaren Verdichtungsansätzen im unmittelbaren Umland des Verdichtungsraums Regensburg wie folgt zu entwickeln und zu ordnen:

- Eine Stärkung der Eigenständigkeit gegenüber dem Regionalzentrum Regensburg durch den Ausbau der Versorgungs- und Arbeitsplatz-

funktionen in den zentralen Orten ist von besonderer Bedeutung, in den Nahbereichen Laaber (nördlicher Teil), Mintraching und Regenstauf vor allem auch durch den Ausbau der gewerblichen Wirtschaft.

Dabei ist im Nahbereich Bad Abbach auf die Belange des weiter auszubauenden Heilbadewesens, in den Nahbereichen Bernhardswald, Laaber (südlicher Teil), Mintraching (Badeseen) und Regenstauf (östlicher Teil) auf die Belange der Naherholung besonders Rücksicht zu nehmen.

- In den Nahbereichen Bernhardswald und Laaber sowie im Nahbereich Pettendorf (hier Pienhofen) und im östlichen Teil des Nahbereichs Regenstauf sowie der Marktgemeinde Nittendorf und in den Gemeinden Sinzing und Wenzelbach ist es von besonderer Bedeutung, dass die Weiterentwicklung der Wohnfunktion behutsam mit besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt.

3.4.5 (G) Es soll angestrebt werden, in den Gemeinden der Region Regensburg, die Teil des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen sind oder mit deutlichen Verdichtungsansätzen in dessen Umfeld liegen

- das Siedlungswesen unter Bewahrung der ländlichen Siedlungsformen weiter zu entwickeln,
- die Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr zu verbessern,
- den motorisierten Individualverkehr und die damit einhergehenden Belastungen zu verringern,
- das Radwegenetz weiter auszubauen,
- die Möglichkeiten der wohnortnahen Erholung zu verbessern.

3.4.6 (G) Für die teilregionale impulsgebende Funktion des Oberzentrums Neumarkt i.d.OPf. soll dabei insbesondere angestrebt werden

- Ausstrahlungseffekte der Metropolregion Nürnberg vor allem in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht aufzugreifen und zu nutzen,
- das Angebot an Arbeitsplätzen zu sichern und in qualifizierten Tätigkeitsbereichen auszubauen,
- das kulturelle und freizeitorientierte Angebot zu erweitern,
- eine Stadthalle zu errichten,
- Behörden und behördenähnliche Dienststellen anzusiedeln,
- Einzelhandelsfunktionen in qualitativer Hinsicht zu ergänzen,
- die Erholungsmöglichkeiten und eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur zu sichern.

Zu 1 Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

- Zu 1.1** Freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sind Grundlagen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und auch Leitbild für die Regionalplanung, welche eine Ordnung mitgestalten will, die dem Menschen dienen soll. Gleichwertige Lebensbedingungen sind ein zentrales Leitprinzip der Raumordnung in der Bundesrepublik und im engen Zusammenhang mit der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung zu sehen. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist in der Verfassung des Freistaats Bayern verankert und kann als räumliche Dimension des Selbstverständnisses als Sozialstaat gelten.
- Zu 1.2** Die Region weist entsprechend ihrem Anteil an verschiedenen Naturräumen auch unterschiedliche Landschaftsbilder mit jeweils angepassten Siedlungsformen auf. Zahlreiche kulturell bedeutsame Bauwerke, wie mittelalterliche Burgen, Schlösser, Kirchen und Bürgerhäuser, geben darüber hinaus den einzelnen Siedlungen ihr besonderes Gepräge. Bei der anzustrebenden Weiterentwicklung der Region müssen die geschaffenen kulturellen Werte, die Eigenart der Landschaft und der Siedlungen erhalten bleiben, denn sie ermöglichen den Bewohnern die Identifikation mit diesem Raum als ihrer Heimat, verstärken ihre Bindung mit ihm und bilden eine Voraussetzung, dass sich auch Zuwanderer hier wohlfühlen und sesshaft bleiben.
- Zu 1.3** Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie auch die gestiegene Bedeutung intakter Umweltbedingungen als ökonomischer Standortfaktor geboten. Deshalb sind bei Entscheidungen über überörtlich raum- und umweltrelevante Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Ökologie, d.h. von Naturschutz und Landschaftspflege, von Bodenschutz sowie von Wasser- und Luftreinhaltung, bedeutsam und mit den ökonomischen und sonstigen Interessen abzuwägen. Dabei wird insbesondere in den Teilen der Region, die zu Verdichtungsräumen zählen, darauf zu achten sein, dass ein sparsamer Umgang mit dem dort besonders knappen Gut "Grund und Boden" und möglichst keine wesentlichen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.
- Soweit durch einzelne Vorhaben erhebliche und nachhaltige Gefährdungen der Lebensgrundlagen zu befürchten sind und ein Ausgleich, ggf. auch auf regionaler Ebene, nicht möglich ist, haben gemäß dem raumordnerischen Prinzip der Umweltvorsorge die Belange der Ökologie Vorrang. Damit wird dem in der Landesplanung eingeführten Prinzip der Nachhaltigkeit hinreichend Rechnung getragen.
- Die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter wie beispielsweise Boden, Luft und Wasser, sind zu schützen, um ein gesundes Leben im Gebiet der Region langfristig zu sichern; andernfalls würden auch wirtschaftliche Erfolge ihren Sinn verlieren.

Zu 1.4 Eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region ist geboten, um Abwanderungen - vor allem der jungen Menschen - in andere Regionen oder in überlastungsgefährdete regionale Verdichtungsräume vorzubeugen. Dabei gilt es insbesondere eine größere innerregionale Ausgewogenheit zu erreichen. Diese Ausgewogenheit beinhaltet gleichwertige Lebensbedingungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wertigkeit von ländlich und städtisch geprägten Gebieten.

Im komplexen Politikfeld der Daseinsvorsorge geht es im Zusammenhang mit der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei fortschreitendem demografischen Wandel vorrangig um die Sicherung eines Mindestniveaus der Versorgung. Diese Mindestniveaus werden vielfach durch fachpolitisch oder fachplanerisch festgesetzte (Mindest-)Standards bestimmt. Wünschenswert wäre eine stärkere Koordination der vielfältigen Fachplanungen, insbesondere auf regionaler Ebene. Hier stehen sowohl das Instrumentarium der formellen Planung als auch informelle Ansätze zur Verfügung.

Zu 2 Grundlagen und Herausforderungen für die raumstrukturelle Entwicklung der Region und ihrer Teilräume

Zu 2.1 Nachhaltigkeit

Zu 2.1.1 Die räumliche Entwicklung auch der Region Regensburg steht insbesondere durch den demografischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung, den Klimawandel und den Umbau der Energieversorgung vor Herausforderungen, die sowohl längerfristige als auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Maßnahmen erfordern.

Für die weitere Entwicklung wird es auch künftig bestimmend sein, das regionseigene Entwicklungspotential und vorhandene positive Standortfaktoren zu nutzen und auszubauen. Soweit in Teilbereichen noch Engpässe bestehen, zum Beispiel bei der überörtlichen Infrastrukturausstattung mancher Teilräume, wird deren Beseitigung in den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen und in den einschlägigen Fachkapiteln aufgezeigt. Einen wichtigen Ansatz zur Umsetzung kann das Regionalmanagement darstellen. Auch mit Hilfe des Regionalmarketings können Lebensqualitäten der regionalen Teilräume, ihre Ressourcen und wirtschaftlichen Standortvorteile noch stärker in Wert gesetzt werden sowie die Attraktivität nach innen und außen gefestigt werden.

In den verdichteten Bereichen der Region, d.h. in den Verdichtungsräumen sowie den angrenzenden Kommunen mit deutlich erkennbaren Verdichtungsansätzen werden künftig bei Entwicklungsmaßnahmen verstärkt auch Aspekte der ökologischen Situation, der Umweltbedingungen sowie der Sicherung oder Gestaltung von Frei-/ Erholungsflächen zu berücksichtigen sein, um sicherzustellen, dass die hier feststellbare größere wirtschaftliche Dynamik sich nicht zu Lasten der Lebensbedingungen und -grundlagen in diesen Räumen auswirkt.

Der Ausbau wettbewerbsfähiger regionaler Wirtschaftskreisläufe, vor allem in den Bereichen der Landwirtschaft, der Lebensmittelverarbeitung und des

(Bau-)Handwerks, ist ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und fördert die Nutzung der endogenen Potentiale in der Region. Dies gilt umso mehr, wenn diese mit verstärkter Nutzung des erneuerbaren regionalen Energieangebotes verbunden sind. Die 2011 eingeleitete Energiewende bietet ein großes wirtschaftliches Potenzial und gleichzeitig einen wichtigen regionalen Beitrag zum Klimaschutz als Zukunftsaufgabe, ergänzt beispielsweise durch die verstärkte Verwendung von Holz als nachwachsendem regionalem Rohstoff.

Zu 2.2 Ökologische Belastbarkeit und Erfordernisse

Zu 2.2.1 Die natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen, wie Boden, Luft und Wasser, wirken in einem vielschichtigen Gefüge zusammen. Sie werden ständig verändert, am meisten durch den Menschen. Diese Veränderungen wirken sich teilweise sehr nachteilig auf die belebte Umwelt aus.

Für den Schutz der Ressourcen Boden, Luft und Wasser sind stabile, funktionsfähige Ökosysteme eine unabdingbare Voraussetzung. Ist ein Ökosystem nicht genügend elastisch, um nach einer Störung wieder zur Ausgangssituation zurückzufinden, d.h. nicht stabil, so führen wiederholte Belastungen in der Regel zu einer Schädigung der natürlichen Lebensgrundlagen und einer Verringerung der Artenzahl. Natürliche und naturnahe Ökosysteme sind in der Lage, sich selbst zu regulieren; in intensiv bewirtschafteten Bereichen ist ein gleichbleibender Zustand dagegen nur bei Fremdregulierung durch den Menschen zu erreichen.

Um den Naturhaushalt in der Region stabil zu halten, müssen die ökologischen Erfordernisse der einzelnen Teilräume beachtet werden. Diese richten sich in erster Linie nach der gegebenen Naturausstattung und müssen mit den Nutzungsanforderungen, die an die Landschaftsräume gestellt werden, gemeinsam gesehen werden. Es ist folglich eine ökologische Struktur der Landschaftsräume anzustreben, die auf die gegebene Naturausstattung und ihre Belastbarkeit Rücksicht nimmt, aber auch auf die spezifischen wirtschaftlichen Anforderungen eingeht.

Zusätzlich zeichnen sich Herausforderungen zur Klimaanpassung ab, etwa mit Blick auf Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, teilregionalen Wasserknappheiten, Schutz vor Hitzefolgen in Stadt und Land oder die unterstützende Sicherung von Retentionsflächen als Teilbereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Zur Vermeidung von Zielkonflikten zwischen ökologischen und sozio-ökonomischen Erfordernissen bedarf es einer qualifizierten Planung im Bereich der Flächennutzung. Dies gilt auch mit Blick auf Folgen des Klimawandels insbesondere für den Verdichtungsraum Regensburg und das Oberzentrum Neumarkt samt Umland als gegenüber Überwärmungsfolgen und austauscharmen Wetterlagen besonders empfindlichen Teilräumen. Wälder und Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Es ist daher wichtig sie zu erhalten und im Fall von Mooren, soweit nötig und möglich, wieder in einen naturnahen Zustand zu bringen. (vgl. LEP 2013 zu 1.3.1)

Die im Folgenden dargelegten Grundsätze beziehen sich nicht auf einzelne kleinräumige Ökosysteme, sondern auf ganze Landschaftsräume. Die Begründungskarte "Ökologisch-funktionelle Raumgliederung" im Maßstab 1 : 200.000 informiert in groben Zügen über die Verteilung der ökologisch unterschiedlich zu bewertenden und unterschiedlich belastbaren Landschaftsräume in der Region.

Nach abnehmender Intensität der menschlichen Einflussnahme geordnet, lassen sich folgende Hauptnutzungsbereiche unterscheiden:

- I. Gebiete mit überwiegend naturnahen Lebensgemeinschaften,
- II. Gebiete mit kleinräumig wechselnden oder sich überlagernden Nutzungen,
- III. Gebiete mit überwiegend agrarischer oder forstlicher Nutzung,
- IV. Gebiete mit überwiegend städtisch-industrieller Nutzung.

Entscheidend für die Stabilität des Naturhaushaltes ist nicht allein der Umfang der naturnahen Flächen; wichtig ist auf Regionsebene auch ein stark gegliedertes Ökosystem, in dem belastete Flächen mit unbelasteten Flächen so wechseln, dass zumindest über einen größeren Raum hinweg die Regenerationsfähigkeit erhalten bleibt. Das Ziel, die Eigenart der Landschaft sowie die natürliche Lebensgrundlage zu sichern, wird am besten durch die Erhaltung bzw. Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit naturnahen Bestandteilen erreicht werden können.

Zu 2.2.2 Die großen zusammenhängenden naturnahen Freiräume sind im regionalen Bezugssystem von großer Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt, insbesondere für den Wasserhaushalt, für das Klima und für die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt. Sie sind Rückzugs- und Regenerationsgebiete für eine Vielzahl von Organismen.

Naturnahe Talauen, in welchen durchaus eine Nutzung durch den Menschen üblich ist, dienen als Ausgleichsräume zu den benachbarten Siedlungsschwerpunkten und zu infrastrukturell stark belasteten Talräumen bzw. als Ausgleichsräume zu angrenzenden artenverarmten Nutzungssystemen. Letzteres gilt vor allem für die Juratäler, welche die ackerbaulich intensiv bewirtschafteten Hochflächen unterbrechen.

In naturnahen Räumen können Teilflächen über ihre begrenzte Belastbarkeit hinaus genutzt sein. Um die Funktionsfähigkeit der Räume insgesamt zu erhalten, ist anzustreben, dass die Landbewirtschaftung vor allem in den örtlich stark beeinträchtigten Ökosystemen der großen Täler, insbesondere der Donau und des Regens, mit besonderer Rücksicht auf die Belange des Artenschutzes erfolgt.

In steilen Hanglagen besteht eine hohe Erosionsanfälligkeit, wenn der Boden unbewachsen ist und Starkregenereignisse eintreten. In den Tälern des Oberpfälzer und Bayerischen Waldes sind Aufforstungen nur dann landschaftsökologisch verträglich, wenn standortgemäße Baumarten gewählt werden. Die Anlage von Nadelholzmonokulturen wirkt sich auch auf den Kuppen und Steilhängen des Juras nachhaltig auf den Naturhaushalt durch Beschleunigung des oberflächigen Wasserabflusses und eine weitere Versauerung der Gewässer aus.

Nahezu alle naturnahen Bereiche besitzen einen großen Erholungswert. Dort wo Talräume, Hanglagen und Steilhänge sich berühren, also ein ausgeprägtes Relief vorzufinden ist, ist der Erlebniswert der Landschaft besonders hoch. Wegen der großen Empfindlichkeit der natürlichen und naturnahen Bereiche soll jedoch bei der Planung von Erholungseinrichtungen auf ihre teilweise sehr geringe Belastbarkeit Rücksicht genommen werden. Lebensräume besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen nicht für die Erholungsnutzung erschlossen werden.

Durch den Abbau von Natursteinen im Jura und im Bayerischen Wald, vor allem jedoch durch den Kies- und Sandabbau in Talauen, gehen ökologisch bedeutsame Bereiche oftmals über eine längere Zeit dem Naturhaushalt verloren. Ehemalige Gewinnungsstellen können jedoch auch einzigartige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten darstellen, die in der heutigen Kulturlandschaft kaum mehr existieren. Dennoch soll in den naturnahen Talauen unter anderem wegen der nicht ausgleichbaren Verluste an Feuchtgebieten und an Wasserrückhalteflächen die Flächeninanspruchnahme für die Gewinnung von Bodenschätzen gering gehalten werden.

Tallagen sind besonders bei staunassen Böden bevorzugte Teichstandorte. Da durch intensiv bewirtschaftete Fischteiche die kleinen Vorfluter stark belastet werden, kann eine weitere Ausdehnung der Teichwirtschaft dort landschaftsökologischen Erfordernissen zuwiderlaufen. Derlei Nutzungen sind daher sorgfältig mit der Funktion der Talräume als ökologische Kernräume abzustimmen.

Gebiete mit kleinteiligen und sich überlagernden Nutzungen tragen in besonderer Weise zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft bei. Die landschaftsökologische Struktur dieser Bereiche gestattet in der Regel kleinräumig wechselnde Nutzungen. Das Bild sich überlagernder Nutzung kann sich dadurch ergeben, dass die gleichen Flächen mehrfache Funktionen erfüllen, z.B. als extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen mit gleichzeitig wasserwirtschaftlichen und ökologischen Ausgleichsfunktionen oder auch gegenüber einem Klimawandel sowie einer Eignung für landschaftsbezogene Erholungsformen.

Als Gebiete mit kleinteiligen und sich überlagernden Nutzungen werden natürliche Standorträume dargestellt, die im regionalen Maßstab betrachtet weder die geschlossene ökologische Qualität überwiegend naturnaher Bereiche, noch die natürlichen Voraussetzungen für eine Intensivbewirtschaftung besitzen. Sie haben nicht selten die Funktion eines Puffers zwischen naturnahen und intensiv genutzten Flächen, beispielhaft dafür sind die Hanglagen des Juras und des Bayerischen Waldes.

Größere intensiv genutzte Ackerflächen werden dann zur Kategorie der Gebiete mit kleinteiliger, überlagernder Nutzung gezählt, wenn sie ökologisch nur gering belastbar sind und entsprechender Ausgleichsflächen bedürfen. Hierher gehören vor allem die an die Auenbereiche größerer Flusstäler (Donau, Regen) anschließenden Schotterebenen und ebene bis schwach geneigte Magerstandorte auf Keuper- und Flugsanden westlich des Albtraufs.

Damit diese Gebiete auf Dauer ihre ökologischen Funktionen als Grundwasserrückhalteraum, als Filter für Oberflächen- und Grundwasser und als großräumige klimatische Ausgleichsflächen behalten, soll neben der

Sicherung bestehender Biotope generell auf eine biologische Bereicherung der Flächen hingewirkt werden.

Die Vielfalt und ökologische Stabilität wird tendenziell gefährdet durch verstärkte Bemühungen um Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in verschiedenen Lagen. Aufforstung mit Fichtenreinbeständen, Entwässerungen, Beseitigung von Gehölzbeständen, Grünlandumbruch, Vereinheitlichung des Reliefs, z.B. durch Abtragung von Hangkanten, stellen in der Regel starke Eingriffe in die herkömmliche Kulturlandschaft dar, die nicht ohne Schäden für bestimmte Biotoptypen bleiben und unter anderem erhöhte Anfälligkeit gegenüber Bodenerosion oder Hochwasserschäden bewirken.

Die in der Begründungskarte "Ökologisch-funktionelle Raumgliederung" dargestellten Bereiche mit intensiver Landbewirtschaftung sind auf Grund von Bodenqualität, Relief und Klima grundsätzlich für diese intensive Nutzung geeignet. Sie bieten heute im Allgemeinen ein einheitliches Bild mit wenig Abwechslung auf Grund der besonderen geologischen Ausgangsstruktur, die zu land- und forstwirtschaftlichen Monokulturen, Umbruch oder Melioration von Grünland und einer Intensivierung der Teichbewirtschaftung führte. Hinzu kommen ausgeräumte Ackerfluren aus älteren Flurbereinigungsverfahren.

Größere zusammenhängende Gebiete finden sich vor allem im Dungau und im Unterbayerischen Hügelland südlich von Regensburg, im Bereich der Albhochflächen sowie im Bereich zwischen Naab und Regen. Auch auf den nördlich von Rötz befindlichen Verebnungen und auf dem Hochland des Oberpfälzer Waldes überwiegt im Gesamtbild eine intensive Landnutzung, die jedoch häufig durch naturnahe Höhenrücken, Kuppen und Täler unterbrochen wird. Ein Mindestmaß an ökologischer Vielfalt muss auch in diesen Landschaften gegeben sein, um das Ökosystem zu stabilisieren und damit die Anfälligkeit gegenüber negativen Einwirkungen, z.B. auch eines Klimawandels, zu verringern und die natürliche Ertragskraft des Bodens zu sichern. Aus diesem Grund sollen noch naturnahe Landschaftsbestandteile erhalten bleiben und, wo es möglich ist, Wäldchen und Feldgehölze neu angelegt werden.

Die großen Forste können ihre Funktion zur Stabilisierung des Naturhaushalts erst dann voll erfüllen, wenn die Nadelholzreinbestände durch Mischwald ersetzt sind. Hierzu sind die bereits bestehenden Anstrengungen des Waldumbaus weiter fortzuführen.

Neben den Maßnahmen zur Luftreinhaltung werden in den geschädigten Forsten Neuanpflanzungen, Ersatzpflanzungen und ggf. Mineralstoffzufuhren erforderlich werden, um die klimaökologische und teilweise erosionsmindernde Wirkung der Wälder zu verbessern.

Unter der Kategorie der Gebiete mit einer großflächig städtisch-industriellen Nutzung werden die am stärksten vom Menschen beeinflussten Bereiche zusammengefasst, wobei die städtisch-industrielle Nutzung nicht immer auf die von Natur aus unempfindlichsten Bereiche begrenzt wurde. Es ist daher erforderlich, im Zuge der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg, die ökologischen Belange stärker zu berücksichtigen, die Emissionen so zu verringern sowie die Abfälle und das

Abwasser so zu beseitigen bzw. zu reinigen, dass die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigt, die Umwelt- und Wohnqualität darüber hinaus verbessert wird.

Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den dargestellten verdichteten Räumen tragen Grünzonen und Grünflächensysteme bei, die kleinklimatisch wirksam sind, der Erholung dienen und mit welchen eine optische Gliederung erreicht werden kann. Daher sollen bestehende, in die alten Siedlungskerne hineinreichende Grünzüge und landschaftsbestimmende Elemente, wie Bachtäler, Hohlwege, Waldparzellen, Alleen usw. in ihrem Bestand gesichert, exponierte Lagen, wie Flusssufer, Hangkanten usw., offen gehalten werden.

Zu 2.3 Wettbewerbsfähigkeit

Aktuelle Vergleichsstudien bescheinigen der Region Regensburg hervorragende Standortqualitäten als attraktive Aufsteigerregion, die nicht nur von den Verdichtungsräumen sondern gerade auch vom ländlichen Raum maßgeblich getragen werden. Strukturschwächen sind deutlich überwunden worden.

Ein wichtiges Handlungsfeld bleibt daher die Stärkung von Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit zur Sicherung und weiteren Aktivierung des spezifischen wirtschaftlichen und innovationsorientierten Potenzials aller regionalen Teilräume. Angesichts zunehmender Globalisierung und Vernetzung gilt es überregional wirksame Faktoren zu erkennen und für die eigene Wettbewerbsfähigkeit in Wert zu setzen.

Zu 2.3.1 Der Flughafen München liegt etwa 50 km von der südlichen Regionsgrenze der Region Regensburg entfernt. Von diesem Flughafen gehen verschiedene Impulse aus (vgl. Entwicklungskonzept für das weitere Umfeld des Flughafens München, Januar 2007, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie), insbesondere auch zur Belebung der gewerblichen Wirtschaft und damit auch der gewerblichen Siedlungstätigkeit, die sich auf die genannten angrenzenden Gebiete der Region Regensburg auswirken können. Für die Standortwahl solcher Betriebe werden vor allem die Kriterien Erreichbarkeit, Flächenreserven und Grundstückspreise ausschlaggebend sein. Als potentielle Standorte für Betriebsansiedlungen, evtl. auch für neue Wohnsiedlungen, mit Bezug zum Flughafen können insbesondere die Gemeinden betrachtet werden, die über Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen (B 15 neu) bis zu 100 km Entfernung oder eine Stunde Fahrzeit vom Flughafen erreichbar sind. In der Region Regensburg trifft dies für die Gemeinden im südlichen Teil der Region sowie bis unmittelbar nördlich des Verdichtungsraumes zu.

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Standortgunst sind in erster Linie noch erforderlich:

- Neu- und Ausbau überörtlicher Verbindungsstraßen zum Flughafen,
- Aktivierung und teilweise Neuausweisung von günstig gelegenen Bauflächen unter Ausbau der örtlichen Infrastruktur und zum Teil auch von Einrichtungen.

Zu 2.3.2 Die günstige Lage des Oberzentrums und des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. innerhalb der Metropolregion Nürnberg ermöglicht es, deren ausstrahlenden Effekte und impulsgebendes Angebot zukunftsorientiert zu nutzen und zugleich die Eigenständigkeit des Raumes Neumarkt innerhalb der Metropolregion zu sichern. Als Partner lässt sich durch Einbringung eigener Stärken und Aktivitäten die metropolitane Entwicklung mit befördern.

Zu 2.3.3 Vor der EU-Osterweiterung lag die Region innerhalb der Europäischen Union im östlichen Randbereich und wies dadurch Standortnachteile auf. Dies wirkte sich besonders für den Ostteil der Region (Landkreis Cham) ungünstig aus. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes ist es für die Region wichtig, die noch verbliebenen Standortnachteile so weit wie möglich abzubauen. Als Maßnahmen dazu sind vor allem der Ausbau der Fernverkehrsverbindungen, im besonderen Maße der Schienenverkehrsverbindungen, zu nennen, aber auch die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Teilen der Region ohne große zeitliche Verzögerung gegenüber den Verdichtungsräumen.

Durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik bietet sich für die Region Regensburg die Chance, die Beziehungen zur Zusammenarbeit mit dem östlichen Nachbarland in verschiedensten Bereichen zu intensivieren. Es gilt, die Verbindungen zur Tschechischen Republik so auszubauen, dass die Region die traditionelle Brückenfunktion zwischen den Räumen im Westen und Osten wieder erlangt. Dazu ist eine verstärkte Zusammenarbeit in den für beide Seiten interessanten Lebensbereichen notwendig, um einen gemeinsamen grenzübergreifenden Lebens- und Wirtschaftsraum Realität werden zu lassen. Im Zusammenschluss der Breitbandinfrastruktur liegt eine Schlüsselfunktion. Die weiter zu pflegende grenzübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen bis hin zu den Hochschulen ist vor allem wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den großen Metropolen zu sichern und verbessern.

Insbesondere für den Landkreis Cham als Raum mit besonderem Handlungsbedarf kommt den dortigen Einbindungen in vielfältige, auch überregionale und grenzüberschreitende Kooperationsräume und Netzwerke eine hohe Bedeutung zu. Aus der unmittelbaren nachbarschaftlichen Kooperation wie auch durch Aktivitäten im Donau-Moldau-Raum kann die gesamte Region im europäischen Wettbewerb profitieren, ohne ihre eigenständige regionale Identität aufzugeben.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit in Richtung eines entsprechenden Lebens- und Wirtschaftsraumes besteht praktisch schon auf allen Ebenen bis hin zu den Hochschulen, was vor allem die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den großen Metropolen verbessert. Handlungsbedarf wird weiterhin beim Abbau der Sprachbarriere gesehen, wozu verschiedene Projekte und Förderungen im Bildungsbereich beitragen können. Aus der Beteiligung regionaler Teilräume und Kommunen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und sowie an interregionalen oder transnationalen Programmen lassen sich ansonsten schwierig umsetzbare Projekte und zukunftsorientierte Entwicklungen ableiten. Bedeutung wird zudem der Umsetzung von Ergebnissen aus einem Gutachten für ein grenzüberschreitendes bayerisch-tschechisches Entwicklungskonzept und

daraus abgeleiteten Maßnahmen und Projekten zur Stärkung des Verflechtungsraumes beigemessen.

Zu 2.4 Interkommunale Zusammenarbeit und Vernetzung

Zu 2.4.1 Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vgl. LEP 2013 1.4.4 G) sollen Kooperation und Vernetzung als wichtige Instrumente genutzt werden, um die Entwicklungschancen und Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume zu verbessern. Dazu zählen generell die interkommunale Zusammenarbeit, vor allem aber die vielfältigen Möglichkeiten zum Aufbau und zur Nutzung kommunaler und regionaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen. Im Wettbewerbsdruck können leistungsfähige Gegengewichte zu den großen europäischen Metropolen bei gleichzeitiger Erhaltung der dezentralen, kleinteiligen Lebens- und Siedlungseinheiten in unserem Raum geschaffen und aus Kooperationen mit verschiedenen Partnern Nutzen für die Region insgesamt gezogen werden.

Zwischen dem Regionalzentrum Regensburg und seinen Umlandgemeinden bestehen enge Verflechtungen auf verschiedensten Gebieten. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen Kommunen soll gewährleisten, dass wesentliche Aufgaben von allgemeinem Interesse unter gemeinsamer Trägerschaft durchgeführt werden, bei Maßnahmen in einzelnen Gemeinden auf die Belange der anderen Gemeinden nach Möglichkeit Rücksicht genommen und die Entwicklung insgesamt an gemeinsamen Leitlinien ausgerichtet wird.

Entsprechendes gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und den angrenzenden Gemeinden

Eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum Regensburg und den Oberzentren Cham, Neumarkt i.d.OPf. mit Amberg und Weiden i.d.OPf. soll ermöglichen,

- das kulturelle Angebot in diesen Städten, insbesondere für Theater und Konzert, zu erhöhen;
- die Universität Regensburg sowie die Hochschulen angemessen zu positionieren;
- die Anwendung von Forschungsergebnissen der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen - auch unter Einbeziehung des Ostbayerischen Technologietransferinstituts (OTTI), der Technologietransferstelle der Universität Regensburg (FUTUR) und anderer Einrichtungen - für potentielle Nutzer in der Region zu unterstützen.

Das Regionalzentrum Regensburg weist teilweise identische Problemlagen zum Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. bzw. zum Oberzentrum Landshut auf. Diese sind vor allem begründet in:

- der Lage an den Hauptverkehrsachsen Regensburg - Nürnberg bzw. Regensburg - Landshut - München;
- den aneinander grenzenden Landkreisen;

- der jeweils zu übernehmenden Entlastungsfunktion für den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bzw. München;
- dem Abstimmungs- und Kooperationsbedarf zwischen Regensburg und Neumarkt i.d.OPf. (z.B. im Bereich Versorgung sowie in den Bereichen Wirtschaft und ÖPNV);
- der Nutzung der vom Flughafen München ausgehenden wirtschaftlichen Belegungseffekte.

Das Regionalzentrum Regensburg hat zusammen mit den Donaustädten Straubing, Deggendorf, Passau (Region Donau-Wald) und Linz (Oberösterreich) im Jahr 1995 die grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaft "Wirtschaftsregion Donau-Städte" gegründet, mit der Absicht vorrangig auf den Gebieten Wirtschaft und Arbeit sowie Forschung und Bildung zusammenzuarbeiten (z.B. gemeinsames Regionalmarketing, Förderung der Kooperation von Wirtschaft und Hochschulen, Zusammenarbeit beim Technologietransfer, Aufbau von vernetzten Informationssystemen). Mit dieser Kooperation der Donaustädte können im europaweiten Standortwettbewerb Chancen besser genutzt, Probleme leichter gelöst und so die Entwicklung des Donauraumes und angrenzender Gebiete der Region gefördert werden.

Diese Aktivitäten werden auch über die Donauraumstrategie der Europäischen Union sowie in der Europaregion Donau Moldau (EDM) insbesondere zur Sicherung und Erhöhung der gemeinsamen Wettbewerbsfähigkeit im größeren Raum gebündelt. Vor allem aber die Partnerschaft der Städte Regensburg und Pilsen bietet vielfältige Kooperationsansätze und weitere -möglichkeiten für einen grenzübergreifenden und attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum unter Mitwirkung weiterer regionaler Partner. Dies schließt Beiträge zur Lösung gemeinsamer, regional und überregional bedeutsamer Infrastrukturfragen wie zum Beispiel im Schienenverkehr ein.

Vor allem die Partnerschaft der Städte Regensburg und Pilsen bietet vielfältige Kooperationsansätze und weitere -möglichkeiten für einen grenzübergreifenden und attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum unter Mitwirkung weiterer regionaler Partner. Dies schließt Beiträge zur Lösung gemeinsamer, regional und überregional bedeutsamer Infrastrukturfragen, wie zum Beispiel im Schienenverkehr, ein.

Das Mittelzentrum Furth i.Wald ist gemäß LEP zusammen mit Domažlice (Tschechische Republik) als gemeinsames grenzüberschreitendes Mittelzentrum bestimmt. Insbesondere im Gesundheitswesen und hierbei im grenzüberschreitenden Rettungswesen kommen wichtige Funktion und raumbezogene Nutzungen auf die Stadt zu, die auf Seiten der Stadt Domazlice vor allem auch durch dortige Einrichtungen ergänzt werden. Beide Kommunen haben sich auch dem grenzüberschreitende Aktionsbündnis Cherkov angeschlossen und können so weitere impulsgebende grenzübergreifende Funktionen für den Raum aufgreifen.

In den ebenfalls gemäß LEP festgelegten gemeinsamen Mittelzentren Freystadt/Berching, Parsberg/Lupburg und Abensberg/Neustadt a.d.Donau sowie in den gemeinsamen Grundzentren Alteglofsheim/Köfering und Wörth a.d.Donau/Wiesent sind die entsprechenden zentralörtlichen Versorgungsaufgaben im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit und gemäß der jeweiligen funktionalen und räumlichen Erfordernisse wahrzunehmen.

Die benachbarten leistungsfähigen Grundzentren Langquaid und Schierling im Süden der Region sind nicht nur durch eine Staatsstraße sowie Stichbahnstrecke verbunden sondern haben durch die Anschlussstelle der B15 neu eine neue Lagegunst erhalten. Ein Gutachten „Entwicklungskonzept für das weitere Umland des Flughafens München“ (2007) identifiziert einen Entwicklungs- und Siedlungsraum Raum insbesondere zusammen mit Mallersdorf-Pfaffenberg und Rottenburg a.d.Laaber in der Ein-Stunden-Isochrone“ zum Flughafen München mit einer stabilen Bevölkerungsentwicklung und weiterem Potenzial. Über eine verstärkte Zusammenarbeit bietet es sich an, die bestehenden unterschiedlichen zentralörtlichen Schwerpunkt- und Ergänzungsfunktionen optimal zu nutzen.

Zu 3 Raumstruktur

Zu 3.1 Zentrale Orte der Grundversorgung

Zu 3.1.1 Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde das Zentrale-Orte-Konzept grundlegend reformiert.

Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte der folgenden Stufen zu gewährleisten (LEP 2013 2.1.2 Z, vgl. Karte 1 Raumstruktur):

- Grundzentren
- Mittelzentren
- Oberzentren
- Regionalzentren
- Metropolen

Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen lt. LEP-Begründung zu 2.1.3 z.B. Einrichtungen für

- **Bildung:** Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung
- **Soziales und Kultur:** Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung
- **Wirtschaft:** ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. –filiale
- **Verkehr:** qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.

Gemäß LEP 2013 (2.1.6 Z) ist eine Gemeinde dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. Lt. Begründung kann auf die Mitversorgung einer weiteren Gemeinde im Einzelfall verzichtet werden, wenn aufgrund der Größe des Nahbereiches des Zentralen Ortes die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet ist. Als Richtwert gelten hierbei mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich.

Grundzentren sind gem. LEP 2013 (2.1.2 Z) im Regionalplan festzulegen. Die bisherigen Klein-, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte werden, verbunden mit dem Ziel der Sicherstellung eines hohen Versorgungsniveaus, in Anpassung an das LEP als Grundzentren festgelegt (LEP 2.1.6 G).

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung sind somit auch Gemeinden als Grundzentren bestimmt, die noch Ausstattungs- und Funktionsmängel aufweisen oder die derzeit nicht die im LEP genannten Anforderungen erfüllen. Weitere Neueinstufungen sind dementsprechend aufgrund des bereits sehr dichten Netzes an grundzentraler Versorgung (bereits jede zweite Gemeinde verfügt über einen zentralörtlichen Status) nicht sachgerecht.

Die Bündelung grundzentraler Einrichtungen in den zentralen Orten der Grundversorgung im Sinne einer nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung erfährt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und seiner verschiedenen Konsequenzen (Bevölkerungsrückgang und zunehmende Alterung seien exemplarisch genannt) eine zunehmende Bedeutung.

Die festgelegten Grundzentren sind zeichnerisch erläuternd in Karte 1 "Raumstruktur" sowie zusammen mit abgegrenzten Nahbereichen (Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs) in der Begründungskarte "Zentrale Orte und Nahbereiche" dargestellt.

Zu 3.1.2 Ausbau der Zentralen Orte der Grundversorgung

Die Festlegung der bisherigen Klein-, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte als Grundzentren beinhaltet eine große Spannweite hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Ausstattungsniveaus der einzelnen Grundzentren, sowie in der Größe der einzelnen Nahbereiche.

Der Sicherung der Versorgungsfunktion in Grundzentren mit vergleichsweise kleinen Nahbereichen ist eine hohe Priorität beizumessen, auch vor dem Hintergrund einer prognostizierten stagnierenden und in Teilen rückläufigen Bevölkerungsentwicklung.

In Grundzentren mit vergleichsweise großen Nahbereichen ist neben der Sicherung der Versorgungsfunktion zudem eine Weiterentwicklung dieser entsprechend der spezifischen Bedarfe anzustreben.

Entfallen bisher vor Ort vorhandene Einrichtungen der Grundversorgung so ist die Sicherstellung der Versorgung durch temporäre und mobile Angebote (z.B. mobile Bank-Filiale, Verkaufswägen) oder entsprechende Lieferdienste zu prüfen.

Die Sicherstellung der Nahversorgung durch ein ausreichendes Einzelhandelsangebot für die Einwohner im Nahbereich stellt eine elementare Funktion eines Grundzentrums dar. Zur Sicherstellung der Nahversorgung kommt insbesondere im ländlichen Raum neben dem filialisierten Einzelhandel auch dem Lebensmittelhandwerk eine wichtige Rolle zu.

Liegen die Nahbereiche der Grundzentren unter oder nur knapp über dem für einen wirtschaftlichen Betrieb zwingend notwendigen Einwohnerschwellenwert von rund 5.000 Einwohnern im Nahbereich (vgl. BBE-Studie „Nahversorgung in Bayern“ im Auftrag des Bayerischen Wirtschaftsministeriums) oder sind die bestehenden Einzelhandelseinrichtungen nach Art und Kapazität noch nicht ausreichend, um die Grundversorgung für den Nahbereich voll erfüllen zu können, wurde im Ziel explizit eine Sicherung und Weiterentwicklung im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels vorgesehen.

Eine wohnortnahe, ambulante medizinische Versorgung (Allgemeinärzte, Apotheken, Pflegedienste) gewinnt vor dem Hintergrund einer zunehmenden Alterung der Gesellschaft an Bedeutung. Die in den Grundzentren vorhandenen ambulanten medizinischen Einrichtungen sind daher zu sichern und entsprechend der jeweiligen Bedarfe weiterzuentwickeln.

In den Grundzentren Hohenfels und Mintraching sind keine Apotheken vorhanden. Zu einer Verbesserung der Versorgung mit Arzneimitteln können unter Umständen auch mobile Angebote oder Bringdienste beitragen.

Hinsichtlich der Mindestausstattung an Arbeitsplätzen wurde das Kriterium der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort zugrunde gelegt. Soweit der Wert von 850 unterschritten, bzw. nur minimal überschritten wurde und zugleich weniger als 500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Einpendler vorhanden waren, wurde im Ziel eine Stärkung der Arbeitsplatzfunktion für die entsprechenden Grundzentren vorgesehen.

Zu 3.2 Allgemeiner ländlicher Raum

Zu 3.2.1 Zum allgemeinen ländlichen Raum zählen in der Region die Landkreise Kelheim, Neumarkt und Regensburg mit Ausnahme der Kommunen im Verdichtungsraum Regensburg, der Kommunen in den Landkreisen Regensburg und Kelheim welche dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet werden, sowie dem Oberzentrum Neumarkt und dem Markt Postbauer-Heng. Der allgemeine ländliche Raum weist in der Region keine homogene Versorgungs- und Wirtschaftsstruktur auf. Es sind überwiegend ländlich geprägte Gemeinden mit teils bestehendem Mangel an vielseitigen Arbeitsplätzen im Sekundären und Tertiären Sektor. Diesem Mangel abzuhelpen, ist eine wichtige Aufgabe, um weite Wege zu den Arbeitsplatzzentren zu vermeiden.

Für die ländlichen und dünner besiedelten Gebiete spielen vor allem die Anbindung mit wirtschaftsnaher Infrastruktur - also die Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie - aber auch die Umweltqualität, die Herausbildung eines zeitgemäßen und attraktiven ländlichen Lebensstiles sowie ein kreativer Umgang mit dem Klimawandel eine wichtige Rolle, um die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Region zu sichern. Wesentliche Bedeutung besitzen die soziale Infrastruktur (Gesundheitswesen) sowie das schulischen Angebot für die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen. Dazu sind angemessene und zeitgemäße Versorgungs- und Kommunikationsinfrastrukturen als Mindeststandards für alle Teilräume zu bieten.

Trotz der teils nicht so günstigen Ertragssituation in der Landwirtschaft gilt es, diesen Wirtschaftszweig vor allem dort zu sichern und weiterzuentwickeln, wo Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit und ebener Lage eine rationelle Landbewirtschaftung ermöglichen. Dies ist in großen Gebieten südlich der Donau im Dungau und Tertiären Hügelland sowie nördlich der Donau auf der Jurahochfläche der Fall. Auch in den übrigen Gebietsteilen hat die Erhaltung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft, Sicherung der Artenvielfalt und für den sanften Tourismus besonderes Gewicht. Durch Anwendung von umweltverträglichen Bewirtschaftungsformen kann zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beigetragen werden.

Einige Gebiete nördlich der Donau, die zum Falkensteiner Vorwald oder zu den Tallandschaften des Oberpfälzer Jura gehören, weisen gute Ansätze für eine Tourismusentwicklung auf, deren Weiterentwicklung das Angebot an wohnortnahen Erwerbsmöglichkeiten verbessert. Eine naturverträgliche Ausrichtung des Tourismus ist Voraussetzung, um den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Zu 3.2.2 Zum ländlichen Teilraum unmittelbar angrenzend an den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gehören die zentralen Orte Freystadt, Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Deining, Lauterhofen und Mühlhausen sowie die Gemeinden Berggau, Pilsach und Sengenthal. Der Nähe zu den Oberzentren Neumarkt und Nürnberg sowie den guten überörtlichen Verkehrsanbindungen verdankt dieser Teilraum starke Entwicklungsimpulse, meist in Form von Bevölkerungszuwanderungen.

Die Eigenständigkeit gegenüber dem Verdichtungsraum kann gewahrt werden, indem weitere wohnortnahe Arbeitsplätze und Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Bei der Siedlungsentwicklung gilt es, nachteiligen Verdichtungsfolgen, wie Verkehrsbelastungen, Zersiedlung oder sich gegenseitig störende Nutzungen, rechtzeitig durch Bauleitplanung und Verkehrskonzepte vorzubeugen.

Innerhalb dieses Teilraumes bilden die direkten Umlandgemeinden von Neumarkt i.d.OPf einen stark von der Kernstadt beeinflussten bzw. mit ihr verflochtenen Raum. Die positive Entwicklung dieses Raumes kann unterstützt werden, indem den Belastungen des motorisierten Individualverkehrs, die üblicherweise mit jeder Verdichtung zunehmen, entgegengesteuert, die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert und die Infrastruktur für den Fahrradverkehr verbessert wird. Die Wohnqualität in diesem Bereich kann weiter gesteigert werden, indem wohnortnahe Erholungsmöglichkeiten, z.B. der Freizeitsee südlich von Sengenthal, ausgebaut werden.

Zu 3.2.3 Die frühere Strukturschwäche des Landkreises Kelheim, soweit der Region Regensburg zugeordnet, konnte im Wesentlichen überwunden werden. Beschäftigtenquoten liegen gleichauf mit dem Raum Regensburg oder Ingolstadt. Trotzdem ist das Arbeitsplatzangebot nach Qualität und Umfang für die hier ansässigen Erwerbstätigen teils noch so, dass viele von ihnen zu den Oberzentren Regensburg und Ingolstadt pendeln. Nachdem schon gute Grundlagen im gewerblichen Wirtschaftssektor bestehen, ist eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebots vor allem durch den Ausbau der bestehenden Betriebe erfolgversprechend (Stärkung der "endogenen Potentiale"). Deren Wettbewerbsfähigkeit gilt es zu verbessern, wozu die Betriebe selbst (z.B. durch Innovation, Nutzung moderner Kommunikationsmittel, Kooperation in gemeinsam berührten Belangen) und die Standortgemeinden (z.B. durch Beratung, Flächensicherung, Standortmanagement und -marketing mit Einbeziehung des Main-Donau-Kanals) beitragen können. Auch Entwicklungspotenziale, die durch die bis in die Region Regensburg ausstrahlenden Effekte des Flughafens München entstehen, können zu einer Weiterentwicklung des Raumes in Wert gesetzt werden.

Die verstärkte Nutzung des heimischen Rohstoffes Holz kann einen nennenswerten Wirtschaftsfaktor bilden. Wegen des Waldreichtums können die holzverarbeitende Industrie und Biomasse-/Hackschnitzel-Heizkraftwerke gute Standortvoraussetzungen vorfinden. Als mögliche Standorte für größere Biomasse-Heizkraftwerke kommen u.a. Gewerbegebiete oder eventuell auch neu zu erschließende Wohngebiete in Frage.

Der Tourismus hat im Gebiet des Altmühltals, das Kur- und Bäderwesen im Heilbad Bad Gögging große Bedeutung erlangt. Im Ausbau dieses Wirtschaftszweiges liegt für diese Gebiete die wirtschaftliche Zukunft. Der Ausbau kann durch Maßnahmen, wie Ergänzung des Angebots an Freizeiteinrichtungen einschließlich Erstellung von Rad- und Wanderwegen im südlichen Teilraum, Modernisierung der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Ausweitung der Angebote für Urlaub auf dem Bauernhof sowie Verwirklichung eines Image-Marketingkonzeptes unterstützt werden. Eine naturverträgliche Ausrichtung des Tourismus ist Voraussetzung, um den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Zur vollen Funktionserfüllung des zentralörtlichen Doppelortes Abensberg/Neustadt a.d.Donau ist eine gute verkehrliche Verknüpfung erforderlich, die durch den derzeitigen Ausbauzustand der Staatsstraße St 2144 und auch über zweiradtaugliche Begleitwege noch nicht sicher gestellt ist.

Zu 3.2.4 Nicht zuletzt ein aktives und breites Regionalmanagement hat dem Landkreis Neumarkt verholten bisherige Strukturschwächen zu überwinden und regionale Wertschöpfungsketten in Gang zu setzen. Eine noch bestehende wirtschaftliche Schwäche dieses Teilraumes äußert sich unter anderem in einer teils unzureichenden Zahl Arbeitsplätzen (ausgenommen Oberzentrum Neumarkt und wenige Umlandgemeinden), so dass ein beachtlicher Teil der hier wohnenden Erwerbstätigen den Arbeitsplatz weitab vom Wohnort (z.B. Nürnberg, Ingolstadt, Regensburg) aufsuchen muss. Die Bereitstellung zusätzlicher wohnortnaher Arbeitsplätze und eine entsprechende Bau- leitplanung sind daher wichtig, um die zeitaufwendigen Pendelwege zu verringern. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel trägt dazu bei, lagebedingte Standortnachteile mancher Gemeinden abzumildern. Der südliche Teilraum hat durch den Main-Donau-Kanal eine verbesserte Standortgunst für bestimmte Betriebe erhalten. Durch Maßnahmen, wie Bereitstellung gewerblicher Flächen, Ausbau der für die Wirtschaft wichtigen Infrastruktur, Ausbau wirtschaftsbezogener Dienstleistungen, Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Erwerbspersonen, kann die Eignung des Standortraumes für potentielle Investoren weiter verbessert werden.

Das Gebiet des Altmühltals und der Raum Parsberg/Lupburg/Velburg bieten auf Grund ihrer landschaftlichen Vorzüge gute Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Tourismus. Als Maßnahmen hierfür sind zu nennen: Ergänzung von Freizeiteinrichtungen, Qualitätsverbesserung der Beherbergungsstätten und der Gastronomie, Schaffung eines leistungsfähigen Systems der Gästeinformation und Zimmervermittlung, Organisation einer gemeinsamen Tourismuswerbung, Ausweitung der Angebote für Schiffsreisende und für Urlaub auf dem Bauernhof. Die für den Tourismus

besonders reizvollen Gebiete weisen gleichzeitig große ökologisch bedeutsame Bereiche auf, z.B. Feuchtflächen in den Talräumen, Trockenrasen in den Hanglagen. Es gilt deshalb beim Ausbau des Tourismus, den Schutz dieser Flächen mit zu berücksichtigen. Ein intensiver Tourismus wird daher auf die Stadtbereiche beschränkt bleiben müssen, während für die freie Landschaft nur ein extensiver Tourismus in Betracht kommt.

Zu 3.3 Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Zu 3.3.1 Der Landkreis Cham ist im Landesentwicklungsprogramm als Teilraum eingestuft, in dem ein besonderer Handlungsbedarf besteht, der gemäß LEP ein Vorrangprinzip zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen begründet. Soweit lagebedingte und wirtschaftliche Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe bestehen, sollen diese weiter abgebaut werden. Insgesamt ist der Landkreis sehr innovativ und erfolgreich, so dass insbesondere mit Blick auf Herausforderungen des demografischen Wandels eine weitere Unterstützung auch der dort entwickelten Demografiekonzepte lohnenswert ist.

Seit den achtziger Jahren konnte die Wirtschaftsschwäche dieses Teilraumes sukzessive entscheidend verringert werden. Das zeigt sich unter anderem an den Zahlen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zur Arbeitslosigkeit im Landkreis Cham. Vor allem die noch in den achtziger Jahren so dramatische Winterarbeitslosigkeit konnte erheblich verringert werden. Gemessen an den Arbeitslosenquoten liegt der Landkreises Cham zwischenzeitlich sogar unter dem oberpfälzer, bayerischen und Bundesdurchschnitt (Stand 2017). Viele Betriebe können durch die Gewinnung von Arbeitnehmern aus der Tschechischen Republik ihre Wettbewerbsstellung sichern und demografische Defizite ausgleichen. Die im überregionalen Vergleich führende Stellung des Landkreises bei der Bewältigung der demografischen Entwicklung, der Standortsicherung für zukunftsorientierte Branchen und der Vernetzung von leistungsorientierten Clustern gilt es weiter auszubauen.

Zu 3.3.2 Trotz der Tatsache, dass in den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf (in der Region Regensburg neben dem Landkreis Cham auch die Gemeinden Beratzhausen, Deuerling, Holzheim a.Forst, Altenthann, Riekofen (alle Landkreis Regensburg) und Biburg, Essing und Ihrlerstein (alle Landkreis Kelheim)) lagebedingte und wirtschaftliche Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sukzessive abgebaut werden, bestehen gegenüber Gesamtbayern noch gewisse Strukturprobleme.

Nach der EU-Osterweiterung stellt sich die Aufgabe, die Brückenfunktion zwischen west- und osteuropäischen Ländern weiter in Wert zu setzen. Dazu müssen leistungsfähige Verkehrsverbindungen nach West und Ost zur Verfügung stehen. Es haben deshalb folgende grenzübergreifende Themen besondere Bedeutung

- Ausbau der Bahnstrecke Regensburg/Nürnberg-Cham-Furth i.Wald-Pilsen-Prag

- Neu- bzw. Ausbau von Bundes- und Staatsstraßen von der deutsch-tschechischen Staatsgrenze bis zu den Autobahnen A3 und A6.

Chancen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Raumes liegen auch im Tourismus, der im Landkreis Cham eine wichtige Rolle einnimmt. Die Stärkung dieses Wirtschaftszweiges steht unter dem Motto "Qualität statt Quantität", denn das mengenmäßige Bettenangebot ist in der Regel ausreichend, die Auslastung jedoch im Jahresdurchschnitt noch häufig zu gering. Dabei sichert eine natur- und umweltverträgliche Ausrichtung langfristig den Erholungswert der Landschaft. Als Maßnahmen kommen unter anderem die Ergänzung von Freizeiteinrichtungen und Freizeitangeboten zur Saisonverlängerung, Angebote für bestimmte Zielgruppen, Aus- und Fortbildung im Tourismusgewerbe und den Verkehrsämtern, Ausbau der Kommunikations- und Informationssysteme und Bildung von Werbegemeinschaften in Betracht.

Die Stadt Bad Kötzing ist anerkanntes Kneippheilbad. In den nächsten Jahren wird es darum gehen, weitere artgemäße Kureinrichtungen zu schaffen, den Charakter der Stadt als Heilbad zu festigen und die Freizeitangebote für die Kurgäste auszuweiten. Konversionsbedingt hat Bad Kötzing Einbußen in der Arbeitsplatzzentralität und bei der Tragfähigkeit für Versorgungseinrichtungen hinnehmen müssen, die den regionalen Teilraum berühren. Verträgliche Nachfolgenutzungen gerade auch unter dem Aspekt einer Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes sind daher dringend erforderlich. Dagegen kann Bad Kötzing bedeutende und wichtige Einzelhandelseinrichtungen aufweisen.

Die Stadt Furth i.Wald ist im Landesentwicklungsprogramm zusammen mit der etwa zwölf Kilometer entfernten Stadt Domazlice (Taus) in der Tschechischen Republik als gemeinsames Mittelzentrum bestimmt. Daraus ergibt sich für Furth i.Wald die Notwendigkeit und Möglichkeit, grenzüberschreitende Funktionen wahrzunehmen. Ausbaufähige Ansätze zur Zusammenarbeit und Sicherung der Versorgung bestehen z.B. im Gesundheitswesen. In den Bereichen Wirtschaft und Verkehr wird eine Vertiefung der wirtschaftlichen Kontakte zwischen deutschen und tschechischen Unternehmen u.a. durch Ausstellungen und Messen, sowohl in Domažlice als auch in Furth i.Wald, und die Abhaltung von Gesprächskreisen ("Ost-West-Foren") gefördert. Auf dem Gebiet von Kultur, Sport und Tourismus liegen gute Chancen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Partnerstadt und für die Nutzung gemeinsamer Stärken, die sich auch auf andere Bereiche auswirken können. Besondere Bedeutung bei der Sicherung einer zukunftsorientierten Entwicklung kommt den Ergebnissen und Maßnahmen des grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes zu.

Wie im gesamten grenznahen Raum ist in Furth i.Wald das Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen noch nicht ausreichend; ferner entspricht auch für die demographische Stabilisierung des Teilraumes die Einzelhandelsfunktion in Furth i.Wald noch nicht dem als Mittelzentrum erwünschten Standard. Eine Weiterentwicklung des Innovations- und Gründerzentrums in Furth i.Wald dient der weiteren zukunftsorientierten Stärkung des grenzübergreifenden Verflechtungsraumes.

Im Teilraum Waldmünchen ist das lokale Angebot an Arbeitsplätzen noch als unzureichend zu bewerten und bedarf entsprechender Ergänzungsmaßnahmen, die durch grenzüberschreitende Aktivitäten erleichtert werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine Ausweitung im Bereich tertiärer Arbeitsplätze, so dass der geplanten Aufstockung von staatlichen Behördenarbeitsplätzen hohe Bedeutung zukommt. Nachdem für die Einzelhandelsfunktion im Mittelzentrum Waldmünchen eine gewisse Stärkung erreicht wurde, ist deren Erhalt für diesen Raum auch zur demografischen Stabilisierung sehr wichtig.

Ein Ausbau des Innovations- und Gründerzentrums in Roding dient der weiteren zukunftsorientierten Entwicklung des dortigen Teilraumes. Im Zuge des Ausbaus des Technologie Campus im Oberzentrum Cham ergeben sich Chancen zur wichtigen Stärkung leistungsfähiger Cluster sowie des spezialisierten Dienstleistungsgewerbes im gesamten Landkreis und darüber hinaus.

Zu 3.4 Verdichtungsräume mit Umland

Zu 3.4.1 Der im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegte Verdichtungsraum Regensburg umfasst das Regionalzentrum Regensburg, das Mittelzentrum Neutraubling sowie die Kommunen Barbing, Donaustauf, Lappersdorf, Obertraubling, Pentling, Tegernheim, Wenzenbach und Zeitlarn. Der Verdichtungsraum Regensburg weist eine hohe Konzentration an Wohnraum und Arbeitsplätzen auf und besitzt eine starke impulsgebende Funktion für das weitere Umland sowie die gesamte Region und darüber hinaus. Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Agglomerationsvorteile der erreichten Verdichtung sowie die günstige Lage im Schnittpunkt von Nord-Süd- und Ost-West-Fernstraßen, Eisenbahnen und der durchgehenden Wasserstraße bieten gute Voraussetzungen, um sich im Wettbewerb mit anderen Standorträumen in Deutschland und Europa zu behaupten und in positiver Weise weiterzuentwickeln. Da die Raumnutzungsansprüche in Verdichtungsräumen besonders vielfältig sind, kommt es darauf an, die Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Zu 3.4.2 Der zentrale regionale Teilraum kommt vor allem als Standort für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe in Betracht, die hohe Anforderungen an Infrastruktur, Kommunikationsmöglichkeiten sowie den Arbeitsmarkt stellen. Die Entwicklung solcher Wirtschaftsbereiche zu unterstützen, heißt vor allem: Bereitstellung und bedarfsgerechte Erschließung geeigneter gewerblicher Flächen, Ausbau der mittelbar für die Betriebe bedeutsamen Infrastruktur (z.B. Güterverkehrszentrum, moderne Kommunikationstechnologie, Nah- und Fernverkehrssysteme), Einrichtungen zur beruflichen Qualifikation, Pflege der "weichen" Standortfaktoren (Kultur und Bildungsangebot, Angebot für Freizeit und Erholung, attraktive Wohngebiete, Bewahrung und Pflege der Kulturlandschaft und einer dauerhaft funktionsfähigen Freiraumstruktur).

Negativen Folgen der Verdichtung gilt es vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken. In Bezug auf Siedlung und Verkehr insbesondere durch: möglichst kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstätten sowie Versorgungseinrichtungen, Anreize zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder des Fahrrads, Ausbau des Schienennahverkehrs (z.B. des Regensburger Sterns).

Zu 3.4.3 Da gerade im Verdichtungsraum Regensburg störende Nutzungen weitreichende Auswirkungen haben, sollten insbesondere in der Kernstadt des Verdichtungsraumes nur Betriebe mit einem hohen Maß an Umweltverträglichkeit angesiedelt und die Gestaltung des Verkehrs auch auf die reibungslose Ausübung zentralörtlicher Funktionen ausgerichtet werden. Die Nutzung der besonderen Standortgunst der Kernstadt für die Ansiedlung von Betrieben mit hohen Infrastrukturanforderungen bringt arbeitsteilig auch der übrigen Region positive Effekte.

Eine Ausweitung der für ein Regionalzentrum typischen Beschäftigungsbereiche (technologisch hochentwickelte Produktionen, Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs) ist für den Verdichtungsraum und die weitere Region von hoher Wichtigkeit. Zu diesem Zweck sind unter anderem geeignete Flächen bereitzustellen, wie es der Bioregio-Park oder ein Technologiepark erfordern.

Eine weitere Ausdifferenzierung des Bildungsangebotes sowie außer-universitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen tragen wesentlich zur überregionalen Profilierung und Standortsicherung des Verdichtungsraumes Regensburg und auch zur Festigung der Position der Region im internationalen Standortwettbewerb bei. Mit der bedeutsamen Entscheidung, in Regensburg das Zentrum für die Ost- und Südosteuropaforschung anzusiedeln, wurden erstmals nichtuniversitäre Forschungseinrichtungen (Osteuropa-Institut, Südost-Institut und Institut für Ostrecht) in der Region geschaffen. Ein Technologiepark erleichtert Ausgründungen von Unternehmen aus den Hochschulen, wie es bereits durch das Bioregioprojekt belegt wird, und soll der Stärkung regionaler Kompetenznetzwerke dienen.

Die geplante Errichtung eines Kultur- und Kongresszentrums stellt eine sinnvolle infrastrukturelle Ergänzung mit gesamtheregionaler Wettbewerbsbedeutung dar, da die Stadt als Universitätsstandort mit Weltkulturerbetitel für die Abhaltung von Kongressen hervorragend geeignet ist und die vorhandenen Tagungsstätten für größere Veranstaltungen häufig nicht ausreichen.

Die Funktion als kultureller Mittelpunkt soll gesichert und ausgebaut werden, indem dafür Sorge getragen wird, dass die bestehenden kulturellen Einrichtungen, wie Theater, Konzertsäle, Museen, Galerien, größere Bibliotheken und Denkmäler von herausragender Bedeutung gesichert und bedarfs- sowie zeitgerecht ausgebaut werden. Auch auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung hat Regensburg nicht nur im Verdichtungsraum Aufgaben zu erfüllen. Entsprechende Einrichtungen, wie größere Sportanlagen oder Sportstadion, größere Frei-/ Hallenbäder sollen deshalb gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Die Innenstadt von Regensburg ist das historisch gewachsene Zentrum für Handel, Dienstleistungen und das kulturelle Geschehen des Verdichtungsraumes. Um die Ausübung der Handels- und Dienstleistungsfunktion konkurrieren inzwischen neue, mit dem Auto günstiger erreichbare Standorte. Der Innenstadt sollte jedoch auch künftig ermöglicht werden, schwerpunktmäßig ihre traditionellen Funktionen auszuüben, da sie mit ihren historischen Straßen, Plätzen und Gebäuden einen angemessenen

Rahmen dafür bietet und gewerbliche Nutzungen hier auch notwendig sind, um die Investitionskraft zur Sicherung der überregional bedeutsamen Bausubstanz des Weltkulturerbes aufrecht zu erhalten. Gegenüber den konkurrierenden Einkaufsstätten in den äußeren Stadtbezirken wird es darauf ankommen, den innerstädtischen Erlebniswert weiter zu steigern und zugleich akzeptable Bedingungen für Einkauf und Dienstleistungsbesorgung zu bieten, so durch weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Fortentwicklung des ÖPNV.

Gemäß Verkehrsuntersuchung Raum Regensburg (2005) entsteht ein mittelfristiger Handlungsbedarf insbesondere durch die zunehmende Überlastung der Autobahn A 93 mit ihrer donauquerenden Funktion im Bereich Regensburg-Pfaffenstein (Brücke/Tunnel) und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den regionalen Wirtschaftsverkehr, auf Staukosten, Umweltbelastung und oberzentrale Funktionen. Vorgeschlagene Lösungsansätze sind neben dem Bau der Sallerner Regenbrücke und der Fortführung der Osttangente auch solche im Bereich der Autobahnbrücke Pfaffenstein für den rein Donau querenden Verkehr und hierbei Ersatzlösungen betreffend den Stadt-umland bezogenen ÖPNV, nachdem die „Steinerne Brücke“ dafür nicht mehr zur Verfügung steht. Für die im Verdichtungsraum hochbelastete Teilstrecke der A 3 zwischen dem sog. Uniberg und Rosenhof wird ein dreistreifiger Ausbau planerisch gesichert, dessen Umsetzung auch hohe umweltbezogene Bedeutung zukommt.

Mit stufenweisem Ausbau eines Stadtbahn-Systems werden die Voraussetzungen für eine raumstrukturelle Entwicklung dahin gehend verbessert, dass sich die Siedlungsentwicklung im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung und Ordnung des Verdichtungsraumes an vorhandenen Achsen und Haltepunkten des (schienengebundenen) öffentlichen Personenverkehrs orientieren kann. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen geboten, durch eine Attraktivitätserhöhung des ÖPNV das Oberzentrum und den Verdichtungsraum Regensburg vom motorisierten Individualverkehr stärker zu entlasten sowie insbesondere für Berufs- und Ausbildungspendler bessere Erreichbarkeitsverhältnisse herbeizuführen.

Die überregionale Schienenanbindung des Verdichtungsraumes ist noch wesentlich verbesserungsfähig, um das Regionalzentrum Regensburg, den gesamten Verdichtungsraum sowie die Region zukunftsorientiert weiterzuentwickeln (siehe auch fachlichen Zielteil zur Ertüchtigung des schnellen und hochwertigen Fernverkehrs). Auf längere Sicht wird im Schienenverkehr ein entscheidender Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Kernregionen in den Metropolräumen gesehen.

Im Zuge einer integrierten Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung spielt auch die Einbeziehung des Fahrradverkehrs eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Zu 3.4.4 Deutlich erkennbare Verdichtungsansätze im unmittelbaren Umland des Verdichtungsraumes Regensburg weisen die Gemeinden Bad Abbach, Bernhardswald, Brunn, Deuerling, Laaber, Mintraching, Nittendorf, Pettendorf, Pielenhofen Regenstauf und Sinzing auf. Der Ausbau von Versorgungseinrichtungen und Arbeitsplätzen in diesem Raum soll dazu

beitragen, Pendelbewegungen vor allem zur Kernstadt Regensburg zu verringern. Im Übrigen soll die Weiterentwicklung den Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde Rechnung tragen: Als Standorte für gewerbliche Betriebe kommen vor allem Gebiete in der Nähe von Autobahnanschlüssen in Betracht (Laaber, Mintraching, Regenstauf); das Heilbadewesen hat in Bad Abbach zentrale Bedeutung, die Naherholung in den Nahbereichen Bernhardswald, Laaber (Südteil), Mintraching (Badeseen), Regenstauf (Ostteil). Die betroffenen Gemeinden können sich wechselseitig in ihren Funktionen ergänzen und entlasten.

Durch den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs sowie durch eine verkehrsgerechte und -minimierende Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auch in diesem Raum Belastungen durch den Individualverkehr entgegengewirkt werden.

Die durch ihre Vielfalt gekennzeichnete Landschaft in den Nahbereichen Nittendorf, Sinzing, Wenzenbach, Bernhardswald, Laaber, Pettendorf (hier Pielenhofen) und im östlichen Teil des Nahbereichs Regenstauf hat nicht nur als Lebensraum der hier ansässigen Bevölkerung, sondern auch als Naherholungsraum der Bevölkerung innerhalb des Verdichtungsraumes große Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll deshalb bei der Siedlungstätigkeit vermieden werden.

Zu 3.4.5 Zum Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gehören in der Region das Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und der Markt Postbauer-Heng (vgl. LEP 2013). Insbesondere letzterer ist einem starken Zuwanderungsdruck ausgesetzt und weist hohe Auspendlerzahlen in den großen Verdichtungsraum auf. Im Zuge der Entwicklung und Ordnung dieses Teilraumes kommt einer verkehrsgerechten und -minimierenden Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten im Zuge einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung, wie sie im Verdichtungsraum durch die S-Bahn-Strecke maßgeblich bestimmt wird, hohe Bedeutung zu. Bei der Siedlungsentwicklung gilt es, trotz der Nähe zu großstädtischen Bereichen den Charakter der für die Landschaft typisch ländlichen Siedlungsformen zu bewahren und die Bauleitplanung für dieses Ziel einzusetzen sowie Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld anzubieten.

Zu 3.4.6 Dabei ergibt sich eine Eignung des Oberzentrums Neumarkt i.d.OPf. und seines Umlandes als Alternativstandort zum Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (Region 7) durch die Nähe und die guten Verkehrsverbindungen sowie möglicher Flächenangebote. Es kommen die Ansiedlung oder Verlagerung von Betrieben vor allem mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen und besonderen Standortanforderungen, aber auch die Ansiedlung von Behörden und behördenähnlicher Dienststellen in Betracht. Andererseits liegen zum Beispiel im Erholungsangebot des Landkreises Neumarkt angrenzend zum Verdichtungsraum wichtige Leistungspotenziale.

Unter raumstrukturellen Gesichtspunkten können auch Ergänzungen von Einrichtungen im Oberzentrum Neumarkt, wie einer Stadthalle zur Abhaltung von größeren Tagungen und kulturellen Veranstaltungen, sowie Erweiterungen im Kultur- und Freizeitangebot und ferner Ansiedlungs-

vorhaben von Einzelhandelsbetrieben mit Umsatzschwerpunkten bei innenstadtrelevanten Warengruppen bedeutsam für die wichtige Attraktivität des Oberzentrums und seiner Funktionen in der westlichen Region sein. Bei der Entwicklung und Ordnung des Verdichtungsraumes kommt im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung, wie sie im Verdichtungsraum durch die S-Bahn-Strecke maßgeblich getragen wird, einer verkehrsgerechten und -minimierenden Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten hohe Bedeutung zu.

I Natur und Landschaft

1 Landschaftliches Leitbild

Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden:

- Im Gäuboden und auf den Jurahochflächen soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine stärkere Durchgrünung die ökologische Vielfalt erhöht und das Landschaftsbild belebt wird.
- In den Talauen insbesondere der Donau und des Regens, in den Kammlagen des Oberpfälzer und des Bayerischen Waldes, an den Jurasteilhängen und in den Dünenbereichen sollen geeignete Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.
- In den geplanten Naturparks soll durch landschaftsschonende Siedlungsentwicklung und Ausführung von Infrastrukturmaßnahmen der Erholungswert und die Fremdenverkehrsattraktivität erhalten und verbessert werden.
- Im grenznahen Raum zur Tschechischen Republik soll durch geeignete grenzüberschreitende Maßnahmen des Naturschutzes auf die Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume und auf die Stärkung der biologischen Wechselbeziehungen und Vernetzungen hingewirkt werden.

2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sowie nach der ersten Teilkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteile des Regionalplanes sind.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

- (1) Schwarzachtal bei Freystadt und Kiefernwald bei Mörsdorf
- (2) Teile des Nürnberger Reichswaldes
- (3) Zeugenberge im Albvorland

- (4) Sandföhrenwälder südlich Neumarkt i.d.OPf.
- (5) Schwarzbachtal und Seitentäler bei Oberölsbach
- (6) Westlicher Albtrauf
- (7) Sulztal mit Seitentälern und Randbereichen
- (8) Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Laber und des Lauterachtals
- (9) Altmühltal und Weltenburger Enge
- (10) Naab-, Vils- und Nebentäler
- (11) Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim
- (12) Kuppenlandschaft der Mittleren Frankenalb
- (13) Östlicher Albtrauf und Schwaighauser Forst
- (14) Donautalraum zwischen Kelheim und Regensburg
- (15) Donautalraum oberhalb Weltenburg
- (16) Dürnbucher Forst und Abensberger Dünen
- (17) Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern
- (18) Waldgebiete des Unterbayerischen Hügellandes südlich von Regensburg
- (19) Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg einschließlich Pfattertal
- (20) Unteres Regental (unterhalb Ramspau)
- (21) Süd- und Westabfall des Falkensteiner Vorwaldes und Durchbruchstäler des Regen
- (22) Kuppenlandschaft des Falkensteiner Vorwaldes
- (23) Rödinger und Neubäuer Forst
- (24) Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes (zwischen Rötz und Cham)
- (25) Schwarzbachtal und nördlich anschließende Bereiche

- (26) Hinterer Oberpfälzer Wald mit Gibacht
- (27) Regenaue zwischen Roding und Chameregg
- (28) Chambtal mit südlichen Randhöhen
- (29) Bergland längs des Regens zwischen Chameregg und Kötzing
- (30) Tal des Weißen Regen mit Lamer Winkel
- (31) Hoher Bogen, Osser, Arber und Kaitersberg

3 **Naturparke**

- 3.1 Die Bildung eines grenzüberschreitenden Naturparks soll für den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ angestrebt werden.
Das Gebiet des Mittelbereiches Regensburg zwischen Donau und Regen soll in den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ einbezogen werden.
- 3.2 Als Teil des Naturparks „Altmühltal“ soll festgesetzt werden:
- im Mittelbereich Neumarkt i.d.OPf. der südliche Teil der Stadt Freystadt und das Gebiet der Stadt Berching mit Ausnahme eines Gebietsstreifens im Norden;
 - im Mittelbereich Parsberg das Gebiet der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, der südwestliche Gebietsteil der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. und der südliche Teil der Gemeinde Breitenbrunn;
 - im Mittelbereich Regensburg die südlichen Gebietsteile der Stadt Hemau, der Gemeinde Nittendorf und der Gemeinde Sinzing sowie der südwestliche Teil der Gemeinde Pentling;
 - im Mittelbereich Kelheim das Gebiet der Stadt Riedenburg, des Marktes Essing und der Gemeinde Ihrlerstein, der südliche Teil des Marktes Painten, die westlichen und nordöstlichen Teile der Stadt Kelheim, Gebietsteile im Norden der Stadt Abensberg und der Stadt Neustadt a.d.Donau, der nordwestliche Teil des Marktes Bad Abbach sowie die gemeindefreien Gebiete Frauenforst, Hienheimer Forst und der südliche Teil des gemeindefreien Gebiets Paintner Forst.

4 Regionale Grünzüge und Trenngrün

4.1 Regionale Grünzüge

Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden.

Als regionale Grünzüge werden bestimmt:

- a) das Sulztal sowie Sulzbürg,
- b) das Altmühltal,
- c) das Donautal,
- d) die Universitätsachse im Süden von Regensburg und der Grünzug im Südosten von Regensburg mit Fortsetzung nach Großberg, Bad Abbach und Burgweinting,
- e) das Labertal unterhalb Beratzhausen,
- f) das Vils- und Naabtal und
- g) das Regental unterhalb Marienthal,

4.2 Trenngrün

Durch Trenngrün sollen bandartige Siedlungsstrukturen insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg gegliedert werden.

Als Trenngrün sollen Freiräume zwischen den folgenden Siedlungsbereichen erhalten werden:

- a) Zwischen Berg b. Neumarkt i.d.OPf. und Richtheim, Loderbach und Neumarkt i.d.OPf., Neumarkt i.d.OPf. und Sengenthal;
- b) zwischen Deuerling und Undorf, Nittendorf und Schönhofen;
- c) zwischen Pentling und Großberg, Großberg und Graßlfing, Kneiting und Oberwinzer;
- d) zwischen Burgweinting und Obertraubling, Harting und Neutraubling, Harting und Gewerbepark Harting-Süd, Irl und Barbing;
- e) zwischen Mintraching und Mangolding;

- f) zwischen Obertraubling und Köfering, Köfering und Alteglofsheim, Alteglofsheim und Hagelstadt, Hagelstadt und Gailsbach;
- g) zwischen Tegernheim und Donaustauf, Wiesent und Wörth a.d. Donau;
- h) zwischen Zeitlarn und Regenstauf; *Diesenbach und dem Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit „südlich Diesenbach“**;
- i) zwischen Neustadt a.d.Donau und dem Industriegebiet (Raffinerie) sowie Mauern;
- j) zwischen Kelheim und Saal a.d.Donau, Bad Abbach und Peising;
- k) zwischen Cham und Katzberg, Cham und Windischbergerdorf, Willmering und Windischbergerdorf;
- l) zwischen Lam und Engelshütt;
- m) zwischen Abensberg und Offenstetten, Langquaid und Oberleierndorf;
- n) zwischen Roding und Mitterdorf;
- o) *zwischen Furth i.Wald und der geplanten Chambtalsperre.**

5 Pflege der stadtnahen Landschaft

Die nachfolgend genannten Gebiete sollen so gepflegt und gestaltet werden, dass das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die kleinklimatische Wirkung und die Erholungswirksamkeit natürlicher Landschaftsteile erhalten und verbessert werden:

- beim Oberzentrum Regensburg das Donau- und Regental, die Winzerer Höhen, der Donaudurchbruch bei Sinzing, die Keilberger und Sallerner Hänge, der Alleengürtel und die Grünachse Universität-Hohengebrachinger Forst;
- im Mittelzentrum Cham die Regen- und Chambaue und der Kalvarienberg;
- im Mittelzentrum Kelheim die Hänge zur Altmühl und Donau und insbesondere der Weltenburger Donaudurchbruch;
- im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. der Ludwig-Donau-Main-Kanal, Maria-Hilf-Berg, Wolfstein, Staufer Berg, Buchberg und Heinrichsburg;

- im Mittelzentrum Kötzing und im möglichen Mittelzentrum Roding die Regenaue;
- im Mittelzentrum Abensberg/Neustadt a.d.Donau die Abens- und Donauaue einschließlich Altwasser;
- im Mittelzentrum Furth i.Wald die Chambaue;
- im Mittelzentrum Neutraubling der „Guggenberger Weiher“;
- im Mittelzentrum Parsberg das Tal der Schwarzen Laber;
- im möglichen Mittelzentrum Regenstau Regenaue bzw. –tal und der Schloßberg;
- im Unterzentrum Riedenburg das Altmühl- und Schambachtal;
- im möglichen Mittelzentrum Waldmünchen Ulrichsgrüner Tal und Bühl und der Perisee.

Eine Verbindung von innerörtlichen Grünzügen und der freien Landschaft soll insbesondere beim Oberzentrum Regensburg und den Mittelzentren gesichert und bei Bedarf geschaffen werden.

6 Pflegemaßnahmen in der freien Landschaft

- 6.1 Auf die Freihaltung charakteristischer Täler im Jura, im Oberpfälzer und Bayerischen Wald soll hingewirkt werden.
- 6.2 Trockenrasen und Wacholderheiden im Jura sollen erhalten werden.
- 6.3 Auf die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse soll hingewirkt werden; Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen sollen erhalten und, wo notwendig und von den Standortvoraussetzungen möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand unterstützt werden.
- 6.4 In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten:
 - in den Mittelbereichen Regensburg und Neutraubling, im Gäuboden südöstlich von Regensburg und in Teilen der Donauaue und des Unterbayerischen Hügellandes;

- im Mittelbereich Abensberg/Neustadt a.d.Donau die schwach bewaldete Zone zwischen Neustadt a.d.Donau und Rohr i.NB;
- in den Mittelbereichen Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg im Albvorland bei Freystadt und auf den Jurahochflächen bei Berching bzw. Seubersdorf i.d.OPf.

6.5 Bei der Anlage und Unterhaltung von Fischteichen soll auf einen angemessenen Anteil naturnaher Wasserflächen hingewirkt werden.

6.6 Es soll darauf hingewirkt werden, dass aufgelassene Entnahmestellen von Steinen und Erden in die Landschaft wieder eingebunden werden.

7 **Vorranggebiete für Natur und Landschaft**

7.1 Nachstehendes Gebiet wird als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen:

- Wald- und Feuchtgebiet Schlieferhaide, südlich Sengenthal, Lkr. Neumarkt i.d.OPf., im Gebiet der Gemeinden Sengenthal, Deining und Mühlhausen.
- *Feuchtflächen bei Charlottenthal, Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham (und Gemeinde Stadlern, Landkreis Schwandorf, Region 6)*.*

Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Teilkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

7.2 In Vorranggebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Sie sollen als naturnahe Bereiche gesichert, entwickelt und gepflegt werden

Zu I Natur und Landschaft

Zu 1 Landschaftliches Leitbild

Die Region Regensburg weist mehrere sehr unterschiedliche Naturräume auf (siehe Regionalbericht S. 13 ff.). Die vielfältige Naturlandschaft der einzelnen Teilräume gilt es für die Entwicklung der Region zu nutzen; zum Schutz vor einer Übernutzung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören u.a. Gewässerreinigung (Regionalplanziel B XI 3), Luftreinigung (B XII 1), eine verringerte Inanspruchnahme von bebauter Bodenfläche (LEP 1994 Ziel B I 1.2) sowie ein Flächenschutz nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz.

Bei den großen landwirtschaftlichen Intensivgebieten soll eine Durchgrünung mit Hecken und Bäumen vorrangig dem Windschutz dienen und zur ökologischen Stabilisierung der Nutzflächen beitragen; eine Erholungsnutzung oder ein besonderer Artenschutz kommt in diesen Bereichen weniger in Betracht.

Gebiete mit extremen klimatischen Verhältnissen oder häufigen Überschwemmungen haben sich bereits im Laufe der letzten Jahrhunderte zu Rückzugsgebieten für zahlreiche empfindliche Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Durch die neueren technischen Möglichkeiten bei Deichbauten mit Schöpfwerken oder durch Skilifte sind diese Gebiete stärker gefährdet und die für einzelne Arten notwendigen Lebensräume werden teilweise zu klein. Um die überregional bedeutsamen Feuchtbiotope besonders im Donaauraum erhalten zu können, erscheint es nötig, für die Landwirtschaft entsprechende Ausweichmöglichkeiten oder Entschädigungen zu bieten. Andere bedeutsame Biotope wie die Dünenbereiche bei Abensberg und die Jurasteilhänge unterliegen keinem so starken Nutzungsdruck.

Die Landschaft des Altmühltals und seiner Nebentäler zieht neben Urlaubsgästen zahlreiche Erholungssuchende aus den Verdichtungsräumen Ingolstadt, Regensburg und Nürnberg an. Der Fremdenverkehr im Mittelbereich Cham wäre ohne den Mittelgebirgscharakter mit rauhen Bergen und sanften Talräumen nur unbedeutend. Diese anziehenden Landschaften gilt es zu erhalten.

Die nordöstlichen Teilräume des Oberpfälzer und Hinteren Bayerischen Waldes und der angrenzende Böhmerwald (Český les und Šumava), insbesondere der unmittelbare Bereich beiderseits der Staatsgrenze, zeichnen sich, bedingt durch extensive oder fehlende wirtschaftliche Nutzung sowie auf Grund weitgehend fehlender Störungen, durch eine hohe ökologische Wertigkeit aus. Diese Bedeutung für den Naturhaushalt soll durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gesichert und weiterentwickelt werden.

Als Schwerpunkt gemeinsamer Aktivitäten bieten sich vor allem folgende Maßnahmen an:

- Bestandserhebungen zur Ermittlung von Vorkommen und Populationsgrößen besonders gefährdeter Tierarten (z.B. Fischotter, Schwarzstorch, Luchs, Rauhfußhühner, Raubwürger),
- Planung und Durchführung von Lebensraumoptimierungs- und Artenhilfsmaßnahmen für diese Arten,
- Bestandsaufnahmen wertvoller grenzüberschreitender Biotope und Festlegung von Maßnahmen für deren Pflege und Entwicklung.

Weiterhin ist eine Zusammenarbeit auch für solche bedrohten Arten von Bedeutung, die weiträumig Wanderbewegungen im betroffenen Naturraum haben und deren Vorkommen Areale beiderseits der Staatsgrenze umfassen (z.B. Weißstorch, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht). Ein wesentliches Gewicht kommt der Lebensraumverbesserung verschiedener Tierarten zu, wobei die Revitalisierung von Birkhuhn- und Auerwildlebensräumen besonders herauszustellen ist. Durch Flächenkauf und Optimierungsmaßnahmen vor allem im Bereich von Charlottenthal, Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham, und im Lamer Winkel sollen in enger Zusammenarbeit mit dem amtlichen tschechischen Naturschutz ehemalige Birkhuhn- und Auwildreservate neu gestaltet werden. Ziel ist es, diese Tierarten genetisch und zahlenmäßig zu stabilisieren. Gleichzeitig soll eine Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume beiderseits der Grenze, die die Heimat auch anderer seltener Tier- und Pflanzenarten darstellt, für die Sicherung biologischer Wechselbeziehungen entstehen.

Zu 2

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind für Teilgebiete der Region typische Landschaften und können ansprechende Ortslagen mit einschließen. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete gelten auch größere, wertvolle Biotope und Rückzugsgebiete von regionaler Bedeutung. Neue Nutzungen oder landschaftsverändernde Maßnahmen sollen hier sorgfältig geprüft werden, damit die natürlichen Entwicklungsgrundlagen für die Region nicht beeinträchtigt werden.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden nicht parzellenscharf abgegrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass eventuell erforderliche Neuausweisungen von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht grundsätzlich in den Vorbehaltsgebieten liegen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen werden diese Darstellungen zu werten und bei Bedarf in Landschaftsplänen genau zu beschreiben sein. Die einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gehen teilweise

fließend ineinander über. Die Eintragungen in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ und in der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und 3 „Landschaft und Erholung“ enthalten daher keine Zwischengrenzen.

Für die Ausweisung der verschiedenen Vorbehaltsgebiete waren im Wesentlichen folgende Gründe bestimmend:

- (1) Das Schwarzachtal, welches zur Altmühl entwässert, weist zahlreiche Auwiesenbereiche auf, die teilweise recht extensiv bewirtschaftet werden sowie vereinzelte Hartholzauwälder. Nutzungsintensivierung von Einzelflächen oder bauliche Maßnahmen würden zu einer landschaftlichen Beeinträchtigung führen. Einen ähnlich naturnahen, wertvollen Biotop stellt der grundwassernahe Pfeiffengraskiefernwald bei Mörsdorf dar.
- (2) Der Nürnberger Reichwald reicht mit Teilen in das Gebiet des Marktes Pyrbaum hinein. Quell- und wechselfeuchte Bereiche, welche für diese geologische Übergangszone typisch sind, stellen laubholzreiche Inseln in dem sonst überwiegenden Kiefernwald dar. Der Erholungsdruck aus dem Raum Nürnberg bedarf einer Lenkung auf unempfindliche Bereiche.
- (3) Der westliche Teil des Mittelbereichs Neumarkt i.d.OPf. wird durch Jura-Zeugenberge wesentlich geprägt: Dillberg, Grünberg, Tyrolsberg, Stauferberg, Buchberg, Schlupflberg und Galgenberg sowie weit vorgeschoben der Möninger Berg. Gefährdungen gehen teils vom Erholungsverkehr aus, teils besteht die Tendenz zur Aufforstung von alten Weideflächen mit Nadelholzkulturen.
- (4) Dem Westtrauf des Jura sind größere Sanddünenfelder im Bereich der Wasserscheide Main-Donau vorgelagert. Die nördlichsten sind durch Siedlungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. überdeckt. Diese Sanddünen mit stellenweise hochwertigem Quarzsand haben teilweise eine große Bedeutung für die Trinkwasserversorgung und tragen eine oft wertvolle Vegetation. Soweit nicht im Ziel B IV 2.1 eine Gewinnung von Sand vorgesehen ist, ist es notwendig, diese Flächen zu schonen und auch Düngungsmaßnahmen zu vermeiden.
- (5) Das Tal der Schwarzach, welche zur Rednitz entwässert, ist im engeren Talbereich durch den alten Ludwig-Donau-Kanal, ein naturnah gewordenes Kulturdenkmal, geprägt.

Die Karstquellen in den Seitentälern und vor allem die extensiv genutzten Trockenrasen sind wichtige Bereiche zur ökologischen Stabilisierung in der teilweise sehr intensiv genutzten Flur. Tro-

ckenrasen und Buchenwälder haben bei der Umwandlung in Nadelholzkulturen eine Artenverarmung erfahren.

- (6) Der westliche Albtrauf wechselt bei Pollanten von der West-Ost- in die Süd-Nord-Richtung um. Der weithin sichtbare Abfall des Jura-Rumpfgebirges weist zahlreiche Quellaustritte und charakteristische Buchenwaldgesellschaften auf. Ein unregelmäßiger Erholungsverkehr und Aufforstungen mit Fichten stellen besonders bei Trockenrasen eine große Gefahr für den Naturhaushalt dar. Durch eine Verbesserung der Voraussetzungen für die Schafbeweidung könnte diese Kulturlandschaft erhalten werden.
- (7) Im Sulztal wird durch den Bau des Main-Donau-Kanals in die Landschaft und auch in die Siedlungsbereiche eingegriffen. Ein Ausweichen der Siedlungsentwicklung auf die charakteristischen Hänge der Seitentäler soll insbesondere auch aus Gründen der Fremdenverkehrsattraktivität vermieden werden.
- (8) Die in den Jura eingeschnittenen Fluss- und Bachtäler besitzen den relativ seltenen Typ des Kalkflachmoores. Die Feuchtgebiete sind zwischen den wasserarmen Karsthochflächen wichtige Stützpunkte für die Vogelwelt. Für die Erhaltung der Trockenrasen an den Hängen ist die Schafbeweidung wichtig. Die Gewinnung von Sand und Kalkstein ist nur auf den im Ziel B IV 2.1 dargestellten Bereichen vertretbar.
- (9) Das Altmühltal war früher von der Donau durchflossen und weicht daher in der Breite und mit seinen stark felsdurchsetzten Hängen von den übrigen Juratälern ab. Es wird innerhalb der Region durch den Bau des Main-Donau-Kanals seinen Charakter wesentlich verändern; ökologische und optisch wirksame Ausgleichsmaßnahmen sind dringend notwendig. Die Eigenart der Hänge gilt es zu erhalten und im Talraum dürfen die naturnah zu rekultivierenden und die landwirtschaftlich bewirtschaftungsfähigen Bereiche nicht durch den Erholungsbetrieb beeinträchtigt werden.

Der Bereich der Weltenburger Enge ist in großen Teilen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (10) Naab- und Vilstal weisen bei etwas geringerer Tiefe ähnliche Verhältnisse wie das Altmühltal auf. Wegen der nur mäßigen Entfernung zum Oberzentrum Regensburg besteht ein stärkerer Siedlungsdruck und eine Inanspruchnahme durch Erholungssuchende, durch welche z.B. Felspartien in den Haupttälern aber auch reizvolle Seitentälchen betroffen sind. Auch hier ist zur Pflege des Trockenrasens eine gesicherte Schafbeweidung anzustreben.

- (11) Südlich der Linie Neumarkt i.d.OPf.-Seubersdorf i.d.OPf.-Hemau ist die Frankenalb durch große Verebnungsflächen geprägt, die landwirtschaftlich sehr intensiv genutzt werden können. Kleine Trockentälchen und Waldgebiete haben hier eine ökologisch wichtige Ausgleichsfunktion. Insbesondere die um Painten häufig vorkommenden Dolinen stellen eine enge Verbindung zwischen der Oberfläche und dem Karstgrundwasser dar, die in ihrer Eigenschaft als Vorfluter von Verunreinigungen freigehalten werden müssen.
Es kommt weiter darauf an, die großen zusammenhängenden Forste bei Kelheim nicht durch einen unregelmäßigen Erholungsverkehr zu beeinträchtigen.
- (12) Die Mittlere Frankenalb (Oberpfälzer Jura) ist durch eine große Zahl von Dolomitkuppen geprägt, welche die sonst intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche gliedern. Die Tendenz, bisherige Laubwälder und Trockenrasen durch Nadelholzkulturen zu ersetzen, gefährdet die auf den Dolomitkuppen noch vorhandene Artenvielfalt. Für die Erhaltung der Trockenrasen ist eine gesicherte Schafbeweidung wichtig.
- (13) Unter dem langsam zum Regen hin abfallenden östlichen Albtrauf befinden sich große Grundwasservorräte. Die großen Forste stellen ein wichtiges Ausgleichs- und auch Erholungsgebiet für die Bevölkerung der südlichen Naabachse (Regensburg-Regenstauf-Burglengenfeld) dar.
- (14) Das Donautal zeigt einen stark mäandrierenden Verlauf mit steilen Prallhängen bei Saal a.d.Donau, Kapfelberg, Oberndorf, Matting, Sinzing und Winzer. Die Steilhänge sind durch Trockenrasen, naturnahe Wälder und landschaftsbestimmende Felspartien äußerst wertvoll, aber durch den Erholungsverkehr und Kalksteinabbau teilweise gefährdet.

Die Gewinnung von Kies und Sand ist nur in den im Ziel B IV 2.1 genannten Bereichen vertretbar. Die an einzelnen Steilhängen vorhandenen Trockenrasen und Wälder sind wertvolle Rückzugs-Biotope.
- (15) Die Donauaue weist insbesondere bei Neustadt a.d.Donau zahlreiche Altwasserschleifen auf. Die Gewinnung von Kies und Sand ist nur in den im Ziel B IV 2.1 genannten Bereichen vertretbar. Die an einzelnen Steilhängen vorhandenen Trockenrasen und Wälder sind wertvolle Rückzugs-Biotope.
- (16) Der Dürnbucher Forst stellt einen großen zusammenhängenden Wald innerhalb einer (vornehmlich außerhalb der Region) waldarmen Gegend dar. Die großen ungestörten Waldflächen mit teilwei-

se naturnahen Bereichen können als Biotop für zahlreiche Tierarten dienen.

Eine vegetationskundliche und geologische Besonderheit stellen die Sanddünen dar.

- (17) Im Tertiären Hügelland im Bereich der Region sind Abens und Große Laber die beiden Hauptflüsse mit in weiten Teilen noch mäandrierendem Flusslauf, Relikten der Weichholzaue (insbesondere bei Schönach) und der sehr seltenen Hartholzaue (bei Aufhausen). Weitere Wiesenflächen insbesondere bei Schierling sind Brachvogelbiotope. Ähnliche Landschaftsstrukturen sind auch in den Seitentälern der Abens (Sallingbach, Hopfenbach) anzutreffen.

- (18) Im Bereich des Tertiären Hügellandes und seines Übergangs zum Gäuboden sind Waldbereiche flächenmäßig gering vertreten. Als ökologische Ausgleichsfläche wie als Erholungsgebiet kommt dem Wald daher besondere Bedeutung zu. Der Naherholungsverkehr bedarf dabei im Stadtumland einer gewissen Lenkung.

Die Verbindung der Waldgebiete durch den teilweise naturnahen Lauf der Pfatter erhöht deren Wirksamkeit (ökologische Vernetzung).

- (19) Im engeren Bereich des Donautals ist zu unterscheiden zwischen der inzwischen ausgebauten und zumeist naturfern gewordenen Donau, der Donauaue mit einigen Altwässern und der Niederterrasse.

Die Terrassenkante ist ein wichtiges gliederndes Element in der teilweise ausgeräumten Landschaft. In den Auebereichen liegen noch einige für die Vogelwelt überregional bedeutsame Brut- und Rastplätze. Die Niederterrasse, welche meist sehr fruchtbare Böden und einen nur geringen Waldanteil aufweist, stellt auch ein regional bedeutsames Kies-Vorratsgebiet dar, wobei zur Schonung von landwirtschaftlichen und ökologisch wertvollen Flächen ein sparsamer und konzentrierter Abbau anzustreben ist. Eine ökologische Aufwertung von bislang nur technisch ausgebauten Bächen und Nebenflüssen der Donau wäre sinnvoll.

- (20) Im unteren Regental begleitet nach der Enge des Vorwalddurchbruchs eine auenähnliche Landschaft den Fluss mit örtlich noch naturnahem Charakter. Wegen der Nähe zum Oberzentrum Regensburg soll der Fluss soweit möglich für die Naherholung zugänglich gemacht werden.

- (21) Das Regendurchbruchstal von Roding bis Regenstauf und der Abfall des Falkensteiner Vorwaldes nach Westen und Süden (Donaurandbruch) sind durch Steilhänge mit stark eingeschnittenen Seitentälern, Felsformationen, Quellbereichen und einem hohen Anteil von naturnahen Waldbeständen geprägt. Auf den Südhängen sind insbesondere beim Keilberg und im Raum Walderbach ausgeprägte Trockenrasen zu finden. Das schmalsohlige Durchbruchstal des Regens mit felsdurchsetztem Flusslauf ist naturnah und stellenweise von Infrastruktureinrichtungen unberührt.

Am Donaurandbruch besteht zwischen Tegernheim und Wörth a.d.Donau die Gefahr der bandförmigen Zersiedlung entlang des Hangfußes.

- (22) Der Falkensteiner Vorwald stellt, abgesehen von den vorgenannten Randgebieten, eine kuppige Hochfläche mit einem kleinstrukturierten Nutzungsmosaik und vielfältiger Naturausstattung dar, unter anderem Quellmulden, Blockmeere und Felskuppen. Einzelne besonders schützenswerte Bereiche, wie das Höllbachtal, die Schlossberge Falkenstein und Sattelpfeilstein, sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.
- (23) Der Rödinger Forst stellt ein großflächig geschlossenes, noch weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet dar mit darunter sehr naturnahen und schützenswerten Bereichen (z.B. Ruine Schwärzenberg).
- (24) Der Vordere Oberpfälzer Wald bildet nördlich des Regen eine reizvolle Mittelgebirgslandschaft. Der vom Mittelzentrum Cham ausgehende Siedlungsdruck hat örtlich zu deutlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geführt.
- (25) Das Tal der Schwarzach, welche zur Naab fließt, stellt mit seinen meist von Norden kommenden Seitentälern einen landwirtschaftlich intensiv nutzbaren Bereich dar, welcher einer Durchgrünung mit Gehölzstreifen bedarf. Die Schwarzachau mit ihrem hohen Grundwasserstand ist floristisch und ornithologisch von großer Bedeutung. Insbesondere wegen der Flußperlmuschelvorkommen in der Bayerischen Schwarzach und ihren Nebengewässern stellen diese Gewässer besonders schutzwürdige Biotope im Grenzraum zur Tschechischen Republik dar.
- (26) Der Hintere Oberpfälzer Wald hat im Gibacht zwischen Waldmünchen und Furth i.Wald seine südlichste Erhebung. In den Waldgebieten sind die Erholungseinrichtungen entlang der "Panoramastraße" konzentriert und lassen so naturnahe Bergmischwald- und Buchenwaldbereiche mit Schwarzstorchvorkommen, die spezielle

Biotope im Grenzraum zur Tschechischen Republik darstellen, unberührt.

- (27) Vor seinem Durchbruch durch den Granit des Falkensteiner Vorwaldes (siehe 21) mäandriert der Regen in einem weiten Talraum mit großen wechselfeuchten Wiesengebieten.

Das Gebiet um den Röhelseeweiher stellt einen überregional bedeutsamen Stützpunkt für die Vogelwelt dar. Die Gewinnung des meist geringwertigen Kiesel ist nur in den in Ziel B IV 2.1 genannten Gebieten vertretbar. Durch den Siedlungsdruck im Umkreis des Mittelzentrums Cham droht der Charakter einer weiträumigen Tallandschaft verloren zu gehen.

- (28) Das Chamtbale mit seinen dem Bayerischen Wald zuzurechnenden südlichen Randhöhen ist eine reichstrukturierte Wald-Hügellandschaft. Im Chamtbale selbst wechseln ausgebaute Gewässerabschnitte mit naturnahen Bereichen (insbesondere bei Arnswang und Eschlkam). Am geplanten Drachensee oberhalb von Furth i.Wald soll ein neuer Fremdenverkehrsschwerpunkt in einem ökologisch unbedenklichen Bereich ausgebaut werden.
- (29) Das Durchbruchstal des Regen in der Cham-Further-Senke weist zahlreiche naturnahe Auenbereiche auf. Oberhalb von Miltach besteht in dem breiteren Talbereich eine intensivere Wiesennutzung. Die Berge beiderseits des Regen besitzen eine sehr vielfältige und kleinstrukturierte Naturlausstattung. Der "Pfahl" verläuft teils sehr markant im südlichen Bereich dieses Naturraums. Die zunehmende Bedeutung des Fremdenverkehrs erfordert verstärkt ordnende Maßnahmen.
- (30) Das Tale des Weißen Regen mit seinem Oberlauf im Lamer Winkel ist eine markante Senke zwischen 400 m höheren Höhenzügen. Naturnahe Bereiche sind durch die zahlreichen Siedlungen und Infrastrukturmaßnahmen selten geworden, ordnende und ausgleichende Maßnahmen sind auch wegen des Fremdenverkehrs angebracht.
- (31) Die weitgehend bewaldeten Bergrücken, welche das Tale des Weißen Regen umgeben, sind die nächsten Erhebungen der Region. Naturnahe Mischwälder sowie montane Bergfichtenwälder sind teilweise bis in Gipfelhöhe zu finden. Sie stellen im Künischen Gebirge herausragende Biotopeinheiten im Grenzraum zur Tschechischen Republik dar. Wegen der relativ schwierigen Erschließung sind bislang nur an wenigen Stellen (Militärbereich Hoher Bogen, Sessellift Hoher Bogen, Skilift Eck-Riedelstein) stärkere Eingriffe in die sonst kaum gestörte Landschaft erfolgt.

Zu 3 **Naturparke**

Im Osten und Südwesten der Region werden Gebiete mit einem besonderen Erholungswert als Naturparke gefördert. Naturparke werden nach Art. 11 und 45 BayNatSchG durch Rechtsverordnungen der obersten Naturschutzbehörden festgesetzt. Im Regionalplan können hierfür geeignete Gebiete benannt werden (vgl. LEP 1994 B I 2.8).

Der Umgriff der vorgeschlagenen Naturparke ist in Karte 3 "Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplans ist, dargestellt.

Zu 3.1 Naturpark "Oberer Bayerischer Wald"

In der Region Regensburg wurden 1965 mit 1968 vier Naturparke in den damaligen Landkreisen Roding, Cham, Kötzing und Waldmünchen gegründet, die heute als "Naturpark Oberer Bayerischer Wald" mit dem Landkreis Cham nahezu flächengleich sind. Der nordöstliche Teil des Mittelbereiches Regensburg, der naturräumlich zum Falkensteiner Vorwald und damit zum Bayerischen Wald im weiteren Sinne zählt und die Voraussetzungen des Art. 11 BayNatSchG aufweist, soll diesem Naturpark angeschlossen werden.

An den ausgewiesenen Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ grenzt auf tschechischem Gebiet der weitläufige, mit Hochwald bestockte Höhenrücken des Böhmerwaldes (Cesky les und Sumava) an. Dieser ist auf Grund des engen naturräumlichen und landschaftsökologischen Potentials für eine Ausweisung als Naturpark geeignet. Der Wert eines grenzüberschreitenden Naturparks liegt in der aufeinander abgestimmten Verbindung zwischen Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden. Ein Naturpark kann den Rahmen für notwendige Abstimmungen über Prioritäten in Naturschutzfragen, zur Landschaftspflege und zur Erholungsproblematik vorgeben. Dabei kann eine Lenkung des Erholungsverkehrs in geeignete und noch belastbare Bereiche beiderseits der Grenze zur Erhaltung ökologisch wertvoller und wenig belastbarer Gebiete führen.

Zu 3.2 Naturpark "Altmühltal"

Der größte bayerische Naturpark "Altmühltal" umfasst Gebiete in fünf Regierungsbezirken und fünf Regionen. Die in der Region Regensburg liegenden Teile dieses Naturparkes werden im Norden von der Linie Forchheim b.Freystadt-Kemnathen-Hemau-Painten begrenzt; eine natürlichen Gegebenheiten entsprechende Ostgrenze verläuft von Painten über das Tal der Schwarzen Laber und die Donau nach Kelheim.

Zu 4 **Regionale Grünzüge und Trenngrün**

Zu 4.1 Regionale Grünzüge

Das Grundgerüst der Regionalen Grünzüge bilden die sich im Oberzentrum Regensburg treffenden Flusstäler. Neben einer wichtigen Erholungsfunktion ist ihre gliedernde Wirkung, die Verbesserung der Frischluftzufuhr und der ökologischen Ausgleichsfähigkeit von Bedeutung.

In den regionalen Grünzügen sollen Maßnahmen vermieden werden, welche deren Wirksamkeit beeinträchtigen. Dies wären insbesondere Siedlungsentwicklungen mit abriegelndem Charakter oder als Ansatzpunkte für Fehlentwicklungen im Außenbereich sowie trennend wirkende Verkehrsbauten u.ä.. Der grundsätzliche Verlauf der regionalen Grünzüge ist in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie in der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 4.2 Trenngrün

Die Knappheit an Bauland hat insbesondere in den letzten Jahren dazu geführt, dass Freiräume auch in solchen Bereichen für Siedlungstätigkeiten in Anspruch genommen werden, die zur Gliederung der Siedlungslandschaft zu erhalten wären und zu ihrer wirtschaftlichen Bestellung in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht hätten geschmälert werden dürfen. Es ist schwierig, ein derartig entstandenes Siedlungsband nachträglich zu gliedern und ökologisch wirksame Grünzonen zu schaffen, und daher eine Aufgabe der Planung, ausreichende Freiräume zu sichern. Die veränderten Rahmenbedingungen nach Öffnung der Grenzen lassen darüber hinaus insbesondere in den Mittelbreichen Cham und Furth i.Wald im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse Roding-Cham-Furth i.Wald Siedlungsimpulse erwarten, die zusätzliche Flächen für Wohnen und Gewerbe beanspruchen. Die im Ziel genannten und in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie der ersten und zweiten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellten Bereiche sollen freigehalten werden, weil sie wichtige Freiraumfunktionen erfüllen und weil hier der große Siedlungsdruck dazu führen könnte, dass die bebauten Flächen zusammenfließen.

Insbesondere die Landschaftsplanung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung ein geeignetes Instrumentarium, das regionalplanerische Ziel „Trenngrün“ zu konkretisieren und auf örtlicher Ebene umzusetzen.

Zu 5 Pflege der stadtnahen Landschaft

Grünzüge und andere Grünflächen haben im engeren Siedlungsumfeld vorrangig die Aufgabe, der örtlichen Bevölkerung ein angenehmeres Wohnumfeld zu schaffen. Eine überörtliche Bedeutung kann sich ergeben, wenn markante Landschaftsteile wie die Hangkanten der Winzerer Höhen in Regensburg, der Kalvarienberg in Cham, der Michelsberg in Kelheim oder der Albtrauf bei Neumarkt i.d.OPf. charakteristische Landschaftsbilder der Region darstellen.

Es ist darauf zu achten, dass auch vom Erholungsbetrieb freie Räume bleiben, welche der Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren dienen.

Benachbarte Gemeinden sollen ihre Planungen so aufeinander abstimmen, dass die schützenswerten und zu pflegenden Bereiche eine optimale Wirkung erreichen können.

Grünzüge, die von den Innerortsbereichen der Siedlungen in die freie Landschaft übergreifen, haben wichtige Funktionen als Frischluftschneisen, Sauerstofflieferanten und für den Temperatenausgleich. Hinzu kommt vor allem in den größeren Städten, wie dem Oberzentrum Regensburg und den Mittelzentren, die Bedeutung für die Erholung der Stadtbewohner, indem diese Grünverbindungen einen fußgänger- und radfahrerfreundlichen Übergang in die freie Landschaft ermöglichen; sie können damit auch zur Verringerung des motorisierten Naherholungsverkehrs beitragen.

Zu 6 Pflegemaßnahmen in der freien Landschaft

Zu 6.1 Der landschaftliche Reiz enger Täler des Jura, des Oberpfälzer und des Bayerischen Waldes droht durch Aufforstung von landwirtschaftlich wenig ertragreichen Flächen verloren zu gehen. Zur nachteiligen Veränderung typischer Landschaftsbilder könnte im Einzelfall die Zerstörung von wertvollen Biotopen wie Feuchtwiesen oder Magerrasen hinzukommen.

Zu 6.2 Trockenrasen und Wacholderheiden sind charakteristische Vegetationsformen warmer Hänge im Jura. Für diese Vegetationsform ist die Schafweide bedeutsam, da eine mechanische Pflege zu aufwendig wäre. Die Wanderschäfferei sollte daher erhalten und z.B. durch Festlegung von Weidebereichen unterstützt werden.

Zu 6.3 Die Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Futtergewinnung haben zu einem hohen Anteil an Mais geführt; dabei werden häufig auch Auwiesen für den Maisanbau genutzt. Eine Erosion des Ackerbodens bei Hochwasser mindert die Bodenfruchtbarkeit und belastet die Gewässer. Die natürliche Vegetation der Flussauen waren Auwälder, von denen

nurmehr kleine Rest im ursprünglichen Zustand vorhanden sind. Die meisten wurden durch die menschliche Nutzung umgeformt. Besonders Fichtenmonokulturen sollen wieder zu standortgemäßen Nutzwäldern umgewandelt werden.

Zu 6.4 In der Region sind auch die landwirtschaftlich besonders ertragreichen Bereiche auf ein Mindestmaß an natürlichen Ausgleichsflächen angewiesen. Diese Bereiche wurden zum Teil vor 1940 flurbereinigt und weisen diese notwendigen Strukturelemente oft nicht mehr auf. Da die Anlage von Gehölzstreifen u.ä. in der Regel zu Lasten der bewirtschafteten Flächen erfolgen müsste, bedarf es einer eingehenden Aufklärung der Landwirte und der Verwendung von Restflächen beim Straßenbau und bei Abgrabungen, um diese ökologisch notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Soweit sinnvoll, kann auch eine Aufforstung in Betracht kommen.

Zu 6.5 Die Teichwirtschaft kann eine sehr intensive Nutzform darstellen. In Oberläufen von Gewässern, wo zur Speisung von Weihern unbelastetes Wasser Verwendung findet, bewirkt eine stärkere Düngung bzw. Fütterung eine Eutrophierung im Ablauf der Weiher und der Vorfluter. Bei den Entlandungen gehen Biotope verloren, die wegen der allgemeinen Intensivierung der Landnutzung selten geworden sind. Es muss darauf hingewirkt werden, dass die Fischweiher nicht gleichzeitig und großräumig entlandet werden und dass durch eine geeignete Bewirtschaftung die Belastung der Vorfluter verhindert wird.

Zu 6.6 Nach Beendigung einer Entnahme von Bodenschätzen wurde in früheren Jahren oftmals keine oder nur eine unzureichende Rekultivierung durchgeführt. Soweit diese Entnahmestellen noch das Landschaftsbild beeinträchtigen, stellt sich die Aufgabe, für eine angemessene Einbindung in die Umgebung zu sorgen. Verbleibende Ufer, Ranken oder Halden, die nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden oder für spezielle Folgefunktionen entsprechend den Zielen unter B IV 2.1 vorgesehen sind, können vor allem in Räumen mit intensiver Landnutzung für eine ökologische Ausgleichsfunktion vorgesehen und hierfür entsprechend gestaltet werden.

Zu 7 **Vorranggebiete für Natur und Landschaft**

Zu 7.1 Die Schlierferhaide südlich Sengenthal ist ein überregional bedeutsam bewerteter Trockenstandort auf Flugsandfeldern und -dünen mit ökologisch besonders wertvollen wärmeliebenden Sandkiefernwäldern. Die östliche Schlierferhaide weist größere Flächen auf, die teils würdig zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes sind, teils noch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere für einen Sandabbau im westlichen Teil der Schlierferhaide verbessert werden können. Durch

Ziele des Regionalplans zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Kies und Sand gehen wertvolle Bereiche zugunsten wirtschaftlicher Zwecke verloren.

Eine Sicherung der verbleibenden schützenswerten Landschaftsteile ist aus regionaler Sicht angezeigt, um zeitgleich mit den Eingriffen durch den geplanten Sandabbau auch den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen, zumal eine Unterschutzstellung durch etwaige naturschutzrechtliche Verfahren derzeit nicht absehbar ist. Das Vorranggebiet bezieht im Süden Feuchtflächen entlang des Greißelbachs ein und umfasst ein Gebiet von ca. 140 Hektar. Eine mögliche Grundwasserentnahme steht den Schutzzielen nicht entgegen.

Dem Grenzbereich zur Tschechischen Republik kommt als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, aber auch als Wanderungs- und Verbindungsachse, große Bedeutung für den regionalen und überregionalen Naturschutz zu. Die im Ziel genannte Feuchtfläche in der Gemeinde Tiefenbach, LKr Cham, bildet einen über die Staatsgrenze reichenden natürlichen und naturnahen Lebensraum gefährdeter Arten, dessen Erhaltung zur Sicherung und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt erforderlich ist.

*Zur Stabilisierung der naturschutzwürdigen Gebiete sind in manchen Fällen spezielle Pflegemaßnahmen, z.B. die jährliche Mahd von Streuwiesen, notwendig.**

Zu 7.2 Mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft werden Landschaftsräume erfasst, welche eine herausragende ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit von regionaler oder überregionaler Bedeutung besitzen. Wegen dieser besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in der Region soll dort der Natur und der Landschaft ein Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Sie sind vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Planungen zu schützen.

Die Sicherung der wertvollen und naturnahen Bereiche im Regionalplan berührt nicht die Belange Privater und beeinträchtigt insbesondere nicht die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden nicht parzellenscharf abgegrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie für Neuweisungen von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht in Betracht kommen, ohne den dort zu treffenden detaillierten Bestimmungen und Abgrenzungen vorzugreifen

II Siedlungswesen

1 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur in der Region soll unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung weiterentwickelt werden. Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit deren Größe, Struktur, Ausstattung und Funktion erfolgen und grundsätzlich eine organische Entwicklung ermöglichen.

- 1.1 Im Verdichtungsraum Regensburg soll eine verstärkte Siedlungstätigkeit bevorzugt im Oberzentrum und entlang der von hier ausgehenden Entwicklungsachsen in den Abschnitten bis Regenstauf, Obertraubling, Bad Abbach, Laaber und Bernhardswald angestrebt werden.

Auf die Entwicklung geschlossener Siedlungseinheiten mit einem gegenüber dem ländlichen Raum höheren Grad der städtebaulichen Verdichtung und einer günstigen Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen soll hingewirkt werden.

- 1.2 Im übrigen Regionsgebiet soll eine verstärkte Siedlungsentwicklung für die Siedlungsräume Cham/Roding, Kelheim/Saal a.d.Donau, Neustadt a.d.Donau/Abensberg und Neumarkt i.d.OPf. mit Berg b.Neumarkt i.d.OPf./Postbauer-Heng/Pyrbaum angestrebt werden.

- 1.3 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Siedlungstätigkeit vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen.

- 1.4 Im Bereich der Flugplätze und der militärischen Übungsgelände, insbesondere des Bombenabwurfplatzes Siegenburg und des Truppenübungsplatzes Hohenfels, soll die Siedlungsentwicklung – vor allem die Ausweisung von Wohnbauflächen – so ausgerichtet werden, dass von diesen Anlagen ausgehende Gefahren und Belästigungen für die Bevölkerung vermieden werden.

2 Stadt- und Dorferneuerung

In der Region sollen die historisch wertvollen Siedlungsbereiche erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

- 2.1 Insbesondere in den Altstadtbereichen des Oberzentrums Regensburg, des möglichen Oberzentrums Neumarkt i.d.OPf. und der Mittelzentren Cham und Kelheim soll durch Beseitigung städtebaulicher, funktionaler und struktureller Mängel die Wohnfunktion gestärkt und das Wohnumfeld weiter verbessert werden.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen sollen darüber hinaus vor allem in den Mittelzentren Furth i.Wald, Neutraubling und Kötzing, den möglichen Mittelzentren Regenstau, Roding und Waldmünchen, den Unterzentren Berching, Dietfurt a.d.Altmühl, Freystadt und Riedenburg sowie in den Kleinzentren Beratzhausen, Kallmünz und Velburg durchgeführt werden.

- 2.2 Dörfliche Siedlungsstrukturen von landschaftsprägender oder landschaftstypischer Eigenart sollen möglichst erhalten werden. Sanierungsmaßnahmen und neue Siedlungsgebiete sollen auf gewachsene Dorfstrukturen und Ortsbilder besondere Rücksicht nehmen.

3 **Wohnungswesen und gewerbliche Siedlungswesen**

- 3.1 In allen Teilräumen der Region, insbesondere jedoch im Oberzentrum Regensburg, im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.Opf. sowie in den Mittelzentren Cham und Kelheim sollen für Wohnungsbau geeignete Flächen in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden.

- 3.2 Im Oberzentrum Regensburg soll die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Burgweinting bevorzugt durchgeführt werden.

- 3.3 Insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg und sonstigen Bereichen mit zu verstärkender Siedlungsentwicklung sollen bedarfsgerechte Wohnungen sowie unterschiedliche Siedlungs- und Bauformen angestrebt werden.

- 3.4 Im weiteren Umfeld des neuen Flughafens München sollen in folgenden Gemeinden eine verstärkte Entwicklung im Wohnsiedlungsbereich angestrebt und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden:

- Oberzentrum Regensburg
- Mittelzentrum Abensberg/Neustadt a.d.Donau
- Unterzentrum Schierling
- Kleinzentren Obertraubling, Alteglofsheim/Köfering, Langquaid, Rohr i.NB und Siegenburg.

Dabei sollen in folgenden Standorträumen zusätzliche Bauflächen bereitgestellt werden:

- Im Oberzentrum Regensburg südlich der Bundesautobahn A 3 zwischen Burgweinting und Universitätsklinikum für Wohnsiedlungstätigkeit unter Berücksichtigung angemessener Flächen zur Nutzung für mittel- und oberzentrale Einrichtungen;
- im Kleinzentrum Alteglofsheim/Köfering, im Westen von Alteglofsheim und im Nordwesten von Köfering für Wohnsiedlungstätigkeit.

Im Süden von Alteglofsheim soll der derzeitige Ortsrand nicht überschritten werden.

- 3.5 Für die Weiterentwicklung bestehender Industrie- und Handwerksbetriebe sowie für gewerbliche Neuansiedlungen sollen schwerpunktmäßig Bauflächen in günstiger Lage zu den Hauptwohnsiedlungsgebieten und überörtlichen Verkehrswegen bereitgestellt werden.

Für die Neuansiedlung von Betrieben im weiteren Umfeld des neuen Flughafens München sollen bevorzugt die in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen gewerblichen Bauflächenreserven im Oberzentrum Regensburg, in den Mittelzentren Kelheim, Abensberg/Neustadt a.d.Donau und Neutraubling, im möglichen Mittelzentrum Regensburg sowie im Kleinzentrum Saal a.d.Donau aktiviert werden.

- 3.5 Zur Sicherung der gewerblichen Siedlungstätigkeit werden folgende Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen, in denen der gewerblichen Siedlungstätigkeit gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll:

- östlich Alteglofsheim, LKr Regensburg
- südlich Bahnhof Bad Abbach, Markt Bad Abbach, LKr Kelheim
- nördlich Oberleierndorf und Niederleierndorf *, Markt Langquaid, LKr Kelheim
- südöstlich Schierling, LKr Regensburg, mit möglicher Erweiterung
- südlich Diesenbach, Markt Regensburg, LKr Regensburg *
- südöstlich Siegenburg, LKr Kelheim*
- südlich Cham*
- nördlich Furth i.Wald
- westlich Roding (soweit unter Gesichtspunkten der Wasserwirtschaft keine Bedenken bestehen)*.

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der ersten Teilkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 3.7 *Im Nordosten der Stadt Furth i.Wald soll die Siedlungsentwicklung die östliche Begrenzung der ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für gewerbliche Siedlungstätigkeit nicht überschreiten*.*

4 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

- 4.1 Touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten einschließlich touristisch genutzter Campingplätze sollen bevorzugt bei Erholungs- und Fremdenverkehrsarten ausgebaut oder neu errichtet werden.

- 4.2 Als Standorte für überwiegend eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten und Dauer-Campingplätze kommen grundsätzlich nur Gemeinden außerhalb der Erholungsgebiete in Betracht.

Zu II Siedlungswesen

Zu 1 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur in der Region variiert je nach räumlichen, historischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten von verdichteten Städten über die verschiedenartigen dörflichen Siedlungsformen bis hin zu Einzelhöfen (vgl. hierzu auch Regionalbericht). Diese Vielfalt der Siedlungsformen soll gewahrt bleiben. Der Wandel in der Wirtschafts- und Erwerbsstruktur und das Vordringen städtischer Lebensformen führte in allen Teilräumen der Region zu kleineren und mittleren Konzentrationen der Dienstleistungseinrichtungen, der Arbeitsplätze und der Wohnbebauung. Von diesen Siedlungsverdichtungen, die ihren Niederschlag auch im landesplanerischen System der zentralen Orte und Entwicklungsachsen gefunden haben, gehen Impulse für das wirtschaftliche und kulturelle Leben im weiteren Umland aus.

Diese Schwerpunktbildung der Siedlungsstruktur soll weiterentwickelt werden, da sie als Ordnungsfaktor der Kulturlandschaft wesentlich zur Überschaubarkeit des Lebensraumes der Bevölkerung beiträgt und die Anpassung an die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anforderungen der Zukunft erleichtert.

Die Siedlungsentwicklung soll sich dabei nicht nur auf den Verdichtungsraum Regensburg oder auf die zentralen Orte und die Entwicklungsachsen beschränken, sondern alle Gemeinden angemessen umfassen (siehe LEP 1994 B II 1.3).

Zu 1.1 Der Verdichtungsraum Regensburg übt durch sein vergleichsweise quantitativ und qualitativ großes Angebot an Arbeitsplätzen und an Versorgungsleistungen kultureller und sozialer Art eine starke Anziehungskraft auf Zuwanderer vor allem aus dem ostbayerischen Raum aus.

Der Tendenz zur Siedlungskonzentration auf den Verdichtungsraum Regensburg insgesamt stehen Dekonzentrationserscheinungen gegenüber, nämlich die Abwanderung vor allem jüngerer Familien und einkommensstärkerer Bevölkerungsgruppen aus der Innenstadt von Regensburg in die Stadtrandbereiche und die Umlandgemeinden. Dies führte in der Innenstadt Regensburg zu erheblichen Veränderungen der Nutzungs- und Sozialstruktur. In den aufnehmenden Umlandgemeinden hatte die einseitige Betonung der Wohnfunktion erhebliche Defizite bei der Infrastrukturausstattung und bei den Arbeitsstätten zur Folge.

Der Trendentwicklung zur ungeordneten konzentrischen Siedlungsausdehnung um die Stadt Regensburg soll eine verstärkte Siedlungsentwicklung in der Stadt und, vom Oberzentrum ausgehend, eine stärkere lineare Siedlungsentwicklung entgegengesetzt werden mit punktförmigen Konzentrationen der Besiedlung im Zuge der mit günstigen Haupt-

verkehrslinien ausgestatteten Entwicklungsachsen nach Regensburg, Obertraubling, Bad Abbach, Laaber und Bernhardswald.

Durch die angestrebte Entwicklung geschlossener Siedlungseinheiten mit einem höheren Grad der baulichen Verdichtung und einer günstigen Zuordnung der Nutzungen können unter anderem Tendenzen zur Zersiedelung entgegengewirkt, der Landverbrauch gering gehalten, die Errichtung gut ausgestatteter örtlicher Dienstleistungs- und Versorgungszentren in zumutbarer Fußwegentfernung ermöglicht, eine wirtschaftliche Auslastung der technischen Infrastruktur erreicht und gegenseitige Beeinträchtigungen unterschiedlicher Nutzungen verringert werden.

Auch in den Entwicklungsachsen sollen so viele Freiräume erhalten werden, dass die Besiedlung in überschaubare, deutlich voneinander abgesetzte Siedlungseinheiten gegliedert wird.

Einzelne dieser Freiräume zwischen den Entwicklungsachsen und innerhalb der Entwicklungsachsen sind regionale Grünzüge bzw. Trenngrün und werden im Kapitel B I und in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" dargestellt.

Zu 1.2 Außerhalb des Verdichtungsraumes Regensburg sollen sich auch im ländlichen Raum mittlere Verdichtungen ausbilden und weiter entwickeln können (Stärkung der dezentralen Siedlungsstruktur). Im Ziel sind solche Siedlungsbereiche des ländlichen Raumes sowie im Randbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen benannt, die vor allem aufgrund ihrer Größe und Struktur, ihrer arbeitsmarktpolitischen Bedeutung, ihrer verkehrsgünstigen Lage und ihrer bereits erreichten Dienstleistungszentralität für eine weitere verstärkte Siedlungsentwicklung im Einklang mit ökologischen Erfordernissen besonders geeignet und aufnahmefähig sind. Dadurch sollen auch die Standortvoraussetzungen für eine Verbreitung des Angebotes an qualifizierten gewerblichen Arbeitsplätzen geschaffen werden.

Zu 1.3 Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Erholungsräumen und vor allem von Fremdenverkehrsgebieten sowie von ökologisch bedeutsamen Gebieten liegt im Interesse der Allgemeinheit. Die mit der Siedlungsentwicklung auf dem Wohn- und Gewerbesektor in diesen Gebieten verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft müssen möglichst gering gehalten werden. Insbesondere bei der Standortwahl sowie bei der Gestaltung gewerblicher Betriebe ist Rücksicht auf die Belange der Erholung, des Fremdenverkehrs und des Naturhaushaltes zu nehmen.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind im Kapitel B I in Verbindung mit Karte 3 "Landschaft und Erholung" dargestellt.

Zu 1.4 Im Einflussbereich von militärischen Anlagen oder von Flugplätzen kollidieren oftmals die Erfordernisse der Verteidigung und des Luftverkehrs

mit den Belangen der gemeindlichen Siedlungsentwicklung, insbesondere der Wohnsiedlungstätigkeit.

Im konkreten Einzelfall ist zwischen diesen widerstreitenden Belangen abzuwägen. Bei militärischen Anlagen sowie bei Flugplätzen können sich im Interesse der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und der Gesundheit der Bevölkerung Beschränkungen für die Bauleitplanung betroffener Gemeinden ergeben (siehe auch Ziele B XII 2).

Zu 2 Stadt- und Dorferneuerung

Das Siedlungsbild in der Region wird durch Kulturdenkmale, insbesondere durch historisch bedeutsame Ortsbilder und Baudenkmale belebt. Diese Kulturdenkmale prägen den Charakter vieler Städte und Dörfer in ihrem Siedlungskern und in ihrem Erscheinungsbild in der Landschaft; sie tragen damit zur Bindung der Bewohner an ihren Wohnort bei. Die Attraktivität überkommener, alter Ortszentren wird jedoch zunehmend geringer, da oftmals die Bausubstanz verfällt, die Wohnungen nicht mehr den Bedürfnissen entsprechen und zusätzlich ein Funktionsverlust durch die teilweise Verlagerung von Dienstleistungseinrichtungen in Randgebiete erfolgt.

Bei der Siedlungsentwicklung ist auf das kulturelle Erbe besonders Rücksicht zu nehmen, indem nicht nur einzelne Baudenkmale, sondern auch Ortsbilder und innerörtliche bauhistorisch bedeutsame Bereiche erhalten und wiederbelebt werden. Bauliche Anpassungen an die Erfordernisse der neuzeitlichen Siedlungsentwicklung sollen dabei so erfolgen, wie dies mit dem historischen Baugefüge sowie dessen Wirkung und Maßstab vereinbar ist.

Zu 2.1 Die Altstadt von Regensburg, aber auch die historische Siedlungskerne der Mittelzentren, leiden unter den nachteiligen Folgen eines Struktur- und Funktionswandels, der durch eine betont wirtschaftlich orientierte Entwicklung sowie durch zunehmende Flächenansprüche für den Verkehr gekennzeichnet ist. Das hat unter anderem zu städtebaulichen Missständen und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes geführt.

Um den historischen Baubestand zu erhalten und zu pflegen sowie der Abwanderung gerade jüngerer Bevölkerungskreise entgegenzuwirken, müssen vor allem familiengerechte Wohnungen erhalten und neu geschaffen, sowie die Wohnumfeldbedingungen verbessert werden. Dazu gehört auch, die überalterte Bausubstanz zu erneuern, den Verkehrslärm und die Luftverunreinigungen zu verringern, bessere Erholungsmöglichkeiten zu schaffen und den Mangel an Kinderspielplätzen zu beseitigen.

Ähnliche Verhältnisse, wenngleich in geringerem Ausmaß, sind auch in den Städten Furth i.Wald, Roding, Kötzing, Waldmünchen, Neutraubling, Riedenburg, Berching, Dietfurt a.d.Altmühl, Freystadt und Velburg sowie in den Gemeinden Beratzhausen, Kallmünz und Regenstauf anzutreffen. Um die bauliche Struktur auch in diesen Gemeinden den sozialen, hygienischen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen, sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen eingeleitet worden bzw. vorgesehen.

Zu 2.2 Gewachsene dörfliche Siedlungsstrukturen prägen als bauliche Elemente in ihrer gebietstypischen Ausformung noch weite Teile der Kulturlandschaft und tragen zu deren Unverwechselbarkeit bei. Die Erhaltung gewachsener dörflicher Siedlungsstrukturen und die Wahrung landschaftstypischer Ortsbilder sind Teil der Kulturpflege und daher von allgemeinem gesellschaftlichen Wert.

Im Rahmen der Städtebauförderung bzw. der Dorferneuerung durch die Flurbereinigung zeichnen sich Möglichkeiten für eine behutsame Entwicklung wertvoller Ortsbereiche in Städten und ländlichen Gemeinden ab.

Neuausweisungen von Siedlungsflächen sollen dem gewachsenen Siedlungscharakter und Ortsbild, sowie den jeweiligen Funktionen eines landwirtschaftlichen Produktions- oder eines Erholungsraumes oder eines ökologischen Ausgleichsraumes entsprechen. Eine ringförmige Umbauung der Dorfkerne gilt es zu vermeiden. Der Flächenerwerb durch die Gemeinde erleichtert in der Regel eine günstige Parzellierung der Baugrundstücke, die Durchführung von Eingrünungsmaßnahmen und damit die situationsgerechte Anpassung neuer Baugebiete an das Orts- und Landschaftsbild.

Zu 3 **Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen**

Zu 3.1 In Teilbereichen der Region, insbesondere im Oberzentrum Regensburg, im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. sowie in den Mittelzentren Cham und Kelheim besteht ein Mangel an Wohnraum. Um in diesen Städten Wohnraum in ausreichendem Umfang bereitstellen zu können, bedarf es gezielter Maßnahmen. Als wichtigste seien genannt: Neuausweisung und Erschließung von Bauland, Mobilisierung von Baulücken, bodenordnende Maßnahmen, gemeindliche Bodenvorratspolitik und öffentliche Finanzierungshilfen.

Zu 3.2 Die Entwicklungsmaßnahme Burgweinting kann einen spürbaren Beitrag zur Behebung des Wohnraum Mangels im Oberzentrum Regensburg leisten. Das Siedlungsvorhaben liegt in günstiger Zuordnung zu dem gewerblichen Arbeitsstättenschwerpunkt im Südosten der Stadt. Es dient der Stärkung der Entwicklungsachse Regensburg-Landshut, in

der hier eine Zunahme der Verdichtung der Wohn- und Arbeitsstätten und ein weiterer Ausbau der Bandinfrastruktur anzustreben ist.

Zu 3.3 Im Interesse einer regional ausgeglichenen Entwicklung ist für alle Räume mit zu verstärkender Siedlungstätigkeit (vgl. B II 1.1 und 1.2) ein breit gefächertes Angebot verschiedener Wohnungstypen in unterschiedlichen, individuellen und gemeinschaftlichen Siedlungs- und Bauformen von besonderer Bedeutung. Ein vielfältiges Wohnungsangebot ist jedoch nicht nur bei lockerer Bauweise möglich, sondern lässt sich gerade bei einer Bruttowohnbaudichte von ca. 100 Einw./ha (Siedlungsvorhaben Königswiesen-Süd, Entwicklungsmaßnahme Burgweinting) verwirklichen, wie sie insbesondere für das Oberzentrum Regensburg angemessen ist. Diese verdichtete Bauweise mindert den Bedarf an Wohnbauflächen.

Zu 3.4 Infolge der Inbetriebnahme des neuen Flughafens München kann insbesondere auf die südlichen Teilräume der Region eine zusätzliche Nachfrage nach Wohnbauland zukommen. Diese Nachfrage könnte vor allem durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze entstehen, die den Zuzug von Beschäftigten nach sich ziehen, zumal in der Region noch vergleichsweise günstige Baulandpreise anzutreffen sind. Die anstehende Nachfrage nach Wohnbauland kann wohl nur zum Teil durch vorhandene Baulandreserven in den geeigneten Gemeinden der Region gedeckt werden.

Die im Ziel genannten Gemeinden verfügen insbesondere nach Fertigstellung der B 15 neu im Abschnitt Saalhaupt-Landshut über eine gute verkehrliche Anbindung an den neuen Flughafen München, und es sind die erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen für eine weitere Entwicklung bereits vorhanden oder entsprechend ausbaubar.

Im Oberzentrum Regensburg sind zwar noch ca. 250 ha an Flächenreserven für Wohnbauland vorhanden, die – von Flächenreserven im Nordosten und Westen der Stadt abgesehen – hauptsächlich auf die Entwicklungsmaßnahme Burgweinting entfallen (Stand 1992). Aus Gründen der Verfügbarkeit von Wohnbauland und einer gewissen Vielfalt im Baulandangebot ist es erforderlich, im Oberzentrum Regensburg weitere Baulandreserven bereitzustellen. Eine Entwicklungsmöglichkeit bietet sich vor allem im Gebiet südlich der Bundesautobahn A 3 zwischen Burgweinting und Universitätsklinikum an. Dieser Raum eignet sich – vor allem nach Fertigstellung einer zusätzlichen Autobahnananschlussstelle – auch zur Ansiedlung von mittel- und oberzentralen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen. Standorte für solche Einrichtungen sind in verkehrsgünstiger Lage im Gebiet südlich der Donau zur Weiterentwicklung der zentralörtlichen Funktionen noch notwendig.

Im Kleinzentrum Alteglofsheim/Köfering sind nur noch unwesentliche Flächenreserven für Wohnbauland vorhanden, so dass im Hinblick auf

die potentielle Entwicklung in dem gewerblichen Vorbehaltsgebiet „östlich Alteglofsheim“ die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen sinnvoll ist. Dabei soll der Ortsrand im Süden von Alteglofsheim auf Grund der dortigen topographischen Gegebenheiten nicht übersprungen werden, um nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Der Ortsrand, der nicht überschritten werden soll, ist in der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt. Diese zusätzlichen Wohnbauflächen sind bisher in Flächennutzungsplänen noch nicht ausgewiesen.

In der genannten Tekturkarte sind für die mögliche weitere Wohnsiedlungsentwicklung im Oberzentrum Regensburg und im Kleinzentrum Alteglofsheim/Köfering durch Pfeile zeichnerisch erläuternd die Bereiche dargestellt, die sich für künftige Wohnbaugebiete (in Regensburg unter Einschluss von mittel- und oberzentralen Einrichtungen) am ehesten eignen und in denen dieser vorgesehenen Nutzung andere öffentliche Belange voraussichtlich nicht entgegenstehen. In den übrigen für eine verstärkte Entwicklung im Wohnsiedlungsbereich besonders geeigneten Gemeinden stehen ausreichende Wohnbauflächenreserven zur Verfügung.

Zu 3.5 Die Bereitstellung ausreichender industriell-gewerblicher Siedlungsflächen für Betriebserweiterungen und strukturelle Anpassungen, für Verlagerungen aufgrund von Sanierungs- und Umweltschutzerfordernissen, aber auch für die Neuansiedlung von Gewerbe- und Handwerksbetrieben ist in allen Teilen der Region eine wichtige Voraussetzung, um der Bevölkerung Arbeitsplätze in ihrer engeren Heimat zu erhalten und neu zu schaffen.

Dem gewerblichen Eigenbedarf infolge steigender Flächenansprüche ortsansässiger Betriebe für Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterungen soll in der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

Als Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung kommen grundsätzlich die Räume mit verstärkter Siedlungsentwicklung (vgl. B II 1.1 und 1.2) und die weiteren zentralen Orte in Betracht. Die Konzentration der industriell-gewerblichen Arbeitsstätten an räumlich sinnvoll verteilten Schwerpunkten ermöglicht in der Regel eine weitgehende Abstimmung und günstige Auslastung im Infrastrukturbereich und die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung.

Die Gemeinden der Region, die dem weiteren Umfeld des neuen Flughafens München zuzurechnen sind (vgl. A II 2.5) haben in ihren Flächennutzungsplänen bereits unbebaute gewerbliche Bauflächen im Umfang von insgesamt etwa 1.000 ha (Stand: November 1989) ausgewiesen. Schwerpunktmäßig entfallen diese Flächenausweisungen auf das Oberzentrum Regensburg, die Mittelzentren Kelheim, Abens-

berg/Neustadt a.d.Donau und Neutraubling, das mögliche Mittelzentrum Regengstau sowie das Kleinzentrum Saal a.d.Donau. Diese Flächenreserven bevorzugt zu aktivieren, liegt im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung und eines sparsamen Landschaftsverbrauches.

Zu 3.6 Für das gewerbliche Siedlungswesen wird eine verstärkte, bislang nicht abzusehende Baulandnachfrage im weiteren Umfeld des neuen Flughafens München (vgl. A II 5) erwartet. Die Nutzung der von dort ausgehenden wirtschaftlichen Impulse hängt wesentlich von der Verfügbarkeit ausreichender und preiswerter gewerblicher Bauflächen ab. Die in den Flächennutzungsplänen enthaltenen gewerblichen Bauflächenreserven mit etwa 1.000 ha (Stand: November 1989) in diesem Teilraum der Region erscheinen zwar zur Zeit als insgesamt ausreichend bemessen. Gleichwohl ist es geboten, in verkehrlich günstig zum neuen Flughafen gelegenen Gemeinden, die auch bezüglich der sonstigen infra- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen geeignet sind, potentielle Gewerbeflächen für eine flughafenbedingte Entwicklung zu sichern, da die bereits ausgewiesenen Flächen nicht in jedem Fall den Standortbedingungen der Betriebe entsprechen.

Die für die weitere gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit liegen ausnahmslos in zentralen Orten und an oder im Einzugsbereich von leistungsfähigen überregionalen Verkehrsachsen (A 93, B 15, geplante B 15 neu, B 299, Bundesbahnhauptstrecke Regensburg-Landshut-München). Sie sind in der Regel nicht in Flächennutzungsplänen dargestellt; teilweise ist eine Flächennutzungsplanfortschreibung jedoch eingeleitet.

In diesen gewerblichen Vorbehaltsgebieten ist eine konkurrierende Nutzung auf Grund des besonderen Gewichtes der vorgesehenen gewerblichen Siedlungstätigkeit nur in begründeten Fällen möglich. Die Festlegung der Situierung und des räumlichen Umgriffes erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Kommunen. Im Einzelnen kommt vor allem folgenden Gesichtspunkten Bedeutung zu:

- Das Vorbehaltsgebiet „östlich Altegölsheim“ liegt unmittelbar zwischen der Bundesstraße B 15 und der Bundesbahnstrecke Regensburg-Landshut-München. Ein Gleisanschluss ist möglich. Wegen eines nordöstlich gelegenen Grundwassererkundungsgebietes ist der Standort für grundwassergefährdete Betriebe voraussichtlich nicht geeignet.
- Das Vorbehaltsgebiet „südlich Bahnhof Bad Abbach“ schließt an bestehende gewerblich-industrielle Siedlungsflächen zwischen der Bundesstraße B 16 und der Bundesbahnstrecke Regensburg-Ingolstadt an. Eine Beeinträchtigung des Kurortes Bad Abbach kann auf Grund der abgesetzten Lage vom Hauptort vermieden werden. In der nachfolgenden Bauleitplanung muss dem hier ausgewiesenen

regionalen Grünzug durch entsprechende Gebäudestellung und –gestaltung sowie durch eine umfangreiche Durchgrünung Rechnung getragen werden. Ein Gleisanschluss ist möglich. Autobahnanschlussstellen zur A 93 sind in relativ kurzer Entfernung erreichbar.

- Die Vorbehaltsgebiete „nördlich Oberleierndorf/Niederleierndorf“*, Markt Langquaid, und „südöstlich Schierling“ sind vor allem über die geplante B 15 neu dem neuen Flughafen München sehr günstig zugeordnet. Außerdem ist ein Gleisanschluss von der Nebenstrecke Eggmühl-Schierling-Langquaid möglich. Bei dem Vorbehaltsgebiet „südöstlich Schierling“ kommt wegen eines im Osten angrenzenden Wasserschutzgebietes die Ansiedlung grundwassergefährdender Betriebe voraussichtlich nicht in Betracht.

In der 1. Tekturkarte zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ist durch einen Pfeil zeichnerisch erläutern für die mögliche weitere gewerbliche Siedlungsentwicklung im Unterzentrum Schierling der Bereich dargestellt, der sich am ehesten für die künftige Ausdehnung dieser Nutzung im Einklang mit anderen öffentlichen Belangen eignet.

- *Das Vorbehaltsgebiet „südlich Diesenbach“, Markt Regenstauf, liegt unmittelbar an der Autobahnanschlussstelle zur A 93. Über die A 93 und die geplante B 15 neu Saalhaupt-Landshut kann der neue Flughafen München auf leistungsfähigen Schnellstraßen erreicht werden. Das mögliche Mittelzentrum Regenstauf bietet günstige Voraussetzungen für gewerbliche Ansiedlungen auf Grund der schon deutlich ausgeprägten gewerblichen Funktionen und der guten Infrastruktur-ausstattung.**
- *Das Kleinzentrum Siegenburg ist zum neuen Flughafen München verkehrsgünstig an der A 93 sowie den Bundesstraßen B 299 und B 301 gelegen. Das Vorbehaltsgebiet „südöstlich Siegenburg“ liegt unmittelbar südlich der Autobahn und ganz in der Nähe der Anschlussstelle.**

Die Größenordnung der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit liegt insgesamt bei rd. 115 ha.

Die Öffnung der Grenze zur Tschechischen Republik lässt erhebliche Impulse für die gewerbliche Siedlungsentwicklung insbesondere in grenznahen, bislang peripher gelegenen Gebieten der Region erwarten. Eine rechtzeitige Sicherung besonders geeigneter Flächen für die gewerbliche Siedlungstätigkeit in verkehrsgünstiger Lage ist angezeigt, um aus der verbesserten Standortgunst Nutzen für die regionale Entwicklung, insbesondere für den östlichen Regionsteil zu ziehen.

Die Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit im Landkreis Cham zeichnen sich durch eine besonders günstige

Lage an überregionalen Entwicklungsachsen sowie an bestehenden oder geplanten grenzüberschreitenden Verkehrsachsen aus. Ein Ausbau bzw. Neubau der Verkehrswege Richtung Westen (B 85, B 16 neu), Richtung Süden (B 20) und Richtung Osten (B 20 mit Grenzübergang Furth i.Wald) sowie geplante Verbesserungen auf der Bundesbahnhauptstrecke Amberg/Regensburg – Schwandorf – Cham – Furth i.Wald – Grenze) bauen die Nachteile der bisherigen Randlage ab.

Die Vorbehaltsgebiete dienen der Konzentration der erwarteten gewerblichen Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte, die auch bezüglich der sonstigen infra- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen geeignet sind. Es handelt sich um größere, zusammenhängende und möglichst auch erweiterungsfähige Flächen. Sie umfassen im Landkreis Cham rund 70 Hektar. Im Einzelnen kommt vor allem folgenden Gesichtspunkten besondere Bedeutung zu:

- *Das gewerbliche Vorbehaltsgebiet „südlich Cham“ liegt im Schnittpunkt von zwei überregionalen Entwicklungsachsen an den Bundesstraßen B 20 und B 85 in unmittelbarer Zuordnung zu einem städtisch-industriell vorgeprägten Bereich des Mittelzentrums. Das sonstige Flächenpotential wird insbesondere durch landschaftsökologische Gegebenheiten (Regentalae) sowie konkurrierende Nutzungen (Abbauf Flächen für Kies und Sand) eingeschränkt. Je nach Verkehrserschließung sind Erweiterungsmöglichkeiten gegeben.*
- *Für das Mittelzentrum Furth i.Wald sind deutliche Entwicklungsimpulse im Sinne der regionalplanerischen Funktion „Grenzübergang“ zu erwarten. Das gewerbliche Vorbehaltsgebiet „nördlich Furth i.Wald“ schließt an bestehende Industrieflächen an. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind durch den wasserführenden Talbereich mit Überschwemmungsgebiet des Chamb und durch sonstige landschaftsökologische Gegebenheiten eingeschränkt. Mit Blick auf die in Bau befindliche Chambtalsperre, die vor allem auch dem Hochwasserschutz und der Abflussregulierung dienen und damit zu einer veränderten Hochwassergefährdung führen soll, sowie im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Bundesstraße B 20 und der Lage zu den Grenzabfertigungseinrichtungen ist es angesichts des beschränkten flächenmäßigen Entwicklungsspielraumes naheliegend, dieser Fläche besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Belangen einzuräumen.*
- *Für das mögliche Mittelzentrum Roding erwachsen neue Entwicklungschancen vor allem durch verbesserte Verkehrsanbindungen nach Fertigstellung der Bundesstraße B 16 neu und nach Ausbau der B 85 Richtung Westen und Richtung Tschechische Republik. Landschaftsökologische und topographische Gegebenheiten schränken das Flächenpotential für gewerbliche Siedlungstä-*

tigkeiten ein. Das Vorbehaltsgebiet „westlich Roding“ schließt an bestehende gewerbliche Siedlungsansätze an. Die südliche Grenze wird durch die künftige Führung der B 85 bestimmt. Für den nördlichen Teil wäre anlässlich veränderter Verkehrsplanungen eine Änderung der Schutzzonenabgrenzung des Naturparkes zu erreichen. Besondere Anforderungen oder Nutzungsbeschränkungen können sich für grundwassergefährdende Betriebe wegen der Lage in der Randzone eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes ergeben, dessen Erschließung jedoch in diesem Bereich nicht vorgesehen ist.

*Die Ausweisung gewerblicher Vorbehaltsflächen im Regionalplan nimmt die erforderlichen Verfahren der Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit keinesfalls vorweg, wenngleich auf Vorabstimmungen aufgebaut werden kann. Insbesondere sind noch Abstimmungen hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung, grünordnerischen Gestaltung, der Erschließung sowie eventuell erforderlicher ökologischer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig, um die Flächen entsprechend dem Bedarf über die Bauleitplanung rechtskräftig als gewerbliche Bauflächen ausweisen zu können.**

Zu 4 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

Zu 4.1 Zu Freizeitwohngelegenheiten zählen Freizeitwohnungen in Einzelgebäuden oder Appartementshäusern, Feriendörfer, Campingplätze sowie Wochenendhäuser. Damit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, ist eine besonders sorgfältige Gestaltung und Einbindung in ihre Umgebung erforderlich.

Touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze werden überwiegend und auf Dauer von einem wechselnden Personenkreis genutzt; sie können in den Fremdenverkehrsorten das touristische Angebot wirksam ergänzen, indem sie neben der Erhöhung des Bettenangebotes zu einer größeren Vielfalt der Urlaubsgestaltung und damit einer besseren Auslastung der vorhandenen oder geplanten Fremdenverkehrsinfrastruktur beitragen. Der Bedarf an Campingplätzen wird ferner durch die Nachfrage von Übernachtungssuchenden aus der Tschechischen Republik und aus den neuen Bundesländern mitgetragen. In den Zielen B IV 2.5 und B VII 2 werden die Fremdenverkehrs- und Erholungsorte genannt.

Zu 4.2 Eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten, insbesondere Wochenendhäuser und Dauercampingplätze, für die ein steigender Bedarf festzustellen ist, werden überwiegend nur von ihren Eigentümern genutzt. Die Nachfrage nach eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten soll auf Räume gelenkt werden, die nicht vorrangig für die Erholungsbedürfnisse der Allgemeinheit oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind, da sonst mit einer Beeinträchtigung der zuletzt genannten Funktionen zu rechnen wäre. Die Gebiete mit Erholungsfunktionen sind in den Zielen B VII 2 genannt.

III Land- und Forstwirtschaft

0 Allgemeines

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen.

Der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung sollen Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert und, soweit erforderlich, geschaffen werden, die jenen der übrigen Bevölkerung wertgleich sind.

1 Landnutzung

1.1 Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

1.2 Zur Sicherung der landeskulturell bedeutsamen Agrarflächen eines Saatzuchtbetriebes wird das Vorbehaltsgebiet für Saatzucht südöstlich Obertraubling festgelegt. Seine Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.
In dem Vorbehaltsgebiet soll der Saatzucht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

2 Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung

Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse soll vornehmlich im Osten und Norden der Region, Dorferneuerungsmaßnahmen sollen in der ganzen Region angestrebt werden.

In den Teilräumen der Region, die stärker der Erholung oder dem Fremdenverkehr dienen, soll beim Ausbau des ländlichen Straßen- und Wegenetzes verstärkt der Erholungsnutzung Rechnung getragen werden.

3 Landwirtschaft

3.1 Betriebs- und Sozialstruktur

Zur Verbesserung der Agrarstruktur soll insbesondere für Nebenerwerbslandwirte auf die Bereitstellung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung hingewirkt werden.

Als Zuerwerbsmöglichkeit in Erholungsgebieten soll darauf hingewirkt werden, Beherbergungseinrichtungen für Urlaub auf dem Bauernhof auszubauen.

3.2 Vermarktung

Der Schlachthof im Oberzentrum Regensburg soll zu einem zentralen Schlachthof für den ostbayerischen Raum ausgebaut werden, ohne dass dadurch die Entwicklung der übrigen Schlachthöfe in der Region beeinträchtigt wird.

4 Forstwirtschaft

4.1 Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf

- die Sicherung eines standörtlich angemessenen Laubholzanteils,
- die Erhaltung des Bestands und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen,
- die Anlage von Gehölzstreifen in waldarmen Gebieten.

4.2 Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Schwaighauser Forst, den Forstmühler und Wörther Forst, den Forst nördlich von Donaustauf, den Hienheimer, Paintner und Frauenforst, den Dürnbucher Forst, den Roder Forst sowie die Waldbestände am Hohen Bogen, Kaitersberg und Osser.

4.3 In der Region sollen folgende Waldgebiete zu Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG erklärt werden; ihre Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ und der dritten Teilkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind:

- a) Herzogschlag westlich Pyrbaum (ausgenommen das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 65 „westlich Pyrbaum“)
- b) Nordteil des Dürnbucher Forstes und Wälder westlich von Altdürnbuch

- c) Wald östlich von Abensberg
- d) Wälder zwischen Abensberg, Ihrlerstein und Bad Abbach
- e) Wälder südlich von Regensburg
- f) Wälder an der Laber- und Naabmündung
- g) Wälder um das Regental
- h) Wälder um Grünthal, Donaustauer Forst und Scheuchenberg
- i) Wälder zwischen Sarching und Schönach, einschließlich des Rainer Waldes

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Maßnahmen und Planungen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.

Zu III Land- und Forstwirtschaft

Zu 0 Allgemeines

Die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft in der Region und eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist trotz der stellenweise ungünstigen Erzeugungsbedingungen anzustreben,

- da sie einen wichtigen Wirtschaftszweig der Region bildet und die von ihr gebotenen Erwerbsgrundlagen voraussichtlich nur zu einem geringen Teil durch eine Ausweitung anderer Wirtschaftszweige ersetzt werden können;
- weil ohne Landbewirtschaftung weite Teile der Region den Charakter der hergebrachten Kulturlandschaft verlieren würden;
- weil die Land- und Forstwirtschaft gegen Konjunkturschwankungen weitgehend unempfindlich ist und damit einen stabilisierenden Faktor gegen rezessive Beschäftigungseinbrüche bildet;
- weil sonst eine Entleerung der ländlichen Gebiete bis zu einer so geringen Besiedelungsdichte befürchtet werden müsste, dass die Auslastung und Existenz wichtiger Infrastruktureinrichtungen in Wohnortnähe in Frage gestellt würde.

Die Erhaltung einer nachhaltig funktionsfähigen Landwirtschaft im Voll-, Zu- und Nebenerwerb setzt voraus, dass die bisherige Abwanderungstendenz vermindert wird, indem gegenüber den Verdichtungsräumen wertgleiche Lebensbedingungen geschaffen werden.

Zu 1 Landnutzung

Zu 1.1 Böden, welche für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind, insbesondere die Lößböden südlich von Regensburg, bedürfen zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage der Schonung. Aber auch in den von der Natur benachteiligten Gebieten, besonders nördlich der Donau, ist es wichtig, dass die Flächen für die Landwirtschaft erhalten werden, da ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke die betroffenen Betriebe sehr stark belasten würde. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind aus volkswirtschaftlichen und ökologischen Gründen für die Region von besonderer Bedeutung.

Zu 1.2 Das Vorbehaltsgebiet für Saatzucht bei Obertraubling soll der landeskulturellen Bedeutung der Agrarflächen eines Saatzuchtbetriebes Rechnung tragen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, bodenständige und dem Klima angepasste Zuchtsorten für die Landwirt-

schaft zur Verfügung zu stellen. Die langfristige Sicherung dieser Böden als Produktionsflächen in einer regional und landesweit wichtigen Agrarzone ist für die Landespflanzenzüchtung und die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Landwirtschaft wesentlich.

Wegen der Abhängigkeit der Züchtungsarbeiten vom Selektionswert des Standortes wäre eine Verlagerung an einen anderen Standort nur erfolgreich nach Erfahrungen aus 6- bis 10-jähriger Zuchtarbeit möglich. Insoweit weist der betroffene Standort mit seinem bekannt hervorragenden Selektionswert regional bedeutsame Besonderheiten auf, die ihn von anderen landwirtschaftlichen Flächen deutlich abheben.

Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kommt in dem Vorbehaltsgebiet nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Zu 2

Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung

Im Landkreis Cham sind bisher nur verhältnismäßig geringe Gebietsteile flurbereinigt. Auch zahlreiche Gebiete im nördlichen und westlichen Landkreis Regensburg bedürfen noch der ländlichen Neuordnung. Mit der fortschreitenden Agrarwirtschaft und -technik und einer erweiterten ökologischen Erkenntnis genügen ältere Flurbereinigungen häufig nicht mehr den neuzeitlichen Anforderungen. Hier kann die Durchführung von Zweitbereinigungen angebracht sein.

Zur Verbesserung der Wohnsituation und der landwirtschaftlichen Betriebsstätten bieten sich auf dem Lande vor allem Maßnahmen der Dorferneuerung im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren an. In den bereits flurbereinigten Gebieten, insbesondere im Landkreis Neumarkt i.d.OPf., besteht ein Bedarf an nachträglichen Dorferneuerungsmaßnahmen.

Das Wegenetz ist häufig hinsichtlich Ausmaß und Ausbau verbesserungsbedürftig, besonders auch im Hinblick auf größere landwirtschaftliche Geräte und Holztransporte. Die zunehmende Bedeutung des Erholungsverkehrs sollte bei der Wegeführung und vornehmlich beim Ausbaugrad (nicht nur bitumengebundene Wege) berücksichtigt werden.

Zu 3 Landwirtschaft

Zu 3.1 Betriebs- und Sozialstruktur

Vollerwerbsbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe, welche ein ausreichendes Einkommen für die Familie erwirtschaften können. Sie müssen hierzu im Rahmen der verfügbaren Arbeitskapazität mit genügend Fläche oder auch Tierbeständen ausgestattet sein.

Die Inhaber von Betrieben, die nicht Vollerwerbsbetriebe bleiben können, sind gezwungen, ihr Einkommen anderweitig aufzubessern. Erforderliche nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze sollen in möglichst geringer Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb liegen, damit dieser im Nebenerwerb weiter bewirtschaftet und die Bevölkerung im Raum gehalten werden kann.

Zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe kommt auch die Vermietung von Gästebetten in Betracht. Es ist eine Belegung von mindestens 100 Tagen im Jahr anzustreben. Voraussetzung ist dabei im allgemeinen eine Verbesserung der Qualität der Beherbergungseinrichtungen.

Zu 3.2 Vermarktung

In den Ackerbaulagen der Landkreise Kelheim, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg kann damit gerechnet werden, dass die Vollerwerbsbetriebe die Mastrinder- und Schweinehaltung ausdehnen. Ein Zentralschlachthof Regensburg liegt in der Mitte der Einzugsgebiete für Mastvieh, die Kläranlage Regensburg ist dem besonderen Abwasseranfall gewachsen. Die übrigen Schlachthöfe der Region sind für ihr jeweiliges Einzugsgebiet von großer Bedeutung; ihre Weiterentwicklung soll deshalb auch bei einem Ausbau des Schlachthofes in Regensburg gewährleistet bleiben.

Zu 4 Forstwirtschaft

Zu 4.1 Rund ein Drittel der Regionsfläche ist von Wald bedeckt. Er erfüllt die verschiedensten Aufgaben (siehe Regionalbericht S. 42 f). Neben seinem volks- und privatwirtschaftlichen Nutzen trägt der Wald in hohem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Dem Waldsterben muss auch in der Region wirksam begegnet werden, da sonst insbesondere in den Steillagen mit erheblichen Schäden und Auswirkungen auf weite Bereiche zu rechnen wäre. In waldarmen Gebieten, vor allem im Donautal, könnte der Waldbestand durch Aufforstung von landwirtschaftlich ungünstig zu bewirtschaftenden Flächen vermehrt werden.

Bei der Erhaltung und Neubildung von Wäldern und Gehölzen unter überwiegenden Gesichtspunkten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes soll die Holzproduktion mit berücksichtigt werden.

Im Kapitel B I sind die Grundsätze und Ziele für die ökologische Ausrichtung von Waldungen in einzelnen Gebieten dargelegt.

In den Erholungsgebieten, die in Abschnitt B VII 2 genannt werden, einschließlich der Naturparke, sollen solche Wälder als Erholungswald

nach Art. 12 BayWaldG ausgewiesen werden, die zur Steigerung der Aufnahmekapazität der Wälder, zur Lenkung des Erholungsverkehrs und zur Verbesserung des Erholungsangebotes einer besonderen waldbaulichen Behandlung und ggf. ergänzender Einrichtungen bedürfen.

Zu 4.2 Viele vom Wald wahrzunehmende Funktionen können nur durch ausreichend große und zusammenhängende Flächen voll erfüllt werden. Herausragende Bedeutung kommt daher der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe zu.

Zu 4.3 Die vorgeschlagenen Bannwaldungen liegen in den Verdichtungsräumen Nürnberg und Regensburg bzw. im immissionsbelasteten Gebiet Ingolstadt-Kelheim-Regensburg, welches nach verschiedenen Kriterien auch einem Verdichtungsraum vergleichbar ist.

Diese Wälder sind unersetzlich für die Reinigung der Luft und zum Klimaausgleich. In der waldarmen Auenlandschaft können die Wälder langanhaltende Bodennebel und Klimaextreme sowie Spätfröste mildern. Weiterhin dienen Teile der Waldflächen noch dem Wasserschutz.

Daneben ist noch die Ausweisung örtlicher Bannwälder nach Art. 11 Abs. 2 BayWaldG besonders bei stärker emittierenden Betrieben und im Umgriff der Mittel- und Unterzentren angebracht. Die Bannwaldausweisung nach Art. 11 BayWaldG bedeutet, dass Rodungen durch entsprechende Aufforstungen an gleichwirksamen Stellen grundsätzlich ausgeglichen werden müssen. Da Bannwald im Regionalplan großräumig ausgewiesen wird, ist zur Aufforstung an "gleichwirksamen Stellen" die Verwendung solcher Flächen anzustreben, welche landwirtschaftlich ungünstige Ertragsbedingungen aufweisen.

Ein entsprechender Schutz des Waldes ist bereits vor der formalen Bannwalderklärung erforderlich

IV Gewerbliche Wirtschaft

1 Regionale Wirtschaftsstruktur

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die regionale Wirtschaftsstruktur soll so verbessert und weiterentwickelt werden, dass die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig gestärkt wird.

1.1.2 Im Rahmen dieser anzustrebenden Wirtschaftsentwicklung soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Zahl der Arbeitsplätze insgesamt vermehrt wird,
- der Anteil an möglichst sicheren und qualitativ höherwertigen Arbeitsplätzen gesteigert wird,
- geeignete Verdienstmöglichkeiten für Zu- und Nebenerwerbslandwirte im außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere in den Gebieten nördlich der Donau, gesichert und geschaffen werden.

1.1.3 Es soll darauf hingewirkt werden, zusätzliche Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch eine Stärkung der bereits ansässigen Betriebe zu schaffen. Dabei soll eine ausgewogene Betriebsgrößenstruktur angestrebt werden.

1.2 Entwicklung der Teilräume

1.2.1 Mittelbereiche Regensburg und Neutraubling

Die Wirtschaftsstruktur soll durch ein vermehrtes Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen weiterentwickelt werden.

Im Oberzentrum Regensburg soll vor allem auf die Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe, insbesondere für Betriebe mit hohen Infrastrukturanforderungen, in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs, hingewirkt werden. Die Erhaltung, der Ausbau und die Neuerrichtung von zentralen staatlichen Dienststellen soll angestrebt werden.

In den ländlichen Gebieten des Mittelbereichs sollen die Erwerbsmöglichkeiten nachhaltig verbessert werden. Es soll darauf hingewirkt wer-

den, zusätzliche Arbeitsplätze bevorzugt in den Unterzentren Hemau, Wörth a.d.Donau/Wiesent, Schierling und in den Kleinzentren Kallmünz, Sünching und Langquaid zu schaffen.

1.2.2 Mittelbereiche Kelheim und Abensberg/Neustadt a.d.Donau

Die Wirtschaftsstruktur soll insbesondere durch eine Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes in wachstumsstarken Beschäftigungsbereichen verbessert werden. Neben der Stabilisierung und Weiterentwicklung des produzierenden Gewerbes soll auch auf den weiteren Ausbau des Dienstleistungssektors mit Schwerpunkten im Mittelzentrum Kelheim sowie in den Kurorten und in Fremdenverkehrsgebieten hingewirkt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, zusätzliche Arbeitsplätze bevorzugt im Mittelzentrum/Abensberg/Neustadt a.d.Donau, im Unterzentrum Riedenburg sowie den Kleinzentren Rohr i.NB und Siegenburg zu schaffen.

1.2.3 Mittelbereiche Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg

Die Wirtschaftsstruktur soll durch ein vermehrtes Angebot qualitativ höherwertiger Arbeits- und Ausbildungsplätze gestärkt werden. Insbesondere soll auf einen Ersatz wegfallender Arbeitsplätze im Zuge des Strukturwandels im Baugewerbe hingewirkt werden. Neben dem Ausbau des produzierenden Gewerbes soll auch die Weiterentwicklung des Dienstleistungsgewerbes schwerpunktmäßig im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und im Mittelzentrum Parsberg angestrebt werden.

Die Erwerbsmöglichkeiten sollen insbesondere im Mittelbereich Parsberg nachhaltig verbessert werden. Es soll deshalb darauf hingewirkt werden, weitere Arbeitsplätze vor allem im Mittelzentrum Parsberg und in den Kleinzentren Hohenfels, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg zu schaffen.

1.2.4 Mittelbereiche Cham, Furth i.Wald, Kötzing

Eine nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft insgesamt soll angestrebt werden. Auf eine erhebliche Steigerung des Angebots an nicht-landwirtschaftlichen Dauerarbeitsplätzen, insbesondere für qualifizierte Berufe, soll hingewirkt werden. Neben dem Ausbau des produzierenden Gewerbes soll auch die Weiterentwicklung des Dienstleistungssektors, vor allem des Fremdenverkehrsgewerbes angestrebt werden. Vor allem im grenznahen Teil der Mittelbereiche und im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Roding-Cham-Furth i.Wald sollen die Voraussetzungen für eine verstärkte Entwicklung der gewerblichen

Wirtschaft im Zuge der Grenzöffnung zur Tschechischen Republik geschaffen werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass zusätzliche Arbeitsplätze vorrangig in den Mittelzentren Furth i.Wald und Kötzing, in den möglichen Mittelzentren Roding und Waldmünchen sowie in den Kleinzentren Falkenstein, Neukirchen b. Hl.Blut, Rötzing und Wald geschaffen werden.

1.3 **Wirtschaftsnahe Infrastruktur**

In allen Regionsteilen soll ein ausreichendes, die Wettbewerbssituation der Wirtschaft begünstigendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung, sichergestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße für den auf Grund seiner Randlage stark benachteiligten Landkreis Cham.

Es soll deshalb angestrebt werden, dass

- die Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene) nach Süden, Osten und Norden weiter ausgebaut und qualitativ verbessert werden und eine leistungsfähige Straßenverkehrsverbindung zur Anbindung des Mittelbereichs Cham an das Oberzentrum Regensburg geschaffen wird;
- der Main-Donau-Kanal mit den vorgesehenen Häfen ohne Verzögerung fertiggestellt wird;
- das Erdgasnetz auch in den ländlichen Gebieten mit Anschluss der wichtigsten Industrie- und Fremdenverkehrsstandorte erweitert wird;
- für die Errichtung von Industrie- und Gewerbebetrieben in geeigneten Orten ein entsprechendes, im Bedarfsfall erschlossenes Gelände zur Verfügung steht.

2 **Sektorale Wirtschaftsstruktur**

2.1 **Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

- 2.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte – Teil 1 – und Tektur Bodenschätze Februar 2022 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplanes sind.

(1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies (KS)

Vorranggebiete:

KS 3 „östlich Perwolving“	Landkreis Cham
KS 12 „südwestlich Friesheim“	Landkreis Regensburg
KS 14 „südwestlich Illkofen“	Landkreis Regensburg
KS 15 „östlich Herrnsaal“	Landkreis Kelheim
KS 17 „nördlich Poikam“	Landkreis Kelheim
KS 18 „westlich Bad Abbach“	Landkreis Kelheim
KS 19 „südlich Friesheim“	Landkreis Regensburg
KS 21 „südöstlich Neutraubling“	Landkreis Regensburg
KS 25 „westlich Geisling“	Landkreis Regensburg
KS 26 „südlich Geisling“	Landkreis Regensburg
KS 33 „nördlich Schönach“	Landkreis Regensburg
KS 40 „östlich Langquaid“	Landkreis Kelheim
KS 42 „südöstlich Mötzing“	Landkreis Regensburg
KS 45 „südöstlich Schafhöfen“	Landkreis Regensburg
KS 49 „südöstlich Schwaig“	Landkreis Kelheim
KS 52 „südöstlich Kirchdorf“	Landkreis Kelheim
KS 54 „östlich Rohr“	Landkreis Kelheim
KS 55 „südwestlich Obereulenbach“	Landkreis Kelheim
KS 56 „südwestlich Herrngiersdorf“	Landkreis Kelheim
KS 57 „südöstlich Herrngiersdorf“	Landkreis Kelheim
KS 58 „südlich Allersdorf“	Landkreis Regensburg

Vorbehaltsgebiete:

KS 1 „nördlich Chammünster“	Landkreis Cham
KS 2 „östlich Windischbergendorf“	Landkreis Cham
KS 4 „südlich Weiding“	Landkreis Cham
KS 5 „südlich Weiherndorf“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 6 „östlich Mühlhausen“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

KS 8 „südlich Chammünster“	Landkreis Cham
KS 9 „südlich Dietfurt“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 10 „östlich Thanhausen“	Landkreis Regensburg
KS 13 „südwestlich Illkofen“	Landkreis Regensburg
KS 16 „nördlich Lengfeld“	Landkreis Kelheim
KS 20 „nördlich Mintraching“	Landkreis Regensburg
KS 22 „westlich Roith“	Landkreis Regensburg
KS 23 „südlich Roith“	Landkreis Regensburg
KS 29 „südöstlich Pfatter“	Landkreis Regensburg
KS 32 N „nordöstlich Schönach“	Landkreis Regensburg
KS 32 S „nordöstlich Schönach“	Landkreis Regensburg
KS 34 „westlich Staubing“	Landkreis Kelheim
KS 36 „westlich Neustadt a.d.Donau“	Landkreis Kelheim
KS 37 „westlich Neustadt a.d.Donau“	Landkreis Kelheim
KS 38 „nordöstlich Abensberg“	Landkreis Kelheim
KS 39 „östlich Abensberg“	Landkreis Kelheim
KS 41 „südöstlich Buchhausen“	Landkreis Regensburg
KS 43 „östlich Sünching“	Landkreis Regensburg
KS 44 „östlich Mötzing“	Landkreis Regensburg
KS 53 „südöstlich Kirchdorf“	Landkreis Kelheim

(2) Vorbehaltsgebiete für Sand (SD)

Vorbehaltsgebiete

SD 1 „östlich Reichertshofen“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
SD 2 „nördlich Schlierfermühle“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
SD 3 „nördlich Birkenmühle“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
SD 4 „südöstlich Fronau“	Landkreis Cham
SD 5 „westlich Strahlfeld“	Landkreis Cham
SD 6 „südöstlich Neubäu“	Landkreis Cham
SD 7 „nördlich Trischlberg“	Landkreis Regensburg
SD 9 „nordwestlich Wenzenbach“	Landkreis Regensburg

(3) Vorranggebiete für Quarzsand (QS) wird

Vorranggebiete

QS 6 „südlich Lähr“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 8 „nordöstlich Sengenthal“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 11 „südöstlich Weiherndorf“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 14 „nördlich Simbach“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Vorbehaltsgebiete

QS 1 „westlich Pyrbaum“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 3 „westlich Oberhembach“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

QS 4 „östlich Lähr“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 7 „nordöstlich Sengenthal“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 10 „südlich Sengenthal“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 12 „nördlich Pollanten“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
QS 13 „östlich Burggriesbach“	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

(4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Ton und Lehm (t)

Vorranggebiete:

t 1	"westlich Schwaben"	Landkreis Kelheim
t 2	"südöstlich Eining"	Landkreis Kelheim
t 7	"Regensburg-Dechbetten"	Stadt Regensburg
t 9	"westlich Herrnwahlthann"	Landkreis Kelheim
t 11	"nördlich Wildenberg"	Landkreis Kelheim
t 12	"südlich Wildenberg"	Landkreis Kelheim
t 13	"westlich Birnbach"	Landkreis Regensburg
t 16	"südwestlich Hagelstadt"	Landkreis Regensburg
t 19	"nördlich Rötz"	Landkreis Cham
t 21	"nördlich Schönthal"	Landkreis Cham
t 22	"östlich Rötz"	Landkreis Cham
t 23	"südlich Stamsried"	Landkreis Cham

Vorbehaltsgebiete:

t 4	"westlich Diesenbach"	Landkreis Regensburg
t 5	"östlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 6	"südöstlich Zeitlarn"	Landkreis Regensburg/ Stadt Regensburg
t 8	"südöstlich Mitterfecking"	Landkreis Kelheim
t 9/1	"westlich Herrnwaldthann"	Landkreis Kelheim
t 14	"südlich Wahlsdorf"	Landkreis Regensburg
t 15	"nordöstlich Wahlsdorf"	Landkreis Regensburg
t 18	"nordöstlich Walderbach"	Landkreis Cham
t 20	"östlich Trossendorf"	Landkreis Cham
t 25	"östlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 25/1	"nordöstlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 26	"südlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 27	"südöstlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 28	"nördlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 29	"westlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 33	"südlich Eitlbrunn"	Landkreis Regensburg
t 34	"östlich Schwaighausen"	Landkreis Regensburg
t 35	"westlich Regendorf"	Landkreis Regensburg

t 40	"östlich Zeitlarn"	Landkreis Regensburg
t 41	"nordöstlich Pettendorf"	Landkreis Regensburg
t 44	"nordöstlich Schlammering"	Landkreis Cham

(5) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca)

Vorranggebiete:

Ca 1	"nördlich Sindlbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 2	"östlich Sindlbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 3/1	"nördlich Mantlach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 4	"östlich Lauterhofen"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 6	"östlich Pilsach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 7	"südlich Oberweickenhof"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 8	"östlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 11	"nordöstlich Painten"	Landkreis Kelheim
Ca 12	"östlich Essing"	Landkreis Kelheim
Ca 14	"Regensburg-Keilberg"	Stadt Regensburg
Ca 15	"südöstlich Saal"	Landkreis Kelheim
Ca 24	"nordöstlich Hörmannsdorf"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Vorbehaltsgebiete:

Ca 1/1	"nördlich Sindlbach"	Lkr. Neumarkt i.d.OPf.
Ca 3/2	„westlich Mantlach“	Lkr. Neumarkt.i.d.OPf.
Ca 8/1	"östlich Sengenthal"	Lkr. Neumarkt i.d.OPf.
Ca 10	"südwestlich Hemau"	Landkreis Regensburg
Ca 15/1	"nördlich Mitterfecking"	Landkreis Kelheim
Ca 16	"südlich Daßwang"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 17	"nordöstlich Aichkirchen"	Landkreis Regensburg
Ca 21	"nördlich Kelheim"	Landkreis Kelheim /Landkreis Regensburg

(6) Vorbehaltsgebiete für Flussspat (fl)

Vorbehaltsgebiete:

fl 2	"südöstlich Lichtenwald"	Landkreis Regensburg
fl 3	"nördlich Bach a.d.Donau"	Landkreis Regensburg

(7) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Granit und Diorit (GR)

Vorranggebiete:

GR 3 „nordwestlich Runding“	Landkreis Cham
-----------------------------	----------------

Vorbehaltsgebiete:

GR 1 „nordöstlich Furth i.Wald“	Landkreis Cham
GR 2 „südwestlich Untertraubenbach“	Landkreis Cham
GR 4 „nördlich Oberfaustern“	Landkreis Cham
GR 5 „südöstlich Regenstauf“	Landkreis Regensburg
GR 7 „nördlich Roßbach“	Landkreis Cham
GR 9 „nördlich Beucherling“	Landkreis Cham
GR 10 „südwestlich Regenpeilstein“	Landkreis Cham
GR 12 „nördlich Grub“	Landkreis Cham
GR 14 „südlich Bernhardswald“	Landkreis Regensburg
GR 15 „nordwestlich Wiesent“	Landkreis Regensburg

(8) Vorbehaltsgebiet für Gangquarz (QU)

Vorbehaltsgebiet:

QU 1	"nördlich Harrling"	Landkreis Cham
QU 2	"östlich Harrling"	Landkreis Cham

- 2.1.2 (Z) In Vorranggebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.
- 2.1.3 (Z) In Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen.
- 2.1.4 (Z) Der großräumige Abbau der Rohstoffe ist auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. Abbau und Rekultivierung sind jeweils entsprechend einer Gesamtplanung vorzunehmen.
- 2.1.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaubereiche so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.
- Es soll angestrebt werden, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.
- 2.1.6 (Z) Ist unter den durch den Abbau geschaffenen Bedingungen die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion nicht mehr vertretbar, sind die betroffenen Flächen nach folgenden Zielen wiederherzustellen

- 2.1.6.1 (Z) In dem Vorranggebiet Ca 4 sowie in den Vorbehaltsgebieten t 18, t 27, t 28, t 29, t 33, t 34, t 35, Ca 1/1, Ca 2/1, fl 2 und fl 3 sind bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders zu berücksichtigen.“
- 2.1.6.2 (Z) In den Vorranggebieten t 9, t 16, t 19 und Ca 7 ist durch die Rekultivierung vor allem die Nutzungsvielfalt zu erhalten und zu verbessern und besonders im Umfeld von städtischen Siedlungsbereichen und von Fremdenverkehrsflächen für Freizeit und Erholung bereitzustellen.
- 2.1.6.3 (Z) In den Vorranggebieten KS 56, t 1, t 2, t 11, t 12, t 13, t 21, t 22 und t 23 ist als Folgefunktion vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte anzustreben.
- 2.1.6.4 (Z) In dem Vorranggebiet Ca 14 sind vor allem Folgefunktionen für städtebauliche und stadtökologische Funktionen sowie für Freizeit und Erholung anzustreben.
- 2.1.7 (Z) In den Vorranggebieten QS 6 und QS 8 ist im Rahmen der Rekultivierung den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes besonders Rechnung zu tragen.
- 2.1.8 (Z) In den nachstehend genannten Vorranggebieten sind überwiegend folgende besondere Folgefunktionen zu berücksichtigen:
- Biotopentwicklung: t 7, KS 3, KS 42, KS 49
- Biotop/Naturnaher Wald: Ca 1, Ca 2, Ca 6, Ca 8, Ca 11, Ca 12, Ca 15, Ca 24, QS 14
- Biotop Gewässer: KS 12, KS 14, KS 19, KS 21
- Geotop (Teilgebiet): Ca 4, Ca 6, Ca 7
- Erholung, Biotopentwicklung: KS 15, KS 17, KS 18, KS 25, QS 11
- Erholung inkl. Angelnutzung, Biotopentwicklung: KS 26, KS 33
- Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung: KS 52, KS 54, KS 57
- Forstwirtschaft, Biotopentwicklung: KS 40, QS 6, QS 8, GR 3
- Standortgerechter Laubwald: KS 45, KS 58
- Landwirtschaft: KS 55.
- 2.1.9 (G) Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauf Flächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden

2.2 **Industrie**

In der Region sollen günstige Bedingungen für die weitere industrielle Entwicklung geschaffen werden. Dabei soll eine Verbreiterung und Verbesserung der Branchenstruktur zusammen mit einer ausgewogenen Betriebsgrößenstruktur angestrebt werden.

Für Betriebe, die sich der Binnenschifffahrt für den Gütertransport bedienen, sollen Ansiedlungs- oder Erweiterungsmöglichkeiten in günstiger Lage zu den Häfen geboten werden.

Für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben, die einen besonders leistungsfähigen Vorfluter voraussetzen, kommen vorzugsweise Standorte im Donauraum in Betracht. Insbesondere im Raum Neustadt a.d.Donau soll die Ansiedlung neuer Betriebe der petrochemischen Industrie vorgesehen werden, soweit damit keine unververtretbaren Umweltbeeinträchtigungen entstehen.

2.3 **Handwerk**

Die Handwerkswirtschaft soll gesichert und verbessert werden. Der weitere Zugang des Handwerks zur technologischen Entwicklung soll gewährleistet, die betriebswirtschaftlichen und technischen Beratungsdienste sowie die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung bzw. Umschulung sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

2.4 **Handel**

Eine bedarfsgerechte Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll gewährleistet werden.

Für Einzelhandelsgroßprojekte und sonstige Einzelhandelseinrichtungen, denen zentrumsbildende Funktionen beizumessen sind, sollen nur in geeigneten zentralen Orten Standorte vorgesehen werden.

Dabei soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass

- die Funktionsfähigkeit von bereits integrierten Geschäftszentren nicht gefährdet wird,
- in Bereichen mit fehlenden oder noch nicht voll funktionsfähigen Geschäftszentren vorhandene Ansätze zur Erhaltung und Schaffung einer verbrauchernahen Grundversorgung sowie zur sinnvollen städtebaulichen Integration solcher Geschäftszentren möglichst weitgehend genutzt werden,
- die Einrichtungen städtebaulich zufriedenstellend integriert sind.

2.5 **Fremdenverkehr**

Die Fremdenverkehrswirtschaft soll in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und insbesondere im Hinblick auf eine Saisonverlängerung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse ausgebaut werden. Dabei ist vornehmlich unter Wahrung der örtlichen und regionalen Eigenart anzustreben:

- ein qualitativ gestuftes Beherbergungs- und Gastronomieangebot,
- eine Ergänzung der fremdenverkehrswirksamen Einrichtungen an geeigneten Standorten und
- eine Verbesserung des Angebots zur Freizeitgestaltung.

2.5.1 In den Heilbädern Bad Abbach und Bad Gögging soll darauf hingewirkt werden, dass der Heilbädertourismus nachfragegerecht ausgebaut wird. In Bad Gögging soll die gegenwärtig starke Frequenz an Kurzurlaubern und Tagesgästen nicht zu einer Beeinträchtigung des im Aufbau befindlichen Kurbetriebes führen.

2.5.2 In den kulturhistorisch bedeutsamen Städten, vor allem in Regensburg, soll der Städtetourismus gesichert und weiterentwickelt werden.

2.5.3 In den Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr soll darauf hingewirkt werden, dass der Fremdenverkehr gesichert und weiterentwickelt wird, insbesondere

- im Bereich des Oberpfälzer Jura in den Gemeinden Berching, Breitenbrunn, Dietfurt a.d. Altmühl und Riedenburg;
- im Bereich des Bayerischen und Oberpfälzer Waldes in den Gemeinden Arrach, Blaibach, Cham, Eschlkam, Falkenstein, Furth i. Wald, Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, Lam, Lohberg, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Rimbach und Waldmünchen; darüber hinaus soll die Stadt Kötzing zum Kneippkurort entwickelt werden.

2.5.4 In folgenden Gemeinden mit bisher geringer Fremdenverkehrsintensität soll das Angebot an fremdenverkehrswirksamen Einrichtungen in Abstimmung mit den Einrichtungen benachbarter Gemeinden ergänzt werden:

- im Bereich des Bayerischen Waldes und des Falkensteiner Vorwalds in Brennbach, Chamerau, Michelsneukirchen, Regensburg, Retten-

bach, Schorndorf, Traitsching, Walderbach, Wörth a.d.Donau und Zandt,

- im Bereich des Oberpfälzer Waldes und der Bodenwöhrer Senke in Roding, Rötz, Stamsried, Tiefenbach und Treffelstein,
- im Bereich des Oberpfälzer Jura in Beratzhausen, Essing, Kallmünz, Mühlhausen und Velburg.

2.5.5 Im grenznahen Bereich des Bayerischen Waldes und des Oberpfälzer Waldes soll die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs in Abstimmung mit den nahegelegenen Fremdenverkehrsgemeinden in der Tschechischen Republik angestrebt werden.

Zu IV Gewerbliche Wirtschaft

Zu 1 Regionale Wirtschaftsstruktur

Zu 1.1 Allgemeines

Zu 1.1.1 Die Region Regensburg kann zwar durchaus auf wirtschaftliche Erfolge in den vergangenen Jahren zurückblicken; trotzdem weist sie noch deutliche Strukturschwächen auf. Unterdurchschnittliche Werte der Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt), niedriges Einkommensniveau und hohe Arbeitslosenquoten sind einige der Kennzeichen der wirtschaftlichen Schwächen (vergleiche auch Datenhandbuch 1978/1982), so dass der nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft ein hoher Stellenwert bei der Entwicklung der Region zukommt.

Zu 1.1.2 Der Mangel an Arbeitsplätzen insgesamt zeigt sich neben den hohen Arbeitslosenzahlen und negativen Berufspendlersalden auch in einer relativ niedrigen Erwerbsquote, die auf eine zusätzliche verdeckte Arbeitslosigkeit hinweist; sie lag zum Zeitpunkt der Volkszählung 1970 in der Region bei 44,0 % und damit um 2,7 %-Punkte unter dem Vergleichswert für Bayern. Darüber hinaus ist mit einem vermehrten Bedarf an Arbeitsplätzen zu rechnen, weil geburtenstarke Jahrgänge neu ins Erwerbsleben eintreten und aus der Landwirtschaft weiterhin - wenngleich voraussichtlich in schwächerem Ausmaß als früher - Arbeitskräfte ausscheiden.

Konjunkturrell und saisonal besonders reagible Bereiche des produzierenden Gewerbes haben in der Region ein großes Gewicht. Zur Stabilisierung der Beschäftigungslage ist es daher dringlich, den Anteil an möglichst sicheren Arbeitsplätzen zu vergrößern. Ebenso ist es notwendig, die Quote der qualifizierten Arbeitsplätze anzuheben, um die beruflichen Chancen für Personen mit qualifizierter Schul- und Berufsausbildung im Gebiet der Region zu vergrößern und einer berufsbedingten Abwanderung von Arbeitskräften aus diesem Personenkreis entgegenzuwirken.

In der Region muss schließlich auch berücksichtigt werden, dass zahlreiche Landwirte ihren Hof im Zu- und Nebenerwerb bewirtschaften und auf Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft angewiesen sind. Dies trifft vor allem für die meist nicht so günstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsstandorte im Gebiet nördlich der Donau zu. Bei der anzustrebenden Wirtschaftsentwicklung kommt es deshalb auch darauf an, für diese Berufsgruppe geeignete Arbeitsplätze vorzuhalten (vgl. auch B III 3.1).

Zu 1.1.3 In den Jahren von 1959 bis 1970 wurde das wirtschaftliche Wachstum in der Region vor allem durch die Neuansiedlung von Betrieben bestimmt. Nach 1970 sind Neuansiedlungen seltener geworden. In ar-

beitsintensiven Produktionsbereichen macht sich zunehmend die Konkurrenz ausländischer Industriestandorte bemerkbar, die auch in der Region schon zur Stilllegung von Produktionsbetrieben geführt hat. Zur Verbesserung der Branchenstruktur ist es auch künftig nötig, neue Betriebe für die Region zu gewinnen. Das Anfang der achtziger Jahre errichtete BMW-Werk im Oberzentrum Regensburg stellt hierfür einen wichtigen Beitrag dar, der noch weitere Impulse auslösen dürfte.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Weiterentwicklung wird insbesondere darin liegen müssen, das in der Region selbst vorhandene Entwicklungspotential verstärkt nutzbar zu machen, das heißt, die in großer Zahl bereits ansässigen entwicklungsfähigen Betriebe zu stärken und weiter auszubauen. Dazu gehören die Unterstützung von Maßnahmen, wie Modernisierung, Anpassung des Produktionsprogramms an veränderte Marktsituation, Beratung der Unternehmer, Fortbildung der Führungskräfte usw.. So können durch eine verbesserte Marktstellung der Betriebe die bestehenden Arbeitsplätze gesichert, infolge der innerbetrieblichen Änderungen meist auch qualitativ verbessert und bei gestiegenen Umsatzerwartungen neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die in der Region vorherrschende, überwiegend mittelständische Betriebsgrößenstruktur erweist sich gegenüber rezessiven Erscheinungen und strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft als relativ widerstandsfähig. Diese Stabilität dürfte auch nicht durch größere Unternehmen beeinträchtigt werden.

Zu 1.2 Entwicklung der Teilräume

Zu 1.2.1 Mittelbereiche Regensburg und Neutraubling

Die Mittelbereiche zählen nach dem Landesentwicklungsprogramm nicht zu den strukturschwachen Gebieten. Das Angebot an Arbeitsplätzen ist vergleichsweise reichhaltig, aber, wie die Arbeitslosenquote von 7,1 % im Durchschnitt 1978 - 1982 belegt, noch verbesserungsbedürftig. Darüber hinaus haben im produzierenden Gewerbe einige Branchen ein starkes Gewicht, in denen die Qualität der Arbeitsplätze noch verbessert werden kann. Die Branchenstruktur sollte weiter in Richtung auf Produktionszweige mit qualifizierten Arbeitsplätzen aufgefächert werden.

Das Oberzentrum Regensburg hatte bis in die achtziger Jahre einen überdurchschnittlichen Rückgang an Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe zu verzeichnen, während die Region insgesamt eine leichte Zunahme erreichen konnte, so dass der Schaffung neuer Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe eine besondere Bedeutung zukommt. Das Oberzentrum Regensburg eignet sich dabei vor allem als Standort für Betriebe, die hohe Anforderungen an die Infrastruktur stellen. Zur Er-

füllung des Ziels (A III 2.1), das Oberzentrum Regensburg als alternativen Standort zu den großen Verdichtungsräumen München und Nürnberg/Fürth/Erlangen zu stärken, hat die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen

- Forschung und Entwicklung
- gewerbliche Dienstleistungen
- zentrale staatliche Dienststellen
- produzierendes Gewerbe mit hohen Infrastrukturanforderungen

große Bedeutung.

Angesichts der zu behebenden Schwächen der Wirtschaftsstruktur ist es auch wichtig, dass die vorhandenen staatlichen Dienststellen uneingeschränkt erhalten bleiben, nach Möglichkeit ausgebaut werden, und dass auch bei der Neuerrichtung oder Verlagerung solcher Dienststellen Regensburg als Standort Berücksichtigung findet.

Innerhalb der Mittelbereiche besteht ein beträchtliches Gefälle in der wirtschaftlichen Leistungskraft zwischen dem Verdichtungsraum und dem ländlichen Raum. Anhaltspunkte dafür ergeben sich unter anderem aus der geringen Zahl an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in den ländlichen Gebieten und ihrer Entwicklung in der Vergangenheit, aus den hohen negativen Berufspendlersalden und aus der relativ niedrigen Steuereinnahmekraft der Gemeinden (siehe Regionalbericht). Nicht wenige Erwerbstätige in den Randbereichen der Mittelbereiche müssen unter hohem Zeitaufwand Arbeitsplätze im Raum Regensburg aufsuchen. Eine nachhaltige Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten in diesen Gebieten ist deshalb geboten. Als Standorte kommen insbesondere die Unterzentren Hemau, Schierling, Wörth a.d. Donau/Wiesent sowie die Kleinzentren Kallmünz, Langquaid und Sünching in Betracht.

Zu 1.2.2 Mittelbereiche Kelheim und Abensberg/Neustadt a.d. Donau

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mittelbereiche ist verglichen mit den übrigen Teilräumen der Region als gut zu bezeichnen (siehe Regionalbericht): Das produzierende Gewerbe ist mit der Chemie als vorherrschendem Industriezweig und den Branchen Elektrotechnik Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Steine- und Erdenindustrie relativ vielseitig vertreten. Überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt 1978 - 84: 7,1 %), ein hoher Auspendlerüberschuss der Berufstagespendler (1970: - 3 300), Wanderungsverluste der Wohnbevölkerung /1974 bis 1983: - 861) und eine niedrige Erwerbsquote (1970: Mittelbereich 43,3 %, Bayern 46,7 %) weisen jedoch auf vorhandene Strukturschwächen hin.

Diesen strukturellen Schwächen gilt es vor allem durch eine Ergänzung der Branchenstruktur entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist es wichtig, den Dienstleistungssektor weiter auszubauen, vor allem durch eine Erweiterung des Gesundheits-, Sozial- und Dienstleistungsangebots im Mittelzentrum Kelheim sowie eine Weiterentwicklung des Kur- und Fremdenverkehrs (siehe B IV 2.5). Im Raum Neustadt a.d. Donau ist dabei eine sorgfältige Trennung der Bereiche für Industrie/Gewerbe und Kur-/Fremdenverkehr notwendig.

Damit die angestrebte Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Mittelbereiche möglichst auch zu einer Stärkung der noch schwächer entwickelten Gebiete führt, sollen zusätzliche Arbeitsplätze bevorzugt in den zentralen Orten Abensberg, Neustadt a.d. Donau, Riedenburg, Rohr i.NB und Siegenburg geschaffen werden, deren Arbeitsplatzangebot noch unzureichend ist.

Zu 1.2.3 Mittelbereiche Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg

Die Lage der Mittelbereiche zwischen den Verdichtungsräumen Nürnberg/Fürth/Erlangen und Regensburg, die ursprünglich stark landwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsstruktur und die Nachbarschaft zu traditionellen Industriestandorten haben dazu geführt, dass in diesem Raum im Wesentlichen arbeitsintensive Zulieferbranchen der Industrie entstanden sind. Die Wirtschaftsleistung ist deshalb gering; das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wohnbevölkerung des Mittelbereichs lag 1980 um 32,5 % unter dem bayerischen Durchschnitt. Entsprechend der überwiegend niedrigen Qualifikation der Arbeitsplätze liegt die Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe 1984 mit 29 873 DM um 19 % unter dem vergleichbaren Landeswert und um 7 % unter dem Regionsdurchschnitt. Im Baugewerbe, das überdurchschnittlich stark vertreten ist, steht ein Strukturwandel bevor, in dessen Verlauf mit einem merklichen Rückgang an Arbeitsplätzen in dieser Branche zu rechnen sein wird. Der Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen hat seit jeher eine starke Ausrichtung der Arbeitssuchenden auf den benachbarten großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bewirkt. So ergab der Berufspendlersaldo der Tagespendler im Jahre 1970 einen Auspendlerüberschuss von etwa 6 400 Personen, das sind rund 15 % aller Erwerbstätigen des Mittelbereichs.

Die Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsplatzstruktur ist deshalb dringlich; das erfordert vor allem ein vermehrtes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Dem Ausbau und der Neuansiedlung von Betrieben des produzierenden Gewerbes mit einem hohen Qualitätsniveau der Arbeitsplätze ist daher besonderes Gewicht beizumessen.

Entwicklungschancen liegen vor allem auch im weiteren Ausbau des bisher nur schwach ausgeprägten Dienstleistungsbereiches. Dem möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. kommt dabei die Aufgabe zu,

künftig verstärkt auch solche Dienstleistungen anzubieten, die bisher überwiegend von Einrichtungen im Raum Nürnberg erbracht wurden. Das Angebot an Gesundheits-, Sozial- und anderen Dienstleistungseinrichtungen könnte insbesondere im Mittelzentrum Parsberg ergänzt werden.

Innerhalb der Mittelbereiche weist insbesondere der östliche Teilraum erhebliche wirtschaftliche Schwächen auf, die umso schwerer wiegen, also die zur Ergänzung in den Verdichtungsräumen aufgesuchten Arbeitsplätze weit entfernt liegen. Mit dem Ziel, weitere Arbeitsplätze bevorzugt in den zentralen Orten Parsberg, Hohenfels, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg zu schaffen, wird eine Stärkung des Mittelbereichs Parsberg angestrebt.

Zu 1.2.4 Mittelbereiche Cham, Furth i.Wald, Kötzing

Die Mittelbereiche stellen den wirtschaftsschwächsten Teilraum der Region dar. Das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wohnbevölkerung der Mittelbereiche lag 1980 um 37,5 % unter dem bayerischen Durchschnitt. Gleichzeitig besteht ein relativ hoher Fehlbedarf an Arbeitsplätzen, der sich an verschiedenen Merkmalen zeigt: hohe Arbeitslosenquoten, auch bei jahreszeitlich allgemein guter Beschäftigungslage (September 1984 Arbeitsamtsnebenstelle Cham: 13,4 %, Nebenstelle Kötzing: 17,3 %, Bayern: 6,7 %), vor allem aber in den Wintermonaten (Januar 1985; Nebenstelle Cham: 30,7 %, Nebenstelle Kötzing: 47,1 %, Bayern: 10,6 %); negativer Berufspendlersaldo (1970: Tagespendler ca. - 1.500, Fernpendler ca. - 5.000); negative Wanderungsbilanz (1971 - 83: - 2.396 Personen).

Mit dem Ziel, vermehrt saisonunabhängige Dauerarbeitsplätze zu schaffen, soll insbesondere der hohen Winterarbeitslosigkeit entgegengewirkt werden. Die durchschnittliche Qualität der vorhandenen Arbeitsplätze ist niedrig, vorherrschend sind arbeitsintensive Beschäftigungsbereiche der Elektrotechnik sowie des Textil- und Bekleidungs-gewerbes. Die Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe lag 1984 mit 26.773 DM um 27,3 % unter dem Landesdurchschnitt und um 16,5 % unter dem Regionsdurchschnitt. Für diesen Teilraum ist deshalb von besonderer Bedeutung, den Anteil an qualifizierten Arbeitsplätzen anzuheben. Dazu kommt vor allem ein Ausbau des produzierenden Gewerbes, vorzugsweise in den Branchen mit einem höheren durchschnittlichen Qualitätsniveau der Arbeitsplätze, in Betracht. Aber auch der Dienstleistungssektor bedarf des weiteren Ausbaus, vorrangig durch Ergänzung der für die gewerbliche Wirtschaft wichtigen Dienstleistungseinrichtungen in den zentralen Orten Cham, Kötzing, Roding und Furth i.Wald und Waldmünchen, ferner durch die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrsgewerbes mit dem Schwerpunkt bei saisonverlängernden Maßnahmen.

Die Räume Kötzing, Furth i.Wald, Roding, Waldmünchen, Neukirchen b.Hl.Blut und Rötz heben sich innerhalb der Mittelbereiche durch ihre negativen Strukturmerkmale hervor: Sie haben die höchsten Arbeitslosenquoten unter allen Gebieten der Region und dazu hohe Wanderungsverluste und hohe negative Fernpendlersalden aufzuweisen. Im südwestlichen Teil des Mittelbereichs Cham, den im Falkensteiner Vorwald gelegenen Nahbereichen Falkenstein und Wald, besteht ein Mangel an wohnortnahen Arbeitsplätzen, der auch nicht voll durch gut erreichbare gewerbliche Standorte in anderen Gebieten ausgeglichen werden kann. Die zentralen Orte der betreffenden Räume kommen deshalb bevorzugt als Standorte für weitere Dauerarbeitsplätze in Betracht.

Seit Öffnung der Grenze zur Tschechischen Republik und den politischen Reformen in den osteuropäischen Ländern sowie dem angestrebten Beitritt dieser Länder in die EU haben sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen West- und Osteuropa intensiviert. Für die Region kommt es darauf an, dass sie künftig nicht nur ein Transitraum für den zunehmenden Warenaustausch wird – mit den damit verbundenen Verkehrs- und Umweltbelastungen –, sondern, dass sich hier auch solche Betriebe niederlassen, für die das Grenzgebiet als Standort (günstige Lage im EU-Raum zu den östlichen Wirtschaftspartnern) attraktiv ist. In den Mittelbereichen Cham und Furth i.Wald erscheinen deshalb als Standorte besonders geeignet die grenznahen Räume Furth i.Wald und Waldmünchen sowie die Räume Cham und Roding im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung nach Furth i.Wald (gute Verkehrserschließung nach Ost und West). Zur Vorbereitung der angestrebten Betriebsansiedlungen ist seitens der Kommunen die Bereitstellung von verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen erforderlich, damit die gewerbliche Wirtschaft diese Impulse nutzen kann.

Zu 1.3

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die wirtschaftliche Attraktivität der Region hängt zwar nicht allein von der Ausstattung mit Einrichtungen der überregionalen, regionalen und örtlichen Infrastruktur ab – denn diese Einrichtungen sind heute an zahlreichen Standorten vorhanden –, ein Infrastrukturmangel würde jedoch die Entwicklungsaussichten regionaler Standorte empfindlich verschlechtern. Um die überwiegend strukturschwachen und großräumig insgesamt peripher gelegenen Teilräume der Region in ihrer Entwicklung zu stärken und zu erschließen, darf der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur nicht allein am gegenwärtigen Bedarf orientiert werden. Er ist vielmehr an dem Ziel der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen und an dem Ziel einer wünschenswert und möglich erscheinenden Entwicklung auszurichten. Ein besonderes Gewicht kommt der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Cham zu, der aufgrund seiner Randlage von allen Teilräumen der Region am stärksten von Wettbewerbsnachteilen betroffen ist.

Die Nachteile der peripheren Lage der Region beruhen zu einem großen Teil auf höheren Transport- und Energiekosten sowie auf zeitlichen Verzögerungen im Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr. Diese Nachteile können gemildert werden, indem vor allem die Fernverkehrsverbindungen nach Süden (München) und Norden (Weiden i.d.OPf.-Hof-Berlin), sowie nach Osten zu den Grenzübergängen zur Tschechischen Republik eine innerregionale leistungsfähige Straßenverkehrsverbindung von Cham nach Regensburg sowie der Main-Donau-Kanal beschleunigt ausgebaut bzw. fertiggestellt werden.

Ein leistungsfähiges Erdgastransportsystem ist unter dem Gesichtspunkt der Mineralölverknappung zu einem wichtigen Infrastrukturfaktor geworden. Im Interesse einer Stärkung der Wirtschaftskraft sollte dieser Energieträger nach Möglichkeit auch in den wichtigsten Industrie- und Fremdenverkehrsstandorten der ländlichen Gebiete verfügbar sein, das sind - neben den bereits angeschlossenen Orten - im Landkreis Cham noch das Mittelzentrum Kötzing und das mögliche Mittelzentrum Waldmünchen, im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. noch das Mittelzentrum Parsberg und im Mittelbereich Regensburg noch die Unterzentren Hemau und Wörth a.d.Donau/Wiesent sowie das Kleinzentrum Beratzhausen (siehe auch B X).

Untersuchungen über Industrieansiedlungen in den letzten Jahren haben ergeben, dass weniger das Arbeitskräfteangebot, sondern eher die Industrieflächen- und Gebäudefragen im Vordergrund der Standortentscheidungen der Unternehmungen standen. Es ist deshalb von Bedeutung, dass für Ansiedlungs- und Erweiterungsinvestitionen von Industriebetrieben ansiedlungsbereites, das heißt weitgehend erschlossenes oder kurzfristig erschließbares, möglichst im Eigentum der öffentlichen Hand befindliches, rechtskräftig ausgewiesenes Gelände zur Verfügung gestellt werden kann. Zu den wichtigen Maßnahmen der Standortpflege und Verbesserung gehören auch die Erhaltung und der Ausbau von Gleisanschlüssen, ferner die Verringerung von Luftverunreinigungen und die Bereitstellung von ausreichend aufnahme- und leistungsfähigen Abwasserbehandlungsanlagen. Solche Abwasserreinigungsanlagen sind insbesondere Voraussetzung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit viel oder stark verschmutzten Abwässern. Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ist es ratsam, aufwendige Erschließungsmaßnahmen erst bei Vorliegen von konkreten Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsvorhaben und dann in der Regel abschnittsweise durchzuführen.

Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1 Die Region Regensburg verfügt über beträchtliche Bodenschätze, die gesichert und genutzt werden sollen, insbesondere weil sie für eine kostengünstige Rohstoffversorgung der regionalen Wirtschaft von Bedeutung sind. Der Fortbestand von Betrieben zum Abbau und zur Weiterverarbeitung von Bodenschätzen dient langfristig auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Region.

Die Sicherung der Rohstoffe erfolgt im Rahmen der Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, wobei für die zu sichernden Gebiete eine Mindestgröße von 10 - 15 ha zugrunde gelegt wird.

Die besonderen Anforderungen an die Verkehrsinfrastrukturen, vor allem der Gesichtspunkt kurzer Wege, an den Grundwasserschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung und an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume wurden bei der Ausweisung der Vorranggebiete, insbesondere für die Grundbaustoffe der Bauindustrie berücksichtigt. Eine entsprechende Prüfung wurde grundsätzlich auch bei Vorbehaltsgebieten, für die in der Regel eine projektbezogene raumordnerische Überprüfung notwendig sein wird, vorgenommen (vgl. LEP 1994 B IV 1.1.2).

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Vorranggebieten ist in der Regel nicht mehr erforderlich. Im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren nach dem Berg-, Bau-, Wasser-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Denkmalschutzrecht bleiben davon unberührt.

Kies und Sand, Quarzsand

Die Gewinnung von Kies und Sand nimmt in der Region die größten Abbauf Flächen in Anspruch. Die Vorranggebiete umfassen rund 820 ha, die Vorbehaltsgebiete rund 900 ha. Qualitativ gute Kiese, wie sie als Betonzuschlagstoffe verwendet werden, sind vornehmlich im Donautal in wirtschaftlich interessanten Lagerstätten vorhanden. Wegen gewichtiger entgegenstehender Belange z.B. der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes oder des Siedlungswesens ist die Bereitstellung von Rohstoffflächen für eine Kies- und Sandgewinnung oftmals erheblich eingeschränkt. Eine Schonung der hochwertigen Kieslagerstätten mit dem Ziel einer langfristig gesicherten Gewinnung, zum Beispiel durch bessere Aufbereitung des Rohmaterials und sparsame Verwendung guter Kiesqualitäten, ist notwendig.

Bei den Flugsandvorkommen im Raume Neumarkt i.d.OPf. ist eine sparsame Verwendung geboten, weil größere Flächen, die für eine sichere Versorgung mit Grundwasser benötigt werden, ausgespart werden müs-

sen und eine Erschöpfung der Sandvorräte absehbar ist. Die Vorranggebiete für Quarzsand umfassen rund 190 ha, die Vorbehaltsgebiete rund 170 ha.

Die Rohstoffsicherungsgebiete KS 1 „nördlich Chammünster“, KS 15 „östlich Herrnsaal“, KS 16 „nördlich Lengfeld“, KS 18 „westlich Bad Abbach“, KS 33 „nördlich Schönach“, KS 34 „westlich Staubing“, KS 37 „westlich Neustadt a.d.Donau“, SD 1 „östlich Reichertshofen“, SD 2 „nördlich Schlierfermühle“ und SD 3 „nördlich Birkenmühle“ liegen ganz oder teilweise in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG. Die Lage von Rohstoffsicherungsgebieten in einem Überschwemmungsgebiet steht einem Abbau grundsätzlich nicht entgegen. Im Einzelfall können jedoch verschärfte wasserwirtschaftliche Auflagen erforderlich werden.

Aufgrund der massiven Betroffenheit wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Belange in den Vorbehaltsgebieten KS 36 und KS 37 ist diesen Belangen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren besonders Rechnung zu tragen. Aufgrund vertiefender Untersuchungen können sich die Notwendigkeit einer Beschränkung des Abbaus oder verschärfter Auflagen ergeben.

Das Vorbehaltsgebiet QS 4 befindet sich im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnung sowie in unmittelbarer Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Nach derzeitiger Kenntnis ist ein Abbau dort nicht ausgeschlossen, es können sich jedoch die Notwendigkeit einer Beschränkung des Abbaus oder verschärfter Auflagen ergeben. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist ein hohes Gewicht beizumessen.

Bei Rohstoffsicherungsgebieten welche sich innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder im Randbereich eines regionalen Grünzugs liegen, ist der Abbau und die sich anschließende Rekultivierung besonders landschaftsverträglich zu gestalten, bzw. die entsprechende Funktion des regionalen Grünzugs möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Im Gegensatz zu den begrenzten Kies- und Sandlagerstätten stehen in der Region Ersatzstoffe aus gebrochenem Urgestein (Landkreis Cham), Kalkstein (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) und Kristallinersatz (Landkreis Regensburg) nahezu unbeschränkt zur Verfügung. Ein stärkeres Ausweichen auf diese Ersatzrohstoffe scheint in Zukunft für bestimmte Verwendungszwecke angezeigt.

Derzeit kann der gesamte Bedarf an Kies und Sand durch Vorranggebiete langfristig gedeckt werden, ohne dass eine wesentliche Einengung des Grundstückmarktes zu befürchten ist.

Lehm und Ton

Die in der Region vorkommenden Lehme für Ziegeleierzeugnisse und Spezialtone für feuerfeste und säurefeste Keramik werden in kleineren Gruben abgebaut. Die Verteilung der fast 300 ha Vorranggebiete und knapp 800 ha Vorbehaltsgebiete zeigt Schwerpunkte in den Landkreisen Kelheim und Regensburg.

In einzelnen Vorbehaltsgebieten für Lehm und Ton ist mit Beschränkungen des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen zu rechnen. Das Vorbehaltsgebiet t 5 „östlich Steinsberg“ liegt in dem planreifen Wasserschutzgebiet Eitlbrunn, das Vorbehaltsgebiet t 25 „östlich Holzheim am Forst“ liegt zu etwa zwei Drittel in dem seit 17.1.2000 rechtskräftigen Wasserschutzgebiet Kallmünz, etwa ein Drittel ist dem künftigen Wasserschutzgebiet Buchenlohe zuzuordnen. Das Vorbehaltsgebiet t 27 „südöstlich Holzheim am Forst“ liegt überwiegend im künftigen Wasserschutzgebiet Naab-Donau-Regen. Nach den derzeitigen hydrogeologischen Erkenntnissen unterschreiten die vorhandenen Deckschichten in den Rohstoffsicherungsgebieten in mehreren Bereichen die geforderte Restmächtigkeit von 10 Metern, z.T. tritt der relevante Grundwasserspeicher Malm sogar unbedeckt an der Erdoberfläche auf. In diesen Schutzgebieten ist mit einem Verbot des Abbaus zu rechnen, wenn nicht die erforderliche Restmächtigkeit der Überdeckung nachgewiesen werden kann.

Die Vorbehaltsgebiete t 6 „südöstlich Zeitlarn“, t 25/1 „nordöstlich Steinsberg“, t 29 „westlich Steinsberg“, t 33 „südlich Eitlbrunn“ t 34 „östlich Schwaighausen“ und t 35 „westlich Regendorf“ liegen in einem festgesetzten oder künftigen Wasserschutzgebiet. In diesen Rohstoffsicherungsgebieten schließen nach derzeitiger Kenntnis der hydrogeologischen Verhältnisse die Schutzgebietsverordnungen einen Abbau nicht aus, weil voraussichtlich eine ausreichende Restmächtigkeit der Deckschichten vorhanden ist. In den einzelnen Genehmigungsverfahren könnte sich jedoch aufgrund vertiefender Untersuchungen die Notwendigkeit einer Beschränkung des Abbaus oder verschärfter Auflagen ergeben.

Flussspat

Flussspat wird in der chemischen, Eisen- und Aluminiumindustrie benötigt. In den Flussspatgängen bei Bach a.d. Donau sind Rohstoffvorkommen vorhanden, deren Abbau unter derzeitigen Marktbedingungen nicht wirtschaftlich ist. Es sind nur Vorbehaltsgebiete mit ca. 140 ha Größe ausgewiesen.

Kalkstein, Granit und Diorit

Von den zahlreichen Gewinnungsstellen für Kalkstein und Granit sind nur größere mit zusammen rund 980 ha als Vorranggebiete und über rund 840

ha als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Kalkstein und Granit finden als Naturwerkstein im Hoch- und Tiefbau oder gebrochen im Straßenbau und als Betonzuschlagstoff Verwendung. Die Vorkommen von reinem Kalkstein und ihre Weiterverarbeitungsmöglichkeiten wie bei Lauterhofen, Regensburg und Saal a.d. Donau haben auch mit Blick auf ihre infrastrukturelle Anbindung an Fernstraßen, Erdgasleitungen oder auch Bahnstrecken sowie auf die erreichbaren Absatzmärkte überregionale Bedeutung.

Für die Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3/1 „nördlich Mantlach“ und Ca 4 „östlich Lauterhofen“ wird von naturschutzfachlicher Seite im Zusammenhang mit geänderter Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Im Vorranggebiet Ca 3/1 sind davon möglicherweise Vorkommen der Feldlerche betroffen, im Vorranggebiet Ca 4 Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten.

Sofern für die betroffenen Artenvorkommen - trotz festgestellter Ausweichräume, die grundsätzlich ein ausreichendes Lebensraumpotential im Umfeld gewährleisten - erhebliche negative Auswirkungen auf den Bestand auftreten, sind auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Abbauvorhaben ggf. erforderliche Ersatzmaßnahmen (z.B. Schaffung von Höhlenbäumen) vorzusehen.

Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Ca 3/1 berücksichtigen Erfordernisse der Bauleitplanung für später rückbaufähige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.

Gangquarz

Ein Abbau von Gangquarz im Bereich des "Pfahls" wird nur noch in Gebieten erfolgen, in welchen der Pfahl oberirdisch nicht in Erscheinung tritt. Die Verwendung als Rohstoff für Ferrosilizium erfolgt weitgehend außerhalb der Region. Es sind nur rund 32 ha als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

- Zu 2.1.2 Als Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen werden Rohstoffflächen ausgewiesen, die zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs notwendig sind und in denen konkurrierende Nutzungsansprüche zurücktreten müssen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Vorranggebieten ist in der Regel nicht mehr erforderlich, im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren bleiben davon unberührt.
- Zu 2.1.3 Als Vorbehaltsgebiete sind größere zusammenhängende Rohstoffflächen ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind Flächen im Bereich von solchen Rohstoffvorkommen dargestellt, die von grundsätzlicher volkswirtschaftlicher Bedeu-

tung sind, ohne dass ihnen von vornherein eine absolute Priorität gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden kann. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen wird in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig sein, wobei die landesplanerische Beurteilung die Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen aber auch gegenüber Ordnungsgesichtspunkten abzuwägen hat.

Soweit sich einzelne Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten oder Schutzzonen eines Naturparks überschneiden, ist darauf hinzuweisen, dass bei erforderlichen Einzelfallbeurteilungen die Entscheidungen auf Grund der jeweiligen landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften durch das besondere Gewicht als Vorbehaltsgebiet nicht präjudiziert werden.

- Zu 2.1.4 Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen, soweit es sich um Massenrohstoffe handelt, sind so bemessen, dass eine langfristige Bedarfsdeckung möglich ist und Nutzungskonflikte weitgehend vermieden werden können. Die Konzentration vor allem des großräumigen Rohstoffabbaus auf diese Gebiete soll den Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in unbelasteten Landschaftsräumen gering halten, um unnötige Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt zu vermeiden bzw. andere Nutzungsansprüche (z.B. der Landwirtschaft, des Siedlungswesens) nicht unnötig zu beschneiden. Dadurch wird dem Ordnungsgesichtspunkt des Landesentwicklungsprogramms Bayern bei der Rohstoffgewinnung Rechnung getragen. Die Konzentration trägt dazu bei, einem kleinräumigen, besonders landschaftsbeeinträchtigenden und flächenbeanspruchenden Abbau, einer ungeordneten Rauminanspruchnahme sowie unter lagerstättenkundlichen Gesichtspunkten einer Rohstoffverschwendung entgegenzuwirken. Um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zu minimieren, ist eine weitgehende Ausschöpfung der Abbaustätten geboten.

Eine veränderte Bedarfssituation, die Umsetzung anderer sonst nur schwer zu realisierender landesplanerischer Ziele, sonstige volkswirtschaftlich zwingende Gründe oder andere begründete Sachverhalte können eine Inanspruchnahme von Vorkommen außerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfordern und ein Abweichen vom Grundsatz der Konzentration rechtfertigen. Hierzu sollte jedoch bei großräumigen Abbauvorhaben ein strenger Maßstab bei der erforderlichen raumordnerischen Überprüfung angelegt werden.

Die durch den Abbau von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind so gering wie möglich zu halten. Eine enge zeitliche Abfolge von Abbau und Rekultivierung ist dazu erforderlich. Aus diesem Grunde ist bereits vor Beginn einer Abbaumaßnahme die Art der Folgefunktion festzulegen.

- Zu 2.1.5 Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen bedarf der Konkretisierung durch die gemeindliche Planung. Um auf die Abgrenzung, Gestalt und Folgefunktion der Abbauggebiete wirksam Einfluss nehmen zu können, sollten entsprechende Bauleitpläne frühzeitig aufgestellt werden.

Der bisherige Eigentümerbergbau war durch zahlreiche Hemmnisse daran gehindert, großflächig abzubauen und entsprechend zu rekultivieren. Zur Verbesserung dieser Situation können neben dem genannten Planungsinstrumentarium auch Zusammenschlüsse der abgabebereiten Grundstückseigentümer sowie der Abbaufirmen beitragen. Eine Neuordnung der betroffenen Flächen wäre im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens möglich, um geschlossene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen und geeignete Abbaufächen zu bekommen. Gebiete mit unwirtschaftlicher Ausbeutung wegen Reststreifen und unveränderten Parzellengrenzen werden so vermieden.

Nach dem Abbau der Bodenschätze lässt sich bei Tagebauen eine ökonomisch und ökologisch optimale Folgefunktion der Flächen erreichen, wenn die Verluste an Wald, Ackerland oder Biotopflächen möglichst ausgeglichen werden.

Bei trocken ausgebeuteten Flächen ist je nach hydrogeologischer Situation auf eine möglichst grundwasserschonende Folgefunktion zu achten. Bei durch Abbau im Grundwasserbereich entstandenen Gruben ist nur in begründeten Ausnahmefällen eine Verfüllung möglich. Dabei darf der Grundwasserfluss nicht gehindert werden.

Wird im Zuge einer vollständigen oder partiellen Verfüllung mit gewässerunschädlichem Material eine gleichmäßige oder vielseitig gestaltete Fläche wiedergewonnen, so kann diese für unterschiedliche Nutzungen (z.B. Landwirtschaft oder Biotopgestaltung) herangezogen werden.

- Zu 2.1.6 In den nachfolgenden Unterpunkten (2.1.6.1 bis 2.1.6.4) werden für alle Vorranggebiete - soweit nicht spezielle Rekultivierungsziele gemäß 2.1.7 vorliegen - und für einige Vorbehaltsgebiete Rekultivierungsgrundsätze für den Fall aufgestellt, dass die ursprüngliche Flächennutzung aufgrund der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in Landschaft und Boden nicht wiederhergestellt (z.B. Massendefizit) oder den veränderten Bedingungen (Relief, Boden, Naturhaushalt) nicht angemessen ist. Diese Grundsätze orientieren sich vor allem an den ökologisch-funktionellen Raumeinheiten und den ökologischen Erfordernissen wie sie in den Zielen zu A II 2 des Regionalplanes und in der Begründungskarte 1 "Ökologisch-funktionelle Raumgliederung" zum Ausdruck kommen.

- Zu 2.1.6.1 Die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen in Gebieten mit überwiegend naturnahen Lebensgemeinschaften und naturnaher Nutzung. Solche Gebiete bewirken den für den Naturhaushalt notwendigen Ausgleich zu intensiv genutzten Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie zu den Belastungen im städtisch-industriellen Raum. Eine Rekultivierung, die die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt, kann dazu beitragen, ökologische Ausgleichsräume mit artenreicher Fauna und Flora in ihrer Funktion zu unterstützen, den Naturhaushalt wieder zu stabilisieren und das Landschaftsbild zu bereichern. Bei der Rekultivierung in großen, geschlossenen Waldgebieten ist die Wiederherstellung der forstlichen Funktion besonders zu berücksichtigen.

Besonders im Bereich des Vorlandes der mittleren Frankenalb und des westlichen Albtraufs südlich von Neumarkt i.d.OPf. und im Talbereich von Donau, Altmühl und Regen ist eine Rekultivierung nach ökologischen Gesichtspunkten angezeigt. Sie kann an geeigneten Standorten mit der Schaffung extensiver Wirtschaftsflächen oder von Anlagen für Erholung in ruhiger, naturgebundener Umgebung verbunden werden.

- Zu 2.1.6.2 Die genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit kleinräumiger und sich überlagernder Nutzungsstruktur, die erhalten werden soll. In Bereichen mit teilweise intensiver Nutzung kommt es darauf an, langfristig einen höheren Anteil an naturnahen Elementen und kleinteiligen Nutzungsformen zu erreichen.

Großflächige Abbauvorhaben in diesen Teilräumen führen meist zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung des kleinstrukturierten Nutzungsgefüges. In diesen Räumen ist darauf zu achten, daß durch Rekultivierungsmaßnahmen die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten und gefördert wird. Geeignete Rekultivierungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass monostrukturierte land- und forstwirtschaftliche Flächen unter dem Gesichtspunkt der Belastbarkeit des Naturhaushaltes in eine kleinteilige Nutzungsstruktur übergeführt oder um artenreiche Lebensräume bereichert werden. Bei großräumigen Nassabbaugebieten können zum Beispiel Flächen für Freizeit und Erholung, ökologische Ausgleichsflächen und Bereiche für die Fischereiwirtschaft nebeneinander bereitgestellt werden.

Im Umfeld städtischer Siedlungsbereiche z.B. von Neutraubling, Bad Abbach, Kelheim, Neumarkt i.d.OPf. und Neustadt a.d.Donau sowie im Umfeld von Fremdenverkehrsorten ist eine Rekultivierung für Freizeit- und Erholungszwecke sinnvoll, sofern entsprechender Bedarf besteht.

- Zu 2.1.6.3 Die im Ziel genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit überwiegend agrarisch-forstwirtschaftlicher Nutzung. Vom Naturhaushalt her sind diese Landschaftsräume für eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet. Der Erhalt oder die Wiederherstellung einer intensiven Landnut-

zung ist bei der Festlegung der Folgefunktion zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere dann, wenn gute landwirtschaftliche Böden betroffen sind. Dabei ist auf die Sicherung des Krumen- und Unterbodenmaterials besonders zu achten. Eine naturnahe Durchgrünung der Flächen dient der Wiedereingliederung in die Landschaft und erhöht die Nachhaltigkeit der Ertragskraft der Böden.

Bei Teilabbauf Flächen, die durch Massendefizit oder erhebliche Reliefveränderungen für eine intensive Landbewirtschaftung ausscheiden, vor allem im niederbayerischen Hügelland östlich von Abensberg, ist durch Renaturierung und Bereitstellung von Sukzessionsflächen auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinzuwirken.

- Zu 2.1.6.4 Die Rekultivierung von Abbaustätten in Gebieten mit städtisch-industrieller Nutzung sollte einem drohenden Funktionsverlust stadtnaher Gebiete entgegenwirken. Dabei kann eine städtebauliche Folgenutzung in Frage kommen, wenn besondere Verknüpfungsbereiche zu bestehenden Siedlungsfunktionen hergestellt, wichtige neue Entwicklungen im Siedlungsbereich unterstützt oder notwendige Infrastruktureinrichtungen verwirklicht werden sollen.

Bei einer Ausrichtung der Folgefunktion nach stadtökologischen Gesichtspunkten bieten sich vielfältige Nutzungsmöglichkeiten an, die zu einer allgemeinen Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Sicherung ökologisch wertvoller Einzelflächen oder zur Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes führen sowie dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Klimaverbesserung und dem Ausgleich des Naturhaushaltes zugute kommen können.

- Zu 2.1.7 Der Abbau des Quarzsandvorkommens südöstlich von Neumarkt i.d.OPf. findet in einem Gebiet statt, das eine hohe Bedeutung für die Trinkwassersicherung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat. Die Rohstoffgewinnung darf zu keiner Gefährdung des Grundwassers führen; eine Folgefunktion der abgebauten Lagerstätte ist ausschließlich an den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes auszurichten.

- Zu 2.1.8 Für einzelne Vorranggebiete oder Teilflächen davon werden Folgefunktionen bestimmt, die unter Berücksichtigung u.a. der Lage im Raum, der Nähe zu Siedlungsbereichen, der Erschließungsmöglichkeiten oder der ökologischen Erfordernisse besonders erstrebenswert oder als zukünftige Flächenfunktionen wichtig sind. Es erscheint daher notwendig, durch die Festlegung einer Folgefunktion noch vor einer konkreten Abbauplanung, in diesen Bereichen die Rohstoffgewinnung so zu lenken, dass die Abbauart von vornherein die angestrebten Rekultivierungsmaßnahmen unterstützt.

Die Folgefunktion Erholung, Biotopentwicklung bietet sich insoweit an, als durch eine Rohstoffgewinnung bestehende Erholungsfunktionen beschnitten werden und sich dort ein verstärkter Bedarf hinsichtlich naturnaher Erholungseinrichtungen ergibt.

Baggerseen eignen sich gut für die Freizeit- und Sportfischerei, die sich eines großen Zulaufs erfreut und zunehmend betrieben wird. Dies gilt besonders dann, wenn die natürlichen Gewässer durch Ausbau, Schifffahrt oder Naturschutzbestimmungen keine ausreichenden Möglichkeiten für den Angelsport mehr bieten. Eine besondere Modellierung der Uferbereiche ist für diese Freizeitnutzung zweckmäßig.

Waldflächen in Erholungsgebieten und im Umgriff größerer Siedlungsgebiete besitzen oftmals eine besondere Bedeutung für die Nah-, Wochenend- oder Ferienerholung. Der Abbau und die Rekultivierung sollte in den entsprechenden Vorranggebieten an den Erfordernissen für eine Folgefunktion "Wald für Erholungsnutzung" ausgerichtet werden.

In vielen Vorranggebieten ist der Abbau von Rohstoffen mit der Beeinträchtigung bestehender erhaltenswerter Biotope verbunden. Oftmals wird durch die Rohstoffgewinnung, z.B. beim Nassabbau, ein dauerhafter Funktionswechsel im Naturhaushalt herbeigeführt, der erheblich in das bestehende biotische Gefüge eingreift. In manchen Fällen sollte eine Rohstoffgewinnung und der damit verbundene Eingriff in die Landschaft als Chance genutzt werden, artenverarmte und monostrukturierte Teilräume durch besondere naturnahe Folgefunktion und Rekultivierungsmaßnahmen ökologisch aufzuwerten.

Die Errichtung ökologischer Zonen, die Anlage von Retentionsräumen in Überschwemmungsbereichen, die Bereitstellung von Sukzessionsflächen und andere Einzelmaßnahmen sowie die Anlage von Biotopschutzseen sollen die Belastungen im Naturhaushalt ausgleichen bzw. ersetzen, oder neue Freiräume und Ausgleichsflächen schaffen und können möglicherweise Teile eines Biotopverbundsystems werden.

Die Nachfolgenutzung Geotop ergibt sich aus der Lage einiger Vorranggebiete oder deren Teilflächen in geologisch relevanten Gebieten, insbesondere entsprechend der Erfassung im Geotopkataster Bayern. Die Gebiete sind geeignet während und vor allem nach dem Abbau als Forschungs-, Exkursions- und Lehrobjekte zu dienen.

Aspekte der Biotopentwicklung sind in Ergänzung weiterer Folgefunktionen insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn durch Abbauvorhaben vorhandene Biotopstrukturen beeinträchtigt werden.

Zu 2.1.9 Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) sollen zur

Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung – unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus des Trinkwassers – im Rahmen der Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden. Im Fall einer Verfüllung hat die primäre Intention der festgelegten Folgenutzung weiter Bestand, es soll jedoch – soweit möglich – auch die ursprüngliche Nutzung wieder ermöglicht werden.

Zu 2.2 **Industrie**

Die Zahl der Industriebeschäftigten ist in der Region von etwa 49 300 im Jahr 1970 (dem bisherigen Höhepunkt) auf etwa 43 000 im Jahr 1979 zurückgegangen. Dieser Rückgang erfolgte im Rahmen der allgemein im Bundesgebiet zu beobachtenden rückläufigen industriellen Beschäftigung, verbunden mit der Verlagerung arbeitsintensiver Produktionsbereiche ins Ausland, wobei die Region wegen des höheren Anteils an verlagerungsfähigen Produktionen von den Einschränkungen stärker betroffen worden ist.

Gegenwärtig sind nahezu die Hälfte aller Industriebeschäftigten allein in den Bereichen Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik sowie Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe tätig. Eine der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft wird darin bestehen müssen, eine Verbreiterung und Verbesserung der industriellen Branchenstruktur zu erreichen, um die Auswirkungen von Konjunkturerinbrüchen und Risiken strukturbedingter Produktionsrückgänge zu verringern.

Es kann erwartet werden, dass sich die Standortbedingungen für die industrielle Produktion in der Region allgemein verbessern werden, wenn eine Reihe von geplanten und in Bau befindlichen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen fertiggestellt sind (siehe B IX). Die Gebiete im Verlauf der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße eignen sich dann besonders als Standorte für Betriebe, die Vorteile aus dem kostengünstigen Gütertransport über die Binnenschifffahrt ziehen.

Für die Standortwahl mancher Industriebetriebe ist das Vorhandensein eines besonders leistungsfähigen Vorfluters der ausschlaggebende Faktor. Die Region verfügt mit der Donau über einen solchen Vorfluter, so dass im Donauraum für entsprechende Industriebetriebe Standorte vorgesehen werden können. In der Region kommt als Standort für die eventuelle Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben der Petrochemie vor allem der Raum südwestlich von Neustadt a.d. Donau in Betracht, da hierfür wichtige Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Mineralöltransportleitungen) bereits vorhanden sind. Der bereits bestehenden lufthygienischen Vorbelastung ist jedoch Rechnung zu tragen.

Zu 2.3 **Handwerk**

Im Jahr 1977 wurden in der Region in 6 178 Betrieben rund 41 000 Personen beschäftigt und 3,1 Mrd. DM umgesetzt. Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Metallhandwerke, im Bauhandwerk und im Lebensmittelhandwerk. Das Handwerk hat sich gerade in Zeiten schwachen wirtschaftlichen Wachstums als ein stabilisierendes Element der wirtschaftlichen Entwicklung erwiesen. Die angestrebte Sicherung und Weiterentwicklung der Handwerkswirtschaft, die besonders im Dienstleistungshandwerk in Zukunft expandieren dürfte, erfordert eine rechtzeitige Anpassung der Betriebe an die wirtschaftliche und technische

Entwicklung, zum Beispiel in Form von Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen.

Um die Handwerksbetriebe bei ihren vielfältigen Problemen zu unterstützen, ist es notwendig, die bestehenden betriebswirtschaftlichen Beratungsdienste in Regensburg, Cham, Kelheim und Neumarkt i.d.OPf. sowie die technischen Beratungsdienste in Regensburg und Cham aufrechtzuerhalten und weiter auszubauen. Die Herstellung technisch hochwertiger Produkte verlangt in steigendem Maß spezielle Kenntnisse und Erfahrungen. Der Ausbildungsstandard der im Handwerk Tätigen muss deshalb weiter der Entwicklung angepasst werden. Die Errichtung und der bedarfsgerechte Ausbau der Berufsbildungszentren der Handwerkskammer in Regensburg, Cham und Neumarkt i.d.OPf. sind daher erforderlich, um die Vorbereitung auf die Meisterprüfung und die überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden zur Anpassung an die technische Entwicklung zu sichern. Die Berufsbildungszentren dienen ferner der Umschulung von Hilfskräften und Landwirten sowie der Durchführung von Arbeitskreisen und Seminaren für selbständige Handwerker und Führungskräfte im Handwerk.

Zu 2.4

Handel

Als Ergebnis des Strukturwandels im Handel in den vergangenen zwei Jahrzehnten können die heute bestehenden Einzelhandelsbetriebe in folgende drei Betriebsformen eingeteilt werden:

- Nachbarschaftsgeschäfte in den Wohnquartieren mit Lebensmittelvollsortiment, einschließlich Frischwaren (Waren des täglichen Bedarfs),
- Fachgeschäfte und Warenhäuser in den Innenstadtbereichen (Waren des gehobenen und spezialisierten Bedarfs),
- verkehrsgünstig gelegene Verbrauchermärkte oder sonstige großflächige Einzelhandelsbetriebe mit ausreichenden Pkw-Parkplätzen für den rationellen Großeinkauf (vor allem problemlose Waren des periodischen Bedarfs).

Nach den Vorstellungen der Verbraucher sollen Betriebe aller drei Formen für seine Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen.

In der Region Regensburg kann der Besatz mit Verbrauchermärkten und ähnlichen Einzelhandelsgroßbetrieben sowie mit den verschiedenartigen Fachgeschäften in den Geschäftszentren der größeren Städte als befriedigend angesehen werden. Dagegen hat der Bestand an Nachbarschaftsgeschäften, die für die Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs wichtig sind, in weiten Bereichen der Region stark abgenommen, so dass nun in vielen kleineren Ortschaften und manchen Wohnvierteln der größeren Städte keine Lebensmittelgeschäfte

mehr vorhanden sind. Die Beschaffung der benötigten Waren ist in diesen Orten besonders für die wenig mobilen Personengruppen - Rentnerhaushalte sowie Haushalte mit kleinen Kindern - oft mit Belastungen verbunden. Für die Zukunft sollte deshalb angestrebt werden, die Möglichkeiten zur Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs zu verbessern.

Die zentralen Orte sollen in ihren - je nach der Zentralitätsstufe verschiedenen - Verflechtungsbereichen Mittelpunkt Funktionen erfüllen. In der Region müssen viele zentrale Orte zur vollen Erfüllung ihrer Mittelpunkt Aufgaben noch entwickelt oder gestärkt werden. Dazu gehört unter anderem auch, dass die Funktionsfähigkeit ihrer Geschäftszentren im Einzelhandelsbereich noch verbessert wird.

Dieses Ziel wird durch die Errichtung von Einzelhandelsgroßbetrieben berührt, da diese Großbetriebsformen, aber auch eine Kombination von kleineren Einzelhandelseinrichtungen (zum Beispiel: Kaufhaus /Supermarkt/Fachgeschäfte) selbst zentrumsbildende Eigenschaften besitzen. Bei der Errichtung von solchen Einzelhandelsbetrieben kommt es deshalb darauf an, dass sie nach Möglichkeit in vorhandene Geschäftszentren integriert werden, gegebenenfalls zur Bildung von neuen Geschäftszentren beitragen oder zumindest die Funktionsfähigkeit solcher Zentren nicht gefährden und dass durch sie die Nahversorgung nicht wesentlich verschlechtert wird.

Als Geschäftszentren zentraler Orte gelten auch räumlich konzentrierte Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in Stadtteilen dieser Orte, insbesondere im Oberzentrum Regensburg, soweit sie zentralörtliche Funktionen wahrnehmen oder zur Erfüllung dieser Funktionen ausgebaut werden sollen. - Die städtebauliche Integration kann als gegeben angesehen werden, wenn die geplante Einrichtung in einem entsprechenden Baugebiet errichtet werden soll und sich nach Art und Umfang darin einfügt.

Zu 2.5 Fremdenverkehr

In der Region Regensburg sind im Fremdenverkehr 3 000 - 4 000 Personen tätig (Stand 1984); er stellt deshalb einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar. 1980 wurden 3,3 Mio. Gästeübernachtungen gezählt, was gegenüber 1970 eine mittlere Steigerung von 7 bis 8 % bedeutet. Bis zum Jahre 1984 ist die Zahl der Gästeübernachtungen auf etwa 3 Mio. zurückgegangen. Bei den in der amtlichen Statistik ausgewiesenen rund 2,9 Mio. Gästeübernachtungen für die Region ist zu berücksichtigen, dass infolge einer Änderung der Statistik ab 1981 in Gemeinden ohne Fremdenverkehrsprädikat die Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit weniger als 9 Betten nicht mehr erfasst sind. Diese nicht mehr erfassten Gästeübernachtungen können in der Region auf mindestens 100 000 veranschlagt werden.

Eine Gliederung des Fremdenverkehrs ergibt sich aus der folgenden Aufstellung (Stand 1984):

Zielnr.	Gruppe	Zahl d. Ge-meind.	Übernach-tungen	Anteil an den Übern.	Veränderung	
					1974-80	1981-84
2.5.1	Badeorte	2	400.000	14 %	- 28 %	- 4 %
2.5.2	Städte	6	400.000	14 %	+ 29 %	+ 2 %
2.5.3	Gemeinden mit starkem Fremdenverkehr					
	- Bayer. und Oberpfälzer Wald	16	1.400.000	48 %	+ 21 %	+ 4 %
	- Oberpfälzer Jura	4	220.000	8 %	+ 41 %	- 15 %
2.5.4	Gemeinden mit geringerem Fremdenverkehr					
	- Bayer. Wald	10	70.000	2 %	+ 100 %	- 22 %
	- Oberpfälzer Wald	5	90.000	3 %	+ 200 %	- 12 %
	- Oberpfälzer Jura	5	140.000	5 %	+ 40 %	- 4 %
	Sonstige Gemeinden	28	200.000	7 %		
	Region 11	—	2.920.000	—	+ 15 %	- 5 %
	Bayern	76	72.800.000	100 %	+ 13 %	- 2 %

In der Region ist allgemein eine Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs anzustreben. Die Verbesserung der Ertragsfähigkeit dieses Erwerbszweiges - auch mit dem Ziel einer Saisonverlängerung - erfordert verstärkt Investitionen zur Modernisierung und Rationalisierung, vor allem in bestehenden und bereits im Aufbau begriffenen Fremdenverkehrsorten.

Vornehmlich in den stark besuchten Fremdenverkehrsgebieten und -orten soll neben preiswerten Aufenthaltsmöglichkeiten ein auch gehobeneren Anforderungen entsprechendes Angebot ausgebaut werden, um einen größeren Personenkreis dazu zu bewegen, seinen Urlaub hier zu verbringen. Im Anschluss an größere Fremdenverkehrsorte könnte auch das Angebot an weiteren preiswerten Übernachtungsmöglichkeiten (Campingplatz, Ferienhäuser) und Erholungseinrichtungen ausgedehnt werden.

Die Pflege von örtlichen Eigenarten und Kulturwerten beim Ausbau von Beherbergungseinrichtungen, bei naturnahen Attraktionen und bei Veranstaltungen könnte die Bindung von Gästen und Einheimischen an den jeweiligen Erholungsort vertiefen.

Zu 2.5.1 Bad Abbach ist ein Rheumabad mit intensiven medizinischen Anwendungsbereichen. Die Einrichtungen und Kurmittel stehen für Kurzurlauber kaum zur Verfügung. Eine städtebaulich-landschaftsplanerische Ordnung und die Modernisierung von Freizeiteinrichtungen sollen die

Entwicklung des Kurbetriebs günstig beeinflussen und werden auch der Verbesserung der Lebensqualität des Ortes und des Umlands dienen.

In Bad Gögging werden die Kurmittel in einem neuerrichteten Kurmittelhaus der Allgemeinheit angeboten. Hier hat sich durch die Möglichkeit einer kurzzeitigen Benutzung von Kureinrichtungen auch ein merklicher Naherholungs- und Kurzurlauberverkehr entwickelt. Mittelfristig gilt es, Bad Gögging wieder zu einem leistungs- und konkurrenzfähigen Heilbad mit Schwerpunkt in der länger dauernden Kur fortzuentwickeln. Die Lage des Badeortes im weiträumigen Abenstal läßt es als möglich erscheinen, sowohl die Kurz- als auch die Langzeitkuren ohne gegenseitige Beeinträchtigungen auszubauen. Dem landschaftsschonenden Ausbau der Kureinrichtungen kommt große Bedeutung zu.

Zu 2.5.2 In der Region bestehen gute Voraussetzungen für eine Fortentwicklung des Städtetourismus, da besondere Sehenswürdigkeiten vorhanden sind (Altstädte in Regensburg, Berching, Kelheim, Befreiungshalle, Donaudurchbruch, Walhalla u.a.) und wichtige Durchgangsstrecken, insbesondere nach Südosteuropa, hindurchführen. Durchreisende und Tagesbesucher können durch ein ansprechendes Beherbergungsangebot und geeignete Werbung zu längeren Aufenthalten veranlasst werden.

Zu 2.5.3 Fast die Hälfte der in der Region erfassten Gästeübernachtungen konzentriert sich auf 20 Gemeinden, die vornehmlich im Bayerischen Wald gelegen sind. Der Fremdenverkehr prägt diese Gebiete stark und kann weiterhin zu einer wirtschaftlich günstigen Entwicklung beitragen.

In den Gemeinden dieser Gebiete sollte das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Angebots benachbarter Gemeinden abgerundet werden. Fremdenverkehrseinrichtungen und Erholungsanlagen, die einer guten Auslastung bedürfen, werden nur an dazu geeigneten Standorten realisiert werden können. Erholungseinrichtungen, die auch dem Breitensport dienen, sollten in erster Linie in zentralen Orten errichtet werden. Die meisten dieser Erholungsorte liegen in Landschaftsräumen, deren Attraktivität und teilweise räumliche Enge zu einem besonders schonenden Umgang mit der Landschaft Anlass geben.

Die Stadt Kötzing ist seit 1986 anerkannter Luftkurort. Mit der angestrebten Weiterentwicklung zum Kneippkurort ist beabsichtigt, den Fremdenverkehr zu intensivieren, um die Wirtschaft des Mittelzentrums auf eine breitere Grundlage zu stellen und zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten in diesem strukturschwachen Raum zu schaffen. Dieser Aufgabe hat sich insbesondere der 1977 gegründete "Zweckverband zur Entwicklung der Stadt Kötzing zum Kneippkurort" angenommen; Mitglieder des Zweckverbandes sind der Bezirk Oberpfalz, der Landkreis Cham und die Stadt Kötzing.

Zu 2.5.4 In weiteren 20 Gemeinden der Region ist eine längerfristig deutliche Steigerung der Übernachtungszahlen zu vermerken, ohne dass damit die gesamte Gemeinde durch den Fremdenverkehr geprägt würde. Oft befinden sich dort einzelne, gut gehende Beherbergungsbetriebe, Feriendörfer u.ä., welche einer Ergänzung im Beherbergungsangebot bedürfen; hier ist auch das Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen mehr oder weniger unvollständig. Aufwendigere Freizeiteinrichtungen bedürfen einer sehr sorgfältigen und überörtlich abgestimmten Planung, wenn durch die ansässige Bevölkerung allein keine ausreichende Auslastung erzielbar ist.

In Gebieten mit Fremdenverkehrsansätzen ist eine Verstärkung des Naherholungsverkehrs anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Jurgemeinden Beratzhausen, Kallmünz und Velburg sowie für den Markt Regenstauf.

Zur Ordnung und Fortentwicklung des Fremdenverkehrs ist es zweckmäßig, in den Gemeinden Bereiche vorzusehen, die für Beherbergungs- und Freizeiteinrichtungen vorrangig in Betracht kommen und von Störungen freigehalten werden können.

Zu 2.5.5 Durch die Öffnung der Grenze zur Tschechischen Republik ergeben sich auch neue Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs im Grenzraum, weil Fremdenverkehrsgäste im Regionsgebiet jetzt leichter auch Orte und Einrichtungen jenseits der Grenze aufsuchen können und umgekehrt. Eine gegenseitige Abstimmung unter den nahegelegenen Fremdenverkehrsgemeinden beiderseits der Grenze soll dazu dienen, dass fremdenverkehrswirksame Maßnahmen auf den Charakter des jeweiligen Ortes und Gebietes sowie auf die natürlichen Grundlagen Rücksicht nehmen.

Entsprechend den natürlichen Voraussetzungen – nicht stark belastbare Mittelgebirgslandschaft – im Grenzraum ist künftig darauf Wert zu legen, dass die weitere Fremdenverkehrsentwicklung landschaftsschonend erfolgt, wobei in den Räumen Waldmünchen und Furth i. Wald ein etwas intensiverer Fremdenverkehr, im Bereich des Künischen Gebirges ein eher ruhiger Fremdenverkehr jeweils grenzüberschreitend vorgesehen werden kann

V Arbeitsmarkt

1 Arbeitsmarktausgleich

1.1 Das Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sollen sich innerhalb der Region und nach Möglichkeit innerhalb jedes mittelzentralen Verflechtungsbereiches (regionaler Arbeitsmarkt) ausgleichen. Im Interesse dieses Ausgleichs soll darauf hingewirkt werden, dass für die in der Region wohnhaften Erwerbspersonen ein nach Zahl und Qualität ausreichendes Arbeitsplatzangebot zur Verfügung steht und dass andererseits die berufliche Qualifikation der Erwerbspersonen den Erfordernissen der Wirtschaft entspricht. Auf eine Erhöhung insbesondere der beruflichen Mobilität soll hingewirkt werden.

1.2 Insbesondere soll angestrebt werden:

- den regionalen Arbeitsmarkt Regensburg als Schwerpunkt der Arbeitsplatzzentralität zu sichern und weiterzuentwickeln, aber auch die hohen Tagesauspendlerquoten vor allem in den Randgebieten des Mittelbereichs zu verringern;
- im Bereich des regionalen Arbeitsmarktes Kelheim die hohen Tagesauspendlerquoten in den Räumen Abensberg, Neustadt a.d.Donau, Riedenburg, Rohr i.NB und Siegenburg zu verringern;
- den regionalen Arbeitsmarkt Neumarkt i.d.OPf. in seiner Eigenständigkeit gegenüber dem Arbeitsmarktzentrum Nürnberg zu stärken und vor allem im Gebiet Parsberg/Breitenbrunn/Seubersdorf i.d.OPf./Velburg die hohen Auspendlerzahlen zu verringern;
- im Bereich des regionalen Arbeitsmarktes Cham die hohe Fernpendlerquote abzubauen und den Arbeitsmarkt durch Nutzung der wirtschaftlichen Impulse, die sich aus der Öffnung der Grenze zur Tschechischen Republik ergeben, zu stabilisieren.

2 Struktur der regionalen Arbeitsmärkte

Die Struktur der regionalen Arbeitsmärkte soll durch eine Verbreiterung des Berufsspektrums verbessert werden. Dabei soll insbesondere darauf hingewirkt werden

- im Oberzentrum Regensburg die oberzentralen Dienstleistungsberufe sowie qualifizierte Berufe im produzierenden Gewerbe auszuweiten,

- im regionalen Arbeitsmarkt Kelheim vorzugsweise vermehrte Berufsmöglichkeiten für Frauen zu schaffen,
- in den regionalen Arbeitsmärkten Neumarkt i.d.OPf. und Cham die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in qualifizierten und möglichst sicheren Berufen zu verbessern.

In allen regionalen Arbeitsmärkten soll darauf hingewirkt werden, dass in verstärktem Maße entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten für Absolventen von Hochschulen, Fachhochschulen und weiterführenden Schulen geschaffen werden.

Zu V Arbeitsmarkt

Zu 1 Arbeitsmarktausgleich

Zu 1.1 Der Arbeitsmarktausgleich konnte für das Gebiet der Region in den vergangenen Jahren nur unvollständig erreicht werden. Kennzeichen dafür sind die hohen Arbeitslosenquoten, die im Durchschnitt der Jahre 1978 - 1984, 9,3 % gegenüber 6,0 % in Bayern und 6,5 % im Bundesgebiet betrugen, sowie ein hoher Überschuss an Berufsauspendlern. Ein Ausgleich innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereiches, zumindest innerhalb der Regionsgrenzen, ist jedoch anzustreben, damit alle hier wohnhaften Erwerbspersonen eine Beschäftigung in ihrer Heimat finden können und so überlange Arbeitswege, die dann oft auch zur Abwanderung führen, vermieden werden.

Bei der gegebenen unzureichenden Ausstattung der Region mit Arbeitsplätzen, insbesondere auf den höheren Qualifikationsstufen, ist es deshalb in erster Linie notwendig, das Angebot an entsprechenden Arbeitsplätzen zu vergrößern (vgl. Begründung zu B IV 1.1.2 und 1.1.3). Zu einem Teil sind die Arbeitsmarktungleichgewichte aber auch dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei den beschäftigungslosen Personen häufig um wenig ausgebildete Kräfte oder um Fachkräfte aus Branchen mit strukturellen Problemen handelt, denen gleichzeitig eine nicht zu befriedigende Nachfrage nach Fachkräften in anderen Branchen gegenübersteht. Durch Maßnahmen, wie Berufsberatung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sollen die strukturpolitischen Ziele zur Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden, damit dieser Personenkreis mittels einer Erhöhung der beruflichen Qualifikation und Mobilität geeignete Arbeitsplätze finden kann.

Zu 1.2 Im regionalen Arbeitsmarkt Regensburg übertrifft das Angebot an Arbeitsplätzen die aus den Mittelbereichen Regensburg und Neutraubling allein kommende Nachfrage. Die Ausstrahlung des Arbeitsmarktes reicht weit über die Mittelbereiche hinaus; er stützt und ergänzt das Arbeitsplatzangebot der übrigen regionalen Arbeitsmärkte, vor allem auf den höheren Qualifikationsebenen. Seine hohe Arbeitsplatzzentralität zu sichern und weiterzuentwickeln liegt deshalb im Interesse der gesamten Region.

In verschiedenen Teilen der Region haben die örtlichen Arbeitsmärkte nur eine geringe Tragfähigkeit erlangen können. Die Folge sind hohe Tagesauspendlerquoten in diesen Gebieten mit meist langen Pendelwegen zum Arbeitsort. Dies gilt vor allem für die Randgebiete der Mittelbereiche Regensburg und Kelheim sowie für den östlichen Teil des Mittelbereiches Neumarkt i.d.OPf.

Für die Mittelbereiche Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg ist ferner eine starke Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt Nürnberg auffällig: 46 % aller Berufspendler pendelten 1970 nach Nürnberg. In den Mittelbereichen Cham, Furth im Wald, Kötzing ist das Auftreten hoher Fernpendlerquoten hervorstechend. Die angestrebte Verringerung der Pendlerquoten in den genannten Gebieten entspricht der Zielsetzung, eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen und damit unzumutbare Pendelwege zu vermeiden. Dieser Gesichtspunkt liegt auch dem Ziel zugrunde, den regionalen Arbeitsmarkt Neumarkt in seiner Eigenständigkeit gegenüber dem Arbeitsmarkt Nürnberg zu stärken, unbeschadet der in Einzelfällen notwendigen Wechselbeziehungen zu benachbarten Arbeitsmärkten mit Oberzentren, insbesondere bei beruflichen Spitzenpositionen.

Durch die Öffnung der Grenze zur Tschechischen Republik und den sich verstärkenden Wirtschaftsbeziehungen mit den osteuropäischen Ländern ist eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit zu erwarten mit der Möglichkeit, dass zusätzliche Arbeitsplätze vor allem im Landkreis Cham entstehen (vgl. auch B IV 1.2.4). Dies kann zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes, vor allem in grenznahen Bereichen, beitragen.

Maßnahmen der Berufsberatung, Aus-, Fortbildung sowie Umschulung sind geeignet, die Verwirklichung der angeführten Ziele zu unterstützen.

Zu 2

Struktur der regionalen Arbeitsmärkte

Die Struktur der regionalen Arbeitsmärkte ist meist durch das Vorherrschen weniger Berufsbereiche einseitig ausgerichtet (vgl. auch Begründung zu B IV 1.2). Durch eine Verbreiterung des Berufsspektrums kann erreicht werden, dass zum einen die Berufswahl verstärkt nach individuellen Neigungen möglich ist, zum andern die Arbeitsmärkte an Stabilität gewinnen, indem die Beschäftigungsrisiken einzelner Berufszweige in ihrer Auswirkung auf den gesamten Arbeitsmarkt begrenzt bleiben. Geeignete berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen können dazu beitragen, die Arbeitnehmer für die angestrebte Entwicklung beruflich zu qualifizieren.

Die angestrebte Ausweitung der oberzentralen Dienstleistungsberufe sowie qualifizierter Berufe des produzierenden Gewerbes im örtlichen Arbeitsmarkt Regensburg bietet sich hier besonders an, weil aufgrund der bestehenden zentralörtlichen Einrichtungen gute Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind und Regensburg in seinen oberzentralen Funktionen, auch gegenüber den großen Verdichtungsräumen, weiter gestärkt werden soll.

Der regionale Arbeitsmarkt Kelheim ist durch einen Mangel an Erwerbsmöglichkeiten für Frauen gekennzeichnet, so dass hier entspre-

chende Verbesserungen auch durch Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zweckmäßig sind.

Die regionalen Arbeitsmärkte Neumarkt i.d.OPf. und Cham sind durch das Vorherrschen wenig qualifizierter Berufsbereiche geprägt, die zu-
meist noch schrumpfenden Wirtschaftszweigen angehören (vgl. Begründung zu B IV 1.2.3 und 1.2.4). Hier gilt es deshalb, vorrangig die Möglichkeiten zu verbessern, einen qualifizierten und möglichst sicheren Beruf ergreifen zu können; auf Arbeitnehmerseite kann hierzu durch eine entsprechende Ausbildung, Fortbildung und Umschulung beigetragen werden. In allen Teilräumen der Region hat in den letzten Jahren die Zahl der Absolventen von Hochschulen, Fachhochschulen, Gymnasien (ohne Studienabsicht) sowie von Realschulen und Wirtschaftsschulen merklich zugenommen. Die zugehörigen regionalen Arbeitsmärkte haben sich jedoch nicht im gleichen Ausmaß als aufnahmefähig erwiesen, so dass für viele dieser besonders qualifizierten Schulabgänger eine berufliche Tätigkeit in Heimatnähe ausgeschlossen ist. Es ist deshalb notwendig, die Struktur der regionalen Arbeitsmärkte auch in der Weise fortzuentwickeln, dass für den genannten Personenkreis verstärkt entsprechend qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden (vgl. auch Begründung zu B IV 1.1.2).

VI		Soziale und kulturelle Infrastruktur
1		Leitbild
	G	Die Angebote an Kultur- und Sozialeinrichtungen sollen bedarfsgerecht und aufeinander abgestimmt nach den räumlichen Strukturen der Region organisiert werden. Auf eine gute Verknüpfung der Angebote mit dem ÖPNV ist dabei zu achten.
	(B)	Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen möglichst wohnortbezogen und wohnungsnah erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollen dezentrale Versorgungsstrukturen ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste geschaffen werden, um im Interesse gleichwertiger Lebensbedingungen gewisse Mindeststandards anbieten bzw. aufrechterhalten zu können. Die sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastrukturen bedingen sich hinsichtlich ihrer Attraktivität und Auslastungsintensität gegenseitig. D.h. je besser ein Standort verkehrlich erreichbar ist und im Zusammenwirken mit anderen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zu entsprechenden Besucherfrequenzen führt, kann die einzelne Einrichtung am zentralen Standort nachhaltig gesichert werden.
2		Soziale Infrastruktur
2.1		Bildung
2.1.1	Z	Grundschulen sind zumindest in jedem Zentralen Ort vorzuhalten, bestehende Mittelschulen sind im Bestand zu sichern.
	G	Grund- und Mittelschulen sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen und bedarfsgerechte Betreuungsangebote gewährleisten. Bei Bedarf sollen sowohl Träger von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen als auch Kommunen Kooperationen eingehen, um das Angebot zu sichern bzw. zu verbessern.
	(B)	Eine flächendeckende Versorgung mit Bildungseinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu gewährleisten. Sie ist ein wesentlicher Faktor für die Ansiedlungsbereitschaft von Familien und Unternehmen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch bei zurückgehenden Schülerzahlen die flächendeckende Bildungsinfrastruktur in der Region aufrechterhalten wird und keine Schulschließungen erfolgen. Insbesondere im östlichen Landkreis Cham, im westlichen Landkreis Regensburg, im Grenzbereich der Landkreise Neumarkt i.d.OPf., Kelheim und Regensburg sowie im nördlichen Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hätte der Wegfall von Schulstandorten erhebliche Auswirkungen und würde für Betroffene zu deutlich längeren Schulwegen führen. Jahrgangsgemischte Klassen, Schulverbünde/-verbände oder interkommunale Kooperationsvereinbarungen können, soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist, ein wirksamer Weg sein, Grund- und Mittelschulstandorte zu sichern und ein breites Bildungsangebot wohnortnah vorhalten zu können. Innerhalb eines Verbandes/Verbundes besteht ein gemeinsamer Schulsprengel und es kommt teilweise zu einer Aufgabenverteilung zwischen den Schulen im Verbund. Die einzelnen Schulstandorte bleiben jedoch organisatorisch weiterhin bestehen, sie verfügen über sog. Einzugsbereiche. Zur Sicherung der Mittelschulen ist es von hoher Bedeutung, die Attraktivität dieser Schulform zu erhöhen. Entsprechende Profilbildungsmaßnahmen (z.B. Fokus auf eine berufsorientierte und arbeitspraktische Bildung, Kooperation mit regionalen Unternehmen) und damit in Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit sind daher von hoher Bedeutung und zu unterstützen.

		Sollten aus schulfachlicher Sicht Schulschließungen unvermeidbar sein, ist darauf zu achten, dass mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben. In Teilräumen der Region, die steigende Schülerzahlen aufweisen, kommt der Erweiterung bzw. Neuerrichtung von Schulstandorten eine wichtige Bedeutung zu. Dabei ist darauf zu achten, dass die Standorte über eine gewisse Lagegunst verfügen, die ein möglichst hoher Anteil der Schüler schnell und verkehrsvermeidend erreichen kann. Schulsprengelabgrenzungen sollten sich an Erreichbarkeiten und Verflechtungsbeziehungen orientieren und nicht pauschal an Verwaltungsgrenzen. Offene und gebundene Ganztages- sowie Mittagsbetreuungsangebote ermöglichen nicht nur eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern, sondern tragen auch zu mehr Chancengerechtigkeit und individueller Förderung für die Schülerinnen und Schüler bei. Um ein an die jeweiligen familiären, örtlichen, räumlichen und schulischen, personellen und strukturellen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasstes Angebot zur Verfügung stellen zu können, ist die Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Träger von entscheidender Bedeutung. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die Betreuung von Schulkindern in Kinderbetreuungseinrichtungen zu nennen. Der Ausbau des Ganztagesbetreuungsangebots sollte daher in den ländlich geprägten Teilen der Region und speziell im Raum Kelheim/Sinzing/Pentling/Bad Abbach und im Umfeld der Stadt Cham erfolgen.
2.1.2	Z Das Netz der Realschulen und Gymnasien ist in seinem Bestand zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass ausreichende Schulangebote in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. (B) Der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Sekundarstufe I, die eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen, lag in der Region Regensburg in den vergangenen Jahren gleichbleibend auf einem stabilen Niveau. Unter den gegenwärtigen Arbeitsmarktbedingungen und den demographischen Rahmenfaktoren sowie aufgrund der mittlerweile zahlreichen alternativen Möglichkeiten zum Erlangen einer (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung sollte bei diesen Schularten weniger der Ausbau, sondern vor allem die Bestands- und Qualitätssicherung der Ausbildung im Vordergrund stehen. Im Hinblick auf den verstärkten Fachkräftemangel und der gleichzeitigen Tendenz zur Zunahme des Anteils der Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium oder eine Realschule besuchen, ist es auch von besonderer Bedeutung, dort Möglichkeiten für duale Ausbildungsberufe zu kommunizieren und die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese als attraktiv wahrgenommen werden, wie z.B. durch enge Kooperationen mit regionalen Unternehmen und Berufsorientierungsmaßnahmen. Sollte sich aufgrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums in der Stadt und im Landkreis Regensburg perspektivisch ein deutlicher Bedarf für ein zusätzliches Gymnasium abzeichnen, wäre die Entwicklung dieses Gymnasiums an einem Standort im Stadtgebiet oder im Umland von Regensburg in Erwägung zu ziehen.	
2.1.3	G Angebote, die zur Durchlässigkeit des Schulsystems und damit häufig auch zur Sicherung von Schulstandorten beitragen, sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. (B) Strukturen und Angebote, die es ermöglichen, zwischen den Schularten zu wechseln und höherrangige Abschlüsse zu erreichen, sind vor allem für den Fortbestand und die Attraktivitätssteigerung schwächer besuchter Schulen von großer Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für die Sicherung von Schulstandorten in geringer besiedelten Teilräumen der Region. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Möglichkeiten zur Erlangung der Mittleren Reife an den Mittelschulen. Kooperationsmodelle zwischen Mittel- und	

		Real- bzw. Berufsschulen im Rahmen der geltenden Vorschriften, z. B. in Form von Intensivierungskursen in den Kernfächern, Lehrertauschmodellen sowie Angeboten zu Musik, Sport, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Praxismaßnahmen sind hierbei ebenso förderlich. Aktuell gibt es in der Region keine bestehenden Kooperationen zwischen Mittel- und Realschulen. Auf die Einrichtung derartiger Kooperationsstrukturen sollte hingewirkt werden. An Gymnasien ermöglichen Einführungsklassen Absolventen mit Realschul- oder mittlerem Bildungsabschluss die Fortsetzung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Damit werden die Teilhabechancen von jungen Menschen am Bildungswesen und die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöht. Diese Möglichkeit wird derzeit in der Region nur an einem Gymnasium in Regensburg und einem in Neumarkt i.d.OPf. angeboten. Eine Ausweitung des Angebotes auf weitere Gymnasien in der Region soll daher angestrebt werden. Auf Bewerberüberhänge für die Vorkurse und -klassen der Fachoberschulen sollte durch Ausweitung des entsprechenden Angebotes reagiert werden.
2.1.4	G (B)	Der Stärkung von Förderschulen kommt im Rahmen der Sicherung einer vielfältigen und qualitativ hochwertigen Bildungslandschaft eine hohe Bedeutung zu. In Förderschulen ist es möglich, dass individuelle sonderpädagogische Förderung angeboten wird, die in den meisten Fällen über die, die an allgemeinen oder beruflichen Schulen geleistet werden kann, hinausgeht. Gleichzeitig unterstützen die Förderzentren als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik die allgemeinen Schulen in der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dadurch kann die Vielfalt schulischer Angebote gesteigert werden, wodurch sich auch die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhen.
2.1.5	G (B)	Die Angebote an Wirtschaftsschulen sollen gesichert und an sich verändernde Erfordernisse angepasst werden. Kooperationen mit regionalen Unternehmen sollen aufrechterhalten und ausgebaut werden. In der Region existieren die staatlichen Wirtschaftsschulen in Neumarkt i.d.OPf., Abensberg und Cham sowie zwei private Wirtschaftsschulen in Regensburg. Zielgruppe dieser Schulform sind vor allem Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule besuchen, und Abbrecher der Realschulen und Gymnasien. Die Wirtschaftsschule ist eine berufsvorbereitende Schule, die eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermittelt. Charakteristisch sind hierfür z.B. das Pflichtfach „Übungsunternehmen“, eine enge Verzahnung der Unterrichtsfächer und vielfältige Kooperationen mit anderen Schulen (z.B. durch Einbindung in Berufliche Schulzentren) und regionalen Unternehmen. Diese Strukturen gilt es zu sichern, da sie zu einem attraktiven Bildungsangebot beitragen, den Übergang zwischen Schule und Berufsleben erleichtern sowie den Absolventen gute berufliche Perspektiven in der Region eröffnen, so dass sie auch nach ihrem Schulabschluss in der Region bleiben.
2.1.6	G (B)	Das Angebot an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien in der Region soll gesichert, weiter ausgebaut und an die Erfordernisse der Arbeitswelt angepasst werden. In der Region besteht ein leistungsfähiges Netz an beruflichen Schulen mit vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten. Sie bilden eine Ergänzung zu betrieblichen Ausbildungsangeboten und erweitern die Berufswahlmöglichkeiten für junge Menschen. Ein breites

		und auf zukunftsfähige Berufe ausgerichtetes Angebot trägt dazu bei, die Abwanderung junger Menschen aus der Region zu verhindern und ist auch bei Ansiedlungs- und Erweiterungsentscheidungen von Betrieben ein bedeutender Standortfaktor. Der Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund der Herausforderung des Fachkräftemangels und dem gleichzeitigen demographischen Wandel ist es umso wichtiger Berufsnachwuchs lokal und regional zu gewinnen, auszubilden und so als Fachkräfte/-arbeiter in der Region halten zu können. Dabei darf das fachliche Niveau im Berufsschulunterricht jedoch nicht verwässert werden, weshalb weiterhin an Fachklassen festgehalten werden sollte. Um entsprechende Fachklassen - neben den industriellen Ausbildungsberufen auch in handwerklichen Ausbildungsberufen - bilden und das „mengenmäßige Potenzial“ der Schülerinnen und Schüler möglichst optimal nutzen zu können, sollte bei Standortfragen stets die Ausrichtung am raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration erfolgen, d.h. vorwiegend Standorte im Regionalzentrum Regensburg, in den Oberzentren Neumarkt i.d.OPf. und Cham sowie in den Mittelzentren der Region etabliert werden. Die staatlichen, kommunalen und privaten Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien in der Region sollen weiter ausgebaut werden. Zu nennen sind an dieser Stelle die jeweiligen Einrichtungen an den nachfolgenden Standorten. Berufsschulen: Cham, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg; Berufsfachschulen: Bad Kötzing, Cham, Furth im Wald, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg, Regenstauf, Roding; Fachschulen: Neumarkt i.d.OPf., Regenstauf, Reichenbach, Tegernheim, Waldmünchen; Fachakademien: Furth im Wald, Pielenhofen, Regensburg. Durch die Bildungszentren der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in der Region (Regensburg, Neumarkt, Cham) gelingt es auch, junge Menschen mit Ambitionen auf eine Ausbildung im Bereich des Handwerks in der Region zu halten und durch die berufliche Weiterbildung sowie Meisterausbildung berufliche Entwicklungschancen in dem Segment zu sichern, um damit dem Fachkräftemangel aktiv entgegenzutreten. Auch die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim leistet einen großen Beitrag für das Aus- und Weiterbildungsangebot in der Region. Durch die Standorte in Regensburg, Cham, Kelheim und Neumarkt i.d.OPf. ist die IHK in der Region mit ihren Angeboten gut vernetzt.
2.1.7	G (B)	Die Hochschulen in der Region mit ihren angegliederten Einrichtungen und Instituten sollen gestärkt und weiterentwickelt werden. Auf den Erhalt und den Ausbau der Hochschulstandorte in der Region soll hingewirkt werden. Hochschulbildungsangebote tragen durch die Ausbildung hoch qualifizierter Arbeitskräfte entscheidend dazu bei, die regionale Innovationsfähigkeit zu stärken. Jungen Menschen wird es damit ermöglicht, sich in der Region weiter zu qualifizieren und im Anschluss vor Ort als Fachkräfte zur Verfügung zu stehen. Hochschuleinrichtungen stellen somit zentrale regionale Standortfaktoren dar, die sowohl für das Regionalzentrum Regensburg, die beiden Oberzentren Neumarkt i.d.OPf und Cham als auch in ländlichen und strukturschwächeren Räumen ein wichtiger Hebel für den wirtschaftlichen Entwicklungsprozess sein können. Die Universität Regensburg ist mittlerweile mit ihren 11 Fakultäten und über 20.000 Studentinnen und Studenten ein deutschlandweit bekanntes Zentrum für Forschung

		und Lehre. Die Studienangebote gilt es zu stärken, um die hohe Qualität in Wissenschaft und Lehre zu sichern. In unmittelbarer Nähe hat sich die 1971 gegründete Ostbayerische Hochschule Regensburg angesiedelt. Heute ist die OTH Regensburg eine der größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in ganz Deutschland. Hier wird mittlerweile an acht Fakultäten gelehrt. Als Besonderheit bietet die OTH Regensburg mittlerweile auch den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) unter Einbeziehung von dezentralen Lernorten in Kombination mit Online- Modulen an. Das Konzept sollte vertieft und die Standorte in der Region (Lernort Abensberg /Cham) weiter ausgebaut werden. Die Hochschule für katholische Kirchenmusik & Musikpädagogik in Regensburg bietet die Möglichkeit von Bachelor- und Masterabschlüssen für Musiker und Musikpädagogen. Eine kooperative Partnerschaft zur Universität Regensburg ermöglicht hier auch die Ausbildung für das künstlerische Lehramt an Gymnasien. Vielfältige Studienmöglichkeiten, die auch häufig eng mit regionalen Unternehmen verknüpft und auf den regionalen Arbeitskräftebedarf abgestimmt sind, bieten die Außenstellen der Technischen Hochschule in Deggendorf. Zu nennen ist an dieser Stelle das Konzept „Technologie- und Gesundheitscampus“. Die Kompetenzzentren für Technologie in Cham und Parsberg/Lupburg sowie für Gesundheitsförderung, Prävention und Betriebliches Gesundheitsmanagement in Bad Kötzing stehen – passend zu ihrer jeweiligen fachlichen Ausrichtung – Studierenden und Lehrenden zur Verfügung. Zudem wird mit Unterstützung der Wirtschaft und des Freistaates Bayern seit einigen Jahren in Neumarkt i.d.OPf. ein leistungsstarker und auf die Bedürfnisse der Region abgestimmter Hochschulstandort, der Campus Neumarkt, entwickelt. Kürzlich wurde in Zusammenarbeit mit der TH Deggendorf auch ein Wasserstoff-Forschungscampus im gemeinsamen Grundzentrum Wörth a.d. Donau/ Wiesent im östlichen Landkreis Regensburg eröffnet. Diese Angebote und Strukturen tragen zu einer Regionalisierung der Hochschullandschaft und Verzahnung der Hochschule mit der Region bei und sollen daher weiter gestärkt und durch geeignete Maßnahmen und Projekte vertieft und ausgebaut werden. Zur weiteren Förderung des Wissenstransfers in die ländlichen Räume sollte daher auch im Landkreis Regensburg ein regionaler Campus etabliert werden.
2.1.8	G (B)	Die Bereitstellung eines diversifizierten und zielgruppenorientierten Angebotes der Erwachsenenbildung und höheren Berufsbildung soll ausgebaut und deren Bedeutung gestärkt werden. Dem Angebot für Menschen mit Migrationshintergrund kommt dabei besondere Bedeutung zu. Durch ein breit gestreutes, vielfältiges Angebot von persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bildungsangeboten soll den Menschen in der Region die Gelegenheit gegeben werden, die in Schule, Hochschule oder in der Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Insbesondere die Volkshochschulen an den Standorten Regensburg, Regensburger Land, Landkreis Neumarkt und Landkreis Cham haben sich mit ihrem qualifizierten, vielfältigen und unmittelbar an den Bedürfnissen der Bürger orientierten Bildungs- und Beratungsangeboten zu einem unverzichtbaren Bereich des Bildungswesens entwickelt. Durch die Zunahme des Wandels bei beruflichen Anforderungen kommt dem lebenslangen Lernen auch im Hinblick auf die individuelle berufliche Weiterbildung (IBW) eine wichtige Bedeutung zu. Volkshochschulen verstehen sich zudem als Orte der Demokratiebildung, an denen unterschiedliche Menschen gemeinsam lernen, diskutieren und ihr Wissen erweitern. Sie

		haben damit eine wichtige integrierende Funktion und ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe. Die Träger der Erwachsenenbildung sollen daher mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um das Angebot in der Region verbessern, modernisieren und zielgruppenorientiert aufbereiten und darüber öffentlichkeitswirksam informieren zu können. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund kann nur gelingen, wenn regionsweit entsprechende Integrationsangebote vorgehalten werden. Vor allem durch die gestiegene Anzahl an Flüchtlingen in der Region besteht verbreitet ein Mangel an Kursangeboten. Für die Bereitstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen und des qualifizierten Lehrpersonals sind daher verstärkt Investitions- und Fördermaßnahmen erforderlich.
2.2		Angebote für Kinder und Jugendliche
2.2.1	G (B)	In der Region sollen flächendeckend bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote bereitgestellt werden. Jugendberatungsstellen, Familienstützpunkte und Jugendpflege sollen in den Landkreisen, Gemeinden und Städten ausgebaut werden. Vor allem der Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren und für die Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten hat aufgrund sich verändernder Familienstrukturen (z.B. mehr alleinerziehende Mütter und Väter, Berufstätigkeit beider Elternteile) enorm zugenommen. Dies trifft gleichermaßen auf Ballungszentren und auf den ländlichen Raum zu. Ein gutes Kinderbetreuungsangebot in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflege ist zugleich ein bedeutender Standortfaktor geworden, um Familien oder neue Betriebe zur Ansiedlung zu bewegen. In der Region gibt es in nahezu jeder Gemeinde einen Kindergarten und ein Großteil der Gemeinden verfügt auch über Krippenplätze. Neben der Sicherung der Standorte der Kindergärten und -krippen ist es wichtig, dort auch möglichst passgenaue Angebote vorhalten zu können, die die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und ihrer Eltern berücksichtigen (z.B. längere Öffnungszeiten oder Hol- und Bringdienste). Insbesondere sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung oder Migrationshintergrund bei der Ausgestaltung der Angebote einzubeziehen. Den Gemeinden als Trägern der örtlichen Bedarfsplanung wird empfohlen, den über konkrete Nachfragen hinausgehenden Bedarf etwas großzügiger festzusetzen, denn mit dem Angebot steigt in aller Regel auch der Bedarf. Es bietet sich an, sich dabei auch an der Nachfrageentwicklung in benachbarten Gemeinden zu orientieren. Empfohlen wird ferner eine Prüfung, inwieweit sich benachbarte Kommunen zusammenschließen und Einrichtungen gemeinsam betreiben bzw. finanzieren können. Bei Neubauten wäre ggf. die Möglichkeit einer künftigen Nutzungsänderung (z.B. Umwidmung von Hort zu Kinderkrippe) einzuplanen, damit flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden kann.
2.2.2	G	Kommunen, öffentliche Stellen und Einrichtungen und Vereine sollen insbesondere in den Räumen, die von rückläufigen Bevölkerungszahlen der unter 18-Jährigen geprägt sind, gemeinsam Anstrengungen unternehmen, Angebote für Jugendliche vorzuhalten Insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und der damit verbundenen zahlenmäßigen Entwicklung des Bevölkerungsanteils der unter 18-Jährigen ist es

	(B)	von hoher Bedeutung, ein attraktives Lebensumfeld für Jugendliche zu schaffen, um die Bindung an die Region zu stärken und Abwanderungen möglichst zu vermeiden. Die Strukturen der Jugendarbeit sollen daher erhalten und verbessert werden. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Vereinen sowie die Integration junger Flüchtlinge, die die Verschiebung innerhalb der Altersgruppen etwas abmildern können, sind dabei ein wichtiger Bestandteil. Jugendtagungshäuser ermöglichen es, regelmäßig Tagungen und Bildungsmaßnahmen für Jugendliche abzuhalten. Auf die Schaffung weiterer Kapazitäten in der Region soll hingewirkt werden. Auch Jugendzeltplätze sind bedarfsgerechte Einrichtungen der Jugendarbeit und können darüber hinaus auch positive Effekte für den Tourismus und die örtliche Wirtschaft generieren. Der Erhalt und ggf. Aus- und Neubaumaßnahmen an geeigneten Standorten sollen daher durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen forciert werden.
2.3		Pflege- und Seniorenangebote
2.3.1	G	Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen und ambulant sozial-pflegerische Dienste sollen in der Region flächendeckend zur Verfügung stehen. Die Umsetzung innovativer und kooperativer Ansätze und Angebote, die ein möglichst selbstbestimmtes Leben und Wohnen im Alter ermöglichen, sowie das kommunale Engagement spielen für die Sicherstellung von Pflege- und Seniorenangeboten eine wichtige Rolle und sollen daher besonders gefördert werden.
	(B)	Die stationäre Pflege ist angesichts der demographischen Entwicklung und der sich wandelnden Bedürfnisse der Menschen kein allein zukunftstaugliches Modell mehr, denn immer mehr Menschen möchten so lange wie möglich selbstbestimmt zu Hause leben können. Alternative Wohn- und Versorgungskonzepte wie Wohngemeinschaften, generationenübergreifende Wohnformen, seniorengerechte Quartierskonzepte, von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen, Seniorengenossenschaften oder auch Pflegeeinrichtungen mit fließenden Übergängen zwischen ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgung, in denen auch der Einsatz und die Schulung von pflegenden Angehörigen ermöglicht wird, sind hierbei besonders förderlich. Da der überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger auch mit Unterstützungsbedarf zu Hause wohnen bleiben möchte, kommt dem Aufbau von alltagsunterstützenden Hilfen eine wichtige Rolle zu. Zu nennen sind hier neben den bereits erwähnten Diensten, insbesondere Angebote der Wohnberatung und Wohnungsanpassung und verlässliche hauswirtschaftliche Versorgungsstrukturen. Darüber hinaus braucht es vor Ort qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen sowie Begegnungsorte zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe. Auf stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Senioren ist verstärkt in den Gemeinden Hohenfels u. Pilsach (Lk Neumarkt i.d.OPf.), im Landkreis Regensburg in den westlich gelegenen Gemeinden Laaber/Brunn/Pettendorf u. den südöstlich gelegenen Gemeinden Pfatter/Mötzing/Aufhausen/Hagelstadt und besonders in den ländlich geprägten Teilen der Landkreise Kelheim und Cham hinzuwirken. Im Landkreis Cham wären hier in erster Linie die Räume Stamsried/Pöding/Pemfling und Weiding/Arnswang/Rimbach und die Gemeinden Tiefenbach u. Treffelstein zu nennen. Von hoher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Sozialstationen und sonstigen ambulanten sozial-pflegerischen Dienste. Durch eine möglichst dezentrale Verteilung kann auch in den dünn besiedelten Teilräumen der Region ein zufriedenstellender Versorgungsgrad erreicht werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es vor allem

		im Landkreis Neumarkt i.d.OPf., speziell in den Gemeinden Velburg, Lauterhofen, Deining, Breitenbrunn und Freystadt und in der Gemeinde Painten (Lk Kelheim) sowie im Raum Altenthann/Bernhardswald/Wald/Walderbach in den Landkreisen Regensburg u. Cham und im Raum Arnschwang/Rimbach/Runding (Lk Cham) noch weitere Angebote, um innerhalb einer angemessenen Anfahrtszeit die umliegenden Bereiche in den eigenen bzw. benachbarten Gemeindegebieten zu erreichen. Im Hinblick auf den zukünftig weiter steigenden Bedarf an Pflegekräften kommt insbesondere auch den Ausbildungseinrichtungen der Pflegeberufe eine hohe Bedeutung zu (vgl. 2.1.6).
2.3.2	G (B)	Seniorenwohnanlagen sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu seniorenaffinen Daseinsvorsorgeeinrichtungen entstehen sowie in bestehende Siedlungsstrukturen integriert und an den ÖPNV angebunden werden. Um die Erreichbarkeit auch für mobilitätseingeschränkte Personen sicherzustellen ist auf eine räumlich-funktionale Zuordnung von Seniorenwohn- bzw. Pflegeeinrichtungen und von Senioren häufig aufgesuchten Sozial- und Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Ärzte, medizinisch-therapeutische Leistungserbringer, Apotheken, Nahversorgungseinrichtungen, etc.) zu achten. Die Kommunen spielen dabei eine sehr wichtige Rolle, da sie durch ihre Kenntnisse über die örtlichen Strukturen die Bedarfe und Anbieter sinnvoll zusammenführen und Projekte und Maßnahmen in die Wege leiten oder begleiten können. In manchen Fällen verfügen sie auch über Zugriffsmöglichkeiten auf städtebaulich integrierten Altbaubestand, der sich für die Schaffung altengerechter Wohnformen aufgrund der Lage und der Nähe zu Infrastruktureinrichtungen meist besonders eignet. Ausreichende Fördermittel, die Kommunen und Private beim seniorenrechtlichen Um- bzw. Neubau innerörtlicher Einrichtungen unterstützen, sind hierfür unerlässlich. Im Sinne der Raumverträglichkeit sollen nicht angebundene Standorte vermieden werden und darauf geachtet werden, dass sich die Einrichtungen im Hinblick auf Lage und Umfang in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Mit zunehmender Einschränkung und Unterstützung nimmt der motorisierte Individualverkehr ab und eine barrierefreie, bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung gewinnt (vor allem in den ländlichen Gemeinden) an Bedeutung. Es sind verstärkt zielgruppenspezifische Angebote, wie Fahrdienste und Mitfahrangebote zu entwickeln. Diese Angebote bieten häufig neben der reinen Beförderung auch noch eine Begleitung, die vor allem beim Einkaufen und Arztbesuchen gerne in Anspruch genommen werden. In den Gemeinden, in denen Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Senioren geplant werden sollen, sowie alle weiteren geplanten baulichen Anlagen, die bei einer Überschwemmung durch Flusshochwasser oder Starkregenereignisse ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern (z.B. Kindertagesstätten, Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, etc.) ist bei der Standortfindung unbedingt darauf hinzuwirken, dass diese baulichen Anlagen außerhalb der Hochwasserrisikogebiete geplant und zugelassen werden.
2.4		Gesundheitswesen
2.4.1	G G	Die hausärztliche Versorgung und der ärztliche Bereitschaftsdienst sollen in der gesamten Region gesichert und bedarfsgerecht verbessert werden. Es ist durch das Zusammenwirken aller maßgeblichen Akteure (insbesondere Kommunen, öffentliche Hand, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) darauf hinzuwirken, dass der Bestand aller kassenärztlichen Arztpraxen erhalten bleibt.

	G In jedem Zentralen Ort soll mindestens eine vertragsärztliche Hausarztpraxis bestehen. (B) Die Zunahme von älteren Patienten und Personen mit chronischen Erkrankungen oder komplexen Mehrfacherkrankungen führt zu einem stetig wachsenden Behandlungsbedarf. Um die Bevölkerung in der gesamten Region adäquat versorgen zu können, ist es notwendig, dass mindestens in jedem Zentralen Ort regelmäßig und in angemessenem zeitlichem Umfang allgemeinärztliche Behandlungsangebote vorgehalten werden. Aktuell kann die hausärztliche Primärversorgung als gut eingestuft werden. Die Praxisstandorte sind dispers und nahezu flächendeckend über die Region verteilt. 73 Prozent der Bevölkerung in der Region kann die nächste Praxis mit dem PKW innerhalb von 10 Minuten Fahrzeit erreichen. Dies entspricht dem Empfehlungswert der Enquete-Kommission für gleichwertige Lebensverhältnisse. Längere durchschnittliche Reisezeiten (> 12 Min.) bestehen in den Gemeinden Gleißenberg, Teugn, Essing, Hausen, Wildenberg, Pemfling und Zell. In diesen Gemeinden sollte insbesondere auf neue Praxisstandorte hingewirkt werden. Da sich die durchschnittliche Reisezeit mit dem ÖPNV doppelt so hoch wie mit dem PKW darstellt, ist das ÖPNV-Angebot zu verbessern. Dies gilt in besonderer Weise für die Gemeinden Tiefenbach, Schöenthal, Treffelstein, Traitsching, Zell, Reichenbach, Rettenbach, Mötzing, Hausen, Kirchdorf und Wildenberg. Bei Praxisschließungen und damit verbundenem Standortwegfall würde sich die Erreichbarkeit von Hausärzten in einigen Bereichen der Region erheblich verschlechtern. Es gilt daher, die Standorte in den Orten Walderbach (Lk Cham), Hohenfels (Lk Neumarkt i.d. OPf.), Wolfsegg (Lk Regensburg), Painten (Lk Kelheim) und Tiefenbach (Lk Cham) zu sichern. Des Weiteren besteht auch ein sich deutlich abzeichnendes Problem auf Grund der Altersstrukturen bei den Hausärzten in der Region. Die flächendeckende Versorgungslage ist wegen altersbedingten Praxisschließungen und unzureichender Nachbesetzung gefährdet. Besonders dringlicher Handlungsbedarf besteht diesbzgl. im Landkreis Cham in den Planungsbereichen Cham, Kötzing und Roding, im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Planungsbereich Parsberg sowie im Landkreis Kelheim im Planungsbereich Neustadt a.d. Donau/ Abensberg. Kurzfristig greifende Maßnahmen, zum Beispiel eine koordinierte Unterstützung durch jüngere Ärzte oder innovative Angebotsstrukturen, können dazu beitragen, die gesundheitliche Primärversorgung in der Region Regensburg flächendeckend zu sichern. Auch der Einsatz von telemedizinischen Leistungen kann insbesondere im ländlichen Raum dazu beitragen, die medizinische Versorgung zu verbessern und zugleich die Praxisstandorte von Hausärzten zu stärken. Der steigende Behandlungsbedarf führt auch zu einer Zunahme der Belastung und zeitlicher Beanspruchung der Hausärzte, wodurch die Attraktivität des Hausarztberufes sinken kann. Um die Attraktivität des Allgemein- bzw. Hausarztberufs zu steigern und junge Menschen hierfür zu gewinnen, kommt der Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen eine zentrale Rolle zu. Beispielhaft können in diesem Zusammenhang Fördermaßnahmen des Staates, der Kassenärztlichen Vereinigung und des Bayerischen Hausärzteverbandes genannt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese weiter fortbestehen und der finanzielle Rahmen erhöht wird, damit auch in der Region verstärkt davon Gebrauch gemacht werden kann. Weiterbündungsverbünde ermöglichen angehenden Hausärzten ihre obligatorische Weiterbildung mit garantierter Rotation durch alle erforderlichen und gewünschten Abschnitte in einer Region zu absolvieren. Gleichzeitig kann durch diese Verbünde eine
--	---

		frühzeitige Vernetzung mit den Ärzten der Region stattfinden und Praxisübergaben erleichtert werden. Bislang bestehen in der Region die vier Weiterbildungsverbünde für Allgemeinmediziner Cham, Neumarkt i.d. OPf., Ostbayern Regensburg und Wörth a.d. Donau. Diese gilt es zu verstetigen.
2.4.2	G	Durch eine ausreichende Anzahl von Fachärzten, die vor allem im Regionalzentrum Regensburg und den Ober- und Mittelzentren Praxisstandorte vorhalten sollen, soll eine bedarfsgerechte fachärztliche Versorgung in der gesamten Region sichergestellt werden.
	(B)	Insbesondere aufgrund der relativ geringen Bevölkerungsdichte im ländlichen Raum der Region und den daraus häufig resultierenden großen Einzugsbereichen und Unsicherheiten im Hinblick auf die Tragfähigkeit von Praxen, stellt die Bereitstellung fachärztlicher Versorgung in zumutbarer Entfernung eine große Herausforderung dar. Die Anzahl der niedergelassenen Fachärzte in der Region übersteigt zwar die Anzahl der Hausärzte deutlich. Allerdings sind die Standorte der Fachärzte aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung räumlich konzentrierter. Dadurch sind die Fachärzte von den meisten Gemeinden zwangsläufig nur mit längeren Anfahrtszeiten zu erreichen. Unterdurchschnittliche Erreichbarkeitsverhältnisse liegen in den Landkreisen vor allem in den Randlagen der Region vor. Besonders zu nennen wäre an dieser Stelle der östliche Teil des Landkreises Cham. Zahnärzte sind für den überwiegenden Bevölkerungsanteil der Region relativ gut zu erreichen. Aufgrund der dispersen Standortverteilung liegt eine durchschnittliche Erreichbarkeit von 9 Minuten vor. Lediglich die kleineren Gemeinden Teugn, Hausen (Lk Kelheim), Wolfsegg (Lk Regensburg) sowie Gleißenberg und Rimbach (Lk Cham) haben etwas längere Anfahrtszeiten. Bei der Fachgruppe der Augenärzte könnte durch weitere Praxisstandorte im östlichen Landkreis Cham in Bad Kötzing, Neukirchen b. Hl. Blut, Hohenwarth, Grafenwiesen, Arrach, Lam, Lohberg sowie im Landkreis Regensburg in Aufhausen, Sünching, Mötzing die Erreichbarkeitssituation deutlich verbessert werden. Für die Fachgruppe der Frauenärzte wäre dies durch neue Praxisstandorte im östlichen Landkreis Cham im Neukirchen b. Hl. Blut, Grafenwiesen, Arrach, Lam, Lohberg und in Aufhausen, Sünching, Mötzing (Lk Regensburg), Berching, Dietfurt (Lk Neumarkt i.d. OPf.) und Riedenburg (Lk Kelheim) ebenfalls möglich. Dadurch könnten für einen großen Bevölkerungsanteil die Reisezeiten zur nächsten Praxis, die in ländlichen Teilräumen der Region derzeit oft noch mehr als 20 Minuten mit dem PKW betragen, deutlich reduziert werden. Auch die Versorgung im Bereich der Kindermedizin erstreckt sich dezentral verteilt über größere Teile der Region. Die Reisezeiten v.a. im östlichen Landkreis Cham (Neukirchen b. Hl. Blut, Lohberg, Lam), im östlichen Landkreis Regensburg (Wörth a.d. Donau, Pfatter, Mötzing, Riekofen, Sünching, Aufhausen) und nördlich anschließenden Gemeinden Rettenbach und Falkenstein sowie im Bereich Hemau, Painten, Riedenburg könnten durch neue Praxisstandorte deutlich verbessert werden. In den genannten Räumen ebenso wie im nördlichen Landkreis Cham, den Gemeinden entlang der Landkreisgrenze Regensburg/Cham und im östlichen Landkreis Kelheim ist die ÖPNV-Erreichbarkeit durch vermehrte Angebote zu verbessern. Grundsätzlich wäre die Ansiedlung von Fachärzten gleichmäßig über die zentralen Orte der Region aus Sicht der Regionalplanung anzustreben. Da sich die Verteilung der KV-Sitze aber nicht vollständig mit dem raumplanerischen Ansatz der zentralen Orte deckt,

		sollten insbesondere auch innovative Versorgungskonzepte aufrechterhalten und entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen weiter ausgebaut werden.
2.4.3	G (B)	Die ärztliche Bedarfsplanung soll intensiver mit Kommunen, regionalen Akteuren und der räumlichen Planung abgestimmt werden und örtliche Gegebenheiten stärker berücksichtigen. Dadurch soll eine möglichst ausgewogene Verteilung der Arztstandorte innerhalb der KVB-Planungsbereiche entstehen. Gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen werden die Grundlagen der Bedarfsplanung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss auf Bundesebene in der Bedarfsplanungsrichtlinie festgelegt. Nach § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB V kann bei der Erstellung oder Anpassung des Bedarfsplans von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss abgewichen werden, „soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demographie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist.“ Hiervon hat Bayern 2013 u.a. in Form einer weiteren Unterteilung der hausärztlichen Planungsbereiche auch Gebrauch gemacht. Trotzdem wird damit weiterhin die wohnortnahe Erreichbarkeit der vertragsärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen zu wenig berücksichtigt und es besteht bei isolierter Betrachtung der Verhältniszahlen häufig sogar eine Überversorgung, die ungerechtfertigte Zulassungssperren nach sich zieht. Es soll deshalb davon abgerückt werden, bei der Bedarfsplanung lediglich das Verhältnis „Einwohner pro Arzt“ heranzuziehen. Stattdessen sollen auch Erreichbarkeitskriterien eine Rolle spielen, denn die relativ großen Planungsbereiche in der Region führen oftmals zu einer ungleichen räumlichen Verteilung der Ärzte. Rein rechnerisch betrachtet liegt dann zwar zumeist keine Unterversorgung vor, die wohnortnahe ärztliche Versorgung kann jedoch vor allem in ländlichen Räumen trotzdem gefährdet sein. Daher soll die Bedarfsplanung stärker an den Bedürfnissen vor Ort ausgerichtet werden und kleinräumiger, bedarfsgerechter und flexibler gestaltet werden. Ausgehend von den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen soll geprüft werden, ob der Zuschnitt der Planungsbereiche weiter angepasst werden kann. Sowohl bei der Bedarfsplanung als auch bei Entscheidungen der Zulassungsausschüsse zu Ansiedlungswünschen soll eine Einbeziehung der Regionalen Planungsverbände erfolgen und auch raumordnerische Aspekte (z.B. zentralörtliche Einstufung einer Gemeinde) verstärkt Berücksichtigung finden. Insbesondere im Lk Cham (Planungsbereiche Cham/ Kötzing/ Roding), im Lk Neumarkt i.d.OPf. (Planungsbereich Parsberg) und im Lk Kelheim (Planungsbereich Neustadt a.d. Donau/Abensberg) sollte die Altersstruktur beobachtet werden, da sich dort aufgrund altersbedingter Praxisschließungen und möglicherweise unzureichender Nachbesetzungen die flächendeckende Versorgungslage in den nächsten Jahren verschlechtern könnte.
2.4.4	G G (B)	Die Versorgung der Region mit Krankenhäusern und Kliniken soll entsprechend des bayerischen Krankenhausplans sichergestellt und insbesondere qualitativ verbessert werden. Auf Verbunds- und Kooperationsstrukturen soll hingewirkt werden. Krankenhäuser und Kliniken sollen möglichst flächendeckend an der qualifizierten Notfallversorgung der Bevölkerung teilnehmen. Für eine gleichwertige stationäre ärztliche Versorgung ist ein funktional abgestuftes Netz mit sich in ihrem Leistungsangebot ergänzenden Krankenhäusern erforderlich. In der Region bestehen neben dem Universitätsklinikum und dem Krankenhaus Barmherzige Brüder (zusammen mit dem Paul-Gerhard-Haus) als Krankenhäuser der Versorgungsstufe III auch jeweils ein Krankenhaus in Neumarkt i.d.OPf. sowie ein Krankenhaus

		in Regensburg der II. Versorgungsstufe. Des Weiteren gibt es in der Region fünf Krankenhäuser der Versorgungsstufe I und sechs Fachkliniken. Aus der Versorgungslage der Region ist zwar kein Bedarf an weiteren Krankenhäusern der jeweiligen Versorgungsstufen ableitbar, jedoch ist im Hinblick auf die Sicherung der medizinischen Versorgung, insbesondere mit Blick auf die kleineren Krankenhäuser im ländlichen Raum, der Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der stationär medizinischen Einrichtungen erforderlich. Neben dem Ausbau von Krankenhausstandorten kann dazu auch die Sanierung einzelner Krankenhäuser oder ggfs. auch eine Umstrukturierung beitragen. Hier sind gezielte Subventionen angezeigt, um den im ländlichen Raum meist nicht zu vermeidenden defizitären Betrieb ausgleichen zu können. Gemäß Art. 51 Abs. 1 LKrO und Art. 57 Abs. 1 GO haben die Landkreise und kreisfreien Städte die erforderliche Krankenhausversorgung innerhalb ihrer Grenzen zu errichten und zu unterhalten. Dieser öffentlich-rechtliche Sicherstellungsauftrag „ruht“, solange die Versorgung durch andere Einrichtungen, wie z.B. private oder freigemeinnützige Kliniken, hinreichend gesichert ist. Er lebt jedoch dann wieder auf, wenn diese Einrichtungen ihre Versorgung aufgeben oder einschränken. In den letzten Jahren sind viele Kliniken aufgrund des immensen Wirtschaftlichkeitsdrucks im Gesundheitswesen in erhebliche wirtschaftliche, aber auch personelle Schwierigkeiten geraten. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, ist eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung unumgänglich. Durch sektorenübergreifende regionale Verbünde, z.B. in Form von intersektoralen Gesundheitszentren (IGZ) oder Schwerpunktversorgungskrankenhäusern, welche durch Gesundheitszentren mit stationärer Versorgung und ambulante Praxen einschließlich Notfallversorgung ergänzt werden, können unwirtschaftliche Versorgungsstrukturen und ein Qualitätsverlust in der Gesundheitsversorgung vermieden werden. Zudem könnte auch eine Transformation von stationären Klinikstandorten in ambulante Versorgungsmodelle in Erwägung gezogen werden. Als Beispiel mit Modelcharakter kann an dieser Stelle das Vier-Säulen-Modell des „Gesundheitscampus Roding“ am Standort der Sana Kliniken in Roding genannt werden.
2.4.5	G (B)	In den Grundzentren sowie in den Teilräumen der Region mit verhältnismäßig langen durchschnittlichen Fahrzeiten zur nächsten Apotheke soll auf die Errichtung weiterer Apotheken-Standorte hingewirkt werden. Trotz dem unter bestimmten Bedingungen erlaubten Versand von Arzneimitteln und der Möglichkeit von Botendiensten ist eine Apotheke vor Ort wichtig, vor allem in Fällen, in denen kurzfristig notwendige Arzneimittel benötigt werden, ggfs. auch nachts und an Wochenenden. Zumindest in den Zentralen Orten soll daher ein Apothekenstandort aufrechterhalten bzw. eingerichtet werden. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Apotheke in anderen geeigneten Gemeinden wünschenswert, vor allem dann, wenn sich dort ein in der allgemeinärztlichen Versorgung tätiger Arzt niedergelassen hat oder sich dadurch die Erreichbarkeitssituation verbessert. Letzteres wäre vor allem bei neuen Standorten in Teugn, Hausen, Wildenberg (Lk Kelheim), in Wolfsegg, Duggendorf, Bach a.d. Donau (Lk Regensburg) sowie in Hohenfels (Lk Neumarkt i.d. OPf.) und in Walderbach (Lk Cham) der Fall. Gem. der Empfehlung der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ soll eine Apotheke von jedem Wohnort aus innerhalb von 6 Straßenkilometern und werktätlich während der Öffnungszeiten der Apotheke mindestens je einmal vormittags und nachmittags mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb etwa einer Stunde Gesamtreisezeit erreichbar sein. Ca. 99 % der Bevölkerung erreichen mit dem PKW die nächste Apotheke in weniger als 16 min Gesamtreisezeit. Vor dem Hintergrund der ÖPNV-Erreichbarkeit ist insbesondere die Situation in Hohenfels (Lk Neumarkt i.d.OPf.) und Walderbach (Lk Cham) verbesserungsbedürftig. In diesen Teilräumen kann

		auch durch Rezeptannahmestellen gem. § 24 Apothekenbetriebsordnung oder durch den Ausbau des Botendienstes von Vor-Ort-Apotheken die Versorgung mit Arzneimitteln verbessert werden.
2.4.6	G (B)	Kooperative und innovative medizinische Versorgungsstrukturen sollen verstärkt umgesetzt und gefördert werden Kooperationen im Gesundheitswesen, die zu einer sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und zur Abstimmung der Versorgungsangebote beitragen, sind vor allem in den ländlichen und vom demographischen Wandel besonders betroffenen Regionen von großer Bedeutung. An der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung gibt es noch erhebliches Potenzial, um das Gesundheitssystem zu verbessern und fortzuentwickeln. In diesem Kontext kommt auch einer Berücksichtigung von pflegerischen Versorgungsstrukturen, im teilstationären und stationären Bereich, eine hohe Bedeutung zu. Maßnahmen, welche die strukturelle oder digitale Vernetzung von Arztpraxen und Kliniken zum Ziel haben (z.B. Praxisnetze, telemedizinische Projekte, sektorenübergreifende elektronische Patientenakte), können ebenso die Versorgungsqualität und die Patientenorientierung verbessern und zugleich Ärzte entlasten und damit Mehrfachuntersuchungen vermeiden. Förderprogramme, die derartige Maßnahmen und Projekte forcieren, wie beispielsweise die 5G-Strategie des Bundes, werden daher begrüßt und sollen langfristig und stetig zur Verfügung stehen. U.a. rückläufige Einwohnerzahlen und die Tatsache, dass angehende Ärzte mittlerweile seltener bereit sind, eine Einzelpraxis zu betreiben, erfordern vor allem im ländlichen Raum alternative Betriebsformen zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung. Ärztennetze, Ärzthäuser, überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (BG), Filialpraxen und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) bieten hier sinnvolle alternative Ansätze, die unterstützt werden sollen. Sie stellen alternative und flexible Angebote dar, womit dauerhaften Praxisschließungen entgegengewirkt werden und die wohnortnahe ärztliche Versorgung aufrechterhalten werden kann. Zudem bewirken diese Betriebsformen in der Regel auch eine Reihe von Vorteilen für die einzelnen Ärzte bzw. Anbieter von medizinisch-therapeutischen Dienstleistungen im Vergleich zu Einzelpraxen (z.B. flexiblere und weniger umfangreiche Arbeitszeiten, geringe Fixkosten), wodurch die Bereitschaft, ärztliche bzw. medizinisch-therapeutische Dienstleistungen im ländlichen Raum anzubieten, zunimmt. Die bereits bestehenden Medizinischen Versorgungszentren gilt es zu sichern und zu stärken. Bei Errichtung und Betrieb von MVZ sollte darauf geachtet werden, dass diese in das regionale Versorgungsnetz integriert werden und nicht als Konkurrenzversorgung zu den bestehenden Einrichtungen fungieren. Bei der Organisation ärztlicher oder pharmazeutischer Vertretungsdienste ist neben fachlichen Aspekten auch darauf abzustellen, dass jeweils eine möglichst wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden kann.
2.4.7	Z (B)	Das kommunale Engagement spielt bei der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung eine große Rolle und ist daher zu unterstützen. Den Kommunen kommt bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung u.a. die Aufgabe zu, passende und attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen und damit Ansiedlungsmöglichkeiten und -anreize zu setzen. Zentrale Standortfaktoren sind in die-

		sem Zusammenhang beispielsweise Betreuungs- und Schulangebote für Kinder, berufliche Möglichkeiten für den Lebenspartner, Wohnqualität, Freizeitmöglichkeiten, kulturelles Angebot, infrastrukturelle Anbindung von Arztpraxen sowie – bei Bedarf – die Bereitstellung mietgünstiger Praxisräume oder geeigneten Baulandes und die Unterstützung bei der Suche nach Investoren. Darüber hinaus können Kommunen – auch gemeindeübergreifend – auf kooperative Niederlassungsoptionen aufmerksam machen sowie familienfreundliche Formen der Berufsausübung und Hol- und Bringdienste für Patienten unterstützen. Die Umsetzung dieser Rahmenbedingungen fällt in der Regel in die Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen und Ressorts, weshalb deren Abstimmung von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund der z.T. sehr komplexen gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben und Strukturen im Gesundheitswesen und Kommunalrecht (u.a. § 75 GO) kommt der kostenfreien Beratung der Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Einrichtungen und Angebote wie das Kommunalbüro für ärztliche Versorgung sind daher zu sichern und zu stärken.
2.4.8	G (B)	Einrichtungen und Dienstleistungen des Gesundheitswesens sollen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden werden. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit ist eine räumliche Kopplung der Angebote anzustreben. Der Mobilitätsbedarf im Gesundheitswesen steigt u.a. durch die Zunahme der Häufigkeit von Arzt- und Klinikbesuchen und den Rückgang der Anzahl der Arztpraxen, die zu längeren Wegen zwischen Patient und medizinischer Einrichtung führen. Die Sicherung der Erreichbarkeit medizinischer Standorte ist daher eine zentrale Aufgabe der Versorgungssicherung. Ein effizienter, umwelt- und sozialverträglicher ÖPNV ist dabei für die Befriedigung der ständig steigenden Mobilitätsansprüche von essentieller Bedeutung. Mit Blick auf die bestehenden Strukturen des ÖPNV sollte daher eine Kopplung der medizinischen Versorgung mit den Angeboten der Daseinsvorsorge und Grundversorgung vorrangig in den Zentralen Orten unterer und mittlerer Stufe angestrebt werden. Neben einer regelmäßigen ÖPNV-Anbindung, ergänzenden flexiblen bedarfsorientierten Angeboten können auch spezifische und alternative (halb-)öffentliche Mobilitätsangebote von Pflegediensten hierzu beitragen. Dabei gilt es, auf die zielgruppenspezifischen Anforderungen der Patienten Rücksicht zu nehmen. Mögliche Finanzierungsquellen für derartige Angebote können neben öffentlichen Förderprogrammen auch die Einrichtungen sein, bei denen eine verbesserte Erreichbarkeit auch zu einer Sicherung der Wirtschaftlichkeit bzw. Tragfähigkeit beitragen kann. Zudem sollte eine Abstimmung zwischen den Betriebszeiten der medizinischen Versorgungseinrichtungen und den Mobilitätsangeboten erfolgen. Durch die räumliche Nähe und die Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen können Zeitverluste und Fahrtaufwendungen verringert werden. Insbesondere bei der Ansiedlung von Medizinischen Versorgungszentren, aber auch bei Arztpraxen, Apotheken, nicht-medizinisch therapeutischen Einrichtungen und Anbietern oder Krankenhäusern bzw. Kliniken soll daher darauf geachtet werden, dass diese sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. Damit kann auch dazu beigetragen werden, die ambulante und stationäre Versorgung besser zu verzahnen und eine durchgängige Behandlungskette zu gewährleisten.
2.5		Rettungs- und Notarztwesen
2.5.1	G	Das Rettungs- und Notarztwesen in der Region Regensburg soll in Form eines flächendeckenden Netzes weiter ausgebaut und verbessert werden. Der Luftrettungsstandort am Universitätsklinikum Regensburg soll gesichert werden.

	(B) Das Rettungswesen in der Region Regensburg wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut und verbessert. Durch die Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter kann heute wesentlich wirksamer bei Notfällen Hilfe geleistet werden. Mit der Einführung des Tenotarztes in der Region kann schnell erweiterte medizinische Hilfe für die Patienten geleistet und wertvolle Ressourcen geschont werden. Einhergehend mit den stetig steigenden Einsatzzahlen im Rettungsdienst können teilweise in verschiedenen Versorgungsbereichen der Rettungswachen die 12 Minuten (s. Art. 7 BayRDG) nicht immer eingehalten werden. Durch verschiedene Projekte wie das Pilotprojekt Rettungseinsatzfahrzeug soll versucht werden, die Rettungswägen der Region durch die steigenden Einsatzzahlen, bei denen es sich meist um Bagatelleinsätze handelt, zu entlasten. In diesem Zusammenhang spielt auch das BRK- Kompetenz- und Koordinierungszentrum in Furth im Wald und die Kommunikationssoftware Babylon 2 beim grenzüberschreitenden Rettungsdienst mit der Tschechischen Republik eine entscheidende Rolle. Besonders wichtig ist der Erhalt der bestehenden Standorte, da deren Wegfall massive Auswirkungen auf die Fahrzeiten zur Folge hätte. Einen wichtigen Beitrag zu einem engen Rettungsdienstnetz leisten vor allem im ländlichen Raum bzw. in Gebieten, die in weiter Entfernung zu den öffentlich-rechtlichen Rettungsdienststandorten liegen, auch die ehrenamtlich tätigen Helfer vor Ort (HvO) bzw. First Responder. Diese gibt es mittlerweile in zahlreichen Gemeinden der Region. Dabei handelt es sich um „Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe“ gem. BayRDG Art. 2. Sie sind zwar kein Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes bzw. dessen Ersatz, sind jedoch in die Alarmierungsplanung eingebunden. Sie unterstützen den öffentlichen Rettungsdienst vor dessen Eintreffen und verkürzen dadurch das therapiefreie Intervall. Um die organisierte Erste Hilfe weiter auszubauen und bei Einsätzen bei denen höchste Eile geboten ist, wie bei einem Herz-Kreislaufstillstand, sollen die vorhandenen und bereits gut ausgebildeten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren zum Einsatz gebracht werden. Die Luftrettung in der Region erfolgt seit 1994 vom Standort des Uniklinikums Regensburg aus. Mit dem Intensivtransporthubschrauber sind auch die weiter entfernten Einsatzorte der Region schnell zu erreichen. Ebenfalls dient der Hubschrauber dazu, die bereits versorgten Patienten schnell in eine Klinik der Maximalversorgung zu transportieren. Damit geht vor allem für die ländlich geprägten Räume eine entscheidende Verbesserung der Notfallversorgung einher. Der Hubschrauber wird als sog. Dual-Use-Hubschrauber Rund-um-die-Uhr im 24h-Betrieb eingesetzt. Das heißt, es werden sowohl Notfalleinsätze als auch Intensivtransporte durchgeführt, pro Jahr zwischen 1400 und 1800. Die Einsatzzahlen verdeutlichen die Notwendigkeit des Rettungshubschrauberstandortes.
--	---

3		Kulturelle Infrastruktur
3.1		Allgemeine kulturelle Entwicklung der Region
3.1.1	G (B)	Kultureinrichtungen sind wesentliche Standortfaktoren für die Attraktivität und Lebensqualität der Region. Um eine vielseitige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten, sind in der Region die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu sichern und wenn möglich zu verbessern. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind insbesondere in den Zentralen Orten bereitzustellen. Auf eine Verknüpfung der Aktivitäten – auch im grenzüberschreitenden Kontext – soll geachtet werden. In der Region hat sich ein vielfältiges kulturelles Leben entfaltet, das entscheidend zum Charakter und zur Eigenart der verschiedenen Landschaften beiträgt und damit auch die Lebensqualität positiv beeinflusst. Der Erhalt, die Pflege und die sinnvolle Weiterentwicklung des kulturellen Angebots können nur gelingen, wenn dauerhaft die notwendigen Voraussetzungen bestehen bzw. aufgebaut werden. Hierfür sind nachhaltige Unterstützungsmaßnahmen von kommunaler und staatlicher Seite notwendig. Durch Zusammenwirken aller Kulturträger soll die Kulturarbeit in der Region so koordiniert werden, dass ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. Der Auf- bzw. Ausbau professionell geführter Kulturreferate in den Landkreisen und Städten der Region soll konsequent angegangen bzw. fortgesetzt werden. Hierbei können sich auch Synergieeffekte zu benachbarten Bereichen wie der Denkmalpflege oder der Museumsarbeit ergeben. Aufgrund der Lage der Region kommt auch der kulturellen Zusammenarbeit mit Tschechien eine wichtige Bedeutung zu. Das Centrum Bavaria Bohemia (CEBB) in Schönsee im Landkreis Schwandorf fungiert hier als regionsübergreifende Koordinierungsstelle und Kulturdrehscheibe der kulturellen Zusammenarbeit entlang der gesamten bayerisch-tschechischen Grenze. Auch die Akademie Ostbayern – Böhmen kann an dieser Stelle genannt werden.
3.1.2	G (B)	Die regionalen Besonderheiten im Bereich der Heimatpflege und der Bräuche sollen erhalten, gepflegt und gestärkt werden. Bräuche und Traditionen sind wesentlicher Bestandteil regionaler Identität, weshalb es von besonderer Bedeutung ist, Wissen und Können zu erhalten und an jüngere Generationen weiterzugeben. In der Region wurden bislang das Spitzenklöppeln im Oberpfälzer Wald, der Zwiefache und der Drachenstich in Furth i. Wald in das Bundes- und das bayerische Landesverzeichnis sowie der Kötztinger Pfingstritt in das bayerische Landesverzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Auch die Aktivitäten des Jurahausverein e.V. zum Erhalt der Jurahäuser in der Altmühlregion (Register Guter Praxisbeispiele) und das „Bauhüttenwesen“ sind Bestandteile der Landes- bzw. Bundesliste des Immateriellen Kulturerbes. Um das Potential der Auszeichnung nutzen zu können, sollten die Voraussetzungen für den Erhalt, die Pflege und die nachhaltige touristische Vermarktung geschaffen werden. Auf die Aufnahme weiterer regionaler Traditionen in das Verzeichnis soll hingewirkt werden.
3.2		Bau- und Kulturdenkmäler
3.2.1	G	Kulturdenkmäler und Elemente einer historischen Kulturlandschaft sind geschützt und sollen erhalten werden.

	(B)	In allen Teilräumen der Region befinden sich kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Landschaftselemente, die zu einer intakten Natur- und Kulturlandschaft beitragen und die Wohn- und Aufenthaltsqualität deutlich aufwerten. Insbesondere der Erhaltung bzw. Inwertsetzung der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der offiziellen Denkmalliste geführten Bau- und Bodendenkmälern kommt daher eine wichtige Bedeutung zu. Für den langfristigen Erhalt ist es vielfach notwendig, sie einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, um Funktions- und Attraktivitätsverluste zu vermeiden. Hierfür sind umfangreiche Maßnahmen notwendig, die es zu unterstützen gilt. Dabei gilt es zu beachten, dass Städte und Ortschaften nur im Zusammenspiel zwischen deren historischen Zentren und der Anpassung attraktiver Aufenthaltsräume unter Einbeziehung von Handel, Gastronomie und Dienstleistern attraktiv bleiben. Der Erhalt von Kulturdenkmälern und historischen Ortskernen sollte daher in Stadt- und Regionalentwicklungskonzepten immer gemeinsam mit Standortentwicklungsmaßnahmen einhergehen. Dem Erhalt des kulturlandschaftlichen Erbes wird auch in den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt identifizierten bedeutsamen Kulturlandschaften eine hohe Bedeutung beigemessen. Besonders schützens- und erhaltenswerte Elemente sind hier exemplarisch die zahlreichen Burgen (z.B. Falkenstein und Parsberg) und Burgruinen (z.B. Runding), historische Ortskerne, charakteristische Ortsbilder und Bauformen, Klöster und Kirchen, Flur- und Kleindenkmäler, Bodendenkmäler (z.B. Limes), landschaftswirksame Baudenkmäler (z.B. Kloster Weltenburg, Walhalla, Befreiungshalle) und die Relikte des Ludwig-Donau-Mainkanals zu nennen.
3.2.2	G	Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes in der Region Regensburg soll erhalten werden.
	(B)	Aufgrund ihres besonderen kulturgeschichtlichen Rangs und ihres hervorragenden Erhaltungszustands wurde die Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof als herausragendes Beispiel einer binneneuropäischen mittelalterlichen Handelsstadt 2006 in die UNESCO-Welterbeliste eingeschrieben. Des Weiteren hat die Region Regensburg mit dem Limes bei Hienheim und den römischen Militäranlagen von Eining seit 2005 Anteil am Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches“. Hinzu kommen sechs weitere römische Fundplätze in den Stadtgebieten von Neustadt a.d. Donau, Kelheim und Regensburg, die seit 2021 Teil der länderübergreifenden Welterbestätte „Grenzen des römischen Reiches – Donaulimes (westlicher Abschnitt)“ sind. Der in Deutschland und darüber hinaus einzigartige Wert des Welterbes soll erhalten werden und Entwicklungen, die zu einer Beeinträchtigung der physischen oder visuellen Integrität des einzigartigen Altstadtensembles inkl. Stadtamhof oder der römischen Fundplätze am Limes und an der Donau als Teil des Welterbes führen könnten, sollen verhindert werden.
3.3		Museen und Theater
3.3.1	G	Insbesondere Museen, die regionsspezifische Themen aufgreifen, sind als kulturelle Einrichtungen von besonderer Bedeutung. Sie sollen in ihrem Bestand gesichert, vernetzt und personell und inhaltlich gestärkt und professionalisiert werden. Auf die Neueinrichtung von Museen soll dem Bedarf entsprechend hingewirkt werden.
	(B)	Die Region verfügt über zahlreiche Museen und Sammlungen, die eine tragende Rolle als Bildungsorte einnehmen. Aktivitäten und Maßnahmen, die zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Museen beitragen, sollen mit ausreichenden finanziellen wie personellen Ressourcen ausgestattet werden. Von besonderer Bedeutung sind Vernetzungs- und Kooperationsmaßnahmen sowie moderne Präsentationsformen, um eine ausreichende Wahrnehmung zu erzeugen und dem heutigen Besucherinteresse gerecht

		zu werden. Zweckvereinbarungen kommunaler Museen und Museumsverbünde sind in diesem Zusammenhang hilfreiche und förderungswürdige Instrumente. Im Regionalzentrum Regensburg soll das Museumsquartier in der östlichen Altstadt, mit dem Museum der Bayerischen Geschichte im Zentrum, und die überregional bedeutenden Museen der Stadt Regensburg, das Kunstforum Ostdeutsche Galerie, das Diözesanmuseum Regensburg und die Thurn und Taxis-Museen weiter ausgebaut werden. Für die Weiterentwicklung der regionalen Museums- und Archivlandschaft stellt das neue Archiv- und Depotgebäude in Burgweinting ein zentrales Leuchtturmprojekt dar. Bedeutende Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbestände werden an einem Ort unter idealen Bedingungen bewahrt und können einrichtungsübergreifend genutzt und erforscht werden. Die dort konzentrierte Expertise in den Bereichen Konservierung und Restaurierung ist weiträumig zu nutzen. Als weitere Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung können das Landl-Museum in Mühlhausen-Sulzbürg, das Wallfahrtsmuseum Neukirchen b. hl. Blut, das Lothar-Fischer-Museum in Neumarkt i.d.OPf., das Cordonhaus und das Museum SPUR in Cham, das Ludwig-Gebhard-Museum in Tiefenbach, der Archäologiepark Altmühltal oder das Besucherzentrum Kloster Weltenburg genannt werden. Zudem existieren zahlreiche (kulturhistorische) Spezialmuseen, wie das Burgmuseum Wolfsegg, das Heimatmuseum Alenthan des Landkreises Regensburg, das BaierWeinMuseum Bach a.d. Donau, das Kreismuseum Walderbach, das Pfingsttrittmuseum in Bad Kötzing, das Burgmuseum Parsberg oder das Hudetzmuseum im Schloss Wiesent. Auch das Rundfunkmuseum Cham, das Landestormuseum Furth im Wald und die Klöppelschule Tiefenbach sind an dieser Stelle zu nennen. Um den Ansprüchen der (über-)regionalen Bedeutung gerecht zu werden und die Museen stetig weiterentwickeln zu können, sind die jeweiligen Träger auch von staatlicher Seite zu unterstützen. Neben der Sicherung und dem Ausbau bestehender Einrichtungen können auch neue Museen, welche besondere regionale Alleinstellungsmerkmale aufgreifen und in Szene setzen, die regionale Museumslandschaft bereichern.
3.3.2	G (B)	Auf regelmäßige Theater- und Festspielaufführungen in der Region und die Schaffung und Verbesserung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen soll hingewirkt werden. In der Region findet regelmäßig eine Vielzahl an Veranstaltungen in allen Bereichen der Bühnenkunst statt. Insbesondere die zahlreichen ganzjährig aktiven Laienspielgruppen in allen Regionsteilen stellen ein zentrales Element des kulturellen Geschehens dar und prägen die regionale Identität. Der Förderung von Maßnahmen, die zur Sicherung und Verbesserung der Angebotsstruktur beitragen, kommt daher eine große Bedeutung zu, da sie einen wichtigen Beitrag zur Belebung des Kulturlebens in der Region leisten. Die in der Region stattfindenden Fest- und Volksschauspiele, z.B. der Further Drachentisch als ältestes Volksschauspiel Deutschlands, bilden einen wichtigen Teil des Kulturgutes und stellen ein Angebot dar, welches weit über die Regionsgrenzen hinaus nachgefragt wird und somit auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Tourismus besitzt. Auch das Netz der Kleinkunstabühnen soll ausgebaut und verdichtet werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch dem zunehmenden „Wirtshaussterben“ entgegenzuwirken.

		ken. Durch den Wegfall von Dorfwirtschaften, bewirtschafteten Vereinsheimen/-häusern stehen des Öfteren ortsnahe Möglichkeiten für Proben und Auftritte von Laiensembles nicht mehr zur Verfügung. Große Bedeutung besitzt auch das Stadttheater Regensburg welches als Fünf-Sparten-Theater mit Musiktheater, Schauspiel, Tanz, Jungem Theater und eigenem Orchester gesichert werden soll. Auch die traditionellen Figurentheater der Region gilt es zu bewahren.
3.3.3	G (B)	Die in der Region zahlreich stattfindenden Festivals, Kulturausstellungen und Kultur-tage sollen gestärkt werden. In der gesamten Region und insbesondere im Regionalzentrum Regensburg sind Festivals wie das Bayerische Jazzweekend, die Tage Alter Musik, die Internationalen Tanztage oder die Kurzfilmwochen feste Bestandteile des kulturellen Kalenders und aufgrund ihrer großen Strahlkraft auch ein bedeutender touristischer Faktor, der gestärkt und unterstützt werden soll. Dies gilt ebenso für die auf lokaler Ebene zahlreich stattfindenden Kulturausstellungen und Kultur-tage, die zu einer Vernetzung des vor Ort bestehenden Angebots beitragen, wie z.B. die Kelheimer Kunst- und Kulturnacht. Des Weiteren sind an dieser Stelle auch die überregional bedeutenden Konzertreihen, wie die „Festlichen Konzerte Walderbach“, die Konzerte im Konzerthaus Blaibach oder die Singer PurTage in Adlersberg“ zu nennen.
3.4		Einrichtungen der Musikpflege
3.4.1	G (B)	Bestehende Sing- und Musikschulen, ausbildende Musikvereine und weitere Bildungsstätten für Musik sollen gesichert und gestärkt werden. Insbesondere in den Mittelzentren Berching/Freystadt, Parsberg/Lupburg soll auf die Errichtung von Sing- und Musikschulen hingewirkt werden. Sing- und Musikschulen und ausbildende Musikvereine sorgen für einen uneingeschränkten Zugang zu musikalischer Grundbildung. Sie erfüllen musikpädagogische Aufgaben und sind vielfach bedeutende Träger des kulturellen Lebens. Nach LEP-Ziel 8.3.1 sind Sing- und Musikschulen in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Bislang fehlen noch in zahlreichen Teilräumen der Region Sing- und Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft, weswegen insbesondere in den im Grundsatz genannten Zentralen Orten ein Ausbau bzw. die stärkere Vernetzung bereits bestehender Angebote, etwa in Form von Landkreismusikschulen, vorangetrieben werden sollte. Im Hinblick auf die musikalische Früherziehung ist die Errichtung von wohnortnahen Außenstellen angezeigt. Eine verstärkte Förderung der finanziellen und personellen Ausstattung der Musikschulen sowie der Aus- und Weiterbildung in den Musikvereinen ist wünschenswert. Durch die Förderung und einen weiteren Ausbau der Sing- und Musikschulen kann die Nachwuchsarbeit intensiviert werden. Neben den zahlreichen Sing- und Musikschulen sowie Musikvereinen stellt die Bayerische Musikakademie Schloss Alteglofsheim eine zentrale Bildungs- und Tagungsstätte für Musik, Kunst und Kultur in der Region dar, die in ganz Ostbayern wirkt. Diese gilt es weiter nachhaltig zu unterstützen, so dass diese ihrer Rolle als Aus- und Fortbildungsakademie gerecht werden kann und so das musikalische und kulturelle Leben in der Region fördert.

3.5		Büchereien, Bibliotheken und Archive
3.5.1	(G)	Die öffentlichen Büchereien und Bibliotheken in der Region sollen so ausgestattet und organisiert sein, dass alle Bürgerinnen und Bürger möglichst wohnortnah die für Bildung, Information und Unterhaltung benötigten Medien und Informationen erhalten können. Insbesondere in den Grund- und Mittelzentren Lauterhofen, Pyrbaum, Deining, Seubersdorf, Dietfurt a.d.Altmühl, und Miltach soll daher auf die Einrichtung einer entsprechenden Einrichtung hingewirkt werden.
	(B)	Gem. LEP-Ziel 2.1.3 handelt es sich bei Bibliotheken um zentralörtliche Einrichtungen des Grundbedarfs, weshalb in jedem Zentralen Ort eine Bibliothek vorgehalten werden soll. Die Bibliotheken in den größeren Zentralen Orten können durch geeignete Verbundlösungen zusammen mit den Kleineren, örtliche Aufgaben wahrnehmenden Büchereien eine wohnortnahe flächendeckende Grundversorgung gewährleisten. Die Bibliotheken benötigen ausreichende räumliche, sachliche und personelle Ausstattungen, um ihre Aktivitäten zur Bewahrung und Fortführung des regionalen Literatur- und Kulturlebens weiterentwickeln zu können. Häufig werden die Bibliotheken durch Ehrenamtliche betrieben, die Unterstützung bedürfen. Um ein breites Angebot sicherzustellen, soll die Vernetzung der Büchereien untereinander, z.B. in Form eines regionalen Bibliothekverbundes, sowie auch mit überregionalen Bibliotheken weiter vorangetrieben werden. Ein einheitliches Zugangs- und Ausleihsystem sollte mittelfristiges Ziel sein. Neben den klassischen Buchbeständen ist mittlerweile ein breites Angebot an virtuellen Medien genauso selbstverständlich wie der Anschluss an Datenbanken zur Informationsvermittlung. Zusätzliche Mittel zur Einbeziehung elektronischer Medien in das Angebot der öffentlichen Bibliotheken sollte daher bereitgestellt werden. Sowohl die Bayerische Staatsbibliothek als auch die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen mit ihrer Außenstelle in Regensburg können bei der Vernetzung der Bibliotheken untereinander eine wichtige Rolle einnehmen. Zudem haben Bibliotheken auch eine große Bedeutung als Lernort und kultureller Treffpunkt. Kooperationen mit Bildungseinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, Volkshochschulen) sollen ausgebaut werden, um eine breitere Bevölkerung zu erreichen und deren Informations- und Medienkompetenz zu stärken. Um für alle Bevölkerungsgruppen eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen sicherzustellen, sind Bibliotheken an Standorten vorzuhalten, die über eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung zu den Öffnungszeiten verfügen. In großen Teilen der Region beträgt die Anfahrt zu einer öffentlichen Bibliothek mehr als 30 Minuten. Insbesondere im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. in den Gemeinden Lauterhofen und Dietfurt a.d. Altmühl sowie im Süden des Landkreises Kelheim in den Gemeinden Wildenberg, Kirchdorf und Herrngiersdorf, im Landkreis Regensburg in der Gemeinde Mötzing und in größeren Teilen des Landkreises Cham insbesondere im Raum Walderbach/Reichenbach und Waldmünchen/Treffelstein/Gleißenberg/Schönthal/ Weiding sowie Traitsching/Zandt/Miltach ist auf eine Verbesserung der Anbindung mit dem ÖPNV hinzuwirken. Darüber hinaus sollen die bestehenden Büchereien im Mittelzentrum Waldmünchen sowie in den Grundzentren Deining, Mintraching, Pyrbaum, Riedenburg, Schorndorf, Seubersdorf, Siegenburg, Sinzing, Tegernheim, Velburg, Wiesent und Zeitlarn gemäß den Richtwerten weiterentwickelt bzw. modernisiert werden.

3.5.2	(G)	Die Gemeinden in der Region sollen öffentliche Archive unterhalten und bei Bedarf Kooperationen eingehen, um diese Aufgabe und die insbesondere mit der Digitalisierung verbundenen Herausforderungen in noch größerem Umfang und besser bewältigen zu können.
	(B)	Kommunalarchive sind das Gedächtnis ihrer Gemeinde oder Stadt. Als öffentliche Archive bewahren sie die einzigartige, authentische Überlieferung ihrer Kommune und machen sie für die Geschichtsforschung (familiengeschichtliche, heimatkundliche und wissenschaftliche Forschung), aber auch für amtliche und rechtliche sowie Unterrichtszwecke zugänglich. Sie verstehen sich als Servicestelle der eigenen Verwaltung, tragen zur Rechtssicherung bei und fördern durch Zugänglichmachung und Vermittlung von Informationen über die Vergangenheit das Bewusstsein für die historische Identität einer Kommune und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund dieser Bedeutung und des gesetzlichen Archivierungsauftrags sollen Gemeinden öffentliche Archive einrichten und betreiben, die zu bestimmten Zeiten oder zumindest gegen Voranmeldung zugänglich sind. Benötigt werden geeignete Räume für eine sichere und konservatorisch fachgerechte Lagerung des Archivguts, die Archivbenutzung und die Bildungsarbeit, außerdem Personal für die Inventarisierung der Bestände und die Beratung. Neben den hauptamtlich geführten Stadtarchiven etwa in Regensburg, Cham, Neumarkt und Kelheim gibt es in der Region Regensburg eine große Anzahl von Gemeindearchiven, die zu einem großen Teil ehrenamtlich betreut werden. Wo in Verwaltungen neben Altregistraturen noch keine Archive bestehen, soll auf deren Einrichtung hingewirkt werden. Gemeindearchivarinnen und -archivare, die über keine Fachausbildung verfügen, werden durch das Staatsarchiv Amberg bzw. das Staatsarchiv Landshut unter Mitwirkung der Kreisarchivpfleger bei der Archivarbeit beraten und unterstützt. Die Digitalisierung der Verwaltung und die veränderten Nutzererwartungen stellen die Archive vor neue Herausforderungen. So gilt es auch in den Kommunen vermehrt die Übernahme und Langzeitsicherung digitaler Unterlagen, die nachträgliche Digitalisierung von analogem Archivgut und die Bereitstellung von Digitalisaten und Informationen im Internet zu bewältigen. Gerade im Hinblick auf die Herausforderungen der digitalen Welt empfehlen sich interkommunale Kooperationen in öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform. Als Beispiel ist der Verein „Kommunale Archivpflege im Landkreis Regensburg e.V.“ zu nennen, der als Vorbild auch für andere Kommunen oder Landkreise dienen kann.

VII Freizeit und Erholung

1 Allgemeines

- 1.1 Wohnungsnahe Erholung soll insbesondere in den Mittelzentren und im Verdichtungsraum Regensburg gesichert und verbessert werden. Hierfür sollen innerörtliche Grünflächen und Verbindungen zur freien Landschaft erhalten und zugänglich gemacht werden. Für Erholungs- und Sportaktivitäten, welche nicht auf die freie Landschaft angewiesen sind, sollen innerhalb der Siedlungsbereiche Anlagen zur Verfügung stehen.
- 1.2 Die natürliche Erholungseignung der Kulturlandschaft soll erhalten und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dies gilt in besonderem Maße für den Bereich der Main-Donau-Wasserstraße.
- 1.3 Die reichen kulturhistorischen Zeugnisse der Region sollen für die Erholungssuchenden erschlossen werden.

2 Erholungsgebiete und Erholungsschwerpunkte

- 2.1 In den nachfolgenden Erholungsgebieten sollen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden:
 - a) Naturparke in der Region;
 - b) Bereich um Helena östlich Neumarkt i.d.OPf. und Tal der Weißen Laber oberhalb Deining;
 - c) Tal der Schwarzen Laber von Beratzhausen bis Sinzing;
 - d) Donautal mit Hangbereichen von Sinzing bis Wörth a.d.Donau;
 - e) Bereich des Burgweintinger Hölzls und Hohengebrachinger Forst;
 - f) Regental von Regenstauf bis Regensburg;
 - g) Naabtal mit dem Schwaighauser Forst;
 - h) Nordteil des Dürnbucher Forstes;
 - i) Abenstal zwischen Abensberg bis zur Mündung in die Donau.
- 2.2 In Erholungsschwerpunkten soll eine Vielfalt von Erholungseinrichtungen und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung angeboten werden. Die

Erholungsnutzung soll dort grundsätzlich Vorrang vor störenden anderen Nutzungen erhalten. Erholungsschwerpunkte sollen ausgebaut werden:

- im Landkreis Cham in den Orten Arrach/Haibühl, Blaubach, Eschlkam, Falkenstein, Furth i.Wald, Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, Lam, Lohberg/Lohberghütte, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Rimbach, Roding-Neubau, Runding, Stamsried und Waldmünchen;
- im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. in den Orten Berching, Breitenbrunn, Dietfurt a.d.Altmühl, Mühlhausen - Sulzbürg, Parsberg und Velburg;
- im Landkreis Regensburg in den Orten Barbing-Sarching, Donauf/Tegernheim, Laaber, Neutraubling, Nittendorf-Schönhofen, Pielenhofen, Regenstein und Sinzing;
- im Landkreis Kelheim in den Orten Bad Abbach, Kelheim, Neustadt a.d.Donau – Bad Gögging und Riedenburg.

3 Erholungsaktivitäten

3.1 Auf den Ausbau und die Verbesserung von Wegen zum Wandern und Skiwandern soll in der ganzen Region hingewirkt werden. Der Artenschutz soll dabei insbesondere bei der Anlage von Skiwanderwegen Berücksichtigung finden.

3.2 In der Region soll ein Radwegenetz geplant und ausgebaut werden.

Im Raum Regensburg soll ein System von Radwegen die Siedlungsgebiete mit Erholungseinrichtungen und landschaftlich attraktiven Umlandbereichen verbinden. Ein Rad-Fernwanderwegenetz soll längs der Main-Donau-Wasserstraße sowie zwischen Nürnberg und Regensburg, zwischen Regensburg und Cham bzw. Lam und parallel zur Staatsgrenze verwirklicht werden.

3.3 Eine Weiterführung und Verknüpfung grenzüberschreitender Wander- und Radwanderwege in die Tschechische Republik soll insbesondere in den Räumen Lam/Lohberg/Neukirchen b.Hl.Blut, Furth i.Wald und Tiefenbach/Treffelstein/Waldmünchen angestrebt werden. Dabei soll den ökologischen Besonderheiten des Grenzraumes verstärkt Rechnung getragen werden.

3.4 Für den Verdichtungsraum Regensburg soll insbesondere im Raum Sinzing ein von anderen Verkehrsarten getrenntes Reitwegenetz auf-

gebaut werden. In den Fremdenverkehrsgebieten soll ein weiträumiges System von Reitwanderwegen angestrebt werden.

- 3.5 Der Ausbau von Sportanlagen soll zügig fortgeführt werden. In den Erholungsschwerpunkten sollen Sportanlagen allen Erholungssuchenden zugänglich gemacht werden.
- 3.6 Badegelegenheiten sollen für die gesamte Bevölkerung in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Neben Frei- und Hallenbädern soll durch Badegelegenheiten in stehenden und fließenden Gewässern das Angebot, vornehmlich beim Oberzentrum Regensburg, beim möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und bei den Mittelzentren, erweitert werden.
- 3.7 Möglichkeiten zum Segeln sollen bei Neutraubling verbessert und bei Sengenthal, Chammünster und langfristig bei Pfatter angestrebt werden.
- 3.8 Für das Wasserskifahren sollen begrenzte Abschnitte der Donau vorgesehen werden, in denen eine Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Uferbereiche sowie des Ruhebedürfnisses von Bewohnern und Erholungssuchenden nicht gegeben ist.
- 3.9 Die Möglichkeiten zum Skilauf sollen erhalten und verbessert werden, wobei bestehende Ruhezonen für wildlebende Tiere unberührt bleiben sollen. Ein Ausbau insbesondere von Anlagen des Pistenskilaufs soll schwerpunktmäßig in den Gebieten Voithenberg, Hoher Bogen-Nordseite, Eck-Riedelstein und Falkenstein-Rettenbach-Wörth a.d.Donau erfolgen. Im Raum Waldmünchen/Furth i.Wald (Gibacht/Voithenberg) soll ein an ökologischen Belangen orientierter Ausbau des Langlaufloipennetzes in Abstimmung mit einer möglichen grenzüberschreitenden Ausdehnung in die Tschechische Republik angestrebt werden.

Zu VII Freizeit und Erholung

Zu 1. Allgemeines

Zu 1.1 Für das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung in der Region sollen Freizeitmöglichkeiten in günstiger räumlicher Zuordnung zu den Wohnungen vorhanden sein, um sie leicht und häufig nutzen zu können.

Spiel- und Sportmöglichkeiten sowie kleine Grünflächen und ansprechende Wege zur freien Natur für die Feierabendspaziergänge sind stets siedlungsnah erforderlich. In den größeren Orten, insbesondere im Oberzentrum Regensburg, im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und in den Mittelzentren, bedarf es bis in die freie Landschaft ausgreifender Grünsysteme. Eine Reihe von Freizeitaktivitäten benötigt erhebliche Flächen, wie z.B. Tennis- und Kleingartenanlagen. Es sollte angestrebt werden, dass solche Anlagen, vor allem wenn sie auch eine höhere Besucherfrequenz haben, in günstiger Lage zum Siedlungsbereich angelegt werden. Dies trägt dazu bei, Zersiedlungstendenzen zu mindern und das Verkehrsaufkommen gering zu halten.

Der Bedarf an Freizeitmöglichkeiten muss im Einzelfall ermittelt werden, wobei in den Fremdenverkehrsorten (siehe B IV 2.5) Möglichkeiten und Einrichtungen angeboten werden sollen, die sowohl den Feriengästen als auch der örtlichen Bevölkerung zur Erholung dienen können.

Zu 1.2 Einen großen Teil der außerhalb der Wohnung und des Gartens verbrachten Freizeit halten sich die Erholungssuchenden "im Grünen" außerhalb von Sportanlagen auf. Für Feriengäste aus Verdichtungsgebieten ist das Vorhandensein naturnaher Landschaften oft wesentlicher Grund für die Wahl des Urlaubsziels.

Die zur Erholung dienende Landschaft wird auch durch Infrastruktureinrichtungen, Siedlungstätigkeit und nicht zuletzt Bauten für den Fremdenverkehr in Anspruch genommen. Es gilt, diese Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Besonders in Fremdenverkehrsgebieten oder Gebieten mit starkem Naherholungsverkehr müssen auch bereits entstandene Schäden am Landschaftsbild behoben werden. In den (geplanten) Naturparks kann durch Einrichtungspläne, in anderen Erholungsgebieten durch Landschaftspläne der Gemeinden die Erholung in der freien Natur und die Lage und Gestaltung von Freizeiteinrichtungen geordnet werden.

Erhebliche Eingriffe in die Landschaft ergeben sich im Altmühltal durch den Bau des Main-Donau-Kanals. Es ist ein Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiet, in dessen Tallagen die rasche Wiederherstellung eines ansprechenden Landschaftsbildes eine sehr hohe Priorität erhalten muss.

Zu 1.3 Die Kulturgüter der Region und ihr geschichtlicher Hintergrund finden ein steigendes Interesse bei den heimischen und fremden Erholungssuchenden. Eine verbesserte Zugänglichkeit wird die Erholungsaufenthalte bereichern und für die Region werben. Historische Siedlungs- und Bauformen sollen nicht nur erhalten, sondern gepflegt und herausgestellt werden (siehe auch Regionalbericht).

Zu 2 **Erholungsgebiete und Erholungsschwerpunkte**

Zu 2.1 Die Kurzzeit- oder Feierabenderholung spielt sich grundsätzlich an allen Orten ab. Große Teile der Region sind darüber hinaus auch für die Wochenend- und Urlaubserholung geeignet. In solchermaßen stark besuchten Gebieten und Orten soll der Erholungsnutzung ein größeres Gewicht zugemessen werden.

Gebiete, welche sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, können, wenn weitere Voraussetzungen entsprechend den Bestimmungen in Art. 11 des Bayer. Naturschutzgesetzes gegeben sind, zu Naturparks erklärt werden. Der Naturpark Altmühltal, welcher Anteil an fünf Regionen hat und im Einzugsbereich mehrerer Verdichtungsräume liegt, kann dabei ganzjährig der Naherholung dienen. Der Naturpark Oberer Bayerischer Wald, welcher überwiegend im Grenzland liegt, soll verstärkt für Feriengäste erschlossen werden. Die weiter genannten Erholungsgebiete werden überwiegend von der Regionsbevölkerung in Anspruch genommen.

Innerhalb der Erholungsgebiete liegen zahlreiche Wälder, denen besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt. Nach Art. 12 BayWaldG kann Wald, der im Regionalplan als Erholungsgebiet ausgewiesen ist, durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden. Zu Erholungswald ist vornehmlich Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. Im Waldfunktionsplan werden Waldgebiete benannt, die sich für die Erklärung zu Erholungswald eignen.

Zu 2.2 Für die intensive Erholung werden in der Regel zahlreiche Freizeiteinrichtungen, Hotels und Gaststätten auf engem Raume angeboten. Solche Erholungsschwerpunkte sollten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der Orte liegen, damit die Einkaufsmöglichkeiten und das Dienstleistungsangebot durch die Erholungssuchenden mit genutzt werden können. Gleichzeitig ist es erforderlich, Störungen zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen gering zu halten. In der Bauleitplanung der Gemeinden mit Erholungs- bzw. Fremdenverkehrsfunktionen wird hierauf besonders zu achten sein (siehe auch B XII 1.2).

Zu 3 **Erholungsaktivitäten**

Zu 3.1 Die Region Regensburg zeichnet sich durch eine vielfältige und zumeist reichgegliederte Landschaft aus, die günstige Voraussetzungen zum Wandern auch auf ruhigen Wegen bietet.

Durch die Naturparkträger und den Waldverein ist ein Netz an Wanderwegen bereits geschaffen worden, in das durch Markierung und gegebenenfalls kleinere Wegebaumaßnahmen ein Ski-Wanderwegenetz integriert werden kann. Beim Ausbau des Wegenetzes gilt es schützenswerte Biotop- und Einstandsgebiete für das Wild zu umgehen. Dieses Wegenetz kann der örtlichen Bevölkerung und dem Fremdenverkehr dienen.

Durch Wegebaumaßnahmen, vornehmlich im Rahmen der Flurbereinigung, werden gering befestigte und zum Wandern meist besser geeignete Wege oft durch bitumengebundene ersetzt. Dabei wurden mitunter auch bestehende Wanderwege unterbrochen oder Anschlüsse nicht mehr hergestellt. In den Erholungsgebieten sollen solche Mängel noch stärker als bisher vermieden oder Erschwernisse für das Wandern beseitigt werden.

Zu 3.2 Das Radfahren nimmt heute unter den Freizeitbetätigungen einen hohen Stellenwert ein. Die durch die einzelnen Landkreise begonnene Radwegeplanung gilt es fortzusetzen, um dem weiträumigen Aktionsradius dieses Fortbewegungsmittels Rechnung zu tragen. Dabei wird es notwendig werden, das Netz aus bestehenden, eigenständigen Radwegen so zu ergänzen, dass der örtliche und überörtliche Bedarf gedeckt wird. Radwege für ein zielgerichtetes Fahren auf größere Entfernungen unter Einbeziehung möglichst vieler Fremdenverkehrsorte sind vorerst nur auf einigen Hauptlinien realisierbar.

Zu 3.3 Im Zuge der Öffnung der Grenze zur Tschechischen Republik bieten sich Möglichkeiten zur Weiterführung und Verknüpfung von Wanderwegen und Radwanderwegen vor allem in den genannten Räumen. In den genannten Gemeinden, die Fremdenverkehrsorte sind und größtenteils auch Erholungsschwerpunkte in den Mittelbereichen Cham, Furth i. Wald und Kötzing bilden, führen bereits bestehende Wanderwege bis unmittelbar an die Staatsgrenze heran. Die Erschließung von größeren und teils auch neu erlebbaren Wandergebieten ist für die Urlaubserholung sowie für die Naherholung von hohem Interesse.

Auf Grund der hohen ökologischen Wertigkeit der Grenzräume ist bei der Weiterführung und Verknüpfung grenzüberschreitender Wander- und Radwanderwege den ökologischen Belangen z.B. durch geeignete Lenkung der Erholungssuchenden verstärkt Rechnung zu tragen.

- Zu 3.4 Gering befestigte Wege, wie sie von Reitern geschätzt werden, sind gegen eine starke Belastung durch Hufe empfindlich. Im Verdichtungsraum Regensburg ist ein Nebeneinander von Reitern und anderen Erholungssuchenden nur bedingt tragbar, weshalb vor allem in Stadtnähe ein eigenes Reitwegenetz anzustreben ist. Es soll vorrangig im Raum Sinzing gebaut werden, wo bereits eine größere Reitanlage steht.
- Zur Förderung des Fremdenverkehrs ist es günstig, wenn die vorhandenen Reiterhöfe und anderen Reitgelegenheiten durch gekennzeichnete und ggf. auszubauende Reitwege miteinander verbunden werden.
- Zu 3.5 Nach der Neuorganisation der Volksschulen wurde der Ausbau von Schulsportanlagen weitgehend abgeschlossen. In einigen, meist finanzschwachen Gemeinden, steht noch der Bau von Turnhallen und Spielfeldern an. Er soll zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse möglichst rasch durchgeführt werden.
- In Gemeindeteilen mit aktiven Sportvereinen kann sich der Bau der erforderlichen Einrichtungen unabhängig von der Einwohnerzahl des Ortes als notwendig erweisen, wenn eine gemeinsame Nutzung von gut erreichbaren Anlagen nicht möglich ist.
- In den Erholungsschwerpunkten dient es der Abrundung des Freizeitangebotes, wenn Einrichtungen für den Breitensport Einheimischen und Gästen zugänglich sind. Hierauf wird bereits beim Neu- oder Umbau neuer Sporteinrichtungen zu achten sein.
- Zu 3.6 Die Versorgung mit Frei- und Hallenbädern kann, von einigen Ausnahmen abgesehen, als ausreichend gelten. Im Ziel B IV 2.1.6.2 wird für verschiedene Nassbaggerungen als Rekultivierungsziel die Nutzung für Freizeit und Erholung vorgesehen. Im Raum Regensburg sollen dabei nurmehr die Entnahmestellen bei Neutraubling, Sarching und Roith weiter ausgebaut werden. Für die Räume Neumarkt i.d.OPf., Cham, Kelheim und Neustadt a.d.Donau bedarf es noch entsprechender Planungen und Maßnahmen. Diese Baggerseen können und sollen Badeanlagen in den zentralen Orten und insbesondere deren Aufgabe im Schulsport nicht ersetzen, sondern ergänzen. In den fließenden Gewässern soll langfristig ebenfalls die Gewässergüte soweit verbessert werden, dass ein Badebetrieb möglich ist (mindestens Güteklasse II).
- Zu 3.7 Die Erholungsmöglichkeiten am Wasser werden durch Segel- und Surfgelegenheiten abgerundet. Bei Neumarkt / Sengenthal, Cham / Chamünster und Neutraubling ist eine Trennung des Badens vom Segel- und Surfbetrieb nötig und zum Teil erfolgt. Die Baggerseen bei Sarching und Roith sollen reine Badegewässer bleiben. Der nur langfristig zu realisierende See bei Pfatter sollte hingegen schwerpunktmäßig für das Segeln gestaltet werden; er kann die fremdenverkehrliche Nutzung des Vorwaldes bei Wörth a.d.Donau ergänzen.

Zu 3.8 Wassersportarten, welche zu Lärmbelästigungen oder zu einer Verunreinigung der Gewässer führen können, sollen räumlich beschränkt werden, um die ruhige Erholung am Großteil der Wasser- und Uferbereiche zu gewährleisten. Besonders schützenswerte Bereiche wie die Ortslagen von Regensburg, Kelheim und Bad Abbach, die Schutzgebiete Mattinger Hänge, Pfatterer und Gmünder Au gilt es von Beeinträchtigungen freizuhalten. Relativ unempfindlich sind die Bereiche Kelheimwinzer-Poikam und Sulzbach a.d.Donau-Kiefenholz.

Zu 3.9 In der Region Regensburg bestehen nördlich der Donau für den Skisport günstige klimatische Verhältnisse. Im Landkreis Cham sind insbesondere bei Gibacht (Städte Waldmünchen und Furth i.Wald) am Hohen Bogen (Markt Neukirchen b.Hl.Blut) und am Riedelstein (Gemeinde Arrach) gute Voraussetzungen für den Pistenskilanglauf anzutreffen; hier ist ein maßvoller Ausbau zweckmäßig. In den großen Waldgebieten sollten daneben keine weiteren Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden und auch bei der Anlage von Langlaufloipen ausreichende Ruhezeiten unberührt bleiben, da sie wesentlich zum Charakter des Naturparks Oberer Bayerischer Wald beitragen.

Für den alpinen Skisport bestehen in der Region entsprechend den klimatischen und topographischen Voraussetzungen zwei größere Schwerpunktgebiete, die im Landkreis Cham liegen. Das Wintersportgebiet im nördlichen Bereich des Bayerischen Waldes in den Gemeinden Arrach und Neukirchen b.Hl.Blut mit den Teilgebieten Hoher Bogen und Kaitersberg/Riedelstein bildet entsprechend den topographischen Gegebenheiten und der landschaftlichen Eignung einen in sich geschlossenen Raum. Dagegen grenzt das Wintersportgebiet Gibacht/Voithenberg mit seiner Lage im Oberpfälzer Wald/Böhmerwald unmittelbar an das Staatsgebiet der Tschechischen Republik, in dem die topographischen und klimatischen Voraussetzungen ihre Fortsetzung finden. Die Attraktivität dieses Erholungsschwerpunktes für den Wintersport ließe sich deutlich steigern, wenn durch einen maßvollen Ausbau zusammen mit den unmittelbar angrenzenden, geeigneten Bereichen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ein grenzüberschreitendes Wintersportgebiet entwickelt werden könnte.

In Anbetracht der ökologischen Wertigkeit des Grenzraumes ist der Ausbau auf ein grenzüberschreitendes Langlaufloipennetz zu konzentrieren. Wegen der Lage in dicht bewaldeter Mittelgebirgslandschaft und der ökologischen Besonderheiten dieses Raumes, in dem sich eine zum Teil hoch gefährdete Tier- und Pflanzenwelt in störungsempfindlichen Refugien erhalten konnte, sind Aussparungen der Rückzugsgebiete erforderlich.

Von den zahlreichen kleineren Skiabfahrten in der Region erscheinen besonders die zwischen Falkenstein und Wörth a.d.Donau gelegenen geeignet, einen Naherholungsschwerpunkt zu bilden.

IX Verkehr und Nachrichtenwesen

1 Allgemeines

Die Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur sind so zu koordinieren und auszubauen, dass sie die angestrebte Entwicklung der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise unterstützen und dazu beitragen, die Nachteile der Region aus ihrer Randlage innerhalb Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft zu verringern.

Dabei soll angestrebt werden, die Verkehrsströme sowohl im Personen- als insbesondere auch im Güterverkehr verstärkt auf die Schiene zu verlagern. Zur weiteren Entlastung des Straßenverkehrs soll auch auf eine verstärkte Verlagerung von schiffsaffinen Güterverkehrsströmen auf die Main-Donau-Wasserstraße hingewirkt werden. Die Güterverkehrszentren Regensburg und Kelheim/Saal a.d. Donau, die die Voraussetzungen für einen Verkehrsträgerwechsel in der Transportkette unter Einschaltung von Straße, Schiene und Wasserstraße schaffen, sollen weiter ausgebaut werden.

Bisher unterbrochene Verkehrsverbindungen nach Norden und Osten in Richtung neue Bundesländer und Tschechische Republik sollen unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse so rasch wie möglich wiederhergestellt bzw. ausgebaut werden. Die sich aus der nunmehrigen Transitfunktion ergebenden negativen verkehrlichen Auswirkungen vor allem für den östlichen Teilraum der Region sollen vermindert werden.

Bei Baumaßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur und bei der Verkehrsbedienung sollen insbesondere auch die Belange der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

2.1 Der öffentliche Personennahverkehr soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verkehrsinfrastruktur, der Attraktivitätssteigerung in den Tourismusgebieten sowie der Herstellung und Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Region als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Ziele zur Entwicklung der Raumstruktur ausgestaltet werden.

Eine angemessene Anbindung der Wohnbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen an die Arbeits- und Einkaufsstätten, an öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen sowie an die Erholungsbereiche soll angestrebt werden. Auf eine bessere Ausrich-

tung der Siedlungsentwicklung an die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur soll hingewirkt werden.

- 2.2 Insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg, im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und in den Mittelzentren Cham und Kelheim soll der öffentliche Personennahverkehr vorrangig als attraktive und leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden. Vor allem zwischen dem Oberzentrum Regensburg und seinem Umland sollen die Verbindungen im öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden.
- 2.3 In den ländlichen Teilräumen der Region soll die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr auch unter Nutzung bedarfsgesteuerter Angebotsformen nachhaltig und zügig verbessert werden.
- 2.4 Die Nahverkehrspläne sollen mit den benachbarten Nahverkehrsräumen abgestimmt werden.
- 2.5 Im Schienenpersonennahverkehr soll eine Grundvertaktung eingeführt und mit den An- und Abfahrtszeiten des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt werden. An allen geeigneten Bahnhöfen und Haltepunkten sollen ihren Einzugsgebieten entsprechende Abstellflächen für den motorisierten Individualverkehr und für Fahrräder eingerichtet werden.
- 2.6 Für eine Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs soll insbesondere an den Entwicklungsachsen im Einzugsbereich des Oberzentrums Regensburg auf die Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte bzw. auf die Verlegung bestehender Haltepunkte in günstigerer Zuordnung zu den Siedlungsgebieten hingewirkt werden.
- 2.7 Im Oberzentrum Regensburg soll im Bereich des Hauptbahnhofes die zentrale Umsteiganlage für den ÖPNV baldmöglichst fertiggestellt werden.
- 2.8 Im Einzugsbereich des Oberzentrums Regensburg soll das regionale Busliniennetz besser mit dem Schienennetz verknüpft werden. Geeignete Verknüpfungspunkte sind insbesondere das Mittelzentrum Parsberg, das mögliche Mittelzentrum Regenstauf, das Unterzentrum Schierling (Eggmühl) sowie die Kleinzentren Beratzhausen, Saal a.d.Donau und Sünching.
- 2.9 Das mögliche Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. soll an das S-Bahn-Netz in der Industrieregion Mittelfranken angeschlossen werden.
- 2.10 Insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg sowie in den Einzugsbereichen des möglichen Oberzentrums Neumarkt i.d.OPf. und der Mittelzentren Cham und Kelheim sollen Park-and-Ride-Parkplätze errichtet und mit geeigneten Buslinien verknüpft werden.

- 2.11 Schüler- und Berufsverkehr sollen soweit wie möglich in den öffentlichen Personennahverkehr integriert werden.
- 2.12 Auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung leistungsfähiger grenzüberschreitender Omnibusverkehre in die Tschechische Republik soll insbesondere im Interesse eines verbesserten grenznahen Personennahverkehrs hingewirkt werden.

3 **Straßenbau**

3.1 Bundesstraßen

Folgende Baumaßnahmen sollen *besonders vordringlich** durchgeführt werden:

- Neubau der Bundesstraße B 15 (B 15 neu) im Abschnitt Saalhaupt-Schierling(-Landshut)
- Ausbau und Verlegung der Bundesstraße B 15 im Abschnitt Hagelstadt-Eggmühl
- Neubau der Bundesstraße B 16 im Abschnitt Nittenau-Roding (Altenkreith)
- Neubau der Bundesstraße B 20 im Bereich Furth i.Wald einschließlich Ortsumgehung Furth i.Wald mit Ausbau des Grenzüberganges sowie Aus- bzw. Neubau im Abschnitt Cham-Regionsgrenze.
- Ausbau und Verlegung der Bundesstraße B 85 im Abschnitt Cham-münster-Miltach sowie zweibahnig im Abschnitt Cham-Regionsgrenze(-A 93)
- Verlegung der Bundesstraße B 299 südlich Neumarkt i.d.OPf. und Bau der Ortsumgehungen Mühlhausen (Lkr. Neumarkt i.d.OPf.) und Mühlhausen (Lkr. Kelheim) im Zuge der Bundesstraße B 299
- Ausbau der Bundesstraße B 301 im Abschnitt B 16 bei Abensberg-Regionsgrenze(-Mainburg-Freising).

3.2 Staatsstraßen

3.2.1 Folgende Baumaßnahmen sollen *besonders vordringlich** durchgeführt werden:

- Verlegung bzw. Ausbau der Staatsstraßen St 2138 und St 2140 Kötzing-Lam sowie Ausbau der Staatsstraße St 2140 zwischen E-schlham und Landesgrenze zur Tschechischen Republik
- Verlegung der Staatsstraße St 2144 südlich Neustadt a.d.Donau
- Ausbau der Staatsstraße St 2145 im Bereich Neutraubling-Bundesautobahn A 3
- Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2146 im Abschnitt Waldmünchen-Landesgrenze zur Tschechischen Republik einschließlich Bau der Nord- und Südumgehung Waldmünchen
- Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2154 im Abschnitt Regionsgrenze-Waldmünchen-Furth i.Wald-Lam-Regionsgrenze
- Ausbau der Staatsstraße St 2230 im Bereich Dietfurt a.d.Altmühl einschließlich Bau einer Ortsumgehung
- Ausbau der Staatsstraße St 2230 im Abschnitt Reißing (B 16)-Bachl (A 93)
- Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2329 im Abschnitt Poing (A 93) -Köfering (B 15)
- Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2400 im Abschnitt Waldmünchen-Bundesstraße B 22.

3.2.2 Folgende Baumaßnahme soll *vordringlich** durchgeführt werden:

Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2237 im Abschnitt Regionsgrenze-Freystadt-Bundesstraße B 299 (Pollanten).

3.3 Sonstige Straßen

3.3.1 Die Tangente im Nordosten des Oberzentrums Regensburg (östlich Konradsiedlung) soll besonders vordringlich fertiggestellt und an die Autobahn A 93 angebunden werden.

- 3.3.2 Südlich Schierling soll eine leistungsfähige Verbindung als Kreisstraße zwischen der Bundesstraße B 15 und der Bundesstraße B 15 neu geschaffen werden.
- 3.3.3 Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Unfallschwerpunkte sowie schienengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.
- 3.4 Radwege
 - 3.4.1 Das Radwegenetz soll insbesondere in den innerstädtischen Bereichen und im stadtnahen Umland zusammenhängend weiter ausgebaut und mit dem öffentlichen Personennahverkehr verknüpft werden.
 - 3.4.2 Das Radwanderwegenetz soll insbesondere in den östlichen Teilräumen der Region erweitert, noch bestehende Lücken in den Mittelbereichen Cham, Kötzing und Regensburg sollen geschlossen werden.
- 4 **Schiienenverkehr**
 - 4.1 Streckenausbau
 - 4.1.1 Die Strecke (Nürnberg)-Regensburg-(Passau-Wien-Budapest) soll zu einer Hochgeschwindigkeitsstrecke ausgebaut werden.
 - 4.1.2 Die eingleisigen Streckenabschnitte (Neuoffingen-Ingolstadt)-Regensburg und (Amberg-)Cham-Furth i.Wald (Landesgrenze Tschechische Republik) sollen zweigleisig ausgebaut werden.
 - 4.1.3 Das Oberzentrum Regensburg soll im Verlauf der Strecke Regensburg-(Landshut-München) direkt an den neuen Flughafen München angeschlossen werden.
 - 4.1.4 Der Haus-Haus-Verkehr über Stammgleise soll für gleisanschlussfähige Industrie- und Gewerbebetriebe verstärkt ausgebaut werden.
 - 4.2 Sonstige Maßnahmen
 - 4.2.1 Der Betrieb auf den Nebenbahnstrecken der Region einschließlich der Regentalbahn soll aufrechterhalten und attraktiv ausgebaut werden.
 - 4.2.2 Die Streckenabschnitte Regensburg-(Weiden i.d.OPf.-Hof) sowie (Nürnberg-Schwandorf)-Cham-Furth i.Wald-(Landesgrenze Tschechische Republik) sollen elektrifiziert werden.

- 4.2.3 Es soll angestrebt werden, das Oberzentrum Regensburg in eine IC-Linie (München)-Regensburg-(Hof-Berlin) mit einer Abzweigung über Chemnitz nach Dresden einzubinden.
- 4.2.4 Auf der Strecke (München)-Regensburg-(Hof) soll baldmöglichst das "Pendolino-System" eingesetzt werden.
- 4.2.5 Die Verkehrsbedienung auf der Strecke (München)-Regensburg-(Schwandorf)-Cham-Furth i.Wald(-Prag) soll verbessert und der Schienengrenzübergang Furth i.Wald weiter ausgebaut werden. Im Zuge einer Schnellfahrstrecke (Zürich-München)-Regensburg-Furth i.Wald-(Pilsen-Prag) soll eine Direktverbindung Cham-Regensburg mit möglichst kurzer Trassenführung angestrebt werden. Hierbei soll für den Schienenpersonennahverkehr auch ein Abzweig Richtung Nittenau (Region 6) mit Anschluß an die bestehende Strecke Nittenau-Bodenwöhr vorgesehen werden.
- 4.2.6 Der Güterverkehrsbahnhof Regensburg-Ost soll im erforderlichen Umfang ausgebaut werden. Dabei soll insbesondere den Bedürfnissen des Güterverkehrszentrums Rechnung getragen werden. Die bisherigen Anlagen in Regensburg-Hauptbahnhof sollen an die dort verbleibenden Aufgaben angepaßt werden.

5 **Luftverkehr**

Der Verkehrslandeplatz Regensburg-Oberhub soll als Schwerpunktlandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt gesichert und ausgebaut werden.

6 **Binnenschifffahrt**

- 6.1 Der Hafen Regensburg soll in das Güterverkehrszentrum integriert und seiner Funktion als Teil des Güterverkehrszentrums entsprechend modernisiert und ausgebaut werden. Die Anbindung des Hafens an das überörtliche Straßennetz soll ausgebaut werden. Die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete am Rande des Hafens sollen erhalten und vorzugsweise hafenbezogenen Nutzungen vorbehalten bleiben.
- 6.2 Der Westhafen Regensburg und die Donaulände sollen saniert und den neuen Anforderungen entsprechend ausgebaut werden.
- 6.3 Beim Osthafen Regensburg sollen südlich der Bundesstraße B 8 Flächen für die Erweiterung des Hafengeländes im Rahmen des Güterverkehrszentrums offengehalten werden. Nördlich der Äußeren Wiener

Straße sollen Erweiterungsflächen erschlossen werden. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluß vermieden werden.

- 6.4 Der Hafen Kelheim/Saal a.d.Donau soll zu einem Güterverkehrszentrum ausgebaut werden.
- 6.5 Der Parallelhafen im Unterzentrum Riedenburg soll weiter ausgebaut werden.
- 6.6 Es soll darauf hingewirkt werden, das Gelände im Anschluss an das Hafenbecken Kelheim/Saal a.d.Donau und an die neuen Parallelhäfen in den Unterzentren Riedenburg und Dietfurt a.d.Altmühl sowie im Kleinzentrum Mühlhausen vorzugsweise für die Ansiedlung solcher Industrie- und Gewerbebetriebe zu reservieren, die Güter über die Hafenanlagen umschlagen. Im Unterzentrum Berching soll ein Standort für einen Parallelhafen offengehalten und die Personenlände erweitert werden.
- 6.7 In der Gemeinde Sinzing soll eine Anlegestelle für Personenschiffe geschaffen werden.

7 **Nachrichtenwesen**

- 7.1 Auf den Einsatz geeigneter neuer Kommunikationstechnologien soll auch für die ländlichen Gebiete der Region, insbesondere für die Mittelbereiche Cham, Kötzing und Furth i.Wald hingewirkt werden.
- 7.2 Es soll darauf hingewirkt werden, ein flächendeckendes Netz von Postdienststellen insbesondere in den Mittelbereichen Cham, Kötzing und Furth i.Wald aufrechtzuerhalten.

Zu IX Verkehr und Nachrichtenwesen

Zu 1 Allgemeines

Eine vielfältige, gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige positive Entwicklung der Region dar. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs kann vor allem auch durch eine sachgerechte Aufgabenteilung gesteigert werden, so dass es wichtig ist, alle Verkehrsplanungen hinsichtlich der verschiedenen, sich ergänzenden individuellen und öffentlichen Verkehrsmittel auf Straße, Schiene, Wasser und in der Luft zu koordinieren.

Die Region Regensburg ist gekennzeichnet durch ihre periphere Lage sowohl in Bayern und in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Europäischen Gemeinschaft. Um die wirtschaftlichen Nachteile der Region aus ihrer Verkehrsferne und Randlage zu überwinden, ist es notwendig, die großräumige Erschließung und die Anbindung an die wirtschaftlichen Schwerpunkte Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu verbessern.

Die Schaffung der Einheit Deutschlands und die Öffnung Osteuropas stellen den Verkehrsbereich vor eine besondere Herausforderung. Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere die Wiederherstellung und der Ausbau unterbrochener Verkehrsverbindungen in Richtung neue Bundesländer und Tschechische Republik gehört zur Voraussetzung für eine dauerhafte Überwindung der deutschen Teilung und zur Verbesserung der Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa.

Die Integration Europas und die Annäherung Osteuropas an die westlichen Wirtschaftsräume führt in der Region Regensburg zu steigenden Verkehrsströmen im Transitverkehr. Im Interesse einer lebenswerten Umwelt und möglichst ungehinderter Mobilität muss Vorsorge getroffen werden, dass die prognostizierten Zunahmen sowohl im Personen- als insbesondere auch im Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden, um die zu erwartenden Verkehrsbehinderungen zu vermeiden und die vom Straßenverkehr ausgehenden Umweltbelastungen zu mindern. Insbesondere kann auch eine bessere Ausnutzung der Wasserstraße Donau und des Main-Donau-Kanals zu einer Entlastung des Straßengüterverkehrs beitragen.

Zu 2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Zu 2.1 Eine Ausweitung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unter gleichzeitiger Verringerung des Individualverkehrs ist erforderlich, um die verkehrsbedingten Umweltbelastungen zu mildern, die notwendigen Flächen für städtische Funktionen zu erhalten, die Siedlungsentwicklung außerhalb des Verdichtungskernes zu ordnen und die notwendige Mobilität zu sichern. Um jedoch in größerem Umfang als bisher als Alternative zum Individualverkehr in Anspruch genommen zu werden,

muss der öffentliche Personennahverkehr in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt werden. Grundvoraussetzung dafür ist ein bedarfsgerechtes Angebot von Verkehrsleistungen, vor allem bezüglich Bequemlichkeit, Schnelligkeit, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit.

Mit dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Art. 13 in der Fassung vom 30. Juli 1996) und der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs zum 01.01.1996 wurden die Rahmenbedingungen verbessert. Danach wird der öffentliche Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge definiert und erhält bei Planung und Finanzierung Vorrang vor dem Individualverkehr.

Um den für den öffentlichen Personennahverkehr erforderlichen finanziellen Aufwand in einem tragbaren Rahmen halten zu können, soll die Siedlungsentwicklung künftig mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besser abgestimmt werden. Im Verdichtungsraum Regensburg und vor allem auch an den Entwicklungsachsen mit schienengebundenen Nahverkehrsmitteln bietet sich daher eine verdichtete Siedlungsentwicklung in der Nähe der Haltestellen von Nahverkehrsmitteln an. In den ländlichen Teilräumen der Region, insbesondere in den Mittelbereichen Cham, Kötzing und Roding bestehen vielfach Defizite in der Siedlungsstruktur, um einen leistungsfähigen Personennahverkehr zu ermöglichen.

Zu 2.2 Insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg, aber auch im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. sowie in den Mittelzentren Cham und Kelheim, haben die Siedlungsentwicklung, die Erhöhung des Motorisierungsgrades und der Mobilität zu einer Verschärfung der Verkehrsprobleme beigetragen. Um diese Zentren mit ihren kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen lebensfähig zu erhalten, hat die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des nichtmotorisierten Verkehrs besonderes Gewicht, zumal der Verkehrsraum in den Innenstädten nur sehr begrenzt erweiterungsfähig ist.

Im Nahverkehrsraum Regensburg wird der öffentliche Personennahverkehr überwiegend durch den Regensburger Verkehrsverbund abgewickelt. Seit Gründung des Verbundes und mit der Einbindung des Schienenpersonennahverkehrs wurden bereits erhebliche Verbesserungen erzielt, wie Verdichtung des Liniennetzes und der Fahrpläne, einheitliche Tarife, Taktverbesserungen, Busbeschleunigungsmaßnahmen. Um eine spürbare Verringerung des Individualverkehrs zu erreichen, sind jedoch noch weitere Verbesserungen erforderlich. Hierzu zählen vor allem eine bessere Anbindung der umliegenden zentralen Orte und der Gemeinden an den Entwicklungsachsen zum Oberzentrum Regensburg sowie eine weitere Vertaktung der regionalen Buslinien.

Zu 2.3 In der Vergangenheit ist der überwiegende Teil der Mittel zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in die Verdichtungsräume und Großstädte geflossen. Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeits-

bedingungen muss zukünftig ein deutlicher Akzent zugunsten des ländlichen Raumes gesetzt werden.

Auf Grund der Stilllegung des überwiegenden Teils der Nebenbahnlinien in der Region Regensburg muss sich der öffentliche Personennahverkehr im ländlichen Raum fast ausschließlich auf Busverkehre stützen. Um eine angemessene und finanzierbare Bedienung, insbesondere in den dünn besiedelten Gebieten durch den öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen, müssen auch neue Konzepte bedarfsgesteuerter Verkehre wie z.B. Richtungsbandbetrieb (Grundroute mit Bedarfshaltestellen), Bürgerbus, Rufbus oder Sammeltaxi sowie die Integration des Schüler- und Berufsverkehrs (s. Begründung zu B XI 2.11) berücksichtigt werden. Dabei sollten Parallelverkehre zur Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Personennahverkehrs weitestgehend vermieden werden, soweit sich dadurch für Orte oder Ortsteile die ÖPNV-Erschließungsqualität nicht verschlechtert.

Zu 2.4 Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Fassung vom 30. Juli 1996, Art. 13) wurde die Zuständigkeit für Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zusammengeführt und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen. Für die Nahverkehrspläne gilt es, benutzerfreundliche und attraktive Angebote zu schaffen, die mit den Nahverkehrsplänen der benachbarten Nahverkehrsräume (auch für die die Regionsgrenzen und die Grenze zur Tschechischen Republik überschreitenden Verkehre) abgestimmt werden müssen, um eine stärkere Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen. Positiv würde sich darüber hinaus eine gegenseitige Tarifierkennung benachbarter Nahverkehrsräume auswirken.

Zu 2.5 Auf allen Schienenstrecken der Region soll baldmöglichst der "Integrale Taktverkehr" eingeführt werden. Dazu sollen die Hauptlinien zumindest im 1-Stunden-Takt - im Einzugsbereich des Oberzentrums Regensburg sollte zu den Hauptverkehrszeiten ein 30-Minuten-Takt angestrebt werden - und die Nebenbahnlinien im 2-Stunden-Takt bedient werden. Primäres Ziel des integralen Taktfahrplans ist, durch die erhebliche Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs eine stärkere Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu erreichen. Der Taktverkehr soll sowohl eine bessere Verknüpfung des Schienenverkehrs untereinander als auch mit dem nichtschienengebundenen Personennahverkehr schaffen.

Die An- und Abfahrtszeiten des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs sollen dem Fahrplan des Schienenpersonennahverkehrs angepasst werden, um dem Fahrgast das Umsteigen zu erleichtern. Auf Busparallelverkehre sollte zugunsten des Schienenverkehrs weitestgehend verzichtet werden, es sei denn, die Erschließung von Orten und Ortsteilen kann durch den Schienenpersonennahverkehr nicht sichergestellt werden.

Die kombinierte Benutzung von individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln (Park an Ride, Bike and Ride) stellt eine sinnvolle Lösung dar, um den Vorteil der flächenhaften Erschließung durch den Pkw- mit den Vorteilen des öffentlichen Personennahverkehrs (Umweltfreundlichkeit, geringerer Flächenbedarf, Sicherheit, Zeitersparnis, geringere Kosten) zu verbinden. Die Schaffung von Umsteigeparkplätzen für den Übergang vom Pkw bzw. Fahrrad zum Schienenpersonennahverkehr stellt daher eine wichtige Voraussetzung dar, die Benutzer individueller Verkehrsmittel zum Wechsel auf öffentliche Verkehrsmittel zu veranlassen.

Zu 2.6 An Entwicklungsachsen in Bereichen mit verdichteter Bebauung kommt dem Schienenpersonennahverkehr wegen seiner hohen Leistungsfähigkeit und den vergleichsweise kurzen Reisezeiten besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Einzugsbereich des Oberzentrums Regensburg sollten daher an den Schienenstrecken zusätzliche Haltepunkte eingerichtet bzw. in der Vergangenheit geschlossene Haltepunkte wieder eröffnet werden. Wo sich auf Grund der Siedlungsentwicklung ungünstige Zuordnungen zu den bestehenden Haltepunkten ergeben haben sollte eine Verlegung angestrebt werden. Folgende Haltepunkte bieten sich an:

- Mangolding/Mintraching (Wiedereröffnung)
- Köfering (2 neue Haltepunkte als Ersatz)
- Alteglofsheim für den ungünstig gelegenen derzeitigen Haltepunkt)
- Sinzing (Verlegung in den Ortsbereich)
- Walhallastraße (Wiedereröffnung)
- Konradsiedlung (neu)
- Zeitlarn (neu)
- Laub (Wiedereröffnung mit Verlegung)
- Regenstauf (zusätzlich im Bereich Diesendach/Grasiger Weg)

Zu 2.7 Im Oberzentrum Regensburg wurde in Nähe des Hauptbahnhofes eine zentrale Umsteigeanlage für städtische Buslinien geschaffen. Entsprechende Anlagen, die einen vergleichbaren Bedienungsstandard und -komfort gewährleisten sowie für Umsteigemöglichkeiten und Informationen über das Verkehrsangebot erhebliche Verbesserungen bringen, sind für regionale Buslinien noch nicht vorhanden. Die zentrale Umsteigeanlage sollte daher in günstiger Zuordnung zum Hauptbahnhof bald-

möglichst erweitert werden. Dabei sollte der Alleenbereich weitestgehend geschont werden.

- Zu 2.8 Eine wirksame Entlastung der Innenstadt Regensburgs vom Individualverkehr kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass an den Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs außerhalb des Oberzentrums günstige Anbindungen und Umsteigemöglichkeiten auf ein leistungsfähiges Busnetz angeboten werden.

Eine Verknüpfung der regionalen Buslinien mit dem Schienenverkehr erscheint erst sinnvoll ab einer Reiseentfernung von etwa 15 km vom Verknüpfungspunkt bis zum Zielort. Im Schienenpersonennahverkehr sind dazu ein Mindesttakt von etwa 60 Minuten zu Normal- und 30 Minuten zu Hauptverkehrszeiten sowie Reisezeitverkürzungen gegenüber einer direkten Busverbindung notwendig.

Als Verknüpfungspunkte kommen insbesondere das Mittelzentrum Parsberg, das mögliche Mittelzentrum Regenstauf und das Unterzentrum Schierling (Eggmühl) sowie die Kleinzentren Beratzhausen, Saal a.d.Donau und Sünching mit günstiger Schienennahverkehrsverbindung zum Oberzentrum Regensburg in Frage.

- Zu 2.9 Für die zahlreichen Berufs- und Ausbildungspendler zwischen der Stadt bzw. dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf. und dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen wird die Verlängerung des Schienenschnellverkehrs über Feucht hinaus bis nach Neumarkt i.d.OPf. eine erhebliche Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bedeuten. Eine günstigere Anbindung an diesen Verdichtungsraum erscheint insbesondere deshalb erforderlich, weil die Berufspendler aus dem Mittelbereich Neumarkt i.d.OPf. im Durchschnitt einen besonders hohen Zeitaufwand für den täglichen Weg zur Arbeitsstätte benötigen.

- Zu 2.10 Ähnlich wie bei der kombinierten Benutzung von Pkw und Schienenpersonennahverkehr (vgl. Begründung zu 2.5) stellt auch die Kombination Pkw-Bus eine sinnvolle Möglichkeit zur Verringerung des Individualverkehrs dar. In Städten mit bereits erheblichen innerstädtischen Verkehrsbelastungen, wie insbesondere im Oberzentrum Regensburg, im möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und in den Mittelzentren Cham und Kelheim, ist es daher angebracht, an im Umland gelegenen Endhaltestellen von geeigneten Buslinien entsprechend dem Einzugsbereich Park-and-Ride-Parkplätze vorzuhalten und den Individualverkehr frühzeitig abzufangen.

- Zu 2.11 Insbesondere in den ländlichen Teilräumen der Region kann die Integration des Schüler- und Berufsverkehrs in den allgemeinen Linienverkehr zu einer Verbesserung der Verkehrsbedienung beitragen. Speziell diese Liniennetze sind von erheblicher Bedeutung, da sie nahezu alle Gemeinden in der Fläche erfassen und ihre Endhaltestellen häufig in zentralen Orten der verschiedensten Stufen liegen.

Zu 2.12 Seit der Grenzöffnung haben sich die Verkehrsverflechtungen des Landkreises Cham mit den benachbarten Gebieten der Tschechischen Republik extrem verstärkt. Zur Verringerung des Individualverkehrs und damit zu einer Entschärfung der Verkehrssituation an der Grenze kann die Einrichtung leistungsfähiger öffentlicher Omnibuslinien im grenznahen Personennahverkehr beitragen, zumal in der Region nur ein Schienengrenzübergang in die Tschechische Republik in Furth i.Wald besteht.

Vor allem werden die Omnibuslinien auch der Förderung des Fremdenverkehrs dienen, die Einkaufsmöglichkeiten verbessern und die menschlichen Begegnungen und Kontakte insbesondere auch älterer Menschen erleichtern sowie zu einer Verminderung der Umweltbelastungen durch den Pkw-Verkehr beitragen.

Zu 3 **Straßenbau**

Zu 3.1 Bundesstraßen

Besonders vordringliche Baumaßnahmen:*

- Die Bundesstraße B 15 neu ist zweibahnig auf der Trasse der früher vorgesehenen Bundesautobahn A 93 Saalhaupt-Landshut-Rosenheim geplant. Neben den bestehenden Autobahnen in südwestlicher, nordwestlicher, nördlicher und südöstlicher Richtung ist die Verbesserung der großräumigen Erschließung auch in südlicher Richtung für die Region dringend notwendig, damit die wirtschaftlichen Nachteile der Verkehrsferne und der peripheren Lage überwunden werden können.

Der Bau der Bundesstraße B 15 neu wird (in Verbindung mit der A 92 Landshut-München) dazu beitragen, den Leistungsaustausch zwischen dem großen Verdichtungsraum München und der schwächer strukturierten Region Regensburg zu erleichtern, vor allem den Zugang zum Flughafen München zu verbessern und damit die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu festigen. Zudem werden die Nahbereiche Langquaid und Schierling durch den Bau der B 15 neu erheblich besser an das Oberzentrum Regensburg angeschlossen.

Mit Schaffung einer später durchgängig vierspurigen B 15 neu bis Rosenheim zur Bundesautobahn A 8 wird eine neue Nord-Süd-Achse in Bayern geschaffen. Diese wird sich auf das bestehende Autobahnnetz im Raum Regensburg weiter belastend auswirken, so dass langfristig eine möglichst großräumige Entlastung des Raumes Regensburg erforderlich sein wird.

- Die Bundesstraße B 15 ist auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung und Lage im großräumigen Straßennetz die derzeit wichtigste in Nord-Süd-Richtung orientierte Fernverkehrsstraße im ostbayerischen

Raum. Im Abschnitt Burgweinting-Obertraubling wurde die B 15 bereits verlegt. Jedoch auch im weiteren Verlauf nach Süden genügt der Straßenzug auf Grund des erheblichen Berufspendlerverkehrs, der außerdem noch von starkem Güterverkehr überlagert wird, nicht mehr den erhöhten Anforderungen.

Der Ausbau der B 15 zwischen Hagelstadt und Eggmühl wird daher wegen ihrer Verbindungsfunktion zwischen dem Oberzentrum Regensburg mit seinen Industriestandorten im Südosten (vor allem auch dem BMW-Werk und dem Güterverkehrszentrum) und den neuen Siedlungsgebieten im südlichen Landkreis, insbesondere in Alteglofsheim, Köfering, Hagelstadt und Schierling, aber auch mit den niederbayerischen Gemeinden Mallersdorf, Neufahrn und Ergolsbach, für besonders dringend gehalten.

- Die Bundesstraße B 16 neu Regensburg-Roding verbindet die zentralen Orte Roding, Cham und Furth i.Wald mit dem Oberzentrum Regensburg. Sie vermittelt in südwestlicher Richtung dem Fremdenverkehr den Anschluss an das Autobahnnetz und schafft damit eine bessere Erschließung grenznaher Räume. Eine noch erhöhte Bedeutung kommt der B 16 neu nach der Öffnung Osteuropas und der damit verbundenen, erheblich gestiegenen Verkehrsbelastung insbesondere durch den Schwerlastverkehr zu. Die B 16 neu wird eine günstigere Führung des grenzüberschreitenden Verkehrs in und aus Richtung Furth i.Wald ermöglichen und vom Durchgangsverkehr betroffene Orte entlasten.

Gleichzeitig stellt die B 16 neu damit auch eine leistungsfähige Anbindung des Mittelbereichs Cham an den neuen Flughafen München dar. Der Neubau ist besonders dringend, da die bisherige B 16 wenig leistungsfähig ist und keinen zügigen Verkehr ermöglicht.

- Die Bundesstraße B 20 verbindet das Mittelzentrum Furth i.Wald mit dem Mittelzentrum Cham. Sie stellt mit der Bundesstraße B 16 neu einen Teil der wichtigen überregionalen und internationalen Nordost-Südwest-Verbindung aus Prag und Pilsen über Furth i.Wald und den südwestdeutschen Raum und die Nachbarländer dar. Sie hat erhebliche Bedeutung für die notwendige Fortentwicklung der Industrie und des Fremdenverkehrs im Cham-Further Raum. Die Fertigstellung der B 20 neu einschließlich Ortsumgehung Furth i.Wald ist besonders dringend, da die bisherige Strecke mit zahlreichen Kurven und Ortsdurchfahrten den Anforderungen nicht genügt.

Der Grenzübergang Furth i.Wald weist insbesondere seit der Öffnung Osteuropas ein vielfach gestiegenes Verkehrsaufkommen auf. Die Abfertigungseinrichtungen entsprechen nicht mehr den gestiegenen Anforderungen. Um eine zügige Abwicklung des Grenzverkehrs zu gewährleisten, ist der Ausbau des Grenzüberganges dringend erforderlich.

Der Ausbau bzw. Neubau (im Bereich Wilting, Traitsching) der bisher durch eine kurvenreiche Linienführung gekennzeichneten Bundesstraße B 20 im Streckenabschnitt Cham-Traitsching-Regionsgrenze ist besonders dringlich, um eine leistungsfähige Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Cham und dem Oberzentrum Straubing zu schaffen und um den Mittelbereich Cham zügig an die Bundesautobahn A 3 Richtung Südosten und über die A 92 an den neuen Flughafen München anzuschließen.

- Die Bundesstraße B 85 verbindet das Mittelzentrum Cham in südöstlicher Richtung mit dem Mittelzentrum Viechtach und dem Mittelzentrum Regen. In diesem Abschnitt stellt die B 85 den Verkehrsträger für die Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Nürnberg-Amberg-Passau dar. Neben erheblichem Berufs- und Wirtschaftsverkehr besitzt die B 85 noch große Bedeutung für den Fremdenverkehr im Bayerischen Wald. Im Bereich Chammünster-Miltach weist die B 85 streckenweise eine unstete Linienführung mit geringer Fahrbahnbreite und einigen Kurven sowie Ortsdurchfahrten auf. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern, wird der Ausbau mit teilweiser Verlegung auf diesem Streckenabschnitt für besonders dringend gehalten.

Die B 85 im Abschnitt Cham-Roding-Regionsgrenze bindet den Mittelbereich Cham in westlicher Richtung an das Autobahnnetz an und bildet auch ein wesentliches Verbindungsstück zur Straßenverkehrsanbindung an den neuen Flughafen München über die A 93. Sie stellt in Verbindung mit der B 20 zur Landesgrenze Furth i.Wald den Verkehrsträger für die überregionale Entwicklungsachse dar.

Die Liberalisierung des Reise- und Güterverkehrs mit der Tschechischen Republik lässt einen weiteren Anstieg der Verkehrsbelastung erwarten. Die B 85 ist zwar im Abschnitt Cham-Roding-Regionsgrenze relativ gut ausgebaut, ist aber in Teilbereichen in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Zur Erhöhung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit ist daher ein vierspuriger Ausbau besonders dringend.

- Im Verlauf der Bundesstraße B 299 ist der Neubau der Ortsumgehung Neumarkt i.d.OPf. erst bis zum Schnittpunkt mit der B 8 im Süden der Stadt fertiggestellt. Die geplante Weiterführung nach Süden soll die Zügigkeit des Verkehrs erhöhen und die volle Verkehrswirksamkeit der Ortsumgehung Neumarkt i.d.OPf. herstellen. Besonders dringend ist die Verlegung der B 299 südlich Neumarkt i.d.OPf. im Bereich der gefährdeten Trinkwasservorkommen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und des Zweckverbandes Sengenthaler Gruppe.

Im weiteren Verlauf der B 299 ist die Ortsumgehung Mühlhausen besonders dringend, um den Ortskern des Kleinzentrums vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Im Zuge der B 299 südlich von Neustadt a.d.Donau ist die Umgehung des Ortsteiles Mühlhausen besonders dringlich, um den Ortskern vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

- Die Bundesstraße B 301 stellt für die südwestlichen Gebiete der Region, insbesondere für den Raum Neustadt a.d.Donau, Abensberg und Siegenburg die kürzeste Verbindung zum neuen Flughafen München dar. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieses Straßenzuges im Hinblick auf eine Funktion als Flughafenzubringer ist ein streckenweiser Ausbau erforderlich. Die Autobahnanbindung an den neuen Flughafen über die A 93 und die A 9 ist auf der Teilstrecke Autobahndreieck Holledau-München besonders zu den Hauptverkehrszeiten überlastet. Eine leistungsfähig ausgebaute B 301 dient auch der Entlastung der A 9 im genannten Streckenabschnitt.

Zu 3.2 Staatsstraßen

Zu 3.2.1 *Besonders vordringliche** Baumaßnahmen:

- Die Verlegung bzw. der Ausbau der Staatsstraßen St 2138 und St 2140 Kötzing-Lam sind besonders dringend, um für das Untzentrum Lam und die an den Staatsstraßen gelegenen Siedlungseinheiten eine leistungsfähige und zügige Verbindung zum Mittelzentrum Kötzing zu gewährleisten. Eine gut ausgebaute Straßenverbindung dient außerdem einer Stärkung des Fremdenverkehrs im Lamer Raum.

Im Hinblick auf die Wiedereröffnung des Grenzüberganges ist der Ausbau der Staatsstraße St 2140 auch im Abschnitt Eschlkam-Landesgrenze Tschechische Republik besonders dringend.

- Die Verlegung der Staatsstraße St 2144 in Neustadt a.d.Donau auf einer Trasse südlich der Bahnlinie ist besonders dringend, um den Stadtkern vom Verkehr zu entlasten.
- Die Staatsstraße St 2145 ist im Bereich Neutraubling insbesondere durch die Verkehre zum BMW-Werk, den Schwerlastverkehr zu den Industrie- und Gewerbegebieten im Süden des Mittelzentrums sowie durch die Verkehre der neuen Siedlungsgebiete, des Sondergebietes der Stadt Regensburg an der Sulzfeldstraße und durch die Autobahnanschlussstelle Neutraubling erheblich belastet. Um einen zügigen und sicheren Verkehrsfluss zu gewährleisten, ist daher der Ausbau der St 2145 besonders dringlich.
- Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2146 im Abschnitt Waldmünchen-Landesgrenze zur Tschechischen Republik und der Bau der Ortsumgehungen Waldmünchen sind im Hinblick auf die Wiedereröffnung des Grenzüberganges und den stark angestiegenen überregionalen Verkehr besonders dringend.

Die St 2146 bietet in Verbindung mit der Autobahn A 3 für das mögliche Mittelzentrum Waldmünchen, das Mittelzentrum Cham und das Kleinzentrum Falkenstein die günstigste Anbindung an das Oberzentrum Regensburg. Durch die direkte Anbindung der St 2146 über die neugeschaffene Anschlussstelle an die A 3 wurden bereits eine verbesserte Verkehrsführung sowie eine Entlastung des Ortskernes von Wörth a.d.Donau erreicht.

- Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2154 sind besonders dringlich, um für das Unterzentrum Lam, das Kleinzentrum Neukirchen b.Hl.Blut, das Mittelzentrum Furth i.Wald und das mögliche Mittelzentrum Waldmünchen leistungsfähige Verbindungen untereinander zu schaffen. Auch für den Fremdenverkehr kommt der St 2154 besondere Bedeutung zu.
- Die Ortsumgehung des Unterzentrums Dietfurt a.d.Altmühl im Zuge der Staatsstraße St 2230 ist besonders dringlich, um den Ortskern von dem starken Durchgangsverkehr zu entlasten. Die Stadt bietet mit ihrer Lage im Altmühltal gute Entwicklungsmöglichkeiten für den bereits jetzt erheblichen Fremdenverkehr, der allerdings durch die lange Ortsdurchfahrt stark beeinträchtigt wird. Die Weiterführung zur Regionsgrenze dient einer durchgängig leistungsfähigen Verbindung zum möglichen Mittelzentrum Beilngries (Region 10).
- Der Ausbau der Staatsstraße St 2230 im Abschnitt Reißing (B 16)-Bachl (A 93) ist besonders dringlich, um für das Mittelzentrum Kelheim und den dortigen Hafen eine leistungsfähige Verbindung zur Bundesautobahn A 93 zu schaffen.
- Ausbau und Verlegung der Staatsstraße St 2329 Abschnitt Poign (A 93)-Köfering (B 15) sind besonders dringlich, um die Kleinzentren Alteglofsheim/Köfering, Mintraching und Obertraubling zügig an die Autobahn Regensburg-Holledau (A 93) anzuschließen.
- Der Ausbau der Staatsstraße St 2400 mit Ortsumgehung Schöndorf ist besonders dringend, um das mögliche Mittelzentrum Waldmünchen an die gut ausgebaute Bundesstraße B 22 anzuschließen. Einer gut ausgebauten Straßenverbindung kommt außerdem hinsichtlich des Fremdenverkehrs im Raum Waldmünchen Bedeutung zu.

Zu 3.2.2 *Vordringliche** Baumaßnahmen

Der Ausbau der Staatsstraße St 2237 ist dringend erforderlich, um zwischen den beiden Unterzentren Berching und Freystadt eine leistungsfähige und zügige Verbindung zu schaffen. Die St 2237 ist in diesem Abschnitt durch ein hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet. Die Ortsumgehung Rohr in Richtung Allersberg (Region 7) dient einer leistungsfähigen und zügigen Verbindung zur Autobahn A 9 Richtung Nürnberg und einer verkehrssicheren Anbindung der St 2237 an die St 2238 nördlich Freystadt.

Zu 3.3 Sonstige Straßen

Zu 3.3.1 Der südliche Teil der sog. Osttangente Regensburg ist fertiggestellt. Dadurch wurden zwar erhebliche Verkehrsverbesserungen erreicht, für das Oberzentrum Regensburg ist jedoch die Fertigstellung der gesamten Osttangente mit Anbindung an die Autobahn A 93 besonders dringend. Erst dann kann sie die volle Verkehrswirksamkeit erreichen. Eine weitgehende Bündelung mit der bestehenden Bahntrasse bietet sich zur Minimierung von Zerschneidungseffekten und aus Gründen des Lärmschutzes an. Zusammen mit den Autobahnen A 3 und A 93 wird sie ein geschlossenes Fernstraßendreieck bilden und damit eine zielgerichtete Verteilung des Verkehrs schon in den Außenbereichen des Oberzentrums ermöglichen. Insbesondere der in das Hafen- und Industriegebiet im Osten der Stadt ausgerichtete Schwerlastverkehr kann frühzeitig abgeleitet werden und somit das überlastete Straßennetz im inneren Stadtbereich spürbar entlasten.

Zu 3.3.2 Für das Unterzentrum Schierling ist im Norden ein Anschluss an die geplante B 15 neu im Kreuzungspunkt mit der Staatsstraße St 2144 vorgesehen. Wegen der Lage der bestehenden und geplanten gewerblichen Siedlungsflächen im Südosten von Schierling soll südlich Schierling eine leistungsfähige Verbindung zwischen den Bundesstraßen B 15 und B 15 neu geschaffen werden, um die Ortsdurchfahrt Schierling insbesondere vom Schwerverkehr zu entlasten, die Attraktivität des Gewerbestandortes zu steigern und eine zügige Anbindung an den großen Verdichtungsraum München, insbesondere den neuen Flughafen, und das Oberzentrum Regensburg zu gewährleisten.

Zu 3.3.3 Auch kleinere Maßnahmen im Zuge von Ortsumgehungen dienen dazu, durchgängig leistungsfähige Verkehrsverbindungen zu schaffen. Insbesondere wenn örtliche Engstellen umfahren, innerörtliche Funktionsverbesserungen und der Umweltsituation erreicht oder Unfallschwerpunkte sowie schienenungleiche Bahnübergänge beseitigt werden können, kommt einer Orts- oder Teilortsumgehung eine wichtige Bedeutung zu. Zur Vermeidung einer Verlagerung von Belastungen auf Siedlungsgebiete anderer Ortsteile und zur Funktionssicherung der Umgehung ist eine zukunftsorientierte Abstimmung mit den örtlichen Entwicklungsgegebenheiten erforderlich.

Zu 3.4 Radwege

Zu 3.4.1 Die innerstädtischen Bereiche - insbesondere die Altstadt von Regensburg - sind gekennzeichnet von einer starken Belastung durch den motorisierten Individualverkehr. Zur Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme gilt es, auch das Fahrrad als Verkehrsmittel zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz sowie zum Einkauf verstärkt mit einzubeziehen. Das Fahrrad kann auf Grund seiner Vorteile (umweltfreundlich, platz- und kostensparend, unanfällig für Verkehrsstauungen, auf kürzeren Strecken schneller als das Auto) zumindest zeitweise eine Alterna-

tive zum motorisierten Individualverkehr und zum öffentlichen Personennahverkehr bilden. Voraussetzung dazu ist ein Netz von straßenunabhängigen Radwegen oder zumindest von verkehrsarmen, von Kraftfahrzeugen wenig frequentierten Straßen, um die bisher hohe Unfallgefährdung von Radfahrern herabzusetzen und die Attraktivität des Fahrrades zu erhöhen. Auch als Zubringer zum öffentlichen Personennahverkehr ist das Fahrrad geeignet.

Zu 3.4.2 Die Benutzung des Fahrrades im Freizeitverkehr kann auch einen Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs leisten. Es gilt daher, das Radwanderwegenetz in der Region zu erweitern bzw. noch bestehende Lücken zwischen einzelnen Radwanderwegen zu schließen. Wenn sich das Straßennetz wegen hoher Verkehrsbelastung, wegen unfallträchtiger Strecken und Konfliktpunkten für den Radverkehr als ungeeignet erweist, sollen neben dem Bau von eigenen Radwegen auch geeignete land- und forstwirtschaftliche Wege in das Radwegenetz einbezogen werden.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind für ein ausgewogenes Radwanderwegenetz in der Region noch erforderlich:

- Lückenschluss für den Radwanderweg Regensburg-Amberg im Vilstal zwischen Kallmünz und Schmidmühlen (Lkr Amberg-Sulzbach)
- Fahrradgerechter Ausbau des Radwanderweges Sinzing-Poikam
- Ausbau des Radwanderweges im Tal der Schwarzen Laber von Alpling über Beratzhausen, Parsberg/Lupburg und Laaber, Gemeinde Pilsach, bis zum "Schweppermann-Radweg"
- Ausbau eines Radwanderweges als Anbindung aus dem Mittelbereich Neumarkt i.d.OPf. an den Radwanderweg "Fränkischer Seenlandweg"
- Weiterführung des zwischen Regensburg, Nittenau (Lkr Schwandorf) und Walderbach bereits weitgehend ausgebauten Radweges nach Roding, Cham, Furth i.Wald bis zur tschechischen Grenze mit Abzweigungen in Furth i.Wald zu den Grenzübergängen Eschlkam und Rittsteig
- Weiterführung des auf der ehemaligen Bahnlinie Regensburg-Falkenstein verlaufenden Radweges bis in den Bereich Miltach (dort Anschluss an den Radwanderweg Miltach-Bogen-Straubing, der im Abschnitt Miltach-Regionsgrenze-Rattenberg (Lkr Straubing-Bogen) ebenfalls noch auf der aufgelassenen Bahntrasse errichtet werden soll)
- Weiterführung des von Schönsee (Lkr Schwandorf) kommenden Radwanderweges ab Schönthal über Cham, Miltach bis zur Regi-

ongsgrenze mit weiterem Verlauf über Viechtach, Regen, Grafenau nach Passau

- Weiterführung des zwischen Lohberg und Hohenwarth bereits bestehenden Radwanderweges über Kötzing bis zum o.a. Radwanderweg Schönthal, Cham, Viechtach, Passau
- Anbindung des Niederbayerischen Vogelparks an das Radwanderwegenetz im Zuge eines möglichen Ausbaus der St 2144 zwischen Abensberg und Neustadt a.d.Donau.

Die Radwanderwege sollten möglichst an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln anschließen; die öffentlichen Verkehrsmittel wiederum sollten über Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder verfügen, um die Zwischennutzung des Pkws weitgehend überflüssig zu machen.

Bei noch annehmbaren Entfernungen zum Zielort dürften attraktive Radwanderwege auch vom Berufs- und Schülerverkehr genutzt werden und somit gleichfalls zur Verminderung des motorisierten Individualverkehrs beitragen.

Zu 4 **Schiienenverkehr**

Zu 4.1 Streckenausbau

Zu 4.1.1 Die Strecke (Nürnberg)-Regensburg-(Passau-Wien-Budapest) bindet die Region Regensburg in das Streckennetz der internationalen Hauptverbindungen ein.

Der sich aus der Öffnung Ungarns nach Westen ergebende Anstieg sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr hat die Bedeutung dieser Strecke weiter erhöht wie dies auch die Verdichtung des Zugangebotes auf dem Streckenabschnitt Wien-Wels-Passau durch die österreichische Bundesbahn belegt. Die Strecke genügt allerdings in Teilabschnitten noch nicht den Erfordernissen des modernen Schienenverkehrs. Durch Verbesserungen der Streckenführung und der Streckenausrüstung können die Leistungsfähigkeit erhöht und damit die Reisezeiten verkürzt werden.

Bei den Verbesserungs- und Beschleunigungsmaßnahmen an der bestehenden Strecke Nürnberg-Regensburg-Passau soll auch die Einbeziehung der Neubaustrecke Nürnberg-Ingolstadt mit einer dann notwendigen südlichen Umfahrung des möglichen Oberzentrums Neu-markt i.d.OPf. geprüft werden.

Die Bahnstrecke Nürnberg-Regensburg ist Teil einer möglichen und im Vergleich zur Strecke Nürnberg-München kürzeren Anbindung an den neuen Flughafen München im Schienenfernverkehr. Eine leistungsfähi-

gere Bedienung käme der Region und der Bahnstrecke Nürnberg-Regensburg-Passau insgesamt zugute.

Zur Verbesserung des Verkehrsflusses und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollten noch bestehende schienengleiche Bahnübergänge durch Brücken ersetzt werden.

- Zu 4.1.2 Der zweigleisige Ausbau von Bahnlinien trägt zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Sicherheit des Schienenverkehrs bei. Der zweigleisige Ausbau der Strecke (Neuoffingen-Ingolstadt-)Regensburg wird die Schienenverbindung zwischen den Donauhäfen der Region und den Raffineriestandorten Ingolstadt/Neustadt a.d.Donau sowie die Verbindung der Region in Richtung Augsburg und Stuttgart verbessern und den Leistungsaustausch mit diesen Verdichtungsräumen erleichtern. Nach Fertigstellung der Neubaustrecke Nürnberg-München wird diese Strecke zumindest für den südwestlichen Teilraum der Region die kürzeste Anbindung an das ICE-Streckennetz im Knoten Ingolstadt darstellen.

Durch den zweigleisigen Ausbau der Strecke (Amberg-)Cham-Furth i.Wald werden die durch ihre verkehrsferne Lage gekennzeichneten zentralen Orte Roding, Cham und Furth i.Wald besser an die wirtschaftlichen Schwerpunkte in der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft angebunden.

Darüber hinaus ist die Strecke einer der Hauptverbindungen in die Tschechische Republik; ihr zweigleisiger Ausbau kann dazu beitragen, den gesteigerten Leistungsaustausch mit den östlichen Nachbarstaaten aufzunehmen und die Verkehrsströme verstärkt von der Straße auf die Schiene zu verlagern.

- Zu 4.1.3 Eine gute Verkehrsanbindung des Oberzentrums und der Region Regensburg an den neuen Flughafen München sowohl über die Straße als auch die Schiene ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Standortqualität dieses Raumes. Unter der generellen verkehrspolitischen Zielsetzung einer Stärkung des Schienenverkehrs ist für die Schienenanbindung eine den günstigen Straßenverbindungen gleichwertige Lösung erforderlich.

Das bisher vorgesehene Stufenkonzept für Reisende auf der Strecke Regensburg-Landshut-München mit Umsteigemöglichkeiten in die S-Bahn am Münchner Hauptbahnhof oder in den Flughafenbus in Freising bzw. später evtl. in eine S-Bahn bedeutet unattraktiven gebrochenen Verkehr mit geringer Akzeptanz. Nur eine Direktanbindung am Schienenweg vermag die wirtschaftlichen Ausstrahlungseffekte des Flughafens hinreichend zu nutzen und eine nachhaltige Stärkung der Standortqualität für das Oberzentrum Regensburg und die Region angemessen zu gewährleisten. Aus Sicht der Region Regensburg wird einer Direktanbindung des Flughafens München östlich Freising ("Marzlinger Spange") der Vorzug vor anderen Lösungen gegeben.

Zu 4.1.4 Der Verkehr über Gleisanschlüsse von Betrieb zu Betrieb stellt die günstigste Form des Güterverkehrs auf der Schiene dar und führt die wirksamste Straßenentlastung herbei. Gleichzeitig kann er eine Beschleunigung von Massen- und Schwerguttransporten bewirken und daher zur Minderung der Nachteile aus der Verkehrsferne der Region Regensburg beitragen.

Durch die Errichtung neuer Industriestammgleise an Nebenbahnen ist zu erwarten, dass sich das Güterverkehrsaufkommen erhöht, so dass drohenden Stilllegungen dieser Strecken entgegengewirkt werden kann.

Zu 4.2 Sonstige Maßnahmen

Zu 4.2.1 In der Region Regensburg wurde seit 1959 auf dem überwiegenden Teil der Nebenbahnen der Betrieb eingestellt. Lediglich folgende Strecken bzw. Streckenabschnitte werden noch betrieben:

- Cham-Waldmünchen (Personenverkehr; Güterverkehr bis Müllumladestation Willmering)
- Cham-Kötzting-Lam (derzeit nur noch Personenverkehr)
- Eggmühl-Langquaid (nur noch Güterverkehr)
- Saal-Kelheim (nur noch Güterverkehr)
- Neumarkt i.d.OPf.-Greißelbach (nur noch Güterverkehr)

Wenn auch die Nebenbahnen auf Grund der dünnen Besiedlung der Region nicht so stark von der Bevölkerung wie auch der Wirtschaft ausgelastet werden können, gehören diese Strecken doch zu den Infrastruktureinrichtungen, die für die Standortbewertung dieser strukturschwachen Regionsteile, insbesondere in den Mittelbereichen Cham und Kötzting, eine bedeutende Rolle spielen. Eine weitere Reduzierung des Schienennetzes würde die Bemühungen um die Anhebung des wirtschaftlichen Niveaus der Region beeinträchtigen. Die beiden einzigen Nebenbahnlinien mit Personennahverkehr in der Region, Cham-Waldmünchen und Cham-Kötzting-Lam, werden von der Regentalbahn AG betrieben. Sie haben eine wichtige Bedeutung für den Berufs-, Schüler- und Touristikverkehr und tragen insbesondere in den schneereichen Wintermonaten zu einer sicheren, pünktlichen und umweltfreundlichen Verkehrsbedienung in den bergigen Lagen der Mittelbereiche Cham und Kötzting bei.

Im Rahmen der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs sollte mit Einführung des integralen Taktverkehrs auf beiden Strecken eine häufigere Bedienung (2-Stunden-Takt) vorgesehen werden. Auch sollte die Bedienung an den Wochenenden und Feiertagen insbesonde-

re für den touristischen Verkehr wiederhergestellt werden. Dabei sollten die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der die Fläche bedienenden Busse mit dem Schienenverkehr abgestimmt werden.

- ZU 4.2.2 Für den Nah- und Fernverkehr ist die Elektrifizierung der Strecken Regensburg-(Weiden i.d.OPf.-Hof) sowie (Nürnberg-Schwandorf)-Cham-Furth i.Wald-Landesgrenze Tschechische Republik von erheblicher Bedeutung, um den Zugang der Region, insbesondere seiner nordöstlichen Teilräume, auch zum neuen Flughafen München auf dem Schienenweg zu verbessern. Insbesondere seit der Herstellung der Einheit Deutschlands und der Öffnung Osteuropas sowie dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen hat die Bedeutung dieser Strecken weiter zugenommen.

Durch die Streckenelektrifizierung wird die Leistungsfähigkeit des Schienennetzes gesteigert; die Reisegeschwindigkeit kann erhöht und somit eine Verbesserung der Verkehrsbedienung im Einzugsbereich der beiden Strecken herbeigeführt werden. Darüber hinaus ist die elektrische Zugförderung umweltfreundlicher.

- Zu 4.2.3 Die Region ist auf Grund ihrer Verkehrsferne zu den Verdichtungsräumen der Bundesrepublik, den neuen Bundesländern und der Europäischen Gemeinschaft auf schnelle Zugverbindungen angewiesen, zumal sie bisher über keinen leistungsfähigen Verkehrslandeplatz verfügt. Besondere Aufmerksamkeit erfordert daher die Einbindung der Region in das Intercity-Netz. Dem sich aus der Öffnung der innerdeutschen Grenze ergebenden starken Anstieg im Reise- und Geschäftsverkehr sollte daher mit der Einrichtung einer Intercity-Linie München-Regensburg-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-Hof-Berlin mit Abzweigung über Chemnitz nach Dresden Rechnung getragen werden.

Das Intercity-System darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Bedienung des ländlichen Raumes führen. Die Verkehrsbedienung auf den nicht vom Intercity-Netz begünstigten Strecken soll zumindest im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden.

- Zu 4.2.4 Durch zusätzliche und schnelle Züge mit günstigen Anschlüssen lassen sich für die Region kürzere Reisezeiten im Schienenverkehr erreichen. Eine besonders geeignete Maßnahme dazu ist das "Pendolino-System". Diese neuartigen Züge erlauben erheblich höhere Fahrgeschwindigkeiten ohne aufwendige Umbauten der Bahnstrecken. Durch den Pendolino-Einsatz auf der Strecke München-Regensburg-Schwandorf-Hof (diese Strecke wäre geeignet für den späteren Einsatz der noch in Entwicklung befindlichen Pendolino-Fernzüge) soll die Attraktivität der Bahn auf dieser teilweise kurvenreichen und langsamen Strecke spürbar erhöht und damit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Erreichbarkeit und der Standortgunst wichtiger Wirtschaftsräume der Region erzielt werden.

Diese Attraktivitätssteigerung des Schienenverkehrs kann auch dazu beitragen, den Individualverkehr vermehrt von der Straße auf die Schiene zu verlagern.

- Zu 4.2.5 Die Mittelbereiche Cham, Furth i.Wald und Kötzing sind auch im Schienennetz durch ihre periphere Randlage gekennzeichnet. So bestehen z.B. kaum Direktverbindungen zum Oberzentrum Regensburg und damit auch zum neuen Flughafen München. Neben den geforderten Ausbaumaßnahmen (vgl. B IX 4.1.2 und 4.2.2) ist daher eine möglichst rasche Angebotserweiterung an durchgängigen Zügen über Regensburg zum neuen Flughafen München und die Landeshauptstadt München anzustreben. Dazu bietet sich auf dem Teilabschnitt Schwandorf-Cham eine Bedienung im 1-Stunden-Takt an. Darüber hinaus sollten die auf dieser Strecke in die Tschechische Republik verkehrenden Intercity- bzw. Eurocity-Züge in Cham einen Halt einlegen, um die Mittelbereiche Cham, Furth i.Wald und Kötzing besser an den Schienenpersonenfernverkehr anzuschließen. Die derzeitige Schienenanbindung der Mittelbereiche Cham, Furth i.Wald und Kötzing über Schwandorf an das Oberzentrum Regensburg ist umwegig und wenig attraktiv, so dass nur eine kürzere Verbindung mit zumindest teilweiser neuer Trassenführung die Akzeptanz dieser Strecke verbessern wird.

In Erwartung der Integration Tschechiens in die Europäische Union wird eine künftige Schnellfahrstrecke (Zürich-München)-Regensburg- Furth i.Wald-(Prag) durch eine Kooperation von Städten auch außerhalb der Region unterstützt. Zur Erhöhung der Verwirklichungschancen dieser länderübergreifenden Verkehrsachse werden multilaterale Anstrengungen erforderlich sein. Für die Direktverbindung Cham-Regensburg als Neubauteil einer künftigen Schnellfahrstrecke sollten Bündelungsmöglichkeiten im Zuge der überregionalen Entwicklungsachse Regensburg-Roding-Cham zur Minimierung von Zerschneidungseffekten geprüft werden. In diesem Streckenabschnitt bietet es sich an, durch einen Abzweig zur Nebenstrecke Nittenau-Bodenwöhr/Bruck einen attraktiven Schienenpersonennahverkehr insbesondere auch für Pendler in den Raum Regensburg einzurichten.

Um eine zügige Abwicklung des Schienengrenzverkehrs zu gewährleisten, ist der Ausbau des Schienengrenzüberganges Furth i.Wald notwendig; insbesondere sollte eine stärkere Verlagerung des Straßenschwerlastverkehrs auf die Schiene angestrebt werden, um die seit der Grenzöffnung zunehmend vom Lkw-Verkehr belasteten Bereiche an den Straßenverkehrsachsen im Landkreis Cham zu entlasten.

- Zu 4.2.6 Derzeit befinden sich in Regensburg zwei Bahnhöfe mit umfangreichen Rangieranlagen (Regensburg Hauptbahnhof und Regensburg-Ost). Um eine wirtschaftlichere Arbeitsweise zu ermöglichen, sollen die Rangierarbeiten in Regensburg-Ost konzentriert werden. Hierzu ist eine Ergänzung der dort vorhandenen Anlagen erforderlich. Eine Verschlechterung der Lärmsituation für den Stadtteil Burgweinting muß allerdings vermieden werden.

Am Standort Regensburg Hauptbahnhof werden durch die Verlagerung der Aufgaben des Güterverkehrsbahnhofes nach Burgweinting hochwertige Grundstücksflächen in zentraler Lage für eine städtebaulich sinnvollere Nutzung frei. Außerdem werden sich die Schallimmissionen für den dichtbesiedelten Stadtwesten wesentlich vermindern.

In Anbetracht des Schnittpunktes von Schiene, überregionalen Straßen und Schifffahrtsstraße bieten sich am Standort Regensburg-Ost nahezu ideale Voraussetzungen für das Güterverkehrszentrum Regensburg als Systemwechsellpunkt zwischen Nah- und Fernverkehr sowie als logistischer Knoten von Transportsystemen für weite Bereiche Ostbayerns. Das Güterverkehrszentrum wird die Ansiedlung und Konzentration von Verkehrsbetrieben unterschiedlicher Ausrichtung ermöglichen (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) und dadurch auch übergeordnete Synergie- und Kooperationseffekte erzeugen.

Durch eine verstärkte Konzentration der Güterverteil- und -sammelverkehre kann das Güterverkehrszentrum darüber hinaus zu einer Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes und damit zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Oberzentrum Regensburg beitragen. Die dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen betreffen insbesondere die Errichtung einer KLV-Anlage, die Umstrukturierung des Knotenbahnhofes (Rangieranlage) sowie die Offenhaltung einer Option auf eine Verlagerung der Abfertigungsanlage für die "Rollende Landstraße" in das Güterverkehrszentrum Regensburg.

Zu 5

Luftverkehr

Der Luftverkehr ist ein wichtiger Bestandteil des Gesamtverkehrssystems. Insbesondere in verkehrsfernen Räumen wie der Region Regensburg erleichtert der Luftverkehr den Zugang zu den Wirtschaftsschwerpunkten und den Verkehrsknotenpunkten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union insbesondere in die mittel- und osteuropäischen Staaten, da die landgebundenen Verkehrswege dort hin auch auf längere Sicht nur wenig leistungsfähig sein werden.

Verglichen mit anderen Regionen ist der Anschluss der Region Regensburg an den Luftverkehr unbefriedigend. Sie verfügt bisher lediglich über einen wenig leistungsfähigen Verkehrslandeplatz (Regensburg-Oberhub) und zwei Sonderlandeplätze (Neumarkt i.d.OPf. und Griesau, Gde. Pfatter), die aber für die allgemeine Luftfahrt nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für den Verdichtungsraum Regensburg ist ein gut erreichbarer, leistungsfähiger Verkehrslandeplatz wichtig. Er bedeutet eine Verbesserung der Standortqualität auch für die Wirtschaft des Grenzlandes. Trotz umfangreicher Untersuchungen konnte kein geeigneter Standort

in unmittelbarer Nähe des Oberzentrums gefunden werden. Da auch geplante Standorte in der mittleren Oberpfalz nicht verwirklicht werden konnten, steht zumindest für die nördlichen Teile des Verdichtungsraumes Regensburg auf absehbare Zeit nur der Verkehrslandeplatz Regensburg-Oberhub (Markt Regenstauf) zur Verfügung. Trotz Sanierung und Verlängerung der Start- und Landebahn sowie einer Verbesserung der seitlichen Hindernisfreiheit in den letzten Jahren wird der Platz langfristig den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen können, da die beengten topographischen Verhältnisse einen weiteren Ausbau nicht zulassen. Als kurzfristige Verbesserungsmaßnahmen für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollte die ständige Anfliegbarkeit des Platzes zumindest tagsüber an Werktagen sichergestellt sein und ein neues Towergebäude errichtet werden.

Für die südlichen und östlichen Teile des Verdichtungsraumes sowie des Landkreises Regensburg bietet sich die Benutzung des gut ausgebauten Verkehrslandeplatzes Straubing-Wallmühle an.

Zu 6 Binnenschifffahrt

Zu 6.1 Der Binnenschifffahrt kommt für die Bewältigung des Güterverkehrs, insbesondere des Massengüterverkehrs, eine bedeutende Rolle zu. Angesichts zunehmender Engpässe auf Straße und Schiene ist es nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern vor allem auch aus Umweltgesichtspunkten wichtig, die großen Reserven der Wasserstraße für den Gütertransport stärker zu erschließen.

Die Bedeutung der Main-Donau-Wasserstraße wird künftig noch zunehmen, weil einerseits eine Steigerung des Verkehrsaufkommens im Lastwagen-Güterverkehr von und nach Österreich wegen der Überlastung des dortigen Straßennetzes kaum mehr möglich, andererseits aber auf Grund der Liberalisierung des Güterverkehrs in den südosteuropäischen Anrainerstaaten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Diese Staaten sind daher auch wegen ihrer leistungsschwachen Schienen- und Straßennetze auf einen verlässlichen, kostengünstigen Transportweg insbesondere für Massengüter angewiesen.

Um jedoch den fertiggestellten Main-Donau-Kanal und die bisherigen Ausbaumaßnahmen an der Donau voll verkehrswirksam werden zu lassen, ist auch der rasche und bedarfsgerechte Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen notwendig. Nur eine sichere und durchgängige Nutzung bei voller Beladung der Schiffe auch bei Niedrigwasser kann den Anteil der Wasserstraße am Güterverkehr deutlich erhöhen und somit die Standortvoraussetzungen für die im Einzugsbereich des Schifffahrtsweges gelegenen Teile der Region verbessern und neue Impulse zur gewerblichen Entwicklung vermitteln.

Im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Entwicklung ist insbesondere der Hafen Regensburg auf die volle Verkehrswirksamkeit der Donau-

wasserstraße angewiesen. Der Verlust der Kopfhafenfunktion und die mit der angestrebten Integration in das Güterverkehrszentrum verbundenen neuen Aufgaben für den Hafen erfordern einen ganzjährigen leistungsfähigen Verkehrsträger.

Der Hafen Regensburg ist das mit am schlechtesten an das überörtliche Straßennetz angebundene Gewerbegebiet der Stadt Regensburg. Der Anschluss des Hafens an die Osttangente und der Bau der sog. Hafenspange zwischen B 8 und Autobahnanschlussstelle Harting sind daher dringlich für eine funktionsfähige Verknüpfung von Bahn, Straße und Wasserstraße.

Die in den Randbereichen des Hafens Regensburg bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen sollen bei der notwendigen Sanierung erhalten bleiben und nicht zu Misch- oder Wohngebieten umgewandelt werden. Durch eine Umwidmung ginge nicht nur wertvolles Nutzungspotential verloren, es können sich auch die Betriebsbedingungen durch veränderte nachbarliche Emissionsschutzverhältnisse verschlechtern.

Zu 6.2 Der Westhafen Regensburg wurde um 1910 erbaut. Er weist neben veralteten Krananlagen auch noch einige Verkehrsnachteile wie höhen- gleiche Bahnübergänge, eine enge Einfahrt in das Hafenbecken, enge Gleisabstände und Hochwasseranfälligkeit entlang der sog. Donaulände auf. Eine grundlegende Sanierung und Modernisierung der Hafenanlagen ist daher notwendig mit dem Ziel, den Hafen Regensburg insgesamt aus seiner überholten Transitfunktion zu einem multifunktionalen Dienstleistungszentrum für die Region und zu einem transportorientierten Industrie- und Gewerbegebiet weiterzuentwickeln.

Zu 6.3 Nach Fertigstellung des Main-Donau-Kanals und auf Grund der wirtschaftspolitischen Veränderungen in Osteuropa ist mit einem weiteren Verkehrszuwachs im Hafen Regensburg zu rechnen, da er als Schnittstelle für Verkehre aus Südbayern sowohl in Richtung Westeuropa als auch in Richtung Südosteuropa fungiert. Grundlegende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des multifunktionalen Güterverkehrszentrums mit integriertem Hafen ist die rechtzeitige Bereitstellung freier Flächen in ausreichender Größe. Es ist daher notwendig, Erweiterungsflächen für neue Ansiedlungsvorhaben und für die Ausweitung bestehender Nutzungen zu erschließen und vorzuhalten.

Für die Erweiterung des Osthafens eignen sich weitere Flächen nördlich der Äußeren Wiener Straße. Da diese Erweiterungsflächen im Hochwasserabflussbereich der Donau liegen, ist darauf zu achten, dass bei der Erschließung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf sonstige bereits bebaute Flächen eintreten. Die ursprünglich für ein zweites Osthafenbecken vorgehaltenen Flächen südlich der Bundesstraße 8 weisen in Verbindung mit dem Güterverkehrszentrum Regensburg eine besonders gute Standorteignung für hafenaffine oder produktionsorientierte Nutzungen auf und sollten daher derartigen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Zu 6.4 Der Hafen Kelheim/Saal a.d.Donau ist zwar nicht im "Masterplan - GVZ Deutschland" enthalten wie z.B. das GVZ Regensburg und dürfte auch nicht die Bedeutung der großen Güterverkehrszentren im deutschlandweiten Netz erreichen (eine gewisse Problematik ist in der Nähe und Konkurrenzsituation zum GVZ Regensburg zu sehen), dennoch werden die Voraussetzungen für ein GVZ gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (1994) erfüllt (vgl. LEP B X 1.3):

Der Hafen Kelheim/Saal a.d.Donau ist an drei Verkehrsträger angebunden (Straße, Schiene, Wasserstraße); gefordert sind nach LEP nur zwei. Der Mindestumschlag von 350.000 - 400.000 t jährlich wird mit 1,2 Mio. t im Jahre 1998 bei weitem übertroffen, der geforderte Bahnanschluss mit Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr ist ebenfalls vorhanden. Auch der Standort ist durch das LEP (1994) abgesichert: "Standortmöglichkeiten sind in Niederbayern, insbesondere im Bereich der Donau zu sehen" (Begründung zu LEP B X 1.3, letzter Satz).

Zu 6.5 Im Unterzentrum Riedenburg wurde ein Parallelhafen in der ersten Ausbaustufe errichtet. Für die volle Funktionsfähigkeit des Parallelhafens sind noch die Errichtung eines Steilufers und die Schaffung der notwendigen hafenaffinen Einrichtungen erforderlich.

Zu 6.6 Im Anschluss an das Hafenbecken in Kelheim und an die neu errichteten Parallelhäfen am Main-Donau-Kanal soll Gelände vorzugsweise für die Ansiedlung schifffahrtsorientierter Industrie- und Gewerbebetriebe reserviert werden, um die Umschlagseinrichtungen wirtschaftlich betreiben zu können und den Güterverkehr auf der Wasserstraße zu erhöhen. Neben den Häfen erfüllen die Parallelhäfen eine wichtige Funktion als Umschlagstellen für den Massengüterverkehr auch des Hinterlandes und tragen somit zur Standortverbesserung in den westlichen Teilräumen der Region bei.

Durch das Offenhalten eines Standortes für einen Parallelhafen in Berching wird sichergestellt, dass auch an diesem zentralen Ort eine Wasserumschlagstelle geschaffen werden kann, falls sich dies in Zukunft von den wirtschaftlichen Voraussetzungen her als sinnvoll und realisierbar erweisen sollte.

Die Personenverkehrsschifffahrt auf dem Main-Donau-Kanal hat sich in den vergangenen Jahren so gut entwickelt, dass die Anlege- und Liegeplatzkapazitäten in Berching nicht mehr ausreichen. Um die Möglichkeiten für den Touristenverkehr im Unterzentrum Berching voll ausschöpfen zu können, sollte daher die Personenlande erweitert werden.

Zu 6.7 Die Gemeinde Sinzing zählt zu den Erholungsschwerpunkten in der Region und liegt unmittelbar an der Main-Donau-Wasserstraße. Sie ist Schnittpunkt auch überregionaler Wander- und Radwanderwege aus dem Donautal und dem Tal der Schwarzen Laaber. Die Personenschiff-

fahrt auf der Donau im Abschnitt Regensburg-Kelheim hat sich so gut entwickelt, dass sich eine zusätzliche Anlege- und Liegestelle in Sinzing zur Ausschöpfung des Naherholungs- und Tourismuspotentials anbietet."

Zu 7 Nachrichtenwesen

Zu 7.1 Die Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien wie z.B. Datenübertragungssysteme, digitales "Integrated Services Digital Network" (ISDN), Bildfernsprecher, Konferenzschaltung, Telefax (Fernkopierer), Videotext, Bildschirmtext, Bürofernschreiber und Kabelfernsehen ist so weit fortgeschritten, dass die flächendeckende Einführung der neuen Kommunikationssysteme erwartet werden kann.

Diese Systeme eröffnen sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich Möglichkeiten für eine bessere informative und kommunikative Anbindung strukturschwacher Räume an die Verdichtungsräume. Dadurch können auch in den ländlichen Gebieten der Region - insbesondere in den peripher gelegenen Mittelbereichen Cham, Kötzing und Furth i.Wald - neueste technische und wirtschaftliche Informationen ohne Zeitverlust beschafft werden; die neuen Systeme können somit zu einem Ausgleich ungünstiger Standortbedingungen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen (z.B. im Rahmen von Tele-Arbeit).

Zu 7.2 Aus Gründen gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen ist die Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes von Postdienststellen erforderlich. In Gebieten mit disperser Siedlungsstruktur wie insbesondere in den Mittelbereichen Cham, Kötzing und Furth i.Wald ist jedoch häufig eine wohnortnahe Versorgung mit Postdienststellen aus Wirtschaftlichkeitsgründen schwierig. Hier können private Postagenturen zur Sicherstellung bzw. Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung beitragen

X Energieversorgung

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

1 Elektrizitätsversorgung

1.1 Stromerzeugung

In der Region soll, soweit wirtschaftlich und ökologisch vertretbar, auf die Erhaltung vorhandener Wasserkraftwerke und den Ausbau der Wasserkraftnutzung hingewirkt werden.

1.2 Stromverteilung

In Ergänzung zum Höchstspannungsverbundnetz soll darauf hingewirkt werden, folgende 110-kV-Hochspannungsleitungen entsprechend der Bedarfsentwicklung zu verwirklichen:

- Doppelleitung Lauterhofen zur vorhandenen 110-kV-Leitung Ludersheim – Amberg
- Doppelleitung Neumarkt-Nord zur vorhandenen 110-kV-Leitung Ludersheim – Amberg
- Doppelleitung der DB Neumarkt – Postbauer-Heng (- Ottensoos/Stein b. Nürnberg)
- Doppelleitung Thann – Sittling
- Doppelleitung Parsberg – Hemau – Laaber
- Doppelleitung (Nittenau -) Roding
- Doppelleitung Sünching zur vorhandenen 110-kV-Leitung Regensburg (- Straubing)
- Doppelleitung zur Verbindung der 110-kV-Leitung Regensburg (- Straubing) mit der 110-kV-Leitung Regensburg – Geisling.

2 **Gasversorgung**

In der Region soll ein stufenweiser Ausbau der Erdgasversorgung angestrebt werden. Hierbei soll insbesondere auf die Verwirklichung folgender Maßnahmen hingewirkt werden:

- In den lufthygienisch vorbelasteten Gebieten und den angrenzenden Räumen sollen möglichst alle zentralen Orte sowie sonstige geeignete Schwerpunkte der Besiedlung in das Erdgasnetz einbezogen werden.
- Darüber hinaus sollen vor allem die Mittelzentren Kötzing und Parsberg, das mögliche Mittelzentrum Waldmünchen, die Unterzentren Hemau und Wörth a.d.Donau/Wiesent sowie das Kleinzentrum Beratzhausen Anschluss an das Gasversorgungsnetz erhalten.
- Langfristig ist ein Ringschluss von Waldmünchen nach Westen anzustreben.

3 **Wärmeversorgung**

Die Wärmeversorgung soll unter Anwendung sich ergänzender Systeme auf die jeweilige Siedlungsstruktur in den Teilräumen der Region ausgerichtet werden. Dabei soll insbesondere im Raum Regensburg unter Abstimmung mit der Erdgasversorgung auf den Ausbau der Nah- und Fernwärmeversorgung einschließlich einer stärkeren Nutzung der industriellen Abwärme und des Wärmepotentials der Donau hingewirkt werden.

Zu X Energieversorgung

Eine sichere, vielseitige und kostengünstige Energieversorgung ist für die wirtschaftliche und raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg und ihrer Teilräume von wesentlicher Bedeutung. Neben der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit müssen auch die Erfordernisse der Umweltverträglichkeit und eines rationellen und sparsamen Energieeinsatzes stärker berücksichtigt werden. Die Deckung des Nutzenergiebedarfs mit minimalem Energieeinsatz trägt dazu bei, Ressourcen und die Umwelt zu schonen und die Importabhängigkeit zu verringern.

Zu 1 Elektrizitätsversorgung

Zu 1.1 Stromerzeugung

An wirtschaftlich nutzbaren Primärenergiequellen sind in der Region im Wesentlichen nur die Wasserkräfte aus Flüssen sowie aus Speicherseen (Lkr. Cham) zu nennen. Der durch diese Anlagen erzeugte Stromanteil ist jedoch gering (knapp 10 % des Elektrizitätsbedarfs). Dennoch sollten aus Gründen der kleinräumigen Versorgungssicherheit und der Nutzung umweltschonender Energiequellen bestehende wirtschaftlich zu betreibende Wasserkraftwerke erhalten und verbessert sowie die verbliebenen Ausbaumöglichkeiten der Wasserkräfte im Rahmen des ökologisch Vertretbaren genutzt werden.

Zu 1.2 Stromverteilung

In Bayern übernimmt das 380(/220) kV-Höchstspannungsverbundnetz die Aufgaben des überregionalen Stromtransportes, d.h. die Verbindung der Belastungsschwerpunkte im Lande untereinander, den Anschluss an das westdeutsche und österreichische Verbundnetz sowie die Übertragung der notwendigen Reserveleistungen beim Ausfall größerer Kraftwerkseinheiten. Das Landesentwicklungsprogramm 1984 sieht u.a. die Errichtung je einer 380 kV-Leitung zwischen Regensburg und den Räumen Ingolstadt und Landshut oder alternativ Vilshofen (Niederbayern) sowie zwischen Schwandorf und Vilshofen vor. Der genaue Trassenverlauf steht noch nicht fest.

Das 110 kV-Hochspannungsverbundnetz dient der regionalen Stromverteilung. Um auch künftig in der Region eine ausreichende und sichere Versorgung zu gewährleisten, bedarf es einer weiteren Verdichtung und Ergänzung des bestehenden 110 kV-Netzes.

Bei Freileitungen können die Umweltbeeinträchtigungen infolge optischer Belastungen der freien Landschaft und der Siedlungsgebiete sowie infolge der Beanspruchung von Grund und Boden nicht nur durch

vorsorgliche und frühzeitige Planung und Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen verringert werden, sondern auch durch Zusammenfassen der Leitungen untereinander und durch die Bündelung mit anderen überörtlichen Versorgungs- bzw. Verkehrstrassen. Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Versorgungsaufgaben der Leitungen (Abnehmerstrukturen, Versorgungssicherheit), der technischen Erfordernisse oder der landschaftlichen Gegebenheiten ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob mit der Zusammenfassung von Leitungen ein optimales Ergebnis erreicht werden kann.

Die nachstehend aufgeführten und in der Zielkarte 2 "Siedlung und Versorgung" enthaltenen einzelnen 110 kV-Leitungen sollen entsprechend der Bedarfsentwicklung gebaut werden. Für die erstgenannten Trassen wurden bereits Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die drei letztgenannten Trassen sind in der Karte lediglich schematisch dargestellt; ein genauer raumgeordneter Trassenverlauf steht noch nicht fest (Stand 1986).

- Der Anschluss des geplanten Umspannwerkes Lauterhofen an die vorhandene 110 kV-Doppelleitung Ludersheim-Amberg ist wegen der steigenden Stromabnahme im Raum Lauterhofen, Berg b. Neumarkt i.d.OPf. und Kastl erforderlich.
- Der Anschluss des geplanten Umspannwerkes Neumarkt i.d.OPf./Nord an die vorhandene 110 kV-Leitung Ludersheim-Amberg dient der Sicherstellung der Versorgung von Neumarkt i.d.OPf. und der weiteren Umgebung im besonderen auch bei Ausfällen im jetzigen Umspannwerk.
- Die 110 kV-Doppelleitung der DB von Neumarkt i.d.OPf. über Postbauer-Heng nach Ottensoos bzw. Stein bei Nürnberg dient der Verbesserung der Bahnstromversorgung und der Stützung des S-Bahnverkehrs im Raum Nürnberg. Beim Bau der Leitung sollen alle Möglichkeiten einer engen Bündelung mit den bestehenden Hochspannungsleitungen ausgeschöpft werden, um die Landschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- Der Bau der 110 kV-Doppelleitung Thann-Sittling ist im Zusammenhang mit dem Betrieb der Pumpwerke Bachhausen, Dietfurt a.d. Altmühl und Riedenburg bis etwa 1990 zur Sicherstellung der Versorgung notwendig. Mit der Fertigstellung der 110 kV-Teilstrecke Sittling-Thann wird eine durchgehende 110 kV-Verbindung zwischen den 220 kV-Stützpunkten Ludersheim und Sittling/Ingolstadt geschaffen. Dieser Ringschluss bildet dann eine zweiseitige Versorgungsmöglichkeit für die angeschlossenen Umspannwerke.
- Der Bau der 110 kV-Doppelleitung aus dem Umspannwerk Parsberg in den Raum Hemau/Laaberg ist wegen der steigenden Stromabnah-

me und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Raum Hemau, Laaber und Beratzhausen bis ca. 1990 notwendig. Nach Fertigstellung sind die in diesem Raum vorhandenen, früher für 35 kV ausgelegten Leitungen auf ihre weitere Notwendigkeit hin zu überprüfen.

- Der Bau der 110 kV-Doppelleitung (Nittenau-)Roding stellt einen Lückenschluss dar, dient der Versorgung des Netzknotens Cham und zur Sicherstellung der Versorgung für den sogenannten Bayerwaldring, d.h. den Leitungen zur Versorgung des Bayerischen Waldes zwischen Schwandorf, Rötz, Roding, Cham, Regen und Deggendorf.
- Der Bau der 110 kV-Doppelleitung Geisling-Sünching könnte wegen der steigenden Stromabnahme und der Erhöhung der Versorgungssicherheit im Raum Sünching/Mintraching etwa bis 1990 erforderlich werden. Dabei ist im Raum südlich der Bundesautobahn Regensburg-Passau eine Neuordnung der Leitungsführungen unter Mitberücksichtigung der noch geplanten Leitungen in der Weise anzustreben, dass möglichst wenig Durchschneidungs Nachteile, insbesondere im Entwicklungsbereich Regensburg-Burgweiting, entstehen.

Zu 2

Gasversorgung

Erdgas stellt eine für Industrie und Haushalte gleichermaßen gut verwertbare und umweltfreundliche Energie dar. Das Vorhandensein eines leistungsfähigen Erdgasversorgungssystems ist zu einem wichtigen Infrastrukturfaktor geworden. Im Interesse einer Angleichung der Lebensbedingungen, einer notwendigen Ergänzung des Energiedargebots und der Reduzierung des Mineralölanteils ist der Auf- bzw. Ausbau der Erdgasversorgung gerade auch für die strukturschwachen Gebiete der Region anzustreben.

Da die Kosten der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas hoch sind, die Wirtschaftlichkeit von einer ausreichenden Anschlussdichte und die Versorgungssicherheit von künftigen Entwicklungen auf dem Bezugssektor abhängen, ist ein stufenweiser Ausbau des Versorgungsnetzes zweckmäßig.

Der Ausbau der Erdgasversorgung soll im Interesse der Luftreinhaltung vorrangig in den lufthygienisch erheblich vorbelasteten Räumen vorangetrieben werden (vgl. hierzu B XII 1.1).

Weiterhin ist ein Anschluss derjenigen bisher unversorgten Teilräume anzustreben, die durch überörtliche Gasfernleitungen berührt werden und in denen vergleichsweise günstige Voraussetzungen (hohe Anschlussdichte, Sonderabnehmer) für den Aufbau von Ortsnetzen vorliegen. Dies gilt für die zentralen Orte Waldmünchen und Kötzing. Eine in wirtschaftlicher Hinsicht noch vertretbare Anbindung von Beratzhausen und Hemau mit späterer Weiterführung nach Parsberg könnte durch

Stichleitungen von der in der Nähe vorbeiführenden Transporthauptleitung der Ruhrgas AG Rothenstadt-Forchheim/Donau erfolgen. Wörth a.d. Donau und Wiesent könnten durch Verlängerung der bestehenden Gasleitung Regensburg-Donaustauf in das Gasnetz der REWAG eingebunden werden. In den genannten Räumen ist der Ferngasanschluss für die Sicherung und Weiterentwicklung vorhandener und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ein wichtiger Standortfaktor. Der Anschluss von Waldmünchen nach Westen soll durch einen Ringschluss die Versorgungssicherheit erhöhen.

Die geplanten Erdgasleitungen Furth i. Wald-Waldmünchen und Anschluss Kötzing sind bereits raumgeordnet. Für alle übrigen geplanten Erdgasleitungen liegt die raumordnerische Überprüfung noch nicht vor; ihr Trassenverlauf ist in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" nur schematisch dargestellt.

Zu 3 Wärmeversorgung

In der Region entfallen etwa 2/5 des Energieverbrauchs auf Raumheizung und Warmwasserbereitung. Daher bedarf es gerade auf dem Wärmeversorgungssektor verstärkter Anstrengungen zur Einsparung und rationelleren Verwendung von Primärenergie sowie zur sicheren, preiswürdigen und umweltgerechten Energieversorgung. Hierzu können örtliche und regionale bzw. teilregionale Energieversorgungskonzepte beitragen, die zum Ziel haben, den stärkeren Einsatz der leitungsgebundenen Energieträger Strom, Gas und Fernwärme sowie die Nutzung des regionseigenen, erneuerbaren Energiepotentials in Abhängigkeit von den jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in den Teilräumen der Region sinnvoll miteinander zu verbinden.

Bei der Fernwärmeversorgung wäre solchen Energiequellen und -anlagen der Vorrang einzuräumen, die - unter Berücksichtigung von Erfordernissen des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit - ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und Energieeinsparung ermöglichen. Hierzu gehören vor allem Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Heizkraftwerke), aber auch Anlagen zur Nutzung industrieller und gewerblicher Abwärme, sowie solche zur Nutzung des Wärmepotentials von Fließgewässern, wie z.B. der Donau im Oberzentrum Regensburg und im Mittelzentrum Kelheim, soweit sich wirtschaftliche Realisierungschancen ergeben. Eine Versorgung mit Fern- und Nahwärme auch zentralen oder dezentralen Anlagen (z.B. Blockheizkraftwerke) kommt vorzugsweise in Gebieten mit hoher Siedlungs- bzw. Wärmeabnahmedichte in Betracht. In der Region verfügen der Stadtkern von Regensburg und einzelne Neubausiedlungen sowie Teile des möglichen Oberzentrums Neumarkt i.d.OPf. und der Mittelzentren über die erforderliche Abnahmedichte.

In den dünner besiedelten Regionsteilen wird die Fernwärmeversorgung nur in besonders günstigen Fällen wirtschaftlich sein. Hier können künftig neben dem vermehrten Einsatz von Gas und Strom auch die einheimischen erneuerbaren Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Biomasse und Sonnenenergie, einen zunehmenden Beitrag zur Wärmeversorgung leisten.

4		Windenergie
4.1	Z	Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sind raumbedeut- same Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsver- trägliche Standortareale zu konzentrieren.
4.2	Z	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanla- gen werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vor- ranggebiete Windenergie) festgelegt.
4.3	Z	In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang ge- genüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Stadt und Landkreis Regensburg R 1 nordwestlich Seedorf R 2 nördlich Seedorf R 4 westlich Höhenhof R 6 westlich Poign R 9 westlich Frauenberg R 10 nordöstlich Wolfsegg R 11 östlich Wulkersdorf R 12 westlich Kürn R 13 nördlich Wenzenbach R 14 nordwestlich Plitting R 18 nordwestlich Ettersdorf R 19 östlich Hungersacker R 20 nordwestlich Weihern R 23 westlich Fußenberg R 25 westlich Aichkirchen R 26 nördlich Thonlohe R 27 südöstlich Schwarzentonhausen R 28/1 südwestlich Mausheim R 28/2 westlich Mausheim R 29 südöstlich Rufenried R 30 östlich Buxlohe R 32 nordwestlich Schrotzhofen R 33 westlich Schrotzhofen R 34 südwestlich Neuhof R 37 südöstlich Mannsdorf R 41 östlich Alteglofsheim R 43 östlich Langenerling R 45 östlich Obersanding R 46 westlich Thalmassing R 48 nördlich Drackenstein R 49 westlich Großetzenberg R 50 südöstlich Sünching

		R 52	südwestlich Dinau
		Landkreis Neumarkt i.d.OPf	
		NM 3/1	nördlich Pölling
		NM 3/2	nordwestlich Pölling
		NM 4	südöstlich Winnberg
		NM 5	östlich Steinfeld
		NM 6	östlich Postbauer-Heng
		NM 7	südwestlich Holzheim
		NM 11	nordwestlich Niederhofen
		NM 12	westlich Laaber
		NM 15	nördlich Schweinkofen
		NM 16	südlich Zell
		NM 17	nördlich Dippersricht
		NM 24	östlich Traunfeld
		NM 25	nordöstlich Nattershofen
		NM 26	östlich Tyrolsberg
		NM 31	westlich Mantlach b. Velburg
		NM 32	südwestlich Frickenhofen
		NM 33	östlich Ischhofen
		NM 34	nördlich Lampertshofen
		NM 35	östlich Thannhausen
		NM 36	östlich Kienhof
		NM 37	östlich Burggriesbach
		NM 44	westlich Rittershof
		NM 45	südöstlich Voggenthal
		NM 47	östlich Lähr
		NM 48	nordöstlich Pöfersdorf
		NM 50	nordwestlich Pöfersdorf
		Landkreis Cham	
		CHA 1	östlich Arnschwang
		CHA 2	nördlich Voggendorf
		CHA 3	westlich Schwarzenbach
		CHA 4	westlich Schrenkenthal
		CHA 5	südwestlich Lohberg
		CHA 6/1	östlich Runding
		CHA 6/2	westlich Liebenstein
		CHA 6/3	südwestlich Ramsried
		CHA 7	östlich Chamerau
		CHA 9	südöstlich Rissing
		CHA 10	nördlich Sitzenberg
		CHA 11	südöstlich Tragenschwand

		CHA 12	östlich Neuhaus
		CHA 14	nordöstlich Michelsneukirchen
		CHA 15	südlich Obertrübenbach
		CHA 16	nördlich Michelsneukirchen
		CHA 17	südöstlich Momansfelden
		CHA 18	westlich Michelsneukirchen
		CHA 19	südwestlich Erpfenzell
		CHA 20	südöstlich Eckerzell
		CHA 22	nördlich Falkenstein
		CHA 23	östlich Haag
		CHA 24	südwestlich Niederroith
		CHA 25	nordwestlich Postfelden
		CHA 29	nordöstlich Miltach
		CHA 32	nordwestlich Flammried
		CHA 33	östlich Bernried
		CHA 34	nordöstlich Rackelsdorf
		CHA 35/1	südlich Grafenkirchen
		CHA 36	nordwestlich Obernried
		CHA 37	südöstlich Heinrichskirchen
		CHA 38	westlich Hiltersried
		CHA 39	südlich Rötz
		CHA 40	südlich Meigelsried
		CHA 42	östlich Biberbach
		CHA 43	westlich Schäferei
		CHA 44	östlich Zimmering
		CHA 45	südöstlich Traitsching
		CHA 46	östlich Strahlfeld
		CHA 47	nordöstlich Strahlfeld
		CHA 49	südwestlich Zell
		CHA 50	westlich Beucherling
		CHA 51	nordwestlich Alletswind
		CHA 56/1	südöstlich Neubäu am See
		CHA 56/2	östlich Eichelberg
		CHA 57	nördlich Schergendorf
		CHA 58	südwestlich Ried b, Gleißenberg
		Landkreis Kelheim	
		KEH 11	nördlich Otterzhofen
		KEH 12	nordöstlich Otterzhofen
		KEH 13	nördlich Baiersdorf
		KEH 34	östlich Painten
		KEH 36	nördlich Kelheim
		KEH 41	südlich Viergstetten
		KEH 42	nördlich Rappelshofen
		KEH 47	nördlich Schultersdorf

		Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte „Vorranggebiete für Windenergie“ (Tektur Windenergie vom 01.09.2025), die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.
--	--	---

Begründung

zu 4.1

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie hat sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Als Gründe sind der immer dringender werdende Klimaschutz, die Endlichkeit fossiler Energieträger sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten anzuführen.

In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam.

Windenergieanlagen nutzen eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle, stoßen im Betrieb keine Treibhausgase oder andere Luftschadstoffe aus und liefern insbesondere in den Wintermonaten hohe Erträge, womit sie die Stromerzeugung aus Photovoltaik ergänzen. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Nutzung von Windenergie zum Teil auf unterschiedene Ablehnung stößt. So können die baulichen Anlagen, die wegen der günstigeren Windhöflichkeit in der Regel an exponierten Standorten geplant werden, aufgrund ihrer Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Neu errichtete Windenergieanlagen erreichen häufig Gesamthöhen über 250 m (Turmhöhe plus Rotordurchmesser). Außerdem erzeugen Windenergieanlagen Lärm und Schattenwurf. Die sich drehenden Rotoren können als Unruhe in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch notwendige Nachtbefeuerungen verursachen optische Beeinträchtigungen.

Neben Belangen des Immissionsschutzes und der Landschaftspflege können insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren wirken sich die Anlagen negativ auf die Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse aus, da diese zum Teil von Kollisionen mit den Rotoren betroffen sind oder verscheucht werden.

Auch Belange des Gewässerschutzes und des Denkmalschutzes können betroffen sein. Durch die Größe der Anlagenbauteile, insbesondere der Rotorblätter, sind häufig erhebliche Eingriffe für die Erschließung eines Standortes notwendig, so dass Boden beansprucht und verdichtet wird. Schutz vor Immissionen, Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie breite Beteiligung auf Bürgerebene sind eine wichtige Grundvoraussetzung zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen und daher dem Planvorbehalt konzeptionell an die Seite zu stellen.

Die Attraktivität insbesondere des Ländlichen Raums, welcher den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, insbesondere aber auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Umso mehr ist es erforderlich, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windenergienutzung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Dem hohen Nutzungsinteresse stehen damit eine Vielzahl von konkurrierenden Raumansprüchen gegenüber, so dass hier ein besonderes Planungserfordernis besteht und eine hohe Planungssensitivität gefordert ist. Aspekte der Nachhaltigkeit, der Effizienz, des Flächensparens sowie der Eingriffsminimierung sollten während Planungs-, Bau- und Betriebsphase besondere Beachtung finden.

zu 4.2

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windenergiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windkraft im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann ebenfalls nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Mit Stand vom 01.12.2024 befanden sich in der Region Regensburg 82 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 195 MW. In der Region Regensburg stellt der Landkreis Neumarkt einen Schwerpunkt beim bisherigen Ausbau der Windenergie dar. Die Windenergieanlagen befinden sich auf den Hochflächen der mittleren und südlichen Frankenalb. Auch im Landkreis Regensburg stellt der nordwestliche Teil im Bereich der Hochfläche der mittleren Frankenalb den Schwerpunkt der Entwicklung dar.

Die technischen Weiterentwicklungen der Windkraftanlagen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass auch in Bayern Anlagen mit über 4 MW errichtet werden und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in der Höhe der Anlagen wider. So betrug die durchschnittliche Gesamthöhe der sieben im Jahr 2023 in Bayern errichteten Anlagen 219 m. Im Jahr 2022 wurden 14 Anlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 208 m errichtet (vgl. BWE e.V.: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland). Mit zunehmender Länge der Rotorblätter ging auch eine Verringerung der Drehgeschwindigkeit der Rotoren einher. Neben der Verbesserung der Anlageneffizienz entwickelt sich aktuell die Überwachung des Anlagenbetriebs weiter, etwa hinsichtlich Abschaltmechanismen zum Schutz gefährdeter Vogelarten oder einer optimierten Flächenausnutzung bei Windparks.

Der Ausbau der Windenergie soll in der Region Regensburg auf Basis eines einheitlichen regionsweiten Steuerungskonzeptes erfolgen, welches die oben genannten Belange berücksichtigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete wurde ein Kriterienkatalog aus sog. harten Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) erstellt.

- HK = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- RK = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 260 m (Nabenhöhe ca. 160 m) zugrunde gelegt.

**Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)
Windenergienutzung in der Region Regensburg (Stand: 01.09.2025)**

Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand / Puffer	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	HK	800 m
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	RK	800 – 900 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Außenbereich	RK	500 – 550 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, u. touristische Einrichtungen wie Ferienhaussiedlungen, Campingplätze, Wochenendhaus-siedlungen, etc.)	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, u. touristische Einrichtungen wie Ferienhaussiedlungen, Campingplätze, Wochenendhaus-siedlungen, etc.)	RK	800 – 900 m
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1000 m
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)	HK	flächenhaft

Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft

SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	RK	300 m
Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	RK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten	RK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung einer Vogelart	RK	flächenhaft

Landschafts- und Denkmalschutz		
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK	10.000 m
Landschaftsbildbewertung – Stufe 5 (gem. LfU)	RK	flächenhaft

Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + IIIA)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen IIIB und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

Forstwirtschaft		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen,	HK	120 m
Bundesstraßen	HK	120 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	120 m
Bahntrassen	HK	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	HK	150 m

Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft
-----------------------------------	----	-------------

Bodenschätze		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Bodenschätze im Regionalplan	RK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugelände	HK	flächenhaft

Militär		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft
Hubschraubertiefstrecken	HK	flächenhaft
Höhenbeschränkungen im Bereich des Militärflugplatzes Manching (MVA)	RK	flächenhaft

Sonstige Kriterien		
Wind/-Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
Erdbebenmessstationen des BGR	HK	5.000 m

Nachfolgend werden die relevanten Kriterien zur besseren Verständlichkeit näher beschrieben.

Siedlungsflächen

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen, Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergie.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden zudem bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet, allerdings wurden die Flächenausweisungen in den behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen als Referenz verwendet, um im Sinne eines Gegenstromprinzips, soweit es mit Blick auf § 2 EEG und die Erfüllung der Flächenbeitragswerte möglich war, bereits vorhandene kommunale Entwicklungsüberlegungen hinreichend im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. u.a. Art. 17 Satz 2 Nr. 4 BayLplG). Zu Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 500 m als Ausschlussgebiet definiert. In Ergänzung dazu wurde aufgrund der Hinweise des Technischen Immissionsschutzes bei der Regierung der Oberpfalz und der Windenergiebranche zu immer höher werdenden und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ein darüberhinausgehender Bereich zwischen 800 und 900 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie zwischen 500 – 550 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Restriktionskriterium festgelegt und regelmäßig von einer Überlagerung

ausgenommen. Dies eröffnet bezogen auf den maßstabsbedingten regionalplanerischen Unschärfebereich und insbesondere auch wegen der Rotor-Out-Regelung bezogen auf die immissionsschutzrechtlichen erforderlichen Mindestabstände, die im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, dass maximale Planungssicherheit innerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden kann. Zudem kann so die gesamte Fläche des VRG für die Errichtung von WEA ausgeschöpft werden. Auf Ebene der Genehmigung kann anschließend, nach Kenntnis der Anlagenanzahl, -höhen und der konkreten Standorte der Anlagen, für ein Windenergievorhaben bezogen auf die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit eine Einzelfallentscheidung (gfs. auch mit der Festsetzung von Maßgaben) getroffen werden.

Zu Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung (gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ohne besondere Schutzansprüche wie insb. dem Sport, der Freizeit, dem Einzelhandel oder der Energieerzeugung dienende Gebiete sowie siedlungsgebundenen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen oder Friedhöfen) wurde mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien und mit Blick auf die Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele vorerst kein pauschaler Ausschlussbereich definiert.

Weiterhin wurde aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen aus Ausschlussgebiet festgelegt.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionswerte möglicher künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Nichtsdestotrotz ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren - insbesondere auch im Umfeld von Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung - gfs. mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Zudem wurden mögliche unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen von Ortschaften und Siedlungen durch WEA bereits vorsorglich im Rahmen des Planungsprozesses geprüft und bei der Abgrenzung und der Lage der VRG berücksichtigt. Dabei war hinsichtlich der Prognose der Auswirkungen auf den freien Blick in die Landschaft neben den allgemeinen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region insbesondere auch die Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums mit besonderem Augenmerk auf die Siedlungsstruktur für die jeweilige Einzelfallbewertung relevant, da sich diese maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA auswirken.

Natur- und Artenschutz

In Naturschutzgebieten (vgl. § 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 30 BNatSchG), bei flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 28 BNatSchG), in geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) ist die Windkraftnutzung mit den jeweiligen

gesetzlichen Schutzziele und den Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechtes regelmäßig nicht vereinbar. Da die genannten Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen damit nicht zur Verfügung stehen, werden sie als „harte“ Ausschlusskriterien geführt.

Zudem sind auch die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterien definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Da dies auch für die Errichtung von Windenergieanlagen im direkten Umfeld von Vogelschutzgebieten zutreffen kann, wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt, zu den SPA-Gebieten eine zusätzliche 1000 Meter und zu den FFH-Gebieten, bei Betroffenheiten von Fledermauspopulationen zusätzliche 300 Meter Abstandszone festzulegen, die ebenfalls nicht oder bezogen auf die FFH-Gebiete nur im Einzelfall für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht.

Natura 2000-Verträglichkeit des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Regionalplan der Region Regensburg

Für Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) gilt, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (vgl. § 34 BNatSchG). Ein gemeinsames Schreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums (AZ 63-U8685.2-2024/5-31 vom 14.11.2024) weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen, insbesondere bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen, der Gebietsschutz von Natura 2000-Gebieten zu beachten ist. Demnach ergibt sich für bayerische Regionalpläne, für die § 3 Abs.1 Nr. 7 ROG, § 7 Abs. 6 ROG und damit auch § 36 Satz 2 BNatSchG nicht anwendbar sind, aus § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Vorgabe, dass die Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind. Die hierfür von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG verlangte Prüfung erfolgt zweistufig: Zunächst wird im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung (auch Vorprüfung genannt) überschlägig geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Beweis der Gebietsverträglichkeit des Projekts angetreten werden. Besteht also im Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung die Eignung zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung, führt diese zu einer präventiven Zulassungssperre, die grundsätzlich nur durch das positive Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG überwunden werden kann. Gemäß §34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG hätte der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der hNB im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der

Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzu prüfen sind. Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

Der Regionale Planungsverband Regensburg hat Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt in der Region Regensburg zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Um auch bei FFH-Gebieten eine Beeinträchtigung durch nahe gelegene Windkraftprojekte ausschließen zu können, wurden die von der höheren Naturschutzbehörde gelieferten Hinweise zu Fledermausarten des Anhang II aufgegriffen und bei der Anpassung der VRG einen Abstand von 300 m zu den betroffenen FFH-Gebieten berücksichtigt. Dies wird als erforderlich angesehen, wenn nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde die Gefahr besteht, dass durch Rodungsmaßnahmen in nächster Nähe zum FFH-Gebiet die Quartiere und Jagdhabitate der Fledermäuse negativ beeinflusst werden könnten und somit der Erhaltungszustand der Arten innerhalb des Schutzgebiets verschlechtert wird. Damit können im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung anhand vorhandener Daten erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in der Region Regensburg von vornherein ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse gab es mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes wurden daher die bei der höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen.

Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als Ausschlusskriterium und der zentrale Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium festgelegt.

Nachdem seit der zweiten Jahreshälfte 2023 dem Planungsverband als Fachgrundlage die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellten Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorliegen, konnte damit auch der flächenbezogene Ansatz bei der Erstellung der Gebietskulisse Berücksichtigung finden. Die Dichtezentren differenzieren sich in zwei Kategorien

und umfassen 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten und beinhalten damit den Brutbestand, der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Insbesondere der Kategorie mit 25 % der bekannten Brutreviere kommt damit herausragende Bedeutung zu.

Die Dichtezentren der Kategorie 1 und der Kategorie 2, werden als Restriktionskriterium geführt.

Denkmalschutz

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen.

Grundsätzlich ist diesbezüglich eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potenziellen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Da durch die Änderung des Denkmalschutzgesetzes der Denkmalschutz bezogen auf die Windenergie nur mehr im Bereich der besonders landschaftsprägenden Denkmäler relevant ist, hat der Regionale Planungsverband sich dazu entschlossen, den Belang des Denkmalschutzes dahingehend zu würdigen, dass der 10 km Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium (RK) berücksichtigt wird, und dadurch auch diesem Belang gebührend Rechnung getragen werden kann.

Folgende Denkmäler innerhalb der Region Regensburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als besonders landschaftsprägend eingeordnet:

Ensemble Kallmünz, Ensemble Altstadt Regensburg mit Stadthof, Ensemble Donaustauf mit Walhalla, Wallfahrtskirche Aufhausen, Schloss Rosenberg Riedenburg, Befreiungshalle Kelheim, Kloster Weltenburg, Burg Prunn, Klosterkirche Biburg, Kloster Reichenbach

Landschaftsschutz

Auf Initiative des Planungsausschusses wurden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, die vom LfU im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in die Stufe 5 eingeteilt wurden, bezogen auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie als besonders schützenswert erachtet. Die Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 wurde daher als Restriktionskriterium (RK) aufgenommen. Da mit Blick auf das von der Region zu erbringende Flächenziel zahlreiche für die Errichtung von Windenergieanlagen gut und sehr gut geeignete Flächen aufgrund dessen

entfallen würden, kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen dieses Restriktionskriterium überwunden werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn für das betroffene Vorranggebiet eine herausragende Eignung zur Nutzung der Windenergie belegt werden kann. Dabei ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit (Windgüte) und bzw. oder auf die mögliche Konzentration von Windenergieanlagen abzustellen.

Wasserwirtschaft

Binnengewässer werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus fachlicher Sicht und gemäß Schutzgebietsverordnungen regelmäßig nicht möglich. Auch die Zonen III A werden aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als hartes Ausschlusskriterium geführt.

In den Zonen III (ungegliedert) kann gemäß abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von Windkraftanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Eine Überplanung dieser Zonen mit Vorranggebieten Windkraft ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz zu vereinbaren sind. Die Zonen III (ungegliedert) werden daher als Restriktionskriterium geführt.

Eine Überlagerung der Zone III B mit Vorranggebieten Windkraft ist grundsätzlich möglich. Deshalb wurden diese bei der Planerstellung ebenfalls als Restriktionskriterium festgelegt. Anders als bei der Zone III (ungegliedert) sind in den Zonen III B nur im Ausnahmefall keine Überlagerungen möglich. Dies setzt eine fachliche Begründung von Seiten der Wasserwirtschaft voraus.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig in der Zone III (ungegliedert) und III B die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage erforderlich sein.

Forstwirtschaft

Die land- und forstwirtschaftliche Landnutzung prägt in weiten Teilen das Landschafts- und Siedlungsbild der Region. Der Wald hat eine hohe Bedeutung für die Umweltqualität in der Region und gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist daher abzuwägen mit dem (überragenden) öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, am Klimaschutz und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5

und 6 BayWaldG) in die Bewertung einzustellen. In Fällen mit besonderem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung, welche u. a. durch die Waldfunktionsplanung erfasst und dargestellt wird, soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine zustimmungsfähige Lösung, z. B. durch Auflagen (u. a. Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen), gefunden werden kann.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist innerhalb der Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG eine Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als „hartes“ Ausschlusskriterium festgelegt. Sofern im regionalplanerischen Maßstab darstellbar (größer 1 ha) werden sie folgerichtig bei der Ausweisung von VRG ausgenommen.

Schutz-, Bann-, und Erholungswälder stellen gemäß Art. 10, 11 und 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) durch Rechtsverordnungen gesicherte Waldbereiche dar, in denen der Wald bestimmte Zwecke (z.B. Erosionsschutz, Vorbeugung von Erdabrutschungen oder Überflutungen) erfüllt. Da deren Erhalt ein hohes öffentliches Interesse zukommt, kann es zum Versagen der Rodungserlaubnis kommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung nach § 2 EEG werden die Funktionswälder derzeit nicht im Kriterienkatalog geführt. Um die Belange des Waldes und der Windkraftnutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gem. Art. 6 BayWaldG bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung mit aufgenommen.

Inwieweit die Waldfunktionen betroffen sind, kann nur im konkreten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden. Gegebenenfalls ist bei der Betroffenheit von Waldfunktionen mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Verkehrsflächen und Energieleitungen

Die überörtlich bedeutsamen Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken, Freileitungen (ab 110 kV)) wurden kartographisch (soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar) von den Vorranggebieten als faktisch nicht geeignet ausgenommen. Zudem wurden planrelevante beidseitige Vorsorgeabstände definiert, die im Sinne fachlich notwendiger Mindestabstände eine ausschließende Wirkung haben. Diese orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bundesautobahnen gem. § 9 FStrG, Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßenstraßen gem. Art 23 BayStrWG sowie Bahnlinien gem. Art 3 BayESG) plus einer fiktiven Rotorlänge (bemessen an der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 260 Metern), in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet ergibt das die nachfolgenden Werte beiderseits der genannten Infrastruktureinrichtungen.

Bundesautobahnen	HK	120 m
Bundesstraßen	HK	120 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	120 m
Bahntrassen	HK	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	HK	150 m

Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswert für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind. In den Anlagengenehmigungsverfahren sind im Detail anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen, welche mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Bodenschätze

Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gelten als Ausschlussgebiete, da in deren Geltungsbereich bereits abschließend zugunsten dieses Belangs abgewogen wurde und die Windkraft regelmäßig einen konkurrierenden Belang darstellt. Gleiches gilt für bereits genehmigte Abbaugelände, die faktisch nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen.

Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden, nachdem im Zuge des Beteiligungsverfahrens deutlich wurde, dass der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert erfüllt werden kann, als wesentlicher Belang der Regionalplanung als Restriktionskriterium festgelegt und diese konnten damit im Rahmen der Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung des § 2 EEG in die Abwägung eingestellt werden.

Militär

Die Truppenübungsplätze sowie Hubschraubertiefflugstrecken wurden, da sie faktisch nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, als harte Ausschlusskriterien definiert.

Neben den zahlreichen militärischen Belangen der Bundeswehr und der US-Gaststreitkräfte betreffen insbesondere die Höhenbeschränkungen durch die sogenannten MVA (Minimum Vectoring Altitude) Sektoren der Bundeswehr um den Militärflughafen Manching große Teile der Region.

Zu erwartende Höhenbeschränkungen auf Ebene der Regionalplanung sind insofern problematisch, da die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie gewissermaßen auch die Wirtschaftlichkeit bei Projektierung und Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen hat. So müssen gemäß dem Ziel 6.2.2 LEP den Steuerungskonzepten Referenzwindenergieanlagen zu Grunde gelegt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Des Weiteren sollen Gebiete für Errichtung von Windenergieanlagen gesichert werden, um die bayerischen Energieziele zu erreichen. Insbesondere bei Windenergieanlagen unter einer Gesamthöhe von 200

Metern, kann man mit Blick auf den aktuellen Standard von modernen Windenergieanlagen bezogen auf Leistung, Rotordurchmesser und Narbenhöhe davon ausgehen, dass diese nicht mehr wirtschaftlich darstellbar bzw. umzusetzen sind.

Da sich mögliche Bauhöhen in den Bereichen mit militärischen Höhenbeschränkungen zudem immer Standortbezogen auf Normalnull bestimmen, besteht im Rahmen des Flächenansatzes der Regionalplanung eine weitere Schwierigkeit darin, zulässige Gesamthöhen für die Gesamtfläche eines Vorranggebietes zu definieren. Die Vorranggebiete, in denen bezogen auf die Höhenbeschränkungen keine Anlagenhöhen in der Größe der dem Regionalplankonzept zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 260 m (Nabenhöhe ca. 160 m) möglich sind, wurden daraufhin aus der Entwurfskulisse gestrichen. Dies betrifft insbesondere den nördlichen Landkreis Kelheim sowie Teile des südlichen Landkreis Regensburg. Da die möglichen Bauhöhen von Windenergieanlagen je näher man sich räumlich gesehen in Richtung Manching bewegt stark abnehmen, kommt ein Großteil des Landkreises Kelheim für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im Regionalplan nicht in Frage.

An dieser Stelle besteht aber auch neben der Regionalplanung weiterhin die Möglichkeit, konkrete Projekte nach Abklärung der zulässigen Bauhöhen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu verwirklichen.

Sonstige Kriterien

Windgüte:

Um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine entsprechende Wind-/ Standortgüte erforderlich. Gem. den Angaben im Energieatlas Bayern 2021 wurde eine Wind-/ Standortgüte < 50 % in 160m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt, so dass nur Flächen mit einer Wind-/ Standortgüte von mindestens 50 % in 160 m Höhe als geeignete Standorte in Betracht gezogen wurden.

Erdbebenmesstationen:

Auswirkungen aufgrund gegebenenfalls messbarer Erschütterungen infolge des Betriebs von Windenergieanlagen sind auch möglich auf Erdbebenmessstationen. Es wird daher ein Umkreis von 5.000 Metern um die Messstationen als Ausschlusskriterium (HK) festgelegt.

zu 4.3

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windenergie entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. Innerhalb bestehender Windparks ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Zudem soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikan-

lagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird

In der Region Regensburg werden insgesamt 114 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 8.582 ha ausgewiesen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung zurückstehen können. Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten. Durch das vom Planungsverband beschlossene sog. Rotor-Out-Prinzip ist es zulässig, dass sich der Mastfuß noch innerhalb des Vorranggebietes befindet, der Rotor jedoch darüber hinausragt.

Zu den einzelnen Vorranggebieten sind die nachfolgenden, auf den regionalplanerischen Maßstab bezogenen und zum jetzigen Planungsstand bekannten, Hinweise aufgeführt, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu berücksichtigen sind. Die Auflistung hat dementsprechend keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Landkreis Cham

CHA 1 „östlich Arnschwang“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Paarungsquartier der Zweifarbfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 2 „nördlich Voggendorf“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 3 „westlich Schwarzenbach“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis des Haselhuhns, Reproduktionsgebiet von Haselhuhn, Auerhuhn und Luchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Wirksame Minderungsmaßnahmen für zu erwartende Beeinträchtigung von Haselhuhn und Auerhuhn sind nicht bekannt.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 4 „westlich Schrenkenthal“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis des Haselhuhns, Reproduktionsgebiet des Haselhuhns und Auerhuhns sowie des Luchses.
Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Wirksame Minderungsmaßnahmen für zu erwartende Beeinträchtigung von Haselhuhn und Auerhuhn sind nicht bekannt.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit einem Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 5 „südwestlich Lohberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Reproduktionsgebiet von Haselhuhn, Auerhuhn und Luchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Wirksame Minderungsmaßnahmen für zu erwartende Beeinträchtigung von Haselhuhn und Auerhuhn sind nicht bekannt.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 6/1 „östlich Runding“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zentraler Prüfbereich Uhu im nördlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Negative

Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- ABSP-Fläche mit lokaler Bedeutung (kleinflächig im Südwesten). Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild / Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung / Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 6/2 „westlich Liebenstein“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: zentraler Prüfbereich Uhu im nördlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 6/3 „südwestlich Ramsried“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 7 „östlich Chamerau“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 9 „südöstlich Rissing“

- Die VNP-Flächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 10 „nördlich Sitzenberg“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 11 „südöstlich Tragenschwand“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Fläche liegt im Interessensgebiet militärischer Funkanwendung. Dadurch kann es vermehrt zur Ablehnung/Verschiebung kommen.

CHA 12 „östlich Neuhaus“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 14 „nordöstlich Michelsneukirchen“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im nordwestlichen Bereich (kleinflächig). Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 15 „südlich Obertrübenbach“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 16 „nördlich Michelsneukirchen“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 17 „südöstlich Momansfelden“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Regional bedeutsame ABSP-Flächen im südöstlichen Bereich (mit Indikatorarten naturnaher Wälder). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Großflächige regional bedeutsame ABSP-Fläche mit Indikatorarten naturnaher Wälder südlich angrenzend sowie westlich (Nasswiese).
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 18 „westlich Michelsneukirchen“

- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im südwestlichen Bereich (kleinflächig). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 19 „südwestlich Erpfenzell“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich; Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 20 „südöstlich Eckerzell“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs, Nachweis des Wachtelkönigs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im nordöstlichen Bereich, VNP (Wiese) im östlichen Bereich Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 22 „nördlich Falkenstein“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- VNP (Wiese) im nördlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 23 „östlich Haag“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Die Naturdenkmalflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 24 „südwestlich Niederroith“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebieten LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“, LSG-00558.01 „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ und LSG-00547.01 „Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 25 „nordwestlich Postfelden“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 29 „nordöstlich Miltach“

- Zentraler Prüfbereich Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im zentralen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Naturwaldflächen und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 32 „nordwestlich Flammried“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 33 „östlich Bernried“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im süd- und nordöstlichen Bereich; Lokal bedeutsame ABSP-Flächen „Pfefferbach und Hirschbergbach“ (nördlich), „Naßwiese und Feuchtwald auf der Illtritz östlich Bernried“ (südlich) und „Naßwiese auf Waldlichtung östlich Bernried“ (südlich), VNP Wiese im südlichen und nördlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen. Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 34 „nordöstlich Rackelsdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier Schwarzstorch. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 35/1 „südlich Grafenkirchen“

- VNP Wald (Fläche) im südwestlichen Bereich; Großflächige ABSP-Fläche (32 ha) mit überregionaler Bedeutung im östlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 36 „nordwestlich Obernried“

- Regional und lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen und nördlichen Bereich; VNP Wald (Flächen) im südlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 37 „südöstlich Heinrichskirchen“

- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 38 „westlich Hiltersried“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 39 „südlich Rötzing“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im südwestlichen Bereich; VNP Wiese im südlichen und östlichen Bereich; Lokal und regional bedeutsame ABSP-Flächen im südlichen, westlichen und östlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 40 „südlich Meigelsried“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Lokal und regional bedeutsame ABSP-Flächen im südlichen, westlichen und östlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 42 „östlich Biberbach“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen und südlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 43 „westlich Schäferei“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen, südöstlichen und südwestlichen Bereich. VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im südwestlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 44 „östlich Zimmering“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im südlichen Bereich; Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 45 „südöstlich Traitsching“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kundenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 46 „östlich Strahlfeld“

- Wasserschutzgebiet 2210674000053 – Roding, Roder Forst GE, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Die VNP-Fläche sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 47 „nordöstlich Strahlfeld“

- VNP (Wald)-Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Bodendenkmal D-3-6740-0012: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbarer Burganlage ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld; Bodendenkmal D-3-6740-0004: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbarem Turmhügel und Grabenanlagen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld; Bodendenkmal D-3-6740-0013: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Resten der Hofanlage ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 49 „südwestlich Zell“

- VNP Wald (Fläche) im östlichen Randbereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
-
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 50 „westlich Beucherling“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

CHA 51 „nordwestlich Alletswind“

- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im nordöstlichen Bereich; Lokal und regional bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen und östlichen Bereich (kleinflächig). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

Nr. CHA 56/1 „südöstlich Neubäu am See“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Prüfbereich der Mückenfledermaus. Nachweis von Kleinabendsegler, Zwerg-, Bechstein- und Wasserfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nr. CHA 56/2 „östlich Eichelberg“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nr. CHA 57 „nördlich Schergendorf“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- VNP Wald (Fläche) im nordöstlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

Nr. CHA 58 „südwestlich Ried b. Gleißenberg“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Lokal bzw. regional bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Meldung zutage tretender Bodendenkmäler gem. Art. 8 BayDSchG
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Naturwaldflächen und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

NM 3/1 „nördlich Pölling“

- Lokal und regional bedeutsame ABSP-Fläche. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstube von Kleinabendsegler, Nachweis von Zwerg- und Mückenfledermaus, zentraler Prüfbereich des Wespenbussards. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210663400065 - Erkundungsgebiet Berg Loderbach, Zone III. Wasserrwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00553.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 3/2 „nordwestlich Pölling“

- Lokal und regional bedeutsame ABSP-Fläche. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis von Zwergfledermaus, zentraler Prüfbereich des Wespenbussards. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Wasserschutzgebiet 2210663400065 -Erkundungsgebiet Berg Loderbach, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00553.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 4 „südöstlich Winnberg“

- Die Ausgleichs- und Ersatzfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Wasserschutzgebiet 2210673400067 - Sengenthal Schlierhaide, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. VNP-Fläche im westlichen Randbereich; Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen
- Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden

NM 5 „östlich Steinfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 und Prüfbereiche von Winterquartieren der Zwerg- und Breitflügelfledermäuse. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- VNP-Fläche im nordöstlichen Randbereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210673400032 - Neumarkt Miss, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6734-0033: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf die Beachtung von Sicherheitsabständen zu Betrieben, in denen gem. § 5 Abs. 5a BIm-SchG gefährliche Stoffe (im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012) vorhanden sind, wird hingewiesen.

NM 6 „östlich Postbauer-Heng“

- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im nördlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die gesetzlich geschützten Biotope (v.a. Auwälder) sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00553.01) gegeben.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 7 „südwestlich Holzheim“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 11 „nordwestlich Niederhofen“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 12 „westlich Laaber“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 15 „nördlich Schweinkofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) gegeben.
- Bodendenkmal D-3-6935-0060: Überplanung der zentral gelegenen Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Bodendenkmäler D-3-6935-0062 und -0063: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 16 „südlich Zell“

- VNP „Wald“ im nördlichen Bereich; Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsfläche im nordwestlichen Randbereich; Diese Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) gegeben.
- Bodendenkmal D-3-7035-0007: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltener Abschnittsbefestigung ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und

kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. VNP-Fläche im westlichen Randbereich; Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 17 „nördlich Dippersricht“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Erweiterter Prüfbereich Rotmilan. Laut Raumnutzungsanalyse von 2022 erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans aufgrund artspezifischer Habitatnutzung. Minderungsmaßnahmen erforderlich.

NM 24 „östlich Traunfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs, zentraler Prüfbereich des Wespenbussards, bekannte Brutvorkommen von Uhu, Raufuß- und Sperlingskauz. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210653400092 - Lauterhofen Traunfeld, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00121.06) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

NM 25 „nördöstlich Nattershofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Emissionsschutzbereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels. Gegebenenfalls Beeinträchtigung des Sichtanflugverfahrens VFR.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

NM 26 „östlich Tyrolsberg“

- VNP-Flächen im südlichen Randbereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00557.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 31 „westlich Mantlach b. Velburg“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nahbereich und zentraler Prüfbereich Baumfalke, Einzelnachweis Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP-Flächen im südöstlichen Bereich; Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Wasserschutzgebiet 2210673500035 - Velburg Lengenfeld Br. III & IV, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6735-0050: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. VNP-Fläche im westlichen Randbereich; Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 32 „südwestlich Frickenhofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

NM 33 „östlich Ischhofen“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 34 „nördlich Lampertshofen“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 35 „östlich Thannhausen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Dichtezentrum Kategorie 2 Rotmilan. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6834-0050: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG. Bodendenkmal D-3-6834-0102: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG, Zustimmung nur nach Voruntersuchung mit negativem Ergebnis hinsichtlich der mesolithischen Befunderhaltung

NM 36 „östlich Kienhof“

- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im südlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Dichtezentrum Kategorie 2 Rotmilan, Zentraler Prüfbereich Baumfalke, Zentraler Prüfbereich Schwarzmilan, Wochenstubenquartier Kleinabendsegler. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die geschützten Biotope sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Bodendenkmal D-3-6834-0102: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG, Zustimmung nur nach Voruntersuchung mit negativem Ergebnis hinsichtlich der mesolithischen Befunderhaltung. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 37 „östlich Burggriesbach“

- Regional und lokal bedeutsame ABSP-Fläche im südlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Dichtezentrum Kategorie 2 Wespenbussard und Rotmilan, Winterquartier Breitflügelfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) gegeben.
- Bodendenkmal D-3-6834-0083: Überplanung der Denkmalfächen mit obertägig erhaltenem Burgstall ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 44 „westlich Rittershof“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00557.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B.

zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 45 „südöstlich Voggenthal“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
-
- Bodendenkmal D-3-6735-0028: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 47 „östlich Lähr“

- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Einzelnachweise von Kleinabendseglern und Zwergfledermäusen, Dichtezentrum Kategorie 2 Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210673400032 – Neumarkt Miss, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6735-0039: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.

NM 48 „nordöstlich Pöfersdorf“

- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 50 „nordwestlich Pöfersdorf“

- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

Landkreis und Stadt Regensburg

R 1 „nordwestlich Seedorf“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Klimaschutzwald, Erholungswald und Bannwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch Einschränkung oder gänzliche Verhinderung des Bergwerkseigentums erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 2 „nördlich Seedorf“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald und Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch Einschränkung oder gänzliche Verhinderung des Bergwerkseigentums erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 4 „westlich Höhenhof“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bannwald, Klimaschutzwald und Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch Einschränkung oder gänzliche Verhinderung des Bergwerkseigentums erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 6 „westlich Poign“

- Die Ausgleichsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-7038-0039 und Bodendenkmal D-3-7038-0063: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld, Bodendenkmal D-3-7038-0058 und - -0059: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld., Bodendenkmal D-3-7038-0064: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig perfekt erhaltener Viereckschanze ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 9 „westlich Frauenberg“

- Kleine, lokal bedeutsame ABSP-Fläche (Teich) im östlichen Bereich. Die ABSP- Fläche sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210683800039 Mesnergraben Naab-Donau-Regen, Zone IIIA, IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) im südlichen Bereich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 10 „nordöstlich Wolfsegg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zentral in der Fläche liegt ein Winterquartier der kollisionsgefährdeten Rauhauffledermaus sowie Teiche (Biotopkartierung) mit Vorkommen von Gelbbauchunke, Berg- u. Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch im zentralen und östlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen (v.a. Teiche mit Ufervegetation) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen und östlichen Bereich. Die ABSP- Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210683800039 Mesnergraben Naab-Donau-Regen, Zone IIIA, IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) nahezu flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Bodendenkmal D-3-6838-0017, - 0018, -0020, und – 0190: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld., Bodendenkmal D-3-6837-0044: Überplanung der Denkmalflächen mit erhaltener Höhle ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Naturwaldflächen, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Fläche liegt im Interessensgebiet militärischer Funkanwendung. Dadurch kann es vermehrt zur Ablehnung/Verschiebung kommen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 11 „östlich Wulkersdorf“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00579.01) im südöstlichen Bereich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

R 12 „westlich Kürn“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen auf der gesamten Fläche, v.a. im nördlichen Teil flächigere, zentral liegende Bereiche. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von Bebauung (inkl. Erschließung) ausgenommen werden
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

R 13 „nördlich Wenzenbach“

- Die Biotopflächen (v.a. unverbautes Fließgewässers und Begleitgehölze am Roitherauer Bach sowie Nasswiese) sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen und westlichen Bereich. Die ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Fläche liegt im Interessensgebiet militärischer Funkanwendung. Dadurch kann es vermehrt zur Ablehnung/Verschiebung kommen.

R 14 „nordwestlich Plitting“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Mögliches Brutvorkommen von Wespenbussard, Nachweise Haselmaus im östlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

R 18 „nordwestlich Ettersdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen Haselmaus, Reproduktionszentrum von Luchs und Wildkatze., Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die geschützten Biotope (v.a. Bachläufe mit Begleit-Vegetation) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
-
- Lokal bzw. regional bedeutsame ABSP-Flächen in südlicher Hälfte. Die ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

R 19 „östlich Hungersacker“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

R 20 „nordwestlich Weiher“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen Waldschnepfe. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.

R 23 „westlich Fußenberg“

- Wasserschutzgebiet 2210693800138 Wenzenbach, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 25 „westlich Aichkirchen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Uhus und eines Brutplatzes des Rotmilans. Vorkommen Waldschnepfe. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-6936-0007: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld. Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die geschützten Biotope (v.a. Bachläufe mit Begleit-Vegetation) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst sowie kleinere lokal bedeutsame ABSP-Fläche östlich. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im VRG liegen mehrere forstliche Förderflächen, bei denen bei Inanspruchnahme eine Rückforderung der Fördermittel im Raum steht.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 26 „nördlich Thonlohe“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Großer Rotmilan-Schlafplatz in den Herbstmonaten nordöstlich bei Heiligenfeld. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und

kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Bodendenkmal D-3-6936-0010: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig perfekt erhaltener Viereckschanze ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 27 „südöstlich Schwarzenhauhausen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich eines Uhus im westlichen Randbereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die geschützten Biotope (v.a. Magerrasen und wärmeliebende Säume) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im nordwestlichen und südwestlichen Bereich. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Bodendenkmäler D-3-6836-0009, -0265, -0010, -0011: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Bodendenkmal D-3-6836-0019: Überplanung der Denkmalflächen mit erhaltener Höhle ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 28/1 „südwestlich Mausheim“

- VNP-Wald im südlichen Bereich. Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210683600034 Neumühle, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 28/2 „westlich Mausheim“

- Wasserschutzgebiet 2210683600034 Neumühle, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 29 „südöstlich Rufenried“

- Die geschützten Biotope (v.a. wärmeliebende Säume und Magerrasen) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen Bereich. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) im nordöstlichen Bereich.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 30 „östlich Buxlohe“

- Die geschützten Biotope (v.a. Magerrasen) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im südlichen Randbereich. Die ABSP-, Flächen und - Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) im südlichen Randbereich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6837-0289 und Bodendenkmal D-3-6837-0025: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 32 „nordwestlich Schrotzhofen“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 33 „westlich Schrotzhofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen geschützter Pflanzenarten (Gelber Frauenschuh, Fliegen-Ragwurz, Katzenpfötchen, Grünblütiges Wintergrün) und 4 ha VNP „Wald“ mit Biotopbäumen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Kleine, lokal bedeutende ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Die ABSP-, VNP-Flächen und - Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 34 „südwestlich Neuhof“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 37 „südöstlich Mannsdorf“

- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen Bereich. Die ABSP-Fläche sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- bzw. Ankauf Flächen im südlichen Randbereich sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die geschützten Biotop (v.a. Nasswiesen) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Wasserschutzgebiet 2210713800035 Mannsdorf, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Anhand des aktuellen Kenntnisstandes zu den militärischen Restriktionen bestehen für das Gebiet Bauhöhenbeschränkungen. Mögliche Beeinträchtigungen sowie zulässige Höhen von Windenergieanlagen können erst im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen beurteilt werden.

R 41 „östlich Alteglofsheim“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Rohrweihen-Dichtezentrum Kategorie 2 im nördlichen Randbereich. Überlagerung mit zentralem Prüfbereich von Rohr- und Wiesenweihe, Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210703900081 Erkundungsgebiet Köfering, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern.
- Bodendenkmal D-3-7039-0083, -0131, -0558, -0094, -0130, -0566, -0111, -0114, -0127, -0088, -0128, -0099, -0583, -0129, -0112, und -0081: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 43 „östlich Langenerling“

- VNP-Wiese, sollte von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. - Bodendenkmal D-3-7039-0556, -0284, und -0078: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld erforderlich.

R 45 „östlich Obersanding“

- Randlich kleinere lokal bedeutsame ABSP-Flächen. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-7139-0185: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld erforderlich. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 46 „westlich Thalmassing“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) nahezu flächendeckend.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 48 „nördlich Drackenstein“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Wespenbussards. Vorkommen der Haselmaus. Nachweise des Luchs, Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 49 „westlich Großetzenberg“

- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotop- und Ausgleichs- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten,

Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 50 „südöstlich Sünching“

- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überregional bedeutsame ABSP-Fläche im nordöstlichen Bereich. Die ABSP-Fläche sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 52 „südwestlich Dinau“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

Landkreis Kelheim

KEH 11 „nördlich Otterzhofen“

- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis der Waldschnepfe. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-6936-0004, Bodendenkmal D-2-6936-0006: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 12 „nordöstlich Otterzhofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Art Uhu. Nachweis der Waldschnepfe Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-6936-0001: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Landschaft und Lebensraum. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG liegen mehrere forstliche Förderflächen, bei denen bei Inanspruchnahme eine Rückforderung der Fördermittel im Raum steht.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 13 „nördlich Baiersdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Rotmilan. Vorkommen Waldschnepfe. Fledermausvorkommen nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Altlastenverdachtsfläche (keltische Erzschrüfstellen). Konkrete Auswirkungen sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem mehreren landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG liegen mehrere forstliche Förderflächen, bei denen bei Inanspruchnahme eine Rückforderung der Fördermittel im Raum steht.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 34 „östlich Painten“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Vorkommen im Paintner Forst bekannt. Fledermausvorkommen möglich. Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans und des störsensiblen Schwarzstorchs sind nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Altlastenverdachtsfläche (keltische Erzschiefstellen). Konkrete Auswirkungen sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet „Paintner Forst und Frauenforst“. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Bachmühltal und Paintner Forst“.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-7037-0207, Bodendenkmal D-2-6937-0008, Bodendenkmal D-2-7037-0155: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im gesamten Bereich der Zone befinden sich obertägig sichtbare Bergbau- und Verhüttungsspuren (Trichtergruben, Ofenstellen, Meilerplätze, etc.) erhalten, die wohl zur Gesamtausdehnung des vorgeschichtlichen bzw. mittelalterlichen Bergbaureviere gehören.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 36 „nördlich Kelheim“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Komplette Fläche im Bereich von mehreren Fledermaus-Quartieren. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP- Flächen sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Wasserschutzgebiet Goldberg, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit regionalem Klimaschutzwald, Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Schutzwald für Landschaft und Lebensraum und Bannwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 41 „südlich Viergasteten“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Vorkommen im Paintner Forst bekannt. Fledermausvorkommen möglich. Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans und des störsensiblen Schwarzstorchs sind nicht auszuschließen. Vorkommen Gelbauchunke. Vorkommen Waldschnepfe. Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 Uhu im nördlichen Randbereich. Negative Beeinträchtigungen aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht

- gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Altlastenverdachtsfläche (keltische Erzschürfstellen). Konkrete Auswirkungen sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
 - ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
 - Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
 - Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem mehreren landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
 - Bodendenkmal D-3-7037-0048, Bodendenkmal D-2-7037-0156, Bodendenkmal D-2-7037-0159: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im gesamten Bereich der Zone befinden sich obertägig sichtbare Bergbau- und Verhüttungsspuren (Trichtergruben, Ofenstellen, Meilerplätze, etc.) erhalten, die wohl zur Gesamtausdehnung des vorgeschichtlichen bzw. mittelalterlichen Bergbaureviere gehören. Bodendenkmal D-3-7037-0043: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Bodendenkmal D-2-7037-0157: Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder sind auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
 - Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
 - Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 42 „nördlich Rappelshofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Vorkommen im Paintner Forst bekannt. Fledermausvorkommen möglich. Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans und des störsensiblen Schwarzstorchs sind nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-7036-0045; Bodendenkmal D-2-7036-0049: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 47 „nördlich Schultersdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 im östlichen Drittel. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kundenkmalpflerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile sowie die Ökokatasterflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Klimaschutzwald und Bannwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist in allen Vorranggebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen, weshalb Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich sind. Dabei sind Verbreitungskarten und eine räumliche und ggf. zeitliche Plausibilisierung im Eingriffsbereich als Mindestanforderung bereits ausreichend, um relevante Artvorkommen plausibel anzunehmen. Beispielsweise ist mit Vorkommen der Haselmaus insbesondere in der östlichen Oberpfalz (östlich der Naab) regelmäßig zu rechnen. Schutzmaßnahmen für die Haselmaus sollten demnach in diesen Gebieten immer zur Anwendung kommen, sofern der Eingriff im Wald oder in größeren Gehölzen stattfindet.

In Tabelle 1 werden fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen für bestimmte eingriffsrelevante Artengruppen aufgelistet, die Verbotstatbestände unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten wirksam vermeiden. Sofern bei einzelnen Vorranggebieten dezidiert auf bestimmte Artvorkommen hingewiesen wird, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich. So wird bei Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln auf die Schutzmaßnahmen der Anlage 1 des BNatSchG verwiesen (nicht-abschließende Liste, vgl. Tabelle 2).

Bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 3) oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL sind Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Gegebenenfalls können bei Betroffenheit besonders störungsempfindlicher Vogelarten (z.B. Schwarzstorch, Kranich) auch Schutzmaßnahmen erforderlich sein, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen oder es müssen habitatverbessernde/ habitatentwickelnde Maßnahmen umgesetzt werden.

Eine etablierte Minderungsmaßnahme, um Tötungen von Fledermäusen an Windenergieanlagen zu reduzieren, sind auf einem Algorithmus basierende Abschaltzeiten. Darüber hinaus zählt die Begutachtung potenzieller Baumquartiere als Standardmaßnahme in den Rodungsbereichen. Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 4) können zudem vertiefte Untersuchungen erforderlich sein, die zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen (s. Ausführungen in der Arbeitshilfe Fledermaus-schutz und Windkraft, Teil 1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2017). In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Bedeutende Vorkommen können nach Auffassung des BayLfU bereits eine Aggregation von zwei oder mehr Tieren sein (z. B. Kleingruppe von Kleinabendseglern in einem Fledermauskasten).

In Vorranggebieten, bei denen der Antragssteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, und in Beschleunigungsgebieten sind (bis auf wenige Ausnahmefälle) immer Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen (vgl. § 6 bzw. § 6b WindBG). Die Abschaltzeiten für Fledermäuse und ein allfälliges Gondelmonitoring müssen nach den spezifisch in Bayern geltenden Vorgaben umgesetzt werden (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 5). Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG sind stets Untersuchungen auf Gondelhöhe als Gondelmonitoring erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (BayMBL 2023 Nr. 430).

Neben den oben genannten Schutzmaßnahmen für Tiere sind zudem bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls

auch Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen. Bei baubedingten Betroffenheiten von Moorböden sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzusehen. Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- /Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (Wulfert et al. 2023).

Es gilt dringend zu beachten, dass zu nahezu allen Vorranggebieten keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vorliegen, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Sollte der Antragsteller beabsichtigen Kartierungen durchzuführen und ein Gutachten vorzulegen, so ist zwingend erforderlich, dass die Kartierungen nach den in Bayern geltenden Fachstandards erfolgen. Als Fachstandards zur Erfassung kollisionsgefährdeter Brutvögel sind die mit UMS vom 01.08.2023 (AZ 63h-U8685.2-2023/4-12) herausgegebenen „Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des BayLfU und die dort genannten Werke (Südbeck et al. 2005 bzw. Neuauflage 2025) zu verstehen. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und allfällige damit verbundene Kartierungen ist grundsätzlich zu differenzieren, ob sich die zu genehmigende WEA innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG befindet sowie danach, ob die Vorgaben des § 45b BNatschG Anwendung finden (BayMBI 2023 Nr. 430). Bei Windkraftplanungen in Beschleunigungsgebieten (vgl. § 6b WindBG) und Windenergiegebieten (vgl. § 6 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag vor Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, sind keine Kartierungen erforderlich, jedoch auf freiwilliger Basis möglich. Der Artenschutz wird hier auf Basis vorhandener Daten beurteilt. Allfällige Artenschutzkonflikte oder eine fehlende Datengrundlage können auch durch Zahlungen ausgeglichen werden. Bei Windkraftplanungen in Windenergiegebieten (vgl. § 2 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag nach Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat und die zugleich kein Beschleunigungsgebiet sind, sind Kartierungen erforderlich, um die Naturschutzbelange ausreichend beurteilen zu können.

Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft - Teil 1 Fragen und Antworten, Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses

Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew J. & M. Lau (2023): Artenschutz und Windenergieausbau. Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen. Handout 1. Fassung, 26 Seiten.

Tab. 1.: Beispiele für regelmäßig erforderliche, fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen (Quelle: Wulfert et al. 2023)

Art / Art-gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage-bedingt	betriebs-bedingt
Vögel	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten und des Abschiebens des Oberbodens im Offenland auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	X	
Vögel	Vergrämung von Offenlandarten (Vögel) in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn	Bis zum Baubeginn dürfen auf der freigeräumten Fläche keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen.	X	
Hasel-maus	Vergrämung der Haselmaus im Vorlauf der Baufeldfreimachung	Vergrämung von Haselmäusen außerhalb der Jungenaufzucht (Mai-November) durch Habitatentwertung (Freistellen der Flächen im Winter: (ausschließlich oberflächliche Vegetation (Strauchschicht/Unterwuchs) zum Schutz der bodennah überwinternden Individuen)	X	
Hasel-maus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Im Zeitraum von Ende Oktober bis Mitte/Ende April sind ausschließlich Fällarbeiten zulässig (keine Baufeldräumung, s. unten). Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist unzulässig.	X	
Hasel-maus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Baufeldbefreiung (Abschieben des Oberbodens im Wald, Entfernen von Stubben und Auflage) erfolgt erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus ab Mitte/Ende April. Je nach Witterung ggf. früher (Absprache mit ONB).	X	
Fledermäuse	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	X	
Fledermäuse	Baufeldinspektion	Begutachtung/ Kontrolle potenzieller Baumquartiere vor der Fällung und ggf. Einweg-Verschluss	X	
Fledermäuse	Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Arten	Abschaltalgorithmus nach den länderspezifischen Vorgaben (z.B. Hessen: Zeitraum: 01.04. bis 31.10. Windgeschwindigkeiten: < 6 m/s Temperaturen: ab 10°C. Niederschlagsmenge < 0,2 mm/h		X

Art / Art- gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Regelmäßige Mahd und Entfernen von Versteckmöglichkeiten vor Baubeginn im Eingriffsbereich (Vergrämung)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Errichten eines Reptilienschutzzauns vor dem Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien, auf der Grenze der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Habitatfläche (zwischen Habitat und Baufeldgrenze)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Kontrolle und ggf. Abfangen und Umsiedlung von Individuen aus der Eingriffsfläche durch eine Ökologische Baubegleitung	X	
Amphibien	Temporäre Leit- und Sperreinrichtungen	Anlage von einseitig überwindbaren Zäunen, die ein Auswandern aus dem Eingriffsbereich ermöglichen und das Einwandern in denselben verhindern (Februar bis Ende April)	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Kontrolle auf für Amphibien geeignete Tümpel/ temporäre Gewässer und wassergefüllte Fahrspuren im Eingriffsbereich durch ÖBB (Februar bis Ende Juni).	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Verfüllen von unbesiedelten temporären Gewässern bzw. Umsiedlung von Laich/ Larven aus besiedelten temporären Gewässern in geeignete Stellen in räumlicher Nähe.	X	

Tab. 2: Nicht-abschließende Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel (Quelle: Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz)

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten. Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan. Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

XI Wasserwirtschaft

1 Übergebietlicher Wasserhaushalt

- 1.1 Wassergüte und Abfluss der Donau sollen im Hinblick auf die vielfältigen und überregionalen wasserwirtschaftlichen Anforderungen erhalten und verbessert werden. Dazu soll insbesondere
- die Wasserentnahme zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Regnitz-Main-Gebiet *und zum Betrieb der Schifffahrtsstraße** so begrenzt werden, dass das mittlere Niedrigwasser der Donau nicht unterschritten wird; *für die Festlegung der Betriebssysteme ist ein Entscheidungsgremium zu bilden, in dem fachkundige, nicht weisungsgebundene Vertreter aus den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern anteilmäßig und in entsprechend ausreichender Gewichtung vertreten sind;**
 - die Wärmebelastung der Donau aus Kraftwerken durch gewässerschonende Kühlverfahren gering gehalten werden;
 - jede neue Anforderung in ihrem Zusammenwirken mit den anderen vorhandenen und geplanten Belastungen beurteilt und bei Entnahmen, welche das Niedrigwasser verringern, ein Ausgleich vorgesehen werden.
- 1.2 Der Verschärfung des Hochwasserabflusses in der Donau soll durch Rückhaltung entgegengewirkt werden.
- 1.3 Trinkwassermangel in Teilen des Landkreises Cham soll durch die Fernwasserversorgung Bayerischer Wald ausgeglichen werden.

2 Wasserversorgung

Die Deckung des Wasserbedarfs in der Region soll möglichst aus eigenen Wasservorkommen gesichert werden.

- 2.1 Die ungenutzten Grundwasservorkommen bei Roding, Neumarkt i.d.Opf., Scheuer und zwischen Bad Abbach und Weltenburg werden als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen. Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 2 „Siedlung Versorgung“ und hinsichtlich des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes bei Roding nach der dritten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ –Teil 2-, die Bestandteil des Regionalplanes sind.

In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden.

- 2.2 Das Dargebot an dem für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasser soll nicht in größerem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

3 **Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung**

Auf eine geringere Belastung der Fließgewässer in der Region durch eine Einschränkung des Abwasseranfalls und vor allem durch den Bau von Abwasseranlagen mit hohem Reinigungsgrad soll hingewirkt werden.

- 3.1 Auf eine weitere Verringerung der Gewässerbelastung durch Industrieabwasser soll besonders bei der Donau hingewirkt werden.

- 3.2 In den Karstgebieten der Region soll besonders darauf hingewirkt werden, die Abwasserverhältnisse durch verbesserte Klärung zu sanieren und die Dolinen von Verunreinigung freizuhalten.

- 3.3 Unbelastete oder nur gering belastete Gewässer, insbesondere im Oberpfälzer und im Bayerischen Wald sowie im Oberpfälzer Jura sollen in ihrer Gewässergüte erhalten werden. Die Fließgewässer mit grenzüberschreitendem Einzugsgebiet sollen vor Verschmutzungen bewahrt werden.

Abflussregelung und Gewässerunterhalt
ersetzt durch:

4 Hochwasserschutz

- 4.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere von Donau, Abens, Altmühl, Großer Laaber, Naab und Regen sowie deren Seitentälern, für den Hochwasserabfluss und als Hochwasserrückhalteräume freizuhalten.

- 4.2 (Z) Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt:

H1	Donau	H11	Vils
H2	Große Laaber	H12	Schwarzach zur Naab
H3	Pfatter	H13	Bayer. Schwarzach
H4	Wiesent	H14	Schwarze Laaber
H5	Regen	H15	Altmühl
H6	Schwarzer Regen	H16	Weißer Laaber
H7	Weißer Regen	H17	Breitenbrunner Laaber
H8	Chamb	H18	Sulz
H9	Freybach	H19	Schwarzach zur Altmühl
H10	Naab	H20	Schwarzach zur Rednitz

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte 4 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

- (Z) In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden.
- 4.3 (Z) Der Hochwasserschutz soll in Bach a.d. Donau, Kallmünz, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Regensburg, Regenstauf, Sinzing und Zeitlarn, Blaibach, Cham, Chamerau, Eschlkam, Furth i. Wald, Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, Pemfling, Roding, Schorndorf und Traitsching, Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Neumarkt i. d. OPf., Pilsach, Pyrbaum und Velburg, Bad Abbach, Kelheim und Neustadt a. d. Donau verbessert werden.

5 Erosionsschutz

- 5.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Erosion möglichst gering gehalten wird, insbesondere auf stark erosionsgefährdeten Hängen im Unterbayerischen Hügelland und im Juragebiet sowie bei besonders überschwemmungsgefährdeten Talflächen.
- 5.2 Die Schwebbelastungen durch Erosion aus dem Truppenübungsplatz Hohenfels sollen weitgehend dort selbst zurückgehalten werden.

Zu XI Wasserwirtschaft

Zu 1 Übergebietlicher Wasserhaushalt

Zu 1.1 Das Donautal ist im Bereich der Region Regensburg wegen seiner zentralen Lage in Bayern und des reichlichen Wasserdargebots als Industrie- und Kraftwerksstandort von großer Bedeutung.

Die Qualität des Flusses hängt teilweise von Anforderungen ab, die außerhalb der Region an ihn gestellt werden. Nur bei einer zusammenfassenden Betrachtung und Begrenzung der einzelnen Einflüsse können gesunde wasserwirtschaftliche Verhältnisse erhalten oder wiederhergestellt werden.

Nach Fertigstellung des Main-Donau-Kanals wird Wasser der Donau zur Verbesserung des Wasserhaushalts im Regnitz-Main-Gebiet herangezogen werden (LEP B XII 2.1). *Außerdem wird bei Kelheim ständig Wasser entnommen werden, um die Kanalschleusen zu speisen; der größere Teil davon fließt über die Nordrampe zum Main ab.**

Dieses Ziel ist eine Vorgabe der Landesplanung an die Regionalplanung. Der Ausgestaltung dieser technischen Entnahmemöglichkeit kommt eine große Bedeutung zu. Die Entnahme aus der Donau wird nach den vorliegenden Plänen im Tagesmittel bis zu 15,75 m³/s für wasserwirtschaftliche Zwecke, zusätzlich bis zu 2,8 m³/s für den Schleusenbetrieb betragen (Normalbetrieb); diese Werte können sich bei intermittierendem Pumpbetrieb zeitweise auf 21,00 bzw. 14,00 m³/s erhöhen. Von wesentlicher Bedeutung für die Region Regensburg ist die Einstellung der Entnahme, wenn am Pegel Oberndorf das mittlere Niedrigwasser unterschritten wird. *Für die Festlegung der Betriebssysteme ist ein Entscheidungsgremium entsprechend der landesplanerischen Beurteilung vom 5.10.1977 zu bilden, welches in Fragen des Sonderbetriebes mit einem Vetorecht auszustatten ist. Bei der Bildung und Zusammensetzung dieses Gremiums ist der Region Regensburg ein Mitspracherecht einzuräumen.**

Bei der nicht unerheblichen Abwasserbelastung würde die Abflussschmälerung eine weitere Belastung für die Donau bedeuten. Zusätzlich ungünstige Faktoren sind die Intensivierung der Abbauvorgänge infolge der Stauregelung für die Schifffahrt und künftige Belastungen wie die Erwärmung durch Kühlwasser, welche die Abbauvorgänge im Gewässer beschleunigen. Nach den Grundsätzen des Gewässerschutzes gehört die Donau in der Region Regensburg zu den vordringlich zu sanierenden Gewässerstrecken. Der jetzt noch unbefriedigende Zustand im Raum Kelheim und die gerade hier zu erwartenden neuen Belastungen erfordern eine weitere Sanierung vorhandener Einleitungen und die Begrenzung anderweitiger Belastungen.

Zu 1.2 Die Entwicklung des Landes war zwangsläufig mit Eingriffen in den Wasserhaushalt verbunden; der Schutz der Talräume mit Deichsystemen bedeutete den Verzicht auf umfangreiche natürliche Retentionsräume. In Hauptvorflutern wie der Donau ergibt sich daraus unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschärfung des Hochwasserabflusses. Diese kann durch Rückhaltung im Oberlauf des Lechs zum Teil aufgefangen werden. Durch entsprechende Steuerung, wie in den Betriebsplänen der Stauanlagen festzulegen ist, kann der Sicherheitsgrad der Hochwasserschutzanlagen an der Donau verbessert werden.

Zu 1.3 Der Landkreis Cham ist wegen seiner hydrogeologischen Gegebenheiten überwiegend Wassermangelgebiet. Ergiebige Grundwasservorkommen sind nur im westlichen Teil erschließbar (Bodenwöhrer Bucht). Der östliche Teil des Landkreises wird langfristig auf Zusatzwasser aus der Fernwasserversorgung Bayerischer Wald angewiesen sein.

Zu 2 **Wasserversorgung**

Die Region weist einen verhältnismäßig guten Versorgungsstand auf, vor allem durch den Ausbau großer Gruppenversorgungsanlagen mit Gewinnungsstellen meist in der Region. Der vorhandene und angestrebte Versorgungsgrad mit Trinkwasser aus zentralen Anlagen ist in nachstehender Tabelle aufgeführt; zum Vergleich ist in der letzten Spalte der Anteil der Bevölkerung genannt, welche in Orten mit mindestens 50 Einwohnern leben.

Trinkwasserversorgung 1984

Gebietseinheit	Versorgungsgrad in % der Bevölkerung			Einwohner in Orten über 50 Einw. (1970) in %
	Stand aus Anlagen ohne Mängel	1984 aus Anlagen mit Mängel	Ziel 1990 aus Anlagen ohne Mängel	
St. Regensburg	99,5	0,5	100	100,0
LKr Cham	61,0	29,7	88	89,5
LKr Kelheim ¹⁾	89,4	7,6	97	96,1
LKr Neumarkt i.d.OPf.	78,9	18,4	97	94,5
LKr Regensburg	85,6	10,4	92	92,5
Region Regensburg	83,0	12,0	95	94,5

¹⁾ soweit zur Region Regensburg gehörig

Zentrale Anlagen sind Versorgungsanlagen, die mehrere Abnehmer, meist Gemeinden oder Gemeindeteile mit Trinkwasser versorgen. Gruppenanlagen beliefern meist mehrere Gemeinden bzw. zentrale Anlagen. Die Streusiedlungen in weiten Teilen des ländlichen Raumes und die hydrogeologischen Gegebenheiten im Jura, im Oberpfälzer und Bayerischen Wald machen die zentrale Wasserversorgung außeror-

dentlich kostspielig. Der angestrebte Versorgungsgrad von 95 % ist nur mit erheblichem finanziellen Aufwand zu erreichen. Eine Reihe von kleinen und kleinsten Einzelanlagen in abgelegenen Einöden und Weilern wird erhalten bleiben.

Für die Verbesserung der zentralen Wasserversorgung bestehen umfangreiche Vorhaben, die bis zum Jahr 1990 zum Abschluss gebracht werden dürften. Im Landkreis Cham wird der Versorgungsstand durch den weiteren Ausbau der großen Gruppenanlagen, vor allem der Chamer Gruppe und der Kreiswasserversorgung Roding, ganz erheblich verbessert. Die Chamer Gruppe soll nach Norden ausgedehnt werden, um auch diesen Teil des Landkreises zu erfassen. Über die in den Landkreis Cham bereits hineinreichende "Fernwasserversorgung Bayerischer Wald" kann zusätzliches Wasser bezogen werden.

Im Landkreis Regensburg wird nach Fertigstellung der vorhandenen Verbandsanlagen, vor allem der Regensburg-Süd-Gruppe, der angestrebte Versorgungsgrad erreicht werden.

Um den Versorgungsstand im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zu verbessern, müssen in den nächsten Jahren viele alte und kleinere Anlagen saniert werden. Der Ausbau zu größeren Einheiten und ein weitgehender technischer Zusammenschluss der Gemeinde- und Gruppenanlagen werden angestrebt. Weitere Grundwasservorkommen, verbunden mit teilweiser Verlegung der Wasserfassungen aus dem seichten in den mittleren Karst, müssen erschlossen werden.

Der zur Region Regensburg zählende Teil des Landkreises Kelheim soll ebenfalls überwiegend von Gruppenanlagen versorgt werden.

Zu 2.1

In der Region kann der Wasserbedarf auf lange Sicht aus eigenen Grundwasservorkommen gedeckt werden. Örtliche Wasserschutzgebiete sollen nur aufgelassen werden, wo es im zwingenden öffentlichen Interesse liegt. Im Sinne einer möglichst vielseitig abgestützten Wassergewinnung ist geplant, auch bisher noch nicht genutzte Grundwasservorkommen zu untersuchen und bei positivem Ergebnis durch wasserrechtliche Schutzgebiete für die Zukunft zu sichern. In der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sind die von störenden Nutzungen und Planungen freizuhaltenden Gebiete dargestellt.

Die in der dritten Teilkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" dargestellte Aufhebung von Teilen des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes bei Roding dient zur Vermeidung einer überlagernden Darstellung mit Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen. Wasserwirtschaftliche Belange sind in diesen Gebieten nicht zurückgestellt. Einem künftigen Rohstoffabbau ist ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungen zugewiesen. Der Rohstoffabbau ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar, wenn keine Gefährdung des Grundwasservorkommens und von umliegenden wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten zu erwarten ist.

Zu 2.2 Die Grundwasservorräte reichen nach Menge und Güte für die Trinkwasserversorgung aus, für sonstige Zwecke bedürfen sie jedoch sparsamer Bewirtschaftung.

Oberflächenwasser für industrielle Zwecke kann in größerem Umfang nur aus der Donau entnommen werden, da die Belastbarkeit der anderen Flüsse weitgehend ausgeschöpft ist. Eine betriebliche Mehrfachnutzung von Wasser ist in jedem Fall anzustreben.

Zu 3 **Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung**

In den letzten Jahren ist der Bau von Abwasseranlagen zügig vorangekommen. Nachstehende Tabelle zeigt den Stand der vorhandenen Kläranlagen 1984 in den einzelnen Kreisen der Region Regensburg

Abwasserbeseitigung 1984

Gebietseinheit	Wohnbevölkerung	angeschlossene Einwohner		Anteil der Einwohner in Orten über 200 Einwohner
		1984	1990	
LKr. Cham	116.400	49 %	64 %	65,2 %
LKr. Kelheim ¹⁾	71.100	61 %	75 %	82,7 %
LKr. Neumarkt i.d.OPf.	102.000	60 %	72 %	76,2 %
Stadt Regensburg	126.700	73 % ²⁾	99 %	100,0 %
LKr Regensburg	142.700	26 % ²⁾	75 %	76,7 %
Region Regensburg	558.9000	52 %	78 %	80,6 %

¹⁾ LKr Kelheim soweit zur Region gehörig

²⁾ Anschlussgrad nach Anschluss an die Kläranlage Regensburg; Stadtgebiet 99 %, LKr Regensburg 54 %

Für Neumarkt i.d.OPf. muss wegen der geringen Wasserführung des Vorfluters und der zu erwartenden Einwohnerzunahme eine über die mechanisch-biologischen Stufen hinausgehende Abwasserreinigung vorgesehen werden.

Insgesamt sind zur Erreichung des angestrebten Anschluss- und Reinigungsgrades noch erhebliche Aufwendungen für den Bau von mechanisch-biologischen Kläranlagen und Abwasserkanälen erforderlich.

Zu 3.1 Zwei Industriebetriebe in Kelheim mit überdurchschnittlichem Abwasseranfall haben durch innerbetriebliche Maßnahmen und Anlagen die Schmutzfracht deutlich vermindert. Weitere Industrie- und Gewerbeab-

wässer von mehr örtlicher Bedeutung werden aus einer Papierfabrik in die Schwarze Laber und aus mehreren kleinen Brennereien im ländlichen Raum südlich von Regensburg in die Vorfluter eingeleitet. Letztere geben insofern Probleme auf, als deren abwassertechnische Sanierung die wirtschaftliche Existenz in Frage stellen wird.

- Zu 3.2 Die fortschreitende Siedlungstätigkeit und die Notwendigkeit zur Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser erfordern, insbesondere in den Karstgebieten, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Durch das Fehlen leistungsfähiger Vorfluter muss aber oft das Abwasser großräumig gesammelt und anschließend entweder einer bestehenden, leistungsfähigen Abwasserbehandlungsanlage über weite Strecken zugeführt oder in einer eigenen Anlage mit erhöhten Anforderungen an die Reinigungsleistung behandelt werden. Diese Maßnahmen führen daher häufig zu technisch sehr aufwendigen und teuren Lösungen. Trotzdem ist die Sanierung der Abwasserverhältnisse in den Karstgebieten voranzutreiben.

Bei der mäßigen Filterwirkung zwischen Dolinen und Grundwasser würden Verunreinigungen wie die Einleitung ungeklärter Abwässer ins Grundwasser wirken.

- Zu 3.3 Einige wenige Oberlaufstrecken von Fließgewässern sind noch unbelastet oder kaum mit Abwasser belastet. Solche Bäche, die den Charakter des Fränkischen Jura, des Bayerischen und Oberpfälzer Waldes als Erholungsgebiet in hohem Maße prägen, sind vor Abwasserbelastungen besonders zu schützen.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung soll den Erfordernissen des Gewässer- und Grundwasserschutzes daher verstärkt Rechnung getragen werden, besonders im Hinblick auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln. Intensive landwirtschaftliche Nutzungen, insbesondere der Anbau von Mais, Hackfrüchten und Sonderkulturen sowie die Viehhaltung in Güllebetrieben, erfordern wirksame Vorkehrungen, um die Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten. Die Auswaschung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln beeinträchtigt nicht nur die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Produktion, sondern kann auch zu schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Grundwassers führen. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung soll dem Gewässerschutz verstärkt Rechnung getragen werden. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind vor allem geeignete Maßnahmen notwendig, um die Nitratbelastung des Grundwassers zu vermindern.

Bei grenzüberschreitenden Fließgewässern, vor allem der Schwarzach, der Chamb und der Chodská uhlava (Angelbach) ist es mit Rücksicht auf die Gewässergüte erforderlich, die anthropogenen Einwirkungen auf die Gewässer so zu verringern, dass sie ihre Funktion als Lebensraum und wesentlicher Bestandteil der Landschaft auch im benachbarten Gebiet beiderseits der Grenze beibehalten und für die verschiedenen Nutzungen brauchbar bleiben.

Zu 4 Hochwasserschutz

Zu 4.1 Überschwemmungsgebiete sind Gebiete an den Gewässern, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden.

Nutzungen der Talräume sind seit alters durch Hochwasserereignisse gefährdet. Nutzungsänderungen in den Talräumen und ihren Einzugsgebieten haben vielfach zu einer Verschärfung von Hochwassersituationen geführt (z.B. durch Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen, aber auch Flussbegradigungen und die Melioration landwirtschaftlicher Flächen). Örtliche Eingriffe können sich dabei noch weitab vom Entstehungsort auswirken. Materielle Schäden und Gefährdungen für Leib und Leben sind vielfach gestiegen. Mit den vorherberechneten Klimaveränderungen ist in der näheren Zukunft von einer konkret steigenden Hochwassergefahr auszugehen.

Hochwasser entsteht in der Fläche. Die Erhaltung und das Anlegen von Wald, Grün- und Feuchtflächen sowie von naturnahen Gewässerstrukturen tragen neben dem Rückhalt von Niederschlagswasser aus bebauten Bereichen dazu bei, dass schnell anlaufende Hochwasser zeitlich verzögert und in der Spitze gedämpft werden. Wirksame Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zum Hochwasserschutz müssen bereits auch an den kleinen Gewässern (II. und III. Ordnung) ansetzen. Entlang dieser Gewässer existieren Überschwemmungsgebiete die mitunter bis zu 150 m oder 300 m Breite erreichen, bei kleineren Gewässern in der Regel jedoch unter dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans liegen. Diese Gebiete der Nebengewässer und ihre Sicherung tragen insgesamt zur Dämpfung der Hochwasserwellen in den großen Talräumen insbesondere von Donau, Naab, Regen und Altmühl bei. Eine integrale Betrachtungsweise vor allem des gesamten Flusssystems Donau einschließlich der auch überregionalen Zuflüsse ist hierzu zielführend.

Um die Hochwassergefahren zu minimieren, ist es gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Raumentwicklung und Flächenvorsorge besonders wichtig, die Überschwemmungsgebiete als Hochwasserabfluss- und Wasserrückhalteräume (Retentionsräume) möglichst uneingeschränkt freizuhalten. Auf die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2006, B I 3.3.1.1), des Wasserhaushaltgesetzes, des Bayer. Wassergesetzes (BayWG Art. 61) sowie des Bundesgesetzgebers wird verwiesen (Stand 2007). Die Ausweisung von neuen Baugebieten und neuen Infrastruktureinrichtungen haben sich an den Überschwemmungsgebieten zu orientieren. Um dies zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachstellen in den erforderlichen Verwaltungsverfahren erforderlich.

In der Begründungskarte „Hochwasservorsorge“ (M 1:500 000) sind folgende Fließgewässer als Übersicht dargestellt, für die bei den Wasserwirtschaftsämtern Regensburg und Landshut detaillierte Unterlagen vorliegen (Stand 2007):

- Donau, Abens, Aubach, Große Laaber, Pfatter, Schwarze Laaber, Wiesent
- Naab, Vils, Forellenbach, Schwarzach (zur Naab), Bayer. Schwarzach
- Regen, Schwarzer Regen, Weißer Regen, Chamb, Freybach, Klinglbach
- Altmühl, Weiße Laaber, Breitenbrunner Laaber, Schwarzach (zur Altmühl)
- Sulz, Schambach
- Schwarzach (zur Rednitz)

Zu 4.2 Besonders die Donauhochwasser 1988, 1999 und 2002, die großen Hochwasser in der Region 1980 an der Naab, 1988 und 1995 an Naab und Regen sowie 2002 am Regen als auch die katastrophalen Hochwasserereignisse in anderen Teilen Deutschlands (Oder 1997, Elbe 2002 und 2006) haben verstärkt die Notwendigkeit verdeutlicht, überörtliche Risikovorsorge mit vorbeugendem Hochwasserschutz zu betreiben und hierzu die natürlichen Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten sowie auf Dauer zu sichern oder auch, soweit möglich, aktiv zurückzugewinnen. Dieser landesweite Auftrag ist in LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2 gegenüber der Regionalplanung verankert.

Die Sicherung der Überschwemmungsgebiete durch Vorranggebiete für Hochwasserschutz kann gemäß LEP potenzielle Konflikte frühzeitig aufzeigen und soll eine künftige wasserrechtliche Festsetzung vorbereiten. In einigen Talräumen der Region sind Überschwemmungsgebiete bereits amtlich festgesetzt, so in großem Umfang im Landkreis Kelheim an Donau, Abens, Großer Laaber und entlang des Schambaches sowie im Landkreis Regensburg entlang des Regen. Einzelne festgesetzte Bereiche bestehen am Regen bei Cham sowie für das Stück in Nittenau (Region 6), ferner am Forellenbach östlich Hohenfels und angrenzend an der Vils (Region 6). Die jeweiligen Rechtsverordnungen richten sich sowohl an öffentliche Fachplanungsstellen als auch an Private und gehen über die Sicherungsmöglichkeiten der Regionalplanung hinaus.

In der Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind die im Ziel genannten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete für Hochwasserschutz im Maßstab des Regionalplans zeichnerisch verbindlich dargestellt. Für die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete ist das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100) maßgebend. Entsprechend dem Maßstab 1:100 000 des Regionalplans sind in der Regel nur große Überschwemmungsgebiete der Gewässer I. und II. Ordnung darstellbar. Nicht als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt werden überschwemmungsgefährdete Gebiete in bestehenden Siedlungsbereichen und solche, die in der verbindlichen Bauleitpla-

nung enthaltenen sind, sowie bereits amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zusammen mit potenziellen und historischen Überflutungsbereichen in der Begründungskarte "Hochwasservorsorge" im Maßstab 1:500 000 dargestellt. Damit werden zusätzliche Informationen zum Restrisiko und somit zur Bau- und Verhaltensvorsorge gegeben. Sie können als Hinweise zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung oder in Katastrophenschutzplänen dienen. Detaillierte Unterlagen liegen bei den Wasserwirtschaftsämtern Landshut und Regensburg vor.

Vorbeugender Hochwasserschutz gemäß LEP dient der Hochwasservorsorge und beinhaltet die vorsorgliche Sicherung der wasserwirtschaftlichen Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt durch die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000. Mittelfristig sollen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz als Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung entsprechend Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes amtlich festgesetzt und dabei im Verfahrenswege die jeweils notwendige flächenscharfe Abgrenzung vorgenommen werden. Im Rahmen der Flächenvorsorge ist es daher von besonderer Bedeutung, Vorranggebiete für Hochwasserschutz von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere gegenüber einer Ausweitung von Siedlungsflächen freizuhalten. Gleichzeitig können raumbedeutsame Nutzungen vorausschauend so geplant werden, dass diese selbst möglichst dauerhaft vor Hochwasserschäden geschützt sind.

Wie bei anderen Infrastruktureinrichtungen mit Bestandsschutz werden Unterhalt, Betrieb und Instandsetzung der Bundeswasserstraße einschließlich der dazugehörigen Anlagen durch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz nicht tangiert. Soweit für den Betrieb der Bundeswasserstraße neue Infrastrukturanlagen notwendig sind, stehen die Vorranggebiete dem nicht entgegen. Es wird diesbezüglich auf entsprechende Rechtsgrundlagen des Wasserhaushalts (WHG)- und des Wasserstraßengesetzes und auf die Planfeststellungsbeschlüsse in Zusammenhang mit dem Donauausbau verwiesen. Bezüglich Hafenanlagen ist klarzustellen, dass § 31b Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 WHG auch in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz Anwendung findet.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz umfassen entlang der Donau im Bereich Neustadt a.d. Donau als Flächenvorsorge auch Gebiete für Deichrückverlegungen sowie für reaktivierbare Rückhalteräume (teils regionsübergreifend) mit einem potentiellen

Volumen von insgesamt etwa 9 Mio. m³. Diese, wegen ihrer Eignung als (re-)aktivierbare Flächen ausgewiesenen Vorranggebiete, befinden sich schon bisher durch ihre Lage in einem regionalen Grünzug oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiet im Geltungsbereich von Zielen des Regionalplans zur Freiraumsicherung (vgl. R 11 B I 4.1 bzw. B I 2 - Stand 2001). Ihre Freiraumfunktion wird somit zusätzlich begründet.

Im Falle einer Anlage von Rückhalteräumen werden unter Variantenprüfung die erforderlichen Verfahren und Maßnahmen in jedem Einzelfall auf der Grundlage von vorhabensbezogenen Planfeststellungsverfahren mit detaillierten Wirtschaftlichkeits-, Umweltverträglichkeits-, und Beweissicherungsstudien sowie Regelungen zur Ausgleichs- und Ersatzpflichtigkeit zu treffen sein (vgl. Verfahrensgebiet „Katzau“). Für landwirtschaftliche Nutzungsausfälle sind nach dem Verursacherprinzip staatlicherseits Entschädigungsregelungen zu treffen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird allein durch die Festsetzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt.

Zu 4.3 Ein Hochwasserschutz von Siedlungsgebieten konnte in den vergangenen Jahren vielerorts z.B. durch die Anlage von Flutmulden, die Errichtung von Schutzmauern oder Schutzdämmen bereits realisiert werden. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen werden grundsätzlich nur für Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie wichtige Infrastruktureinrichtungen errichtet. Der Endausbau des technischen Hochwasserschutzes bemisst sich in der Regel an einem Schutz gegen das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100).

Dabei ist es gemäß LEP B I 3.3 von besonderer Bedeutung, das Risiko für bestehende Siedlungsgebiete und bedeutende Infrastruktur ökologisch und sozial verträglich zu reduzieren. Unter diesen Gesichtspunkten bestehen in der Region Regensburg bereits wichtige Erfahrungen zur Beteiligungskultur, auf die in adäquaten Verfahren und Planungen aufgebaut werden kann.

Schutzeinrichtungen oder alternative Lösungen sind vor allem für folgende Orte bzw. Ortsteile (OT) erforderlich:

Bach a. d. Donau, Kallmünz, Nittendorf (OT Etterzhausen, OT Penk), Obertraubling, Pentling (OT Matting), Regensburg, Regenstauf, Sinzing (OT Sinzing, OT Kleinprüfening), Zeitlarn (OT Laub, OT Zeitlarn, OT Regendorf), Blaibach, Cham, Chamerau, Eschlkam (OT Warzenried), Furth i. Wald (Drachensee, Kalte Pastritz), Miltach (OT Altrandsberg, OT Ober-, Untervierau, OT Oberndorf), Neukirchen b. Hl. Blut, Pemfling (OT Grafenkirchen), Roding, Schorndorf (OT Neuhaus), Traitsching (OT Wilting), Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (OT Loderbach), Neumarkt i.d.OPf. (Stadtgebiet West), Pilsach, Pyrbaum, Velburg (OT Unterwiesenacker), Bad Abbach, Kelheim (OT Staubing, OT Stausacker, OT Weltenburg) und Neustadt a.d. Donau (OT Eining, OT Hienheim, OT Irnsing, OT Marching).

Zu 5 Erosionsschutz

- Zu 5.1 Die Bodenabschwemmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entzieht diesen wertvolle Bestandteile. Die Erosion entsteht vor allem bei steilen Ackerlagen und bei schluffigen Böden mit einer Geländeneigung von mehr als 5 %. Bestimmte Kulturen, wie Mais und Hopfen, haben eine sehr geringe Schutzwirkung. In den Vorflutern wird durch die Erosion die Gewässergüte verschlechtert und der Abfluss durch Ablagerungen beeinträchtigt.
- Zu 5.2 Auf dem Truppenübungsplatz zerstören vor allem Kettenfahrzeuge immer wieder die dünne Vegetationsdecke über den erosionsempfindlichen Schichten. Das Wasser transportiert zeitweise große Mengen mineralischer Feinteile in die Vorfluter, den Forellenbach und die Lauterach. Bei Starkniederschlägen werden vor allem der Fischerei erhebliche Schäden zugefügt.

XII Technischer Umweltschutz

1 Luftreinhaltung

- 1.1 In den Belastungsgebieten im Mittelbereich Kelheim und im Oberzentrum Regensburg sollen die Luftverunreinigungen verringert und Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen getroffen werden.

Insbesondere soll darauf hingewirkt werden

- in Regensburg und im unmittelbaren Umland sowie im Raum Kelheim/Saal a.d.Donau zusammenhängende klimaökologische Regenerationsräume zu sichern sowie Luftaustauschbahnen baufrei zu halten;
- in städtisch-industriellen Bereichen verstärkt schadstoffarme Energieträger zu verwenden;
- in stark verdichteten Bereichen, vor allem in der Innenstadt des Oberzentrums Regensburg, die verkehrsbedingten Emissionen deutlich zu verringern.

- 1.2 In den Fremdenverkehrs- und Erholungsgebieten, vor allem in den Naturparks und den Kurorten Bad Abbach und Bad Gögging, soll darauf hingewirkt werden, die Luftbelastungen möglichst zu vermindern.

2 Lärmschutz

- 2.1 Die von Rangierbahnhöfen ausgehenden Lärmbelastungen auf Wohn- und Erholungsgebiete sollen vor allem im Bereich des Oberzentrums Regensburg möglichst gering gehalten werden.

- 2.2 Soweit die Belange der Verteidigung es zulassen, sollen vor allem im Verdichtungsraum Regensburg und in den Gebieten, die an den Truppenübungsplatz Hohenfels angrenzen, die von militärischen Anlagen ausgehenden Lärmbelastungen verringert werden.

Auf die Auflösung des Bombenabwurfplatzes Siegenburg soll hingewirkt werden; zumindest sollen die Lärmbelastungen auf ein für die betroffene Bevölkerung erträgliches Maß verringert werden.

- 2.3 Zur Lenkung der zukünftigen Bauleitplanung wird als Teil des Lärmschutzbereiches für den Militärflugplatz Ingolstadt/Manching die Zone C festgelegt, die sich in die Zone C_i und in die Zone C_a gemäß LEP (1984) B XIII 4.2.1 unterteilt.

Die Abgrenzung der Zonen C_i und C_a bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 2.4 *Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen (Nürnberg-Schwandorf-)Roding-Cham-Furth i.Wald(-Tschechische Republik) und Regensburg- (Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-Hof) sowie im Verlauf der B 16 neu Regensburg-Roding soll vermieden, bestehende Lärmbelastungen sollen durch geeignete Maßnahmen vermindert werden.**

Zu XII Technischer Umweltschutz

Zu 1 Luftreinhaltung

Zu 1.1 Die Umweltbedingungen in der Region sind insgesamt zwar (noch) vergleichsweise günstig. In Teilgebieten jedoch, wie dem Verdichtungsraum Regensburg und den Entwicklungsachsen im Donautal, in denen natürliche Faktoren die Auswirkungen der konzentriert auftretenden Schadstoffe verstärken, können Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen gefährdet und die Lebensgrundlagen beeinträchtigt werden. Im Innenstadtbereich von Regensburg verursachen Immissionen erkennbare Schäden an Kunst- und Bauwerken.

In den Räumen Neustadt a.d.Donau und Kelheim, in denen sich die Immissionen aus dem Ingolstädter Raum besonders nachteilig auf die Gesamtbelastung auswirken sowie in der Stadt Regensburg, wo der Hausbrand bei ungünstigen meteorologischen Gegebenheiten als weitere Quelle zu den Vorbelastungen aus dem Raum Ingolstadt (Region 10) bis Kelheim hinzutritt, kommt es bei einzelnen Schadstoffen, wie Schwefeldioxid oder Schwefelwasserstoff gelegentlich zu Überschreitungen der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für Kurzezeitwirkungen (vgl. Regionalbericht Region Regensburg sowie Auswertungen des Landesamtes für Umweltschutz anhand des Bioindikatornetzes und der Messergebnisse des "lufthygienischen Überwachungssystems").

Durch Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. April 1976 wurden daher gemäß § 44 Abs. 2, Satz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Gebiete der kreisfreien Stadt Regensburg und im Landkreis Kelheim der Städte Abensberg, Neustadt a.d.Donau und Kelheim sowie der Gemeinden Geibenstetten, Kelheimwinzer, Saal a.d.Donau, Schwaig, Staubing und Thaldorf als Belastungsgebiete und später als Untersuchungsgebiete nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.

In den Belastungsteilräumen kann von folgenden Erfordernissen ausgegangen werden:

- Die Räume Neustadt a.d.Donau und Kelheim/Saal a.d.Donau weisen vor allem bei austauscharmen Wetterlagen starke Immissionsbelastungen überwiegend der Emittentengruppe Industrie auf. Im Raum Neustadt a.d.Donau kommt daher die Neuerrichtung stark emittierender Anlagen erst nach genauer Überprüfung der lufthygienischen Situation in Betracht. Entscheidende Bedeutung kommt insbesondere der Verringerung der Immissionsbelastungen aus dem Raum Ingolstadt zu.
- Das Kerngebiet der Stadt Regensburg ist wegen der im Donautal ausgeprägten Neigung zu austauscharmen Wetterlagen und zusätz-

lich stadtklimatisch bedingter Belastungsfaktoren für eine weitere Ansiedlung stark emittierender Anlagen ungeeignet.

Die Immissionsbelastungen in den Siedlungskernen von Regensburg und Kelheim/Saal a.d.Donau werden durch die Zufuhr von kühler und frischer Luft aus angrenzenden klimaökologischen Regenerationsräumen vermindert. Zum Abbau der Luftverunreinigungen tragen auch die verbesserten Ausbreitungs- und Strömungsbedingungen der von Regenerationsträumen ausgehenden und bis in die Siedlungen hineinreichenden Zirkulationen bei. Von besonderer Bedeutung sind die in den Siedlungsbereichen und im höherliegenden Umland bestehenden Waldflächen und die als Klimaschneisen und Frischluftbahnen wirkenden regionalen Grünzüge, vor allem Flussauen und Hanglagen, welche von Bebauung und anderen den Kaltlufttransport behindernden Nutzungen freizuhalten sind. Für die Staubbindung und für den Klimaausgleich ist es wichtig, dass der Grünflächenanteil auch innerhalb der Siedlungen, insbesondere der Baumbestand, erhalten und nach Möglichkeit erweitert wird.

Der verstärkte Einsatz schadstoffarmer Energieträger wie z.B. Erdgas, Strom oder Fernwärme für Heizzwecke kann entscheidend zur Verbesserung der Luftbelastungen in den städtisch-industriellen Bereichen beitragen. Der Aufbau eines Fernwärmeversorgungsnetzes bietet sich langfristig gerade in dicht bebauten Stadtgebieten Regensburgs an. Bei Fernwärmeverbundnetzen können verstärkt die umwelt- und energiepolitischen Möglichkeiten der Wärmekraftkoppelung und der Nutzung von Industrieabwärme zur Anwendung gelangen.

Durch Verringerung des innerstädtischen Individualverkehrs und gleichzeitigen Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs sowie durch die Verbesserung des Verkehrsflusses in den Außenbereichen können die verkehrsbedingten Immissionsbelastungen in den größeren Städten, insbesondere in der Altstadt von Regensburg, deutlich herabgesetzt werden.

- Zu 1.2 In der Region sind die Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete, vor allem die Naturparke und die Bereiche um die Kurorte Bad Abbach und Bad Gögging als Regenerationsräume von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus bieten sie einer großen Zahl von Erwerbstätigen des Kur-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgewerbes Erwerbsmöglichkeiten. Um die ökologische aber auch wirtschaftliche Bedeutung und Funktionsfähigkeit dieser lufthygienisch meist gering belasteten Gebiete nicht in Frage zu stellen, ist es wichtig, dass nachhaltige Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen grundsätzlich vermieden und bestehende Luftbelastungen möglichst vermindert werden.

Zu 2 **Lärmschutz**

Zu 2.1 Die Region ist von Lärmbelastungen sehr unterschiedlich betroffen. Besonders in Teilgebieten des Verdichtungsraumes Regensburg treten durch das Zusammentreffen mehrerer Lärmquellen zeitweise unverträglich hohe Lärmpegel auf. Eine dieser Lärmquellen ist im Raum Regensburg der Rangierbetrieb, der oft in erheblichem Umfang angrenzende schutzwürdige Nutzungen, vor allem Wohngebiete beeinträchtigt und die Nachtruhe der Anwohner häufig stört. Für Regensburg ist es daher wichtig, dass die beiden Rangierbahnhöfe Regensburg-Hbf und Regensburg-Ost zu einem Rangierbahnhof-Ost zusammengefasst und an diesem Standort lärm mindernde Maßnahmen durchgeführt werden, wobei der im dichtbesiedelten Stadtwesten gelegene Rangierbahnhof Regensburg-Hbf aufgelassen wird.

Zu 2.2 In der Region bestehen zahlreiche militärische Anlagen der Bundeswehr und der NATO; zeitweise wird ein intensiver Übungsbetrieb durchgeführt. Verteidigungseinrichtungen haben insbesondere im Verdichtungsraum wegen der bestehenden räumlichen Enge für die Bevölkerung erhebliche Lärmbelastungen und für das Militär oftmals Behinderungen zur Folge. Lärm mindernden Maßnahmen kommt deshalb im Verdichtungsraum wie auch in den stark belasteten Gemeinden am Rande des Truppenübungsplatzes Hohenfels große Bedeutung zu. Aus Gründen einer reibungsloseren Verkehrsabwicklung und wegen der positiven Struktureffekte ist es außerdem zweckmäßig, neue militärische Anlagen vorzugsweise in bisher wenig belasteten Gebieten des ländlichen oder strukturschwachen Raumes zu errichten und evtl. auch bestehende Anlagen dorthin zu verlegen.

Besonders extreme Lärmpegelspitzen erzeugen tieffliegende Düsenflugzeuge, wobei der plötzliche Lärmanstieg die Lästigkeit wesentlich erhöht und zu Schreckreaktionen führen kann. Der Verdichtungsraum Regensburg sollte wegen seiner dichten Besiedlung von Tiefflugschneisen freigehalten werden.

Im Umkreis des Bombenabwurfplatzes Siegenburg verursachen die Übungsflüge militärischer Düsenflugzeuge weitflächig auftretende, hohe Lärmpegel. Die Belastung für die Bevölkerung, vor allem im Nahbereich Siegenburg, ist unverträglich hoch. Eine nachhaltige Behebung der Beeinträchtigungen kann nur durch die Auflösung des Bombenabwurfplatzes erreicht werden. Sofern diese Auflösung in absehbarer Zeit nicht möglich sein sollte, kommt es darauf an, dass die Belastung für die Bevölkerung zumindest durch lärm mindernde Maßnahmen, wie Einstellen der Übungsflüge in allgemeinen Ruhezeiten, insbesondere in der Nachtzeit, genaues Einhalten der festgelegten Flugrouten etc., verringert werden.

Zu 2.3 Der südliche Teil der Stadt Neustadt a.d.Donau und Teile des Dürnbucher Forstes sind von den Flugbewegungen des Militärflugplatzes Ingolstadt/Manching betroffen. Entsprechend den Bestimmungen des LEP (1984) B XIII 4.2.1 wird hier ein Lärmschutzbereich C festgelegt, damit bei künftigen Siedlungsvorhaben die Lärmauswirkungen dieser Flugbewegungen berücksichtigt werden können. Danach ist das Gebiet innerhalb der Zone C_a des Lärmschutzbereiches für die Errichtung schutzbedürftiger Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Alten- und Erholungsheime, Pflegeanstalten, Kuranlagen etc. wegen der Fluglärmbelastungen nicht geeignet. Die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete in der Bauleitplanung kommt nur zur Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung in Betracht. Für gewerbliche Siedlungsvorhaben ergeben sich keine Einschränkungen. Die Zone C_i des Lärmschutzbereiches berührt das Gebiet der Region nur ganz geringfügig in einem bewaldeten Gebiet, in dem Siedlungsmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Abgrenzung des Lärmschutzbereiches erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Fachbehörde für Lärmschutzfragen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.3.1971 (BGBl S. 282) und der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 5.4.1974 (BGBl S. 903).

Zu 2.4 An den überregionalen Entwicklungsachsen vollzieht sich eine zunehmende Verdichtung von Siedlungsgebieten und ein verstärkter Ausbau der Verkehrswege. Ein maßgeblicher Teil der Lärmbelastung der Bevölkerung wird durch den Verkehr verursacht, der nach der Öffnung früher kaum durchlässiger Grenzen nach Osten und Norden rapide zunimmt. An überörtlich bedeutsamen Straßen mit besonders stark ansteigendem Verkehrsaufkommen und entsprechenden Lärmemissionen sind vor allem zu nennen:

- *Autobahn A 3* (Nürnberg-) Neumarkt i.d.OPf. – Regensburg
(-Passau-Wien)
- *Autobahn A 93* (Hollfeld-) Regensburg(-Weiden i.d.OPf. – Hof)
- *Bundesstraße B 20* (Straubing-)Cham-Furth i.Wald
(-Tschechische Republik)
- *Bundesstraße B 85* (Schwandorf-)Roding-Cham
- *Bundesstraße B 16 neu* Regensburg-Roding

Vor allem im Verlauf der Autobahnen sind bereits Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt oder in die Planung aufgenommen worden, da

wesentliche Teilabschnitte vor Erlass der derzeitigen Richtlinien zum Immissionsschutz errichtet worden sind.

Ein weiteres Anwachsen der Verkehrsbelastung und damit der Immissionsschutzprobleme bringt nach Öffnung der Grenzen zur Tschechischen Republik der grenzüberschreitende Verkehr sowie der Verkehr von und zu den neuen Bundesländern mit sich. Entsprechende Maßnahmen des Immissionsschutzes sind vor allem für die vom Durchgangsverkehr betroffenen Siedlungsgebiete erforderlich, die auch Neutrassierungen unter Immissionsschutzgesichtspunkten beinhalten. Dies betrifft insbesondere die Siedlungsgebiete im Verlauf der überregionalen Verkehrswege zum Grenzübergang Furth i.Wald (B 20, B 85, B 16 neu). Entsprechend den Entwicklungen im Schienenverkehr sind auch von diesem Verkehrsträger lärmbedeutsame Veränderungen zu erwarten. Es ist notwendig, auch diesen belastenden Lärmauswirkungen frühzeitig entgegenzuwirken.

Als konkrete Planungsschritte und Maßnahmen sind vor allem erforderlich:

- Beschleunigt durchzuführende ergänzende Planfeststellungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen.*
- Heranziehung der Orientierungswerte „Schallschutz im Städtebau“ zur Unterschreitung der Grenzwerte gem. 16. Bundesimmissionsschutzverordnung beim noch vorzunehmenden Ausbau des Verkehrswegenetzes.*
- Sicherung der überörtlichen Erholungsfunktion durch Ausweisung von Sondergebieten gem. § 10 Baunutzungsverordnung.**

XIII Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung

1 Militärische Verteidigung

- 1.1 In den durch militärische Anlagen und Einrichtungen erheblich belasteten Gebieten der Region, insbesondere im Bereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels, des Bombenabwurfplatzes Siegenburg und in Tieffluggebieten, sollen die störenden Einwirkungen gemindert werden, soweit es die Erfordernisse der militärischen Verteidigung zulassen.
- 1.2 Der Verdichtungsraum Regensburg, die Gebiete mit erheblichem Fremdenverkehr und sonstige für die Erholung bzw. für den Natur- und Landschaftsschutz besonders bedeutsame Gebiete sollen von größeren Erweiterungen oder Neuanlagen militärischer Einrichtungen freigehalten werden, wenn von diesen störende Wirkungen ausgehen.
- 1.3 Die Neuerrichtung einer Kaserne ist in einer Gemeinde in den strukturschwachen Gebieten der Region anzustreben.

2 Polizei

- 2.1 Das Netz der Polizeidienststellen soll erhalten und in Teilbereichen weiter ausgebaut werden, im Mittelbereich Regensburg insbesondere durch die Errichtung einer zusätzlichen Polizeiinspektion im Kleinzentrum Nittendorf.
- 2.2 *In den zentralen Orten der Region sollen Kontaktbereichsbeamte stationiert werden.**
- 2.3 *Für eine neu einzurichtende Abteilung der Bereitschaftspolizei kommt als Standort das mögliche Mittelzentrum Regenstauf in Betracht.**
- 2.4 *Die in Herzogau bei Waldmünchen bestehenden Polizeieinrichtungen sollen ausgebaut werden.**
- 2.5 *Im Bereich der Main-Donau-Wasserstraße kommt als Standort für die Einrichtung einer weiteren Station der Wasserschutzpolizei das Unterzentrum Riedenburg oder das Unterzentrum Dietfurt a.d.Altmühl in Betracht.**

3 **Bundesgrenzschutz**

Für die Stationierung einer Bundesgrenzschutzeinheit kommt als Standort das Mittelzentrum Furth i.Wald in Betracht.

4 **Rettungsdienste**

Der Notarztdienst soll für die Region flächendeckend ausgebaut werden. Landungsmöglichkeiten für Rettungshubschrauber sollen insbesondere beim geplanten Universitätsklinikum Regensburg und beim Kreiskrankenhaus im Mittelzentrum Kelheim angelegt werden.

5 **Katastrophenschutz**

Die Einrichtungen des Katastrophenschutzes sollen ausgebaut werden, insbesondere durch die Stationierung weiterer Katastrophenschutzboote an der Main-Donau-Wasserstraße in den Unterzentren Riedenburg und Wörth a.d.Donau/Wiesent sowie im Kleinzentrum Mühlhausen.

Zu XIII Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zu 1 Militärische Verteidigung

Zu 1.1 Die Region Regensburg gehört insgesamt gesehen zu den dünner besiedelten Räumen der Bundesrepublik Deutschland. Da größere Übungsplätze und militärische Anlagen in den stärker verdichteten Räumen der Bundesrepublik kaum unterzubringen sind, wurden insbesondere auch in der Region Regensburg zahlreiche militärische Einrichtungen aufgebaut. Sie haben zwar eine nicht unerhebliche Bedeutung als krisenfester Wirtschaftsfaktor, insbesondere in den strukturschwächeren Teilräumen der Region, bringen aber auch erhebliche Belastungen für weite Teile der Bevölkerung mit sich. Diese störenden Einwirkungen insbesondere im Bereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels, des Bombenabwurfplatzes Siegenburg und in Tieffluggebieten gilt es zu mindern, z.B. Verlagerung der An- und Abflugschneisen in Gebiete abseits von größeren Siedlungen, Krankenhäusern, Schulen und gefährdeten Betrieben, soweit es die militärischen Belange zulassen.

Für die betroffenen Bürger und Gemeinden, die diese Lasten für die Bundesrepublik Deutschland und andere Natostaaten tragen müssen, ist ein verbesserter Ausgleich für die Nachteile notwendig.

Zu 1.2 Zusätzliche militärische Anlagen und Einrichtungen sollten grundsätzlich in geeigneten zentralen Orten außerhalb des Verdichtungsraumes Regensburg errichtet werden. Wegen ihres Flächenbedarfs, Verkehrsaufkommens und der teilweise großen Lärmentwicklung stehen größere militärische Anlagen in Verdichtungsräumen häufig einer günstigen städtebaulichen Entwicklung entgegen. In der Stadt Regensburg sollte in Einzelfällen sogar geprüft werden, ob langfristig eine Verlegung von besonders lärmintensiven bzw. verkehrsbelastenden Einheiten und Einrichtungen der Streitkräfte aus dem Verdichtungsraum erreicht werden kann, wenn dies aus militärischen Gründen vertretbar ist.

In den bevorzugten Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten der Region, insbesondere im Landkreis Cham, sowie in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten könnten durch die Errichtung lärm- und flächenintensiver militärischer Anlagen Nutzungskonflikte entstehen. Die geplanten Erweiterungen von Standortübungsplätzen in diesen Bereichen sollen daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Wenn es aus militärischen Gründen vertretbar ist, sollen die Standortübungsplätze an Tagen ohne Übungsbetrieb für die erholungssuchende Bevölkerung geöffnet werden.

Die zunehmende Benutzung von Teilen der Region als Manövergebiet für Einheiten aus der gesamten Bundesrepublik und anderen Natostaaten bringt zusätzliche Belastungen, erhöhte Gefahren im Straßenverkehr und kann sich längerfristig negativ auf den Fremdenverkehr aus-

wirken. Die Manövertätigkeit in der Region sollte sich daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

- Zu 1.3 Im ostbayerischen Raum ist die Neuerrichtung einer Kaserne der Bundeswehr geplant (Stand 1986). Aus regionalplanerischer Sicht kommt als Standort vorrangig eine Gemeinde in den strukturschwachen Teilen der Region in Betracht. Besonders geeignet erscheint hierfür die Stadt Parsberg. Sie liegt in einem Gebiet, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Der Bau von Truppenunterkünften und dazugehörigen Dienstwohnungen für Soldaten ist auf Grund der hierdurch erforderlich werdenden infrastrukturellen Maßnahmen wie Neu- und Ausbau von Versorgungsanlagen, Sportstätten und kulturellen Einrichtungen geeignet, auch die zivile Infrastruktur in Parsberg zu verbessern. Neben einer vorübergehenden Belebung der Bauwirtschaft wird auch die Schaffung und Sicherung zusätzlicher ziviler Arbeitsplätze erreicht. Der Einzugsbereich des Mittelzentrums Parsberg erstreckt sich für die qualifizierte Grundversorgung auf ein Gebiet mit fast 15.000 Einwohnern. Die Verbesserung der Infrastruktur und das zusätzliche Arbeitsplatzangebot kämen hier einem verhältnismäßig großen Bevölkerungskreis in einem wirtschaftsschwachen Raum zugute.

Zu 2 **Polizei**

- Zu 2.1 Die Neuorganisation des Polizeiwesens ist in der Region Regensburg im Wesentlichen abgeschlossen. Der Aufbau entspricht jetzt den im "Programm für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland" festgelegten Grundsätzen. Durch die Zusammenfassung aller Polizeikräfte (Stations-, Kriminal-, Verkehrsdienst- und Wasserschutzpolizei) in der Polizeidirektion Regensburg wurde die polizeiliche Effektivität erhöht. Durch die geplante Errichtung einer Polizeiinspektion im Kleinzentrum Nittendorf wird eine ortsnähere Betreuung des westlichen Teils des Mittelbereiches Regensburg ermöglicht.

Ein Abbau des Fehlbestandes (Differenz zwischen Soll- und Iststärke) bei den einzelnen Dienststellen wird dazu beitragen, die unbefriedigende personelle Situation der Polizei zu verbessern und damit die Sicherheit der Bevölkerung in der Region zu erhöhen.

- Zu 2.2 *In den zentralen Orten der Region sollen Kontaktbereichsbeamte als Ansprechpartner für den Bürger in unmittelbarer Nähe seines Wohnsitzes eingesetzt werden. Durch seinen direkten Kontakt mit der Bevölkerung - der Kontaktbereichsbeamte wird als Fußstreife eingesetzt - soll er die Rolle eines Mittlers und Vertrauten im Gemeindeleben einnehmen und durch seine Anwesenheit und seine Ortskenntnisse zu einer Verbesserung der Sicherheitslage beitragen.**

- Zu 2.3 *Das Bayerische Staatsministerium des Innern plant langfristig die Aufstellung einer VII. Abteilung für die Bereitschaftspolizei, deren Standort*

*im Raum Regensburg liegen soll. Für die Stationierung würde sich ein Gebiet im südlichen Bereich des möglichen Mittelzentrums Regenstauf auf Grund seiner Nähe zum Oberzentrum Regensburg und seiner günstigen Lage zur Autobahn Regensburg-Weiden i.d.OPf. eignen.**

- Zu 2.4 *Im möglichen Mittelzentrum Waldmünchen - Ortsteil Herzogau - liegt eine Schulungsstätte der Polizei. Sie dient in erster Linie zur Fortbildung von Polizeiangehörigen sowie zur Umschulung von Altanwärtern und gleichzeitig als Erholungsheim für Polizeibeamte und ihre Familien. In der Einrichtung können ggf. auch Polizeiangehörige aus den neuen Bundesländern umgeschult werden.*

*Der Ausbau dieser polizeilichen Einrichtung trägt zur Stärkung des in einem strukturschwachen Raum gelegenen möglichen Mittelzentrums Waldmünchen bei.**

- Zu 2.5 *Nach Fertigstellung des Main-Donau-Kanals ist im Bereich der Wasserschutzpolizei Regensburg mit verstärktem Schiffsverkehr zu rechnen. Durch die steigende Anzahl von Schiffen mit Radaranlagen dürfte sich auch der Schiffsverkehr bei Nacht erhöhen, so dass eine durchgehende Einsatzbereitschaft der Wasserschutzpolizei notwendig wird. Dazu ist eine Mindestbesetzung der Dienststelle mit 25 Personen erforderlich (bisher 13 Personen). Im Kanalabschnitt Kelheim-Nürnberg werden 2 weitere Wasserschutzpolizeistationen notwendig. Die Betreuung des südlichen Abschnittes erscheint vom Unterzentrum Riedenburg aus auf Grund seiner zentralen Lage und auf Grund seiner Nähe zum Hafen Kelheim günstig. Gleichzeitig könnte durch die Errichtung einer Station der Wasserschutzpolizei ein Beitrag zur Stärkung des strukturschwachen Riedenburger Raumes und ein kleiner Ausgleich für die im Zuge der Landkreisreform verlorenen Ämter geleistet werden. Als Alternativstandort kommt auch das Unterzentrum Dietfurt a.d.Altmühl in Betracht.**

Zu 3 **Bundesgrenzschutz**

Das Mittelzentrum Furth i.Wald liegt an der Grenze zur Tschechischen Republik und in einem Gebiet, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die bei der Verlegung einer Bundesgrenzschutzseinheit in die Stadt Furth i.Wald zu erwartenden wirtschaftlichen Impulse und infrastrukturellen Verbesserungen würden dazu beitragen, die sich aus der extremen Grenzlage der Stadt ergebenden Nachteile zu mildern.

Bisher wird der Further Raum von Grenzschutzeinheiten aus Schwandorf betreut (Entfernung ca. 70 km). Da auch in südlicher Richtung die

nächste Einheit in Deggendorf über 70 km weit entfernt liegt, erscheint ein zusätzlicher Standort in Furth i.Wald gerechtfertigt. Geeignetes Ge-

lände, auf dem früher eine Bundeswehrkaserne geplant war, ist bereits im Eigentum des Staates.

Zu 4

Rettungsdienste

Die Tag und Nacht besetzte Rettungsleitstelle Regensburg und die mit ihr fernmeldemäßig verbundenen Rettungswachen in den Landkreisen Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg - der Landkreis Kelheim wird von der Leitstelle Landshut versorgt - haben zu einer erheblichen Verkürzung der für die Rettung von Menschenleben entscheidenden Hilfsfristen geführt. Die Standorte der Rettungswachen wurden so gewählt, dass jeder an einer Straße liegende Einsatzort unter normalen Witterungsbedingungen innerhalb einer Fahrzeit von höchstens 12, in dünnbesiedelten Gebieten von höchstens 15 Minuten erreicht werden kann.

Im Bedarfsfall können die Rettungswagen mit Ärzten besetzt werden, die notfallmedizinische Kenntnisse besitzen. Allerdings ist der Notarztdienst noch nicht in der gesamten Region flächendeckend ausgebaut und rund um die Uhr einsatzbereit. Versorgungslücken bestehen noch im Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wo der Notarztdienst tagsüber lediglich von einem Privatarzt versehen wird. Bei Nacht besteht keine notfallmedizinische Versorgung. Im Landkreis Cham ist vorgesehen, das Kreis Krankenhaus Roding als zusätzlichen Standort in den Notarztdienst einzubeziehen.

Um die für die Rettung von Menschenleben entscheidenden Hilfsfristen weiter zu verkürzen, sollten an allen geeigneten Krankenhäusern der Region Landungsmöglichkeiten für Hubschrauber vorgesehen werden. Insbesondere muss das geplante Klinikum Regensburg (Krankenhaus der Versorgungsstufe III) in das Luftrettungsnetz einbezogen werden, um Schwerverletzte schnellstmöglich ärztlich versorgen zu können. Hierzu soll ein nach dem Luftverkehrsgesetz genehmigter Hubschrauberlandeplatz angelegt werden. Auch für das Kreiskrankenhaus im Mittelzentrum Kelheim ist ein Hubschrauberlandeplatz notwendig. Bei den übrigen Krankenhäusern der Versorgungsstufe I und II sind bereits Hubschrauberlandeplätze vorhanden.

Zu 5

Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz im Frieden ist Sache der Länder, Kreise und Kommunen. Vom Bund wird zusätzlich Ausrüstung für die Aufgaben im Verteidigungsfall geliefert. Der friedensmäßige Katastrophenschutz wird von den Einheiten der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes und der verschiedenen Sanitätsorganisationen übernommen. Die Zusam-

menarbeit dieser Hilfsorganisationen - soweit möglich auch unter Einbeziehung geeigneter Einheiten der Bundeswehr - soll weiter verbes-

sert werden. Landkreisüberschreitende Zusammenarbeit ist anzustreben.

Der zunehmende Transport von gefährlichen Gütern auf der Donau und nach seiner Fertigstellung auch auf dem Main-Donau-Kanal bedingt die Stationierung von Katastrophenschutzbooten mit Ausrüstung für die Chemikalien- und Mineralölbekämpfung. Als Standorte kommen das Unterzentrum Riedenburg, das Kleinzentrum Mühlhausen und das Unterzentrum Wörth a.d.Donau/Wiesent in Betracht, um innerhalb der Region auf der gesamten Wasserstraße Schutzmaßnahmen bestmöglich durchführen zu können.